

III- 51 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN**

[4. Juli 1972

Bericht

**des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten
über die XXVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen
(New York, 21. September bis 22. Dezember 1971).**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
1. Abschnitt: Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung — Zusammensetzung der österreichischen Delegation, Übersicht über die Erklärung der österreichischen Delegierten und die von der österreichischen Delegation mitgebrachten Resolutionsanträge	9
Zusammensetzung der österreichischen Delegation	11
Erklärungen in der Plenarversammlung	11
Erklärungen in den Kommissionen	12
Von der österreichischen Delegation mitgebrachte Resolutionsanträge	13
2. Abschnitt: Organisatorische Fragen	15
Wahlen	15
Aufnahme neuer Mitgliedstaaten	16
Anerkennung der Vollmachten der Delegationen	16
Rationalisierung der Geschäftsordnung und Arbeitsweise der Generalversammlung	17
3. Abschnitt: Politische Fragen	19
Bestellung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen	19
Südtirol	19
Die Lage im Nahen Osten	20
Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen	22
Der Konflikt Indien — Pakistan	24
Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)	24
Korea	25
Fragen der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle	26
Vertrag über das Verbot bakteriologischer Waffen	26
Allgemeine und vollständige Abrüstung	27
Einstellung aller Kernwaffenversuche	28
Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettübens	28
Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	29
Weltabrüstungskonferenz	29
Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	32
Durchführung der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit	30
Wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Friedensforschung	31
Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen	31
Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraumes	31
Vorbereitung eines Internationalen Mondvertrages	32
Atomfragen	32
Friedliche Nutzung des Meeresbodens	34
Fragen des Sicherheitsrates	34
Südrhodesien	35
Territorien unter portugiesischer Verwaltung	36
Namibia (Südwestafrika)	36
Allgemeine Aspekte der Beendigung des Kolonialismus	37
Studienmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete	39
Ausbildungs- und Erziehungsprogramm für das südliche Afrika	39
Informationen über nichtselbständige Gebiete	39
Papua — Neuguinea	39
Inselterritorien	39
4. Abschnitt: Wirtschaftliche Fragen	41
Allgemeiner Überblick	41
Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)	41
Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung	45
UN-Weltkonferenz für Handel und Entwicklung (UN-Welthandelskonferenz, UNCTAD)	56
UN-Konferenz über die menschliche Umwelt	47
Frage der Errichtung einer Internationalen Universität	48
Erklärung des Tages der Vereinten Nationen zu einem internationalen Feiertag	48
Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO)	48
Überprüfung und Beurteilung der Zielsetzungen und Maßnahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade	49
Identifizierung der am wenigsten entwickelten Länder	49
UN-Institut für Ausbildung und Forschung (UNITAR)	50
Beitragskonferenzen (UNDP, UNCDF, UNIDO)	50
Errichtung von Schwesterstädten	51

	Seite
5. Abschnitt: Soziale und menschenrechtliche Fragen	53
Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates	53
Die soziale Weltlage	53
Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung	54
Die Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit für die wirksame Garantie der Menschenrechte	55
Maßnahmen gegen Nazismus und rassische Intoleranz	55
Schaffung des Postens eines Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte	55
Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten	56
Bestrafung von Kriegsverbrechern und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit	57
Menschenrechtspakte	57
Internationale Hilfe in Katastrophenfällen	57
Bericht des Hochkommissars für Flüchtlinge	58
Fragen des alten Menschen	58
6. Abschnitt: Verwaltungs- und Budgetfragen	59
Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für 1972	59
Beitragsquoten der Mitgliedstaaten	60
Nachtragsbudget 1971	60
Publikationen und Dokumentation der Vereinten Nationen	60
Administrative und budgetäre Koordination zwischen den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen	61
Empfehlungen des Ad-hoc-Komitees zur Überprüfung der Finanzen der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen	61
Konferenzprogramm	62
Personalfragen	62
Wahlen in nachgeordnete Körperschaften	62
7. Abschnitt: Völkerrechtliche Fragen	65
Bericht der Völkerrechtskommission	65
Vierter Bericht der Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)	65
Bericht des Spezialkomitees über die Frage der Definition der Aggression	66
Tätigkeit des informellen Komitees über die Beziehungen zum Gastland; Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Missionen und deren Personal	66
Programm der Vereinten Nationen zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Weiterverbreitung und der verstärkten Achtung des Völkerrechts	67
Überprüfung der Rolle des Internationaler Gerichtshof	67
8. Abschnitt: Übersicht über die Resolutionen und Abstimmungsergebnisse der XXVI. Generalversammlung	69
9. Abschnitt: Anlagen	
Anlage 1: Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Rudolf Kirchschläger in der Generaldebatte der XXVI. Generalversammlung am 30. September 1971	91
Anlage 2: Erklärung des österreichischen Vertreters in Plenum der Generalversammlung zur Frage der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen am 25. Oktober 1971	97
Anlage 3: Erklärung des österreichischen Vertreters in Plenum der Generalversammlung zum Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation am 8. November 1971	98
Anlage 4: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Frage der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz am 19. November 1971	101
Anlage 5: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Durchführung der Deklaration über die Festigung der Internationalen Sicherheit am 29. Oktober 1971	104
Anlage 6: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Einführung des Berichtes der Weltraumkommission am 4. November 1971	106
Anlage 7: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums am 9. November 1971	108
Anlage 8: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zu den verschiedenen Aspekten der Abrüstungsfrage am 26. November 1971	111
Anlage 9: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der Einrichtung eines Dienstes für friedliche Kernexplosionen am 10. Dezember 1971	116
Anlage 10: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens am 15. Dezember 1971	117
Anlage 11: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Frage der Palästinaflüchtlinge am 23. November 1971	119
Anlage 12: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission im Rahmen der Generaldebatte über den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates am 11. Oktober 1971	121
Anlage 13: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission der XXVI. Generalversammlung zur Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung am 18. Oktober 1971	123
Anlage 14: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „UNIDO“ am 19. November 1971	125
Anlage 15: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Frage der Gründung einer Internationalen Universität am 10. Dezember 1971	127

Anlage 16: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Sozialen Weltlage am 7. Oktober 1971	128
Anlage 17: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Rassendiskriminierung“ am 28. Oktober 1971	131
Anlage 18: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Hochkommissars für Flüchtlinge am 17. November 1971	132
Anlage 19: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zu dem Bericht des Flüchtlingshochkommissars am 9. November 1971	133
Anlage 20: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Fragen des alten Menschen“ am 9. Dezember 1971	134
Anlage 21: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 4. Kommission zu den Problemen des südlichen Afrikas am 28. Oktober 1971	136
Anlage 22: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 4. Kommission zu der Frage „Angebote der Mitgliedsstaaten für Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner nichtselbständiger Gebiete“ am 2. Dezember 1971	138
Anlage 23: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für das Finanzjahr 1972 am 8. Oktober 1971	139
Anlage 24: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Publikationen und Dokumentation der Vereinten Nationen“ am 2. Dezember 1971	143
Anlage 25: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission über den Fortschritt bei der Planung und Errichtung des Amtssitzes Internationaler Organisationen in Wien am 7. Dezember 1971	144
Anlage 26: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission über den Bericht der Völkerrechtskommission am 19. Oktober 1971	146
Anlage 27: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zur Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs am 10. November 1971	148

Einleitung

Die XXVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen, die vom 21. September bis 22. Dezember 1971 in New York abgehalten wurde, hatte eine Reihe bedeutungsvoller Entscheidungen zu treffen. Zwei Fragen standen hierbei im Mittelpunkt des Interesses: Die Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen und die Wahl des neuen Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

Mit dem Beschluß vom 25. Oktober 1971, den chinesischen Sitz in den Vereinten Nationen der Volksrepublik China zuzuerkennen, hat die Generalversammlung eine weltpolitisch bedeutungsvolle Entscheidung getroffen, die gleichzeitig die Vereinten Nationen dem Ziel einer universellen politischen Organisation einen wichtigen Schritt näher gebracht hat.

In der Bestellung Botschafter Dr. Kurt Waldheims zum neuen Generalsekretär der Vereinten Nationen manifestierte sich die Überzeugung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, in Botschafter Waldheim das verantwortungsvolle Amt des Generalsekretärs einem Mann anvertrauen zu können, der für die Erfüllung der vielfältigen und schwierigen Aufgaben des Generalsekretärs die erforderlichen Voraussetzungen mitbringt.

Eine Reihe von Regierungen bezeichnete darüber hinaus die Wahl Botschafter Waldheims zum Generalsekretär der Vereinten Nationen als Ausdruck der internationalen Anerkennung für die Stellung Österreichs als neutrales Land, für seine außenpolitische Linie und seine konstruktive Mitarbeit bei den Vereinten Nationen.

Das vordringliche Interesse, das die China-Frage und die Bestellung des neuen Generalsekretärs fanden, soll nicht die Bedeutung der anderen Fragen mindern, die von der XXVI. Generalversammlung behandelt wurden.

Auf politischem Gebiet standen die offenen Konflikte im Nahen Osten und am indischen Subkontinent im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.

In der Nahostfrage konnte die Generalversammlung mit großer Mehrheit eine Resolution verabschieden, deren wesentlichstes Ziel die Reaktivierung der im Laufe des Jahres 1971 zum Stillstand gekommenen Mission des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für den Nahen

Osten, Botschafter Jarring, war. Die Generalversammlung bekräftigte bei dieser Gelegenheit neuerlich die Grundsätze der Resolution des Sicherheitsrates vom November 1967, und indorsierte darüber hinaus auch die Jarring-Initiative vom Februar 1971.

Wenn so in der Nahostfrage zumindest die Ausgangsbasis für eine Neubelebung der Mission Botschafter Jarrings geschaffen werden konnte, so zeigt der indisch-pakistanische Krieg erneut und in schmerzlicher Form die Grenzen auf, die einem effektiven Einschreiten der Vereinten Nationen zur Verhinderung kriegesischer Auseinandersetzungen durch die politischen Realitäten gesetzt sind.

Der Sicherheitsrat war trotz intensiver Bemühungen nicht in der Lage, einen Beschluß zur Beendigung oder Eindämmung der Auseinandersetzung zu fassen, da sämtliche Anträge auf Feuereinstellung und Truppenrückzug am Veto der Sowjetunion scheiterten.

Angesichts dieser Entwicklung überwies der Sicherheitsrat das Problem an die Generalversammlung, welche in einer mit großer Mehrheit verabschiedeten Resolution an die Streitparteien einen Appell zur Feuereinstellung und zum Rückzug aller Truppen richtete.

Auch dieser Appell der Generalversammlung hatte allerdings kaum einen Einfluß auf den Fortgang der Feindseligkeiten, und kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß es den Vereinten Nationen nicht gelungen ist, den Ausbruch offener Feindseligkeiten zu verhindern, oder nach Ausbruch der Feindseligkeiten eine Beendigung der Auseinandersetzung herbeizuführen.

Ein weiterer offener Konflikt, der Krieg in Südostasien, kam auch auf der XXVI. Generalversammlung nicht zur Behandlung. Wie in den vergangenen Jahren war bei den Mitgliedstaaten die Ansicht vorherrschend, daß die Vereinten Nationen kein geeignetes Forum für die Erörterung dieser Frage darstellen, da wesentliche Streitparteien nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind. Die Lage in Südostasien hat dennoch im Rahmen der Generaldebatte wiederum beträchtlichen Raum eingenommen, wenn auch angesichts der offensichtlichen Bemühungen der

Vereinigten Staaten um eine Verminderung und Lösung des Konfliktes die Interventionen auf der XXVI. Generalversammlung im Vergleich zu vergangenen Jahren viel an Schärfe verloren haben.

Europäische Fragen wurden, abgesehen von der positiven Beurteilung der allgemeinen politischen Entwicklung in Europa, nur am Rande erörtert. Die Frage der Einberufung einer Europäischen Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit kam im Rahmen der Generaldebatte und in der Politischen Kommission zur Sprache, ohne daß sich jedoch wesentliche neue Elemente abgezeichnet hätten.

Die Debatten über die Probleme des südlichen Afrika konnten auch auf der XXVI. Generalversammlung keine wesentlichen neuen Perspektiven aufzeigen. Nachdem der Dekolonisierungsprozeß praktisch abgeschlossen ist, konzentriert sich das Interesse der Mitgliedstaaten umso stärker auf die Rassenpolitik der südafrikanischen Regierung (Apartheid), auf Südwestafrika (Namibia), auf Rhodesien und auf die portugiesischen Überseegebiete Angola, Mozambique und Guinea (Bissau). Angesichts der Erfolglosigkeit der bisher von den Vereinten Nationen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen haben die afrikanischen und asiatischen Staaten, unterstützt vom Ostblock und von China, neuerlich konkrete Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Durchsetzung der von den Vereinten Nationen proklamierten Ziele gefordert.

Besondere Aktualität erhielt die Debatte über Rhodesien im Hinblick auf die Einigung zwischen Sir Alec Douglas Home und Ian Smith über „Grundlagen für eine Beilegung der Frage“, die am 24. November 1971 in Salisbury zustande kam. Das hierin niedergelegte Konzept der künftigen politischen Entwicklung Rhodesiens begegnete in der Generalversammlung weitgehender Ablehnung.

Hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle konnte die XXVI. Generalversammlung einen wertvollen weiteren Schritt verzeichnen: die Fertigstellung eines Übereinkommens über das Verbot bakteriologischer Waffen. Mit diesem Übereinkommen konnte zum ersten Mal in den langjährigen Abrüstungsbemühungen nicht nur eine Maßnahme der Rüstungsbeschränkung oder Rüstungskontrolle gesetzt werden, sondern eine echte Abrüstungsmaßnahme. Das Übereinkommen verbietet nicht nur die Herstellung und Lagerung bakteriologischer Waffen, sondern fordert darüberhinaus die Vernichtung bereits bestehender Waffenlager.

Die wichtigsten wirtschaftlichen Fragen befanden sich zum Zeitpunkt der XXVI. General-

versammlung in einem Zwischenstadium. Die Aufmerksamkeit der Generalversammlung wurde in erster Linie durch zwei bedeutende Konferenzen in Anspruch genommen, die im Jahre 1972 stattfinden: die 3. Weltkonferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, die im April in Santiago de Chile tagen wird, und die Konferenz der Vereinten Nationen über Umweltfragen, die für Juni 1972 in Stockholm anberaumt ist.

Daneben kam den Debatten über die Entwicklungsprogramme der Vereinten Nationen und über die im Rahmen der 2. Entwicklungsdekade zu setzenden Maßnahmen besondere Bedeutung zu.

Sehr wertvoll erscheint auch der Beschluß der Generalversammlung, die Einschaltung der Vereinten Nationen in die internationale Hilfe bei Naturkatastrophen neu zu regeln, um eine höhere Effektivität und eine bessere Koordinierung dieser Hilfe zu gewährleisten.

Wie in den Vorjahren war die Generalversammlung mit zahlreichen Problemen sozialer, menschenrechtlicher und völkerrechtlicher Natur befaßt. Die Probleme der Rassendiskriminierung und der Achtung der Menschenrechte standen hebei wiederum im Vordergrund.

Wie bei den vergangenen Tagungen ließ sich die österreichische Delegation auch auf der XXVI. Generalversammlung von dem Bestreben leiten, in den einzelnen Kommissionen aktiv mitzuarbeiten und, wo dies möglich erschien, einen konkreten Beitrag zur Klärung und Lösung der zur Debatte stehenden Probleme zu leisten. Besondere Aufmerksamkeit hat Österreich jenen Fragen zugewendet, die die internationale Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung, oder österreichische Interessen im besonderen betrafen.

Während seines Aufenthaltes in New York hatte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten eingehende politische Aussprachen mit führenden Persönlichkeiten anderer Staaten, die aus Anlaß der Generalversammlung nach New York gekommen waren.

Mit dem Präsidenten der Generalversammlung und Generalsekretär U Thant konnte Bundesminister Dr. Kirchschläger verschiedene, das Verhältnis Österreichs zu den Vereinten Nationen betreffende Fragen erörtern. Vor dem Plenum der Generalversammlung nahm der österreichische Außenminister zu den weltpolitischen Problemen Stellung, wobei er auch Gelegenheit hatte, die Generalversammlung über die weitere Entwicklung der Südtirol-Frage zu informieren.

Österreich hat im Laufe des Jahres 1971 seine Mitarbeit in verschiedenen Ausschüssen fortgesetzt. Hier ist die Weltraumkommission zu nennen, deren Vorsitz weiter in den Händen des

österreichischen Botschafters bei den Vereinten Nationen liegt, das Komitee für die friedliche Nutzung des Meeresbodens, und der Sonderausschuß für die Rationalisierung des Verfahrens der Generalversammlung.

Österreich wird 1972 weiterhin der Weltraumkommission, dem Komitee für die friedliche Nutzung des Meeresbodens, dem Ausschuß für friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen, dem Rat der Welthandelskonferenz und dem UNIDO-Rat angehören.

Österreich wurde ferner für das Jahr 1972 in den UNDP-Rat gewählt und gehört, ebenfalls für

1972, den drei sessionalen Komitees des Wirtschafts- und Sozialrates an.

Darüber hinaus ist Österreich im Jahr 1972 Mitglied der Menschenrechtskommission, der Frauenrechtskommission und der Minderheitenschutzkommission.

Auf der XXVI. Generalversammlung fiel Österreich der Posten des Stellvertretenden Vorsitzenden der mit Verwaltungs- und Budgetfragen befaßten 5. Kommission der Generalversammlung zu. Diese Funktion wurde von Botschaftssekretär Dr. Gregor Woschnagg wahrgenommen.

1. ABSCHNITT

Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung

1. Eröffnung der Generalversammlung
2. Andachtsminute
3. Vollmachten
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
5. Wahl des Vorsitzenden und sonstiger Funktionäre der sieben Kommissionen der Generalversammlung
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
7. Erklärung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12, Absatz 1 der Satzung der Vereinten Nationen
8. Annahme der Tagesordnung
9. Generaldebatte
10. Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Vereinten Nationen
11. Bericht des Sicherheitsrates
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)
13. Bericht des Treuhandschaftsrates
14. Bericht des Internationalen Gerichtshofes
15. Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation
16. Wahl von 5 Mitgliedern des Sicherheitsrates
17. Wahlen in den Wirtschafts- und Sozialrat
18. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen
19. Wahlen in den Rat für Industrielle Entwicklung (UNIDO)
20. Wahlen in die Völkerrechtskommission
21. Ernennung der Mitglieder der Friedensbeobachtungskommission
22. Die Lage im Nahen Osten
23. Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration
24. XXV. Jahrestag der Vereinten Nationen
25. Aufnahme neuer Mitglieder
26. Rationalisierung des Verfahrens und der Organisation der Generalversammlung
27. Allgemeine und vollständige Abrüstung
28. Chemisch-bakteriologische Waffen
29. Einstellung der Kernwaffenversuche
30. Internationaler Dienst für friedliche Kernexplosionen
31. Durchführung der Resolution 2666 (XXV) betreffend die Unterzeichnung und Ratifikation des 2. Zusatzprotokolls des Vertrages von Tlatelolco
32. Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens
33. Friedliche Nutzung des Weltraums
34. Festigung der internationalen Sicherheit
35. Friedliche Nutzung des Meeresbodens; Vorbereitung einer neuen Seerechts-Konferenz
36. Auswirkung der Atomstrahlung
37. Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)
38. Hilfswerk für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA)
39. Zusammenfassende Überprüfung der gesamten Frage der friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen
40. Maßnahme Israels in den besetzten Gebieten
41. UNCTAD
42. UNIDO
43. UNITAR
44. Entwicklungshilfeprogramm der Vereinten Nationen
45. Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade
46. Definition der am geringsten entwickelten Entwicklungsländer
47. Konferenz der Vereinten Nationen für die Probleme der menschlichen Umwelt
48. Errichtung einer internationalen Universität

49. Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten
50. Menschenrechte und wissenschaftlich-technische Entwicklung
51. Nachrichtenfreiheit
52. Fragen des alten Menschen
53. Soziale Situation der Welt
54. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung
55. Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit für die wirksame Garantie der Menschenrechte
56. Bestrafung von Kriegsverbrechern
57. Maßnahmen gegen Nazismus und rassistische Intoleranz
58. Bericht des Hochkommissärs für Flüchtlinge
59. Katastrophenhilfe
60. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz
61. Schaffung des Postens eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte
62. Errichtung von Schwesterstädten und internationale Zusammenarbeit
63. Menschenrechtspakte
64. Kriminalität und sozialer Wandel
65. Informationen über nichtselbständige Gebiete
66. Namibia (Südwestafrika)
67. Territorien unter portugiesischer Verwaltung
68. Südrhodesien
69. Oman
70. Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in den Kolonialgebieten
71. Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration durch die Sonderorganisation der Vereinten Nationen
72. Studien- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für Bewerber aus dem südlichen Afrika
73. Ausbildungsmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete
74. Berichte der Rechnungsprüfer für das Finanzjahr 1970
75. Nachtragsbudget für das Finanzjahr 1971
76. Budgetvorschlag der Vereinten Nationen für das Jahr 1972
77. Finanzplan für das Jahr 1973
78. Konferenzprogramm
79. Wahlen in nachgeordneten Körperschaften der Generalversammlung
80. Beitragsquoten der Mitgliedsstaaten
81. Berichte der Rechnungsprüfer über Ausgaben der Spezialorganisationen und der IAEO
82. Durchführung der Empfehlungen des Ad-hoc-Komitees zur Überprüfung der Finanzlage der Vereinten Nationen
83. Dokumentation der Vereinten Nationen
84. Personalfragen
85. Bericht des Pensionsfonds der Vereinten Nationen
86. Beziehungen zum Gastland
87. Bericht der Kommission für internationales Handelsrecht
88. Bericht der Völkerrechtskommission
89. Bericht des Spezialkomitees über die Frage der Definition der Aggression
90. Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes
91. Programm der Vereinten Nationen zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Weiterverbreitung und verstärkten Achtung des Völkerrechts
92. Vorbereitung eines internationalen Mondvertrages
93. Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen (albanischer Antrag)
94. Proklamierung des Tages der Vereinten Nationen zum Internationalen Feiertag
95. Friedensforschung
96. Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen — Antrag der Vereinigten Staaten von Amerika
97. Weltabrüstungskonferenz
98. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone
99. Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Missionen und ihres Personals
100. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für afrikanische Einheit: Abhaltung einer Sondertagung des Sicherheitsrates in einer afrikanischen Hauptstadt
101. Abänderung der Verfahrensregel 156 der Generalversammlung (Erweiterung des Beratungskomitees für Verwaltungs- und Budgetfragen)
102. Indisch-pakistanischer Konflikt

Zusammensetzung der österreichischen Delegation, Übersicht über die Erklärungen der österreichischen Delegierten und die von der österreichischen Delegation miteingebrachten Resolutionsanträge

Zusammensetzung der österreichischen Delegation

Die österreichische Delegation wurde in der Zeit vom 25. September bis 8. Oktober 1971 vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschläger, geführt. Vom 20. Oktober bis 12. November 1971 stand die österreichische Delegation unter der Leitung des Generalsekretärs für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Walter Wodak. Während der übrigen Zeit stand die österreichische Delegation unter der Leitung des Ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen und in seiner Abwesenheit des jeweils ranghöchsten Beamten der Delegation.

Als Delegierte nahmen außer Bundesminister Dr. Rudolf Kirchschläger die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schieder, Dr. Franz Karasek und Dr. Kurt Fiedler sowie Generalsekretär Doktor Walter Wodak und Botschafter Dr. Kurt Waldheim teil.

Als stellvertretende Delegierte fungierten Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Otto Scrinzi, Botschafter Dr. Arno Halusa sowie die Gesandten Dr. Peter Müller, Dr. Walther Backes und Dr. Erik Nettel.

Landesrat Rupert Zechtl, Landtagsabgeordneter Dr. Heinz Mader und Landesamtsdirektor Dr. Rudolf Kathrein vom Amt der Tiroler Landesregierung waren zeitweise als Beobachter bei Sitzungen der Generalversammlung vertreten.

Der österreichischen Delegation gehörten im Laufe der Generalversammlung ferner an:

Botschafter a. D. Dr. Franz Matsch, die Universitätsprofessoren Dr. Stephan Verosta, Doktor Felix Ermacora und Dr. Karl Zemanek, Botschafter Dr. Franz Pein, Generalkonsul Dr. Heinrich Gleissner, Gesandter Dr. Hans Wälsch, Ministre-Conseiller Dr. Wolfgang Wolte, die Legationsräte Dr. Robert Marschik und Dr. Erich Kussbach, die Botschaftssekretäre Dr. Anton Prohaska, Doktor Gregor Woschnagg, Dr. Adolf Kuen, Doktor Alexander Christiani, Dr. Edda Weiss und Doktor Wernfried Köffler, Legationssekretär Doktor Gerhard Pfanzelter sowie Presserat Dr. Otto Zundritsch und Universitäts-Assistent Dr. Hans-Peter Neuhold.

Die Arbeitsausschüsse der Generalversammlung wurden auf Beamtenebene alternierend wie folgt besetzt:

1. Kommission:
Botschafter Dr. Kurt Waldheim,
Botschaftssekretär Dr. Anton Prohaska,
Botschaftssekretär Dr. Alexander Christiani;

Politische Spezialkommission:

Gesandter Dr. Walther Backes,
Legationsrat Dr. Robert Marschik;

2. Kommission:

Gesandter Dr. Peter Müller,
Ministre-Conseiller Dr. Wolfgang Wolte,
Botschaftssekretär Dr. Adolf Kuen;

3. Kommission:

Universitätsprofessor Dr. Felix Ermacora,
Botschafter Dr. Franz Pein,
Legationsrat Dr. Erich Kussbach;

4. Kommission:

Ministre-Conseiller Dr. Wolfgang Wolte,
Botschaftssekretär Dr. Edda Weiss;

5. Kommission:

Botschaftssekretär Dr. Gregor Woschnagg,
Botschaftssekretär Dr. Wernfried Köffler;

6. Kommission:

Universitätsprofessor Dr. Stephan Verosta,
Universitätsprofessor Dr. Karl Zemanek,
Gesandter Dr. Erik Nettel.

Erklärungen der österreichischen Delegation

a) Im Plenum

Als Leiter der österreichischen Delegation legte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschläger, am 30. September 1971 im Rahmen der Generaldebatte den Standpunkt der österreichischen Bundesregierung zu den wichtigsten Weltproblemen und zu den Fragen dar, die auf der Tagesordnung der Generalversammlung standen (Anlage 1).

Einleitend gab Bundesminister Dr. Kirchschläger seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Ziele und Aufgaben der Vereinten Nationen nur auf der Grundlage der Universalität verwirklicht werden könnten. Die österreichische Bundesregierung unterstützte daher auch nachdrücklich alle Schritte, die geeignet erschienen, die unverzügliche Teilnahme der Volksrepublik China an der Arbeit der Vereinten Nationen herbeizuführen.

Hinsichtlich des Problems der geteilten Staaten gab der österreichische Außenminister der Hoffnung Ausdruck, daß diese in naher Zukunft in die Weltorganisation aufgenommen werden würden.

In der Nahostfrage unterstütze Österreich die Resolution 242, mit der der Sicherheitsrat die Grundlage für eine Nahostlösung geschaffen hat und erachte es als unerlässlich, daß Botschafter Jarring eine rasche Wiederaufnahme seiner Mission ermöglicht werde, um den Weg für eine Beilegung des Konflikts zu ebnen. Im Hinblick auf die Komplexität des Problems sei Österreich der Ansicht, daß Teilabkommen einen wertvollen

ersten Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Lösung darstellen könnten.

Die Lage im südlichen Teil Afrikas nahm der Bundesminister zum Anlaß, um erneut die unterschiedene Ablehnung jeder Politik der Diskriminierung zum Ausdruck zu bringen.

Auf die tragische Entwicklung der Ereignisse in Ostpakistan und ihre internationalen Rückwirkungen hinweisend sprach sich der Außenminister für eine gemeinsame Hilfe aller Völker sowie die zielbewußte Einschaltung der Vereinten Nationen aus. Außenminister Dr. Kirchschräger befaßte sich sodann ausführlich mit dem Thema Abrüstung und appellierte an die Nuklearmächte, ihren Verpflichtungen, die sie im Artikel VI des Atomsperrvertrages übernommen haben, nachzukommen und die Verhandlungen über eine nukleare Abrüstung und eine Beendigung des nuklearen Wettrüstens zu intensivieren. Er anerkannte die Bemühungen der USA und der Sowjetunion in den Gesprächen über eine Beschränkung der strategischen Waffen, die abwechselnd in Wien und Helsinki stattfinden.

Österreich, so erklärte der Bundesminister abschließend zum Thema Abrüstung, habe stets alle Maßnahmen und Initiativen, die auf eine echte Abrüstung und Rüstungskontrolle abzielen, unterstützt und werde dies auch in Zukunft tun. In diesem Sinne begrüße die Bundesregierung auch den Vorschlag der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz.

Auf Probleme der internationalen Sicherheit in Europa übergehend gab der Außenminister der Überzeugung Ausdruck, daß nach der Unterzeichnung der Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit der Sowjetunion und Polen sowie des Vier-Mächte-Abkommens über Berlin der Zeitpunkt für eine aktive Vorbereitung einer europäischen Sicherheitskonferenz gekommen sei. Österreich trete nach wie vor nachdrücklich für eine solche Konferenz ein.

Der Bundesminister berichtete der Generalversammlung sodann, wie in den vergangenen Jahren, über die Entwicklung der Südtirolfrage. Er stellte fest, daß Italien und Österreich seit der letzten Generalversammlung ein weiteres Stück in der Verwirklichung des Operationskalenders vorangekommen seien. Die bisher erzielten Fortschritte in der Durchführung des Operationskalenders hätten zu einer spürbaren Verbesserung der österreichisch-italienischen Beziehungen geführt.

In seinen weiteren Ausführungen erklärte Bundesminister Dr. Kirchschräger, daß die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der internationalen Hilfeleistung bei Naturkatastrophen eine verstärkte Aktivität entfalten sollten. Die österreichische Delegation werde die Bemühungen um eine grundlegende Neugestaltung und Verstär-

kung der Rolle der Vereinten Nationen in der internationalen Katastrophenhilfe unterstützen und sich für konkrete Maßnahmen einsetzen, die Gewähr dafür bieten, daß die von uns angestrebten Ziele auch tatsächlich verwirklicht werden können.

Der Bundesminister sprach sich ferner für eine stärkere Befassung der Vereinten Nationen mit den Problemen der jungen Menschen aus. Er bezeichnete es als unerlässlich für die Vereinten Nationen, daß sich die junge Generation mit der Arbeit der Weltorganisation verbunden fühle; es müsse Aufgabe der Vereinten Nationen sein, den richtigen Weg zu einem neuen Engagement des jungen Menschen zu finden.

Auf das Thema der Entwicklungshilfe übergehend, erklärte der Bundesminister, daß die Vereinten Nationen mit der Annahme der Internationalen Strategie für die 2. Entwicklungsddekade ein weltweites Konzept für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung geschaffen hätten. Er verlangte zur Verwirklichung dieser Ziele einen verstärkten Einsatz der Vereinten Nationen. Die österreichische Bundesregierung sei bereit, alle Maßnahmen zu unterstützen, die es den Vereinten Nationen ermöglichen würden, den Anforderungen dieser Dekade gerecht zu werden. Österreich verspreche diese Unterstützung in der festen Überzeugung, daß wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt eine unerlässliche Grundlage für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit darstellen (Anlage 1).

Am 25. Oktober 1971 gab der österreichische Vertreter zur Frage der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen eine Votumserklärung ab (Anlage 2).

Am 8. November 1971 nahm der österreichische Vertreter zum Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation Stellung (Anlage 3).

Am 19. November 1971 umriß der österreichische Vertreter die österreichische Haltung zur Frage der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz (Anlage 4).

b) In den Kommissionen

1. Kommission

Am 29. Oktober 1971 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Tagesordnungspunkt „Durchführung der Deklaration über die Festigung der Internationalen Sicherheit“ ab (Anlage 5).

Am 4. November 1971 führte der österreichische Vertreter den Bericht der Weltraumkommission in seiner Eigenschaft als Vorsitzender dieses Gremiums ein (Anlage 6).

Am 9. November 1971 ergriff der österreichische Vertreter zur Frage der internationalen

Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums das Wort (Anlage 7).

Am 26. November 1971 nahm der österreichische Vertreter zu den verschiedenen Aspekten der Abrüstungsfrage Stellung (Anlage 8).

Am 10. Dezember 1971 ergriff der österreichische Vertreter zur Frage der Einrichtung eines Dienstes für friedliche Kernexplosionen das Wort (Anlage 9).

Am 15. Dezember 1971 gab der österreichische Vertreter zur Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens eine Erklärung ab (Anlage 10).

Politische Spezialkommission

Am 23. November 1971 gab der österreichische Vertreter zur Frage der Palästinaflüchtlinge eine Erklärung ab (Anlage 11).

2. Kommission

Am 11. Oktober 1971 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung im Rahmen der Debatte über den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates ab (Anlage 12).

Am 18. Oktober 1971 sprach der österreichische Vertreter zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (Anlage 13).

Am 19. November 1971 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Tagesordnungspunkt „UNIDO“ ab (Anlage 14).

Am 10. Dezember 1971 nahm der österreichische Vertreter zur Frage der Gründung einer Internationalen Universität Stellung (Anlage 15).

3. Kommission

Am 7. Oktober 1971 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Tagesordnungspunkt „Soziale Weltlage“ ab (Anlage 16).

Am 28. Oktober 1971 sprach der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung“ (Anlage 17).

Am 9. November 1971 sprach der österreichische Vertreter zum Bericht des Flüchtlingshochkommissärs (Anlage 18).

Am 17. November 1971 gab der österreichische Vertreter neuerlich eine Stellungnahme zum Bericht des Flüchtlingshochkommissärs ab (Anlage 19).

Am 9. Dezember 1971 sprach der österreichische Vertreter zu Problemen des alten Menschen (Anlage 20).

4. Kommission

Am 28. Oktober 1971 nahm der österreichische Vertreter zu den Problemen des südlichen Afrikas Stellung (Anlage 21).

Am 2. Dezember 1971 sprach der österreichische Vertreter zu der Frage von „Angeboten der Mitgliedstaaten für Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner nichtselbständiger Gebiete“ (Anlage 22).

5. Kommission

Am 8. Oktober 1971 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Budgetvoranschlag für das Finanzjahr 1972 ab (Anlage 23).

Am 2. Dezember 1971 nahm der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Publikationen und Dokumentationen der Vereinten Nationen“ Stellung (Anlage 24).

Am 7. Dezember 1971 sprach der österreichische Vertreter über den Fortschritt bei der Planung und Errichtung des Amtssitzes Internationaler Organisationen in Wien (Anlage 25).

6. Kommission

Am 19. Oktober 1971 nahm der österreichische Vertreter zum Bericht der Völkerrechtskommission Stellung (Anlage 26).

Am 10. November 1971 ergriff der österreichische Vertreter zur Frage der „Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes“ das Wort (Anlage 27).

In diesen Bericht wurden nur die wesentlichsten Erklärungen der österreichischen Delegation aufgenommen. Erklärungen von geringerem Interesse, insbesondere Interventionen zu Verfahrensfragen, zu einzelnen Bestimmungen von Resolutionsentwürfen, kurze Votumserklärungen etc. scheinen in diesem Bericht nicht in vollem Wortlaut auf; die österreichische Stellungnahme zu diesen Problemen ist jedoch im meritorischen Teil meist kurz angedeutet.

Die Haltung der österreichischen Delegation hat darüber hinaus bei der Vorbereitung und Formulierung von Resolutionen ihren Niederschlag gefunden, insbesondere bei jenen Resolutionsanträgen, die von Österreich miteingebracht wurden.

Von der österreichischen Delegation miteingebrachte Resolutionsanträge

a) Auf politischem Gebiet

1. Resolution über die weitere Arbeit der Weltraumkommission (RES 2776).

2. Resolution betreffend das Übereinkommen über die Haftung für durch Weltraumaktivitäten verursachte Schäden (RES 2777).

3. Resolution über die Arbeitsgruppe für Erdforschungssatelliten (RES 2778).

4. Resolution über die Vorbereitung eines internationalen Mondvertrages (RES 2779).

5. Resolution betreffend das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer Waffen und von Toxinwaffen und über die Vernichtung solcher Waffen (RES 2826).

6. Resolution über die Errichtung eines internationalen Dienstes für friedliche Atomexplosionen im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation (RES 2829).

7. Resolution über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens (RES 2831).

8. Resolution über den UN-Trust-Fonds für das südliche Afrika (RES 2774).

9. Resolution betreffend die Weiterführung der Hilfe für die Palästinaflüchtlinge (RES 2792).

b) Auf wirtschaftlichem Gebiet

1. Resolution betreffend die Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrates (RES 2847).

2. Resolution betreffend die UN-Konferenz über Probleme der menschlichen Umwelt (RES 2850).

3. Resolution über die Frage der Errichtung einer Internationalen Universität (RES 2822).

4. Resolution betreffend die Anwendung der Computertechnologie im Entwicklungsprozeß (RES 2804).

c) Auf sozialem Gebiet

1. Resolution über die Jugend und ihre Teilnahme an der sozialen Entwicklung (RES 2770).

2. Resolution betreffend den Bericht des Flüchtlingshochkommissärs der Vereinten Nationen (RES 2789).

3. Resolution betreffend UNICEF (RES 2855).

4. Resolution betreffend die Deklaration über geistig nicht vollentwickelte Personen (RES 2856).

5. Resolution über die Todesstrafe (RES 2857).

6. Resolution über Menschenrechte in der Justizverwaltung (RES 2858).

7. Resolution über die Neugestaltung der internationalen Katastrophenhilfe (RES 2816).

8. Resolution betreffend die Ausarbeitung einer Konvention über den verstärkten Schutz von Journalisten in bewaffneten Konflikten (RES 2854).

d) Verwaltungs- und Budgetfragen

Resolution über das Konferenzprogramm (RES 2834).

e) Völkerrechtsfragen

Resolution über den Bericht der UNCITRAL (RES 2766).

2. ABSCHNITT

Organisatorische Fragen

Wahlen

Die Generalversammlung wählte zu Beginn der XXVI. Tagung:

- a) Zum Präsidenten: Außenminister Adam Malik (Indonesien).
- b) Zu Vizepräsidenten: die Vorsitzenden der Delegationen von Belgien, Burundi, China, Costa Rica, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Japan, Peru, Sierra Leone, Sudan, UdSSR, Ungarn, USA, Venezuela, Volksrepublik Yemen, Zambia.
- c) In den Beglaubigungsausschuß: Australien, Kolumbien, Frankreich, Irland, Libyen, Mongolei, Somalia, UdSSR und USA.
- d) Zu Vorsitzenden der sieben Kommissionen:
 1. Kommission:
Vize-Außenminister Milko Tarabanov (Bulgarien)
 - Politische Spezialkommission:
Botschafter Cornelius C. Cremin (Irland)
 2. Kommission:
Botschafter Narciso G. Reyes (Philippinen)
 3. Kommission:
Frau Dr. Helvi Sipilä (Finnland)
 4. Kommission:
Botschafter Keith Johnson (Jamaika)
 5. Kommission:
Botschafter Olu Sanu (Nigerien)
 6. Kommission:
Botschafter Zenon Rossides (Zypern).

Im Laufe der Tagung wurden ferner folgende Wahlen vorgenommen:

e) Sicherheitsrat:

An Stelle der fünf mit Ende 1971 aus dem Sicherheitsrat ausscheidenden Mitgliedstaaten (Burundi, Nicaragua, Polen, Sierra Leone und Syrien) wählte die Plenarversammlung: Guinea, Indien, Panama, Sudan und Jugoslawien für 2 Jahre in den Sicherheitsrat.

Der Sicherheitsrat setzt sich demnach ab 1. Jänner 1972 aus den fünf ständigen Mitgliedern (China, Frankreich, Großbritannien, UdSSR und USA) sowie aus den 10 nichtständigen Mitgliedern Argentinien, Belgien, Guinea, Indien, Italien, Japan, Panama, Somalia, Sudan und Jugoslawien zusammen.

f) Wirtschafts- und Sozialrat:

Von den derzeit 27 Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrates scheiden jeweils ein Drittel mit Jahresende aus. An die Stelle dieser 9 Staaten (Großbritannien, Indonesien, Jamaika, Jugoslawien, Norwegen, Pakistan, Sudan, UdSSR und Uruguay), deren dreijähriges Mandat mit 31. Dezember 1971 abließ, traten folgende Länder: Bolivien, Burundi, Chile, China, Finnland, Großbritannien, Japan, Polen und UdSSR.

Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt sich demnach ab 1. Jänner 1972 wie folgt zusammen: Bolivien, Brasilien, Burundi, Ceylon, Chile, China, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Haiti, Italien, Japan, Kenya, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Neuseeland, Niger, Peru, Polen, Tunesien, UdSSR, Ungarn, USA, Zaire.

g) Rat für Industrielle Entwicklung:

Die Generalversammlung hatte ein Drittel der insgesamt 45 Mitglieder des UNIDO-Rates für Industrielle Entwicklung neu zu bestellen.

In der Gruppe A schieden Irak und Sudan aus; an ihre Stelle traten Malaysia und Libyen; Indien, Kuwait, Obervolta und Thailand wurden wiedergewählt. In der Gruppe B wurden Dänemark, Frankreich, Japan, Niederlande und USA wiedergewählt. In der Gruppe C trat Peru an die Stelle Chiles; Brasilien wurde wiedergewählt. In der Gruppe D übernahm die Tschechoslowakei den durch das Ausscheiden Polens frei gewordenen Sitz; Kuba wurde wiedergewählt.

Der Rat setzt sich daher ab 1. Jänner 1972 wie folgt zusammen:

Gruppe A: Ägypten, Algerien, Elfenbeinküste, Ghana, Indien, Indonesien, Iran, Kenya, Kuwait, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Obervolta, Pakistan, Philippinen, Senegal und Thailand.

Gruppe B: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei und USA.

Gruppe C: Argentinien, Brasilien, Costa Rica, Mexiko, Peru, Uruguay und Venezuela.

Gruppe D: Bulgarien, Kuba, Tschechoslowakei, UdSSR und Ungarn.

h) Wahlen in die Friedensbeobachtungskommission.

Die Plenarversammlung beschloß am 18. Dezember 1971, das Mandat der bisherigen Mitglieder auf weitere 2 Jahre (1972 und 1973) zu verlängern. Lediglich die chinesische Delegation ersuchte, nicht neuerlich in die Kommission aufgenommen zu werden; das Gremium besteht daher nunmehr aus 13 Mitgliedern. Die Kommission war 1950 auf Grund der „Uniting for Peace“-Resolution der Generalversammlung gebildet worden.

i) Wahlen in die Völkerrechtskommission

Die Generalversammlung wählte am 17. November 1971 folgende 25 Mitglieder für eine Periode von 5 Jahren (1. Jänner 1972 bis 31. Dezember 1976) in die Völkerrechtskommission:

Roberto Ago (Italien), Gonzalo Alcivar (Ecuador), Milan Bartos (Jugoslawien), Mohammed Bedjaoui (Algerien), Suat Bilge (Türkei), Jorge Castañeda (Mexiko), Abdullah El-Erian (Ägypten), Taslim Olawale Elias (Nigeria), Edvard Hambro (Norwegen), Richard D. Kearney (USA), R. Q. Quentin-Baxter (Neuseeland), Alfred Ramangasoavina (Madagaskar), Paul Reuter (Frankreich), Zenon Rossides (Zypern), José Maria Ruda (Argentinien), José Sette Camara (Brasilien), Nagendra Singh (Indien), Abdul Hakim Tabibi (Afghanistan), Arnold J. P. Tammes (Niederlande), Doudou Thiam (Senegal), Senjin Tsuruoka (Japan), Nikolai A. Ushakov (UdSSR), Endre Ustor (Ungarn), Sir Humphrey Waldock (Großbritannien), Mustafa Kamil Yasseen (Irak).

j) Schaffung eines Komitees zur Lösung der Finanzkrise der Vereinten Nationen

Die XXVI. Generalversammlung setzte zur Lösung der Finanzkrise eine Arbeitsgruppe ein, die die Frage der Finanzkrise studieren und der XXVII. Generalversammlung konkrete Lösungsvorschläge unterbreiten soll.

Folgende 15 Staaten sind Mitglieder des Komitees: Brasilien, China, Frankreich, Guyana, Indien, Japan, Kanada, Kenia, Mexiko, Nigeria, Norwegen, Polen, UdSSR, Großbritannien und USA.

Bestellung eines neuen Administrators für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung bestätigte am 14. Dezember 1971 die durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgenommene Bestellung von Rudolph A. Peterson zum neuen Administrator des UNDP, beginnend mit 1. Jänner 1972. Peterson wird das Amt mit Wirkung vom

15. Jänner 1972 für eine Funktionsperiode, die mit 31. Dezember 1975 endet, übernehmen. Peterson tritt damit die Nachfolge Paul Hoffmanns an.

Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der UN-Weltkonferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

Die Generalversammlung beschloß am 16. Dezember 1971, die Funktionsperiode von Manuel Perez Guerrero als Generalsekretär der UNCTAD um ein Jahr, d. i. bis 31. März 1973, zu verlängern.

Aufnahme neuer Mitgliedstaaten

Auf Empfehlung des Sicherheitsrates beschloß die Generalversammlung die Aufnahme folgender Staaten in die Vereinten Nationen: Oman, Bahrain, Bhutan, Qatar, Vereinigte Arabische Emirate.

Die Anzahl der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beträgt damit 132.

Anerkennung der Vollmachten der Delegationen

Der Vollmachtenausschuß unterbreitete wie in den vergangenen Jahren auch der XXVI. Generalversammlung — nachdem eine Reihe von Staaten Vorbehalte hinsichtlich der Vollmachten einzelner Delegationen, insbesondere Südafrikas, Israels und der Republik Khmer, angemeldet hatten — die Empfehlung, die Vollmachten aller Delegationen anzuerkennen.

Auch auf dieser Generalversammlung brachten die afrikanischen Staaten, unterstützt von der Sowjetunion und China, den Antrag ein, die Vollmacht der südafrikanischen Delegation im Hinblick auf die Rassenpolitik der südafrikanischen Regierung nicht anzuerkennen.

Dieser Antrag wurde auf der Generalversammlung mit 66 gegen 36 Stimmen bei 22 Stimmenthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation stimmte gegen diesen Antrag, ebenso wie fast alle westlichen Delegationen, die darauf hinwiesen, daß dem afrikanischen Antrag die rechtliche Grundlage fehle und es nicht Aufgabe des Vollmachtenausschusses sein könne, die Legalität der Regierung eines Mitgliedstaates zu beurteilen.

Hinsichtlich der Konsequenzen dieses Beschlusses verwies der Präsident der Generalversammlung auf das Rechtsgutachten des Vorjahres, demzufolge ein Beschluß auf Nichtanerkennung der Vollmachten lediglich eine Verurteilung Südafrikas bedeute, die südafrikanische Delegation jedoch trotz der Nichtanerkennung ihrer Vollmacht von der weiteren Mitarbeit in der Generalversammlung nicht ausgeschlossen werden würde.

Die Generalversammlung beschloß sodann mit 103 gegen 1 Stimme bei 16 Stimmenthaltungen, die Vollmachten aller Delegationen, mit Ausnahme jener Südafrikas, anzuerkennen. Die österreichische Delegation hat für diese Resolution gestimmt.

Rationalisierung der Geschäftsordnung und Arbeitsweise der Generalversammlung

Anläßlich der XXV. Generalversammlung beantragten 25 Staaten, darunter Österreich, die Einsetzung eines Sonderausschusses, welchem die Aufgabe übertragen wurde, Vorschläge für eine rationellere Gestaltung der Arbeitsmethoden der Generalversammlung auszuarbeiten.

Der Präsident der XXV. Generalversammlung ernannte daraufhin 31 Staaten, darunter Österreich, zu Mitgliedern des Rationalisierungsausschusses.

Im Laufe des Jahres 1971 tagte der Ausschuß mehrmals, wobei die Geschäftsordnung, die Organisation und die Praxis der Generalversammlung, wie sie sich seit Beginn der Vereinten Nationen herausgebildet hatte, einer eingehenden Analyse unterzogen wurden.

Im Zuge der Debatte wurde die Notwendigkeit einer Straffung der Arbeit der Generalversammlung, insbesondere auch in den Kommissionen, allgemein anerkannt, jedoch betont, daß sich die Geschäftsordnung im wesentlichen bewährt habe und es vor allem auf die Bereitschaft der einzelnen Delegationen ankomme, ihren persönlichen Beitrag zu einem möglichst reibungslosen organisatorischen Ablauf der Sitzungen zu leisten.

Der Ausschuß hat eine Reihe konkreter Empfehlungen ausgearbeitet, die vom Plenum der Generalversammlung nach kurzer Debatte zustimmend zur Kenntnis genommen wurden.

3. ABSCHNITT

Politische Fragen

Bestellung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Am 31. Dezember 1971 lief die fünfjährige Amtsperiode Generalsekretärs U Thants ab. Die Bestellung des Generalsekretärs bildete daher einen der wichtigsten Punkte der Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung.

Im Rahmen einer Pressekonferenz am 18. Jänner 1971 erklärte U Thant, daß er „keine wie immer geartete Absicht habe, über die gegenwärtige Funktionsperiode hinaus im Amt zu bleiben“, und bekräftigte seinen Entschluß in der Folge wiederholt und in unterschiedener Form. Im Hinblick auf diese Entscheidung U Thants unterbreiteten eine Reihe von Persönlichkeiten Bewerbungen für den Posten des Generalsekretärs: zunächst der Ständige Vertreter Finnlands bei den Vereinten Nationen, Botschafter Max Jakobson, dann der frühere Ständige Vertreter Äthiopiens bei den Vereinten Nationen und derzeitige Verkehrsminister seines Landes, Lij Endalkachew Makonnen, und der Ständige Vertreter Ceylons bei den Vereinten Nationen, Botschafter Hamilton Shirley Amerasinghe. Darüber hinaus waren eine Reihe international bekannter Staatsmänner und Diplomaten als mögliche Nachfolger U Thants im Gespräch und auch der österreichische Vertreter bei den Vereinten Nationen, Botschafter Dr. Waldheim, wurde wiederholt als möglicher Nachfolger des Generalsekretärs genannt.

Im April 1971 erklärte Botschafter Waldheim, daß er für das Amt des Generalsekretärs zur Verfügung stehe.

Die Bundesregierung hat daraufhin alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen davon in Kenntnis gesetzt, daß Botschafter Dr. Waldheim bereit wäre, die Funktion des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu übernehmen, daß er diesbezüglich die volle Unterstützung der österreichischen Bundesregierung genieße, und daß Österreich dankbar wäre, wenn alle Mitgliedstaaten sich im gegebenen Zeitpunkt für eine Berufung Botschafter Dr. Waldheims zum Generalsekretär der Vereinten Nationen aussprechen würden.

Die Konsultationen der Regierungen dauerten bis gegen Ende der Generalversammlung an.

Gemäß Artikel 97 der Satzung der Vereinten Nationen wird der Generalsekretär von der Generalversammlung über Empfehlung des Sicherheitsrates bestellt, sodaß die eigentliche Ent-

scheidung über die Person des neuen Generalsekretärs im Sicherheitsrat fallen mußte, wo wieder den Großmächten angesichts ihres Vetorechts eine entscheidende Rolle zukam. Der Sicherheitsrat trat am 17. Dezember 1971 zur Behandlung dieser Frage zusammen.

Die erste, am 17. Dezember durchgeführte Abstimmung, ebenso wie ein zweiter Wahlgang am 20. Dezember 1971, verliefen ergebnislos.

In der Sitzung am 21. Dezember 1971 erhielt dann Botschafter Dr. Waldheim 11 positive Stimmen bei einer Gegenstimme und 3 Stimmenthaltungen, wobei es sich bei der einzigen Gegenstimme nicht um die Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrates und sohin nicht um ein Veto handelte. Damit war die Entscheidung im Sicherheitsrat zugunsten Botschafter Waldheims gefallen.

Der Sicherheitsrat empfahl noch am selben Tag der Generalversammlung die Bestellung Botschafter Dr. Waldheims zum neuen Generalsekretär der Vereinten Nationen für die Amtsperiode 1. Jänner 1972 bis 31. Dezember 1976.

Am 22. Dezember 1971 trat das Plenum der Generalversammlung zusammen und nahm einen von sämtlichen Mitgliedern des Sicherheitsrates gemeinsam eingebrachten Resolutionsantrag, der die Bestellung Botschafter Waldheims zum Generalsekretär der Vereinten Nationen für diese fünfjährige Amtsperiode vorsah, per acclamationem an.

Dr. Waldheim hat sein neues Amt mit 1. Jänner 1972 übernommen.

Südtirol

Wie in den vorangegangenen Jahren berichtete der österreichische Außenminister auch im Rahmen seiner Erklärung vor der XXVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 30. September 1971 ausführlich über den Stand der Südtirolfrage. Unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1497 (XV) und 1661 (XVI) aus den Jahren 1960 und 1961 informierte Außenminister Dr. Kirchschläger die Generalversammlung über die bei der Verwirklichung des im Jahre 1969 zwischen Österreich und Italien vereinbarten Lösungsvorschlags erzielten Fortschritte. Der österreichische Außenminister verwies dabei insbesondere auf die im Juni 1971 in erster Lesung erfolgte Genehmigung des Verfassungsgesetzes zur Erweiterung des Südtiroler Autonomiestatuts durch das italienische Parlament und auf dessen

für die folgenden Monate zu erwartende endgültige Verabschiedung. Nach einem Hinweis auf den im Juli 1971 in Rom unterzeichneten Vertrag zur Abänderung des Art. 27 lit. a des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in den Beziehungen zwischen Österreich und Italien informierte Außenminister Dr. Kirchschräger die Generalversammlung über die Einbringung der Entwürfe zu den neben dem Verfassungsgesetz vorgesehenen einfachen Gesetzen und verwies dabei auch auf die in zwei Fällen eingetretene Säumnis der italienischen Regierung.

Abschließend erwähnte der österreichische Außenminister die dank der Fortschritte bei der Durchführung des Operationskalenders eingetretene weitere Verbesserung der österreichisch-italienischen Beziehungen und brachte die Hoffnung zum Ausdruck, daß die in Gang befindliche Entwicklung auf der Grundlage einer sinn- und wortgetreuen Verwirklichung der noch ausstehenden Maßnahmen für Südtirol und einer verständnisvollen Haltung der italienischen Regierung gegenüber den Bedürfnissen der Südtiroler Volksgruppe zu einem immer engeren und freundschaftlicheren Verhältnis zwischen den beiden Nachbarstaaten Österreich und Italien führen möge.

Auch der italienische Außenminister Aldo Moro erwähnte in seiner am 6. Oktober 1971 abgegebenen Erklärung vor der XXVI. Generalversammlung die Südtirolfrage und betonte dabei die Verbesserung der österreichisch-italienischen Beziehungen, die auf Grund der italienischen Maßnahmen zur Sicherung der Rechte der Volksgruppen in Südtirol möglich geworden sei. Außenminister Moro gab der Hoffnung Ausdruck, daß die guten Beziehungen zwischen Österreich und Italien noch weiter vertieft werden mögen.

Anläßlich der XXVI. Generalversammlung traf Außenminister Dr. Kirchschräger am 4. Oktober 1971 mit seinem italienischen Amtskollegen Aldo Moro zu einer Besprechung zusammen, bei der hinsichtlich Südtirols insbesondere Fragen der Paketdurchführung (ausländische Entwürfe zweier einfacher Gesetze, Optantenregelung usw.), die Begnadigung der Südtirolhäftlinge, der Empfang des deutschsprachigen Fernsehens in Südtirol sowie die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Berufstiteln zur Sprache kamen.

Die Lage im Nahen Osten

1. Nahostdebatte in der Generalversammlung

Die XXV. Generalversammlung hatte beschlossen, der Nahostfrage auf der XXVI. Generalversammlung Priorität einzuräumen. Die Debatte anläßlich der XXVI. Generalversammlung wurde jedoch zunächst wegen der Behandlung der Chinafrage und dann, um

den Bericht der vier afrikanischen Staatsoberhäupter über ihre Friedensmission nach Kairo und Tel Aviv abzuwarten, auf die letzten Wochen der Generalversammlung verschoben. Zu diesem Zeitpunkt beanspruchte allerdings der Konflikt zwischen Indien und Pakistan die Hauptaufmerksamkeit der Vereinten Nationen, so daß die Nahostfrage auf der diesjährigen Generalversammlung nicht jene Beachtung fand, die von einer Reihe von Delegationen, und vor allem von arabischer Seite, erhofft worden war.

Das Hauptziel der Bemühungen im Rahmen der Generalversammlung bildete die Reaktivierung der Jarring-Mission, wobei das Memorandum Botschafter Jarrings vom Februar 1971 und der Bericht von vier afrikanischen Staatsoberhäuptern über ihre im Auftrag der OAE durchgeführten Friedensbemühungen im Vordergrund der Diskussion standen.

Der Nahostvermittler der Vereinten Nationen, Botschafter Jarring, hatte am 8. Februar 1971 Israel und Ägypten in gleichlautenden Aide-mémoires aufgefordert, ihm gewisse Zusagen für eine Lösung der Nahostfrage zu geben.

Israel sollte sich verpflichten, seine Streitkräfte aus dem besetzten ägyptischen Staatsgebiet bis zur früheren Grenzlinie zwischen Ägypten und dem britischen Mandatsgebiet Palästina zurückzuziehen.

Ägypten sollte sich verpflichten, einen Friedensvertrag mit Israel zu schließen und hierin Israel bestimmte Zusicherungen im Sinne der Resolution 242 des Sicherheitsrates zu geben. Während sich Ägypten zur Übernahme dieser Verpflichtung bereit erklärte, antwortete Israel, es sei bereit, seine Streitkräfte auf sichere, anerkannte und in einem Friedensvertrag vereinbarte Grenzen zurückzuziehen, nicht jedoch auf die vor dem 5. Juni 1967 bestehenden Linien.

Während also der Kernpunkt des Jarring-Memorandums die Abgabe gewisser vorheriger Zusagen der Streitparteien war, empfahl der Bericht der afrikanischen Staatsoberhäupter die Wiederaufnahme der Jarring-Gespräche, ohne diese von vorherigen Zusagen, insbesondere von einer vorherigen Verpflichtung Israels auf Abzug seiner Truppen, abhängig zu machen. Die Empfehlungen sahen vielmehr vor, daß die Bedingungen über einen Abzug der israelischen Truppen in dem abzuschließenden Friedensvertrag selbst enthalten sein sollten. Die weiteren Punkte des Berichts betrafen den Abschluß eines Interimsabkommens über die Wiedereröffnung des Suezkanals, sowie die Stationierung von UN-Beobachtern an dessen Ostufer, die Schaffung von demilitarisierten Zonen und die Stationierung internationaler Beobachter; die Festlegung von „sicheren und anerkannten Grenzen“ und die Anerkennung des Prinzips der Freiheit der Schifffahrt für alle Meerengen.

Während Israel zu diesen Vorschlägen eine grundsätzlich positive Haltung einnahm, und sich zu einer Wiederaufnahme der Gespräche unter Jarring ohne Vorbedingungen bereit erklärte, wurde von arabischer Seite dem entgegengehalten, daß die indirekten israelisch-ägyptischen Gespräche nur dann wiederaufgenommen werden könnten, wenn Israel gegenüber Jarring vorher die Zusicherung abgebe, seine Truppen aus den besetzten Gebieten zurückzuziehen.

Dieser Gedanke bildete auch die Grundlage für eine von 18 afro-asiatischen Staaten eingebrachte Resolution, welche auf die Reaktivierung der Jarring-Mission abzielte und Israel zu einer positiven Antwort auf die Initiative Jarrings vom 8. Februar 1971 auffordert. Die Friedensbemühungen der afrikanischen Staatsoberhäupter wurden nur in der Präambel erwähnt.

Als Gegenvorschlag legten Costa Rica und Uruguay, später auch Barbados und Senegal, Resolutionsentwürfe vor, welche ebenfalls die Reaktivierung der Jarring-Mission zum Inhalt hatten, die Streitteile jedoch, unter Bedachtnahme auf die afrikanischen Vorschläge, zur Wiederaufnahme der Verhandlungen ohne vorherige Zusagen aufforderten. Der afro-asiatische Text wurde von Israel, die anderen Entwürfe von den arabischen Delegationen abgelehnt.

Die von Barbados eingebrachten Anträge wurden mit großer Mehrheit (14 gegen 63 Stimmen bei 47 Enthaltungen) abgelehnt. Der von Senegal eingebrachte Resolutionsentwurf wurde gleichfalls (mit 21 Stimmen gegen 63 Stimmen bei 38 Enthaltungen) abgelehnt und auch der von Costa Rica eingebrachte Antrag fand (mit 18 Stimmen bei 56 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen) nicht die Zustimmung der Generalversammlung. Die österreichische Delegation hat sich zu diesen 3 Anträgen der Stimme enthalten.

Der afro-asiatische Resolutionsentwurf, welcher durch eine Anzahl von Abänderungsanträgen der EWG-Staaten revidiert worden war, wurde dagegen mit 79 gegen 7 Stimmen (Israel und 6 lateinamerikanische Staaten) bei 36 Enthaltungen (Schweden, Dänemark und eine Reihe lateinamerikanischer und afrikanischer Staaten) angenommen.

Die österreichische Delegation hat für diese Resolution gestimmt.

2. Bericht der Sonderkommission zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten

Der Generalversammlung lag ein weiterer Bericht der von der XXIII. Generalversammlung eingesetzten Sonderkommission zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten vor. Die Sonderkommission besteht aus je einem Vertreter Seylons (Vorsitz), Somalias und Jugoslawiens.

Der Bericht brachte kaum neue Elemente und stützte sich im wesentlichen auf Zeugenaussagen aus den arabischen Nachbarstaaten, aber auch auf Aussagen israelischer Staatsbürger über kollektive Strafmaßnahmen, Sprengungen von Siedlungen, Folterungen, Deportationen und Massenverhaftungen. In den Empfehlungen des Berichts wurde Israel aufgefordert, derartige Aktionen unverzüglich einzustellen, den Opfern der bisherigen Aktionen Schadenersatz zu leisten und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, vor allem aber allen Flüchtlingen und Deportierten bedingungslos die Rückkehr zu gestatten.

In der Debatte wechselten Beschuldigungen und Gegenbeschuldigungen zwischen Israel und den arabischen Staaten, die durch Vertreter der „palästinensischen Befreiungsorganisation“ unterstützt wurden.

Vom israelischen Vertreter wurde erklärt, daß sich Israel seinerzeit gegen das Mandat der Sonderkommission ausgesprochen hätte, weil es einseitig sei und nicht auch die Fälle von Menschenrechtsverletzungen an der jüdischen Bevölkerung in den arabischen Staaten einschließe. Israel habe es daher abgelehnt, mit der Sonderkommission zusammenzuarbeiten oder sie nach Israel einreisen zu lassen. Israel lehne die Sonderkommission in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung auch wegen ihrer Parteilichkeit auf das entschiedenste ab, denn Somalia betrachte sich mit Israel im Kriegszustand, während Ceylon und Jugoslawien durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Israel und durch ihre erklärte feindliche Politik gegenüber Israel jeglichen Anspruch auf Objektivität verloren hätten.

Im Verlauf der Debatte brachten Mali und Mauretanien einen Resolutionsentwurf ein, in dem der Sonderkommission für ihre Arbeit Anerkennung ausgesprochen und sie um Weiterführung ihrer Untersuchungen ersucht wurde. Israel wurde aufgefordert, mit der Sonderkommission zusammenzuarbeiten und ihre Empfehlungen unverzüglich durchzuführen.

Die Resolution wurde mit 53 gegen 20 Stimmen bei 46 Enthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation hat sich in beiden Fällen der Stimme enthalten.

3. Palästinaflüchtlinge

Als Ausgangspunkt für die Behandlung des vorliegenden Tagesordnungspunktes lag der Politischen Spezialkommission der Jahresbericht des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) und der Bericht der auf der XXV. Generalversammlung eingesetzten Arbeitsgruppe für Finanzierungsfragen vor. In den Berichten wurde darauf verwiesen, daß es trotz

der Bemühungen der Arbeitsgruppe nicht gelungen war, das ständig anwachsende Defizit der UNRWA abzubauen. Eine Weiterführung des Hilfswerkes sei ernstlich gefährdet, falls das Defizit der UNRWA nicht durch großzügige Beitragsleistungen abgebaut werden kann.

In der anschließenden Debatte lobten fast alle Redner die Tätigkeit der Arbeitsgruppe, bedauerten aber gleichzeitig, daß es nicht gelungen war, das Defizit abzubauen. Auch der österreichische Vertreter unterstrich in einer Erklärung unter Hinweis auf die Erfahrungen und Leistungen Österreichs auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens die Bedeutung der internationalen Solidarität auf diesem Gebiet. Ferner schloß sich der österreichische Vertreter dem Appell anderer Delegationen an, durch großzügige Beitragsleistungen, insbesondere jener, die bisher noch keinen Beitrag leisten konnten, das Defizit der UNRWA abzubauen, um so eine Einschränkung ihrer Tätigkeit, insbesondere auf dem Erziehungs- und Ausbildungssektor, zu vermeiden. Auf die abermalige Erhöhung des österreichischen Beitrages für das Jahr 1972 wurde hingewiesen (Anlage 11).

Österreich brachte, wie im Vorjahr, gemeinsam mit 19 Staaten einen Resolutionsentwurf ein, der die Weiterführung des Flüchtlingshelfswerkes, unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die Neuflüchtlinge, und einen Appell, die Arbeit des Hilfswerkes durch finanzielle Beiträge zu unterstützen, vorsah. Die Resolution wurde mit 113 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 1 Enthaltung (Barbados) angenommen.

Eine zweite Resolution, die wie im Vorjahr von den Vereinigten Staaten eingebracht wurde und die Verlängerung des Mandates der UNRWA bis zum 30. Juni 1975 betrifft, wurde mit 112 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 3 Stimmenthaltungen (Barbados, Israel und Malawi) angenommen.

Eine dritte Resolution wurde von Belgien eingebracht und sah die Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerkes vor. Die Resolution wurde mit 114 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 2 Enthaltungen (Barbados, Malawi) angenommen.

Schließlich veranlaßte ein von arabischen Staaten inspirierter und von 7 Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf ein Wiederaufleben der Kontroverse. Der Resolutionsantrag anerkannte das Recht des „Volkes von Palästina“ auf „Selbstbestimmung und Gleichberechtigung“ und erklärte, daß die volle Achtung des „unveräußerlichen Rechtes des Volkes von Palästina“ ein unerlässliches Element bei der Errichtung eines dauerhaften Friedens im Nahen Osten sei.

Diese Forderungen führten, wie schon in den Vorjahren, zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Israel und den arabischen Staaten. Die arabischen Sprecher führten Beschwerde darüber, daß Israel wiederholt Aufforderungen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung, die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre früheren Wohnstätten zuzulassen, nicht entsprochen habe. Israel wurde der Aggression, der Begehung von Kriegsverbrechen und des Völkermordes bezichtigt, der Zionismus dem Nationalsozialismus gleichgesetzt und gegen die Errichtung des Staates Israel überhaupt Stellung genommen.

Der israelische Vertreter äußerte sich zum Flüchtlingsproblem dahingehend, daß dieses als Kriegsfolge nur im Rahmen eines Friedensvertrages seiner endgültigen Lösung zugeführt werden könne. Die andauernden Terrorakte arabischer Guerillakämpfer erforderten jedoch auf israelischer Seite besondere Sicherheitsmaßnahmen.

Die Resolution wurde schließlich mit 53 gegen 23 Stimmen bei 43 Enthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich zu diesem Antrag der Stimme.

Gleichfalls von arabischer Seite inspiriert wurden sodann noch zwei weitere Resolutionen eingebracht. Der erste Antrag stellte fest, daß die Lage der Neuflüchtlinge weiterhin unerträglich sei, da diese nicht in ihre Heimat und in ihre früheren Flüchtlingslager zurückkehren könnten. Israel wurde aufgefordert, unverzüglich die Rückkehr der Neuflüchtlinge zu ermöglichen.

Der Antrag wurde mit 88 gegen 3 Stimmen (Israel und 2 zentralamerikanische Staaten) bei 28 Stimmenthaltungen (lateinamerikanische und afrikanische Staaten sowie Portugal) angenommen. Österreich hat für diese Resolution gestimmt.

In der zweiten Resolution wurden die Aussiedlungen von Flüchtlingen aus dem Gazastreifen durch Israel bedauert und Israel aufgefordert, die Rückkehr der Flüchtlinge zu veranlassen.

Diese Resolution wurde mit 79 Stimmen gegen 4 Stimmen (Israel und 3 zentralamerikanische Staaten) bei 35 Stimmenthaltungen (lateinamerikanische und afrikanische Staaten, USA und Portugal) angenommen. Österreich stimmte auch für diese Resolution.

Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen

Die seit über 20 Jahren diskutierte Frage, ob China in den Vereinten Nationen durch die Volksrepublik China oder durch die nationalchinesische Regierung von Taiwan vertreten sein soll, trat im Jahr 1971 in ein entscheidendes Stadium.

Im Laufe der Jahre, nur kurzfristig unterbrochen anlässlich der als „Kulturrevolution“ bekanntgewordenen innenpolitischen Entwicklung in China, hatte sich eine immer größere Zahl von Staaten für stärkere Beziehungen zur Volksrepublik China und ihren Einschluss in die Arbeit der Vereinten Nationen ausgesprochen. Sie verwiesen auf die mangelnde Realistik einer Nichtanerkennung des 700-Millionen-Volkes und auf die Unmöglichkeit, die großen weltpolitischen Probleme, vor allem der Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle, ohne China zu lösen.

Auf der XXV. Generalversammlung erhielt der Antrag, die Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen der Volksrepublik China zuzuerkennen und die Vertreter der Republik China (Taiwan) aus den Vereinten Nationen und ihren Körperschaften auszuschließen, erstmals eine einfache Abstimmungsmehrheit. 51 Delegationen sprachen sich für den Antrag aus, 49 dagegen und 25 enthielten sich der Stimme. Da die Generalversammlung jedoch vor der Abstimmung mit 66 gegen 52 Stimmen bei 7 Enthaltungen wie in den Vorjahren beschlossen hatte, daß jede Entscheidung über eine Änderung in der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen einer Zweidrittelmehrheit bedürfe, und der Antrag auf Zuerkennung des chinesischen Sitzes an die Volksrepublik China diese Mehrheit nicht erhielt, galt er als abgelehnt.

Die österreichische Delegation, welche in den vergangenen Jahren sich jeweils sowohl zur Frage der erforderlichen Mehrheit als auch zum Antrag auf Änderung der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen der Stimme enthalten hatte, hat auf der XXV. Generalversammlung für das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit und für den Antrag, die Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen der Volksrepublik China zuzuerkennen, gestimmt. Die österreichische Delegation hatte nach der Abstimmung in einer Votumserklärung ihre Stimmabgabe näher begründet.

Das Ergebnis der Chinaabstimmung auf der XXV. Generalversammlung unterstrich neuerlich einen Trend, der sich im Laufe des Jahres 1971 noch stärker abzeichnen sollte. Hiezu trat schließlich als vielleicht entscheidendes Moment die Ankündigung der Reise Präsident Nixons nach Peking. Dies wurde von vielen Staaten als Absicht der USA gedeutet, ihr Verhältnis mit der Volksrepublik China auf eine neue Basis zu stellen.

Eine Kompromißlösung scheiterte an der Intransigenz der beiden chinesischen Regierungen. Während einerseits die chinesische Regierung wiederholt klarstellte, daß sie keinesfalls bereit wäre, ihren Sitz in den Vereinten Nationen einzunehmen, solange Taiwan in der Weltorganisation vertreten ist, wollte andererseits auch die Regierung von Taiwan in keiner Weise von

ihrem Standpunkt abrücken, wonach ihr die alleinige Vertretung Chinas zukomme.

Trotzdem bemühten sich die USA nachdrücklich, einen neuen Weg zu finden, der auf dem Gedanken einer „Zwei-China-Theorie“ bzw. „Zwei-Vertretungen-Theorie“ beruhte und sowohl die Türe für Peking öffnen als auch den Ausschluss Taiwans verhindern sollte. Gegen diesen Lösungsversuch wurden von allem Anfang an seitens zahlreicher Staaten ernste Zweifel geäußert. Vor allem wurde zu bedenken gegeben, daß die Volksrepublik China ihren Standpunkt bezüglich ihrer Vertretung bzw. Mitarbeit in den Vereinten Nationen mit aller Deutlichkeit klargelegt habe und ein Abgehen von diesem Standpunkt nicht erwartet werden könne. Außerdem spreche auch die Satzung der Vereinten Nationen ausdrücklich nur von einem China, über dessen Vertretung in der Weltorganisation eine Entscheidung getroffen werden müsse; es handle sich sohin nicht um den Ausschluss eines Staates aus den Vereinten Nationen, sondern ausschließlich um die Frage, welche Regierung diesen Staat in den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen vertreten solle.

In Verfolgung ihres Zieles arbeiteten die USA zwei Resolutionsanträge aus.

Der erste Antrag war prozeduraler Natur und forderte eine Zweidrittelmehrheit für jeden Antrag, der die Republik China (Taiwan) ihrer Vertretung in den Vereinten Nationen berauben würde.

Der zweite Antrag war meritorischer Natur und bestätigte das Vertrauensrecht der Volksrepublik China, ebenso wie das fortgesetzte Recht Taiwans, in den Vereinten Nationen vertreten zu sein. Diese Lösung solle ohne Präjudizierung einer allfälligen Beilegung der miteinander im Widerspruch stehenden Ansprüche getroffen werden.

Vor diesen beiden amerikanischen Anträgen war allerdings bereits der sogenannte „albanische“ Resolutionsantrag eingebracht worden, der, wie in den Vorjahren, die Übertragung des chinesischen Sitzes an die Volksrepublik China und den gleichzeitigen Ausschluss der Vertreter Tschiang Kai-schecks aus den Vereinten Nationen forderte. Für die Vereinigten Staaten war es in dieser Situation notwendig, die Priorität für ihre Anträge zu verlangen.

Am 25. Oktober 1971 kam es im Plenum der Generalversammlung zur Abstimmung. Einen ersten Hinweis auf die Stimmung unter den Mitgliedstaaten gab das Abstimmungsergebnis über eine an sich unerhebliche Verfahrensfrage: Ein Antrag, die Abstimmung über sämtliche Resolutionsentwürfe auf den folgenden Tag zu verschieben, wurde mit 53 gegen 56 Stimmen bei 19 Stimmenthaltungen abgelehnt. Hierauf

gaben eine Reihe von Delegationen vor der Abstimmung über die vorliegenden Resolutionsanträge Votumserklärungen ab. Auch Österreich erklärte sein Abstimmungsverhalten, wobei der Leiter der österreichischen Delegation auf die österreichische Erklärung vom Vorjahr verwies, und namens der Bundesregierung den dringenden Wunsch zum Ausdruck brachte, daß eine Lösung des Taiwanproblems als Ergebnis einer friedlichen Entwicklung gefunden werde (Anlage 2).

Die nächste Verfahrensabstimmung betraf die Frage der Priorität für den amerikanischen Prozeduralantrag betreffend das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit. Dieser amerikanische Antrag wurde mit 61 gegen 53 Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen angenommen.

Der amerikanische Antrag selbst gelangte hierauf als nächstes zur Abstimmung: er wurde mit 55 gegen 59 Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen abgelehnt.

In der Folge wurden eine Reihe saudi-arabischer Abänderungsanträge zu der albanischen Resolution mit sehr großer Mehrheit abgelehnt.

Ein Antrag der amerikanischen Delegation, eine Separatabstimmung über jenen Passus in der albanischen Resolution durchführen zu lassen, der sich auf den Ausschluß der Vertreter Tschiang Kai Scheks bezog, wurde mit 51 gegen 61 Stimmen bei 16 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Bei allen diesen Verfahrensfragen hat sich die österreichische Delegation, wie sie dies auch in ihrer Votumserklärung ausführte, der Stimme enthalten.

Unmittelbar nach der Ablehnung des amerikanischen Antrages auf Durchführung einer Separatabstimmung gab der Vertreter der Republik China bekannt, daß seine Delegation an den weiteren Arbeiten der Generalversammlung nicht teilnehmen werde und verließ hierauf den Saal.

Nunmehr wurde der albanische Resolutionsantrag zur Abstimmung gebracht, der mit 76 gegen 35 Stimmen bei 17 Stimmenthaltungen angenommen wurde. Österreich hat für den Antrag gestimmt.

Für die Festlegung des österreichischen Stimmverhaltens war die Überlegung maßgebend, daß Österreich die Volksrepublik China als die einzige rechtmäßige Regierung Chinas anerkannt hat. Österreich trat daher für die Anerkennung der Volksrepublik China als Vertreter Chinas in den Vereinten Nationen ein, und konnte sich andererseits keinem Antrag anschließen, welcher den Anspruch Taiwans auf Vertretung Gesamtchinas unterstützt hätte.

Die Volksrepublik China hat am 15. November ihren Sitz in der Generalversammlung eingenommen.

Der Konflikt Indien — Pakistan

Der indisch-pakistanische Krieg erhellte erneut und in besonders schmerzlicher Form die Grenzen, die einem effektiven Einschreiten der Vereinten Nationen zur Verhinderung kriegerischer Auseinandersetzungen durch die politischen Realitäten gesetzt sind.

Der Sicherheitsrat war trotz intensiver Bemühungen nicht in der Lage, einen Beschluß zur Beendigung oder Eindämmung der Auseinandersetzung zu fassen, da sämtliche Anträge auf Feuereinstellung und Truppenrückzug am Veto der Sowjetunion als einem der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates scheiterten.

Angesichts dieser Situation überwies der Sicherheitsrat das Problem an die Generalversammlung, welche mit 104 gegen 11 Stimmen bei 10 Enthaltungen an die Streitparteien einen Appell zur Feuereinstellung und zum Rückzug aller Truppen richtete und in einer weiteren, einstimmig verabschiedeten Resolution an alle Mitgliedstaaten appellierte, Ostpakistan humanitäre Hilfe zu gewähren.

Österreich hat für beide Resolutionen gestimmt.

Erst nach Beendigung der militärischen Operationen, am 21. Dezember 1971, konnte der Sicherheitsrat einstimmig eine Resolution verabschieden, welche die Einhaltung des inzwischen eingetretenen Waffenstillstandes bis zur Durchführung des Truppenrückzuges forderte und den Generalsekretär ermächtigte, einen Sonderbeauftragten für die Lösung der humanitären Fragen zu ernennen, und die internationale Hilfe für Ostpakistan zu koordinieren.

Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)

Auch auf der XXVI. Generalversammlung nahm die Frage der Rassenpolitik Südafrikas breiten Raum ein. Grundlage der Debatte in dieser Frage waren neben dem Bericht des Apartheidausschusses ein allgemeiner Bericht des Generalsekretärs, ein Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für nationale Bewegungen sowie zwei weitere Berichte des Spezialkomitees über Gewerkschaften und Zusammenarbeit mit Südafrika.

In der Debatte drängten die afrikanischen Delegationen darauf, daß seitens der Vereinten Nationen konkrete Zwangsmaßnahmen gegen Südafrika ergriffen werden. Die Versuche, Südafrika auf friedliche Weise zu einer Änderung seiner Rassenpolitik zu bewegen, seien gescheitert; an die Stelle der vielen Worte müßten nun endlich Taten treten.

In erster Linie drängten die afrikanischen Staaten auf eine Verschärfung des vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos und eine genaue und lückenlose Befolgung der Resolutionen des Sicherheitsrates. Daneben wurde der Abbruch aller wirtschaftlichen und anderen Beziehungen zu Südafrika verlangt und scharfe Kritik an jenen Staaten geübt, die weiterhin mit Südafrika wirtschaftliche und andere Beziehungen unterhalten.

Die europäischen Delegationen, die in der Debatte das Wort ergriffen, insbesondere die skandinavischen Staaten, verurteilten in eindeutiger Art die Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung, erklärten jedoch ebenso nachdrücklich, daß sie Gewaltanwendung und insbesondere auch die von den afrikanischen Staaten immer wieder geforderte „konkrete“ Unterstützung afrikanischer Freiheitskämpfer und Terroristenbewegungen nicht unterstützen könnten. Sie sprachen sich hingegen für wirtschaftliche und humanitäre Hilfe für die südafrikanische Bevölkerung, insbesondere für Opfer der Apartheidpolitik aus.

Die XXVI. Generalversammlung hat schließlich eine Reihe von Resolutionen verabschiedet:

a) Eine von den skandinavischen Delegationen eingebrachte Resolution, welche zur Leistung weiterer Beiträge zum UN-Trust-Fonds zur Unterstützung der Opfer der Apartheidpolitik Südafrikas auffordert. Im Hinblick auf deren humanitären Charakter ist Österreich der Resolution als Kosponsor beigetreten.

Die Resolution wurde mit 101 Stimmen, bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

b) Ausgelöst durch Pressemeldungen über die Verfolgung von Priestern und die Mißhandlungen von Inhaftierten in Südafrika brachten die afrikanischen Staaten einen Resolutionsentwurf ein, in dem diese Vorkommnisse verurteilt und deren Untersuchung durch internationale Organisationen gefordert wird. Die Resolution wurde mit 109 gegen 2 Stimmen (Südafrika, Portugal) und keiner Stimmenthaltung angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Die XXVI. Generalversammlung hat noch folgende weitere Resolutionsanträge angenommen:

c) Ein Antrag, welcher alle Staaten aufforderte, das Waffenembargo des Sicherheitsrates gegen Südafrika zu beachten, wurde mit 107 gegen 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation stimmte für die Resolution.

d) Ein weiterer Antrag sah den verstärkten Ausbau der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen über die Apartheid vor. Die Resolution wurde mit 108 gegen 2 Stimmen bei 6 Ent-

haltungen angenommen. Österreich hat für die Resolution gestimmt.

e) Ein Antrag, in dem die UNESCO aufgefordert wird, Unterrichtsbehelfe zum Thema Apartheid vorzubereiten, wurde mit 112 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

f) Ein Antrag betreffend das Arbeitsprogramm des Apartheidausschusses, welcher insbesondere den Ausschuß ermächtigt, Vertreter zu internationalen Apartheidkonferenzen zu entsenden, wurde mit 108 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte auch hier für die Resolution.

g) Ein Antrag, der für Boykottmaßnahmen im Falle einer Rassendiskriminierung bei sportlichen Veranstaltungen eintritt, wurde mit 106 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

h) Ein Antrag, welcher die Errichtung der sogenannten „Bantustans“ (Reservate für Eingeborene) in Südafrika und Zwangsverschiebungen in diese Gebiete verurteilt, wurde mit 110 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen. Österreich hat auch hier für die Resolution gestimmt.

i) Ein Antrag, der das System der Apartheid im allgemeinen verurteilt und den Sicherheitsrat auffordert, Zwangsmaßnahmen gemäß Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen gegen Südafrika zu ergreifen, wurde mit 86 gegen 6 Stimmen (Südafrika, Portugal, Belgien, Frankreich, Großbritannien, USA) und 22 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

j) Schließlich wurde ein Resolutionsantrag, welcher an alle nationalen und internationalen Gewerkschaftsorganisationen appelliert, ihre Aktionen gegen das Apartheidsystem zu verstärken, wurde mit 104 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 9 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Korea

Die Koreadebatte in der Politischen Kommission war auf den vergangenen Generalversammlungen jeweils durch heftige Auseinandersetzungen gekennzeichnet gewesen, ohne daß ein konkretes Ergebnis im Sinne eines konstruktiven Beitrages zur Lösung der Frage hätte erzielt werden können. Auch auf der XXV. Generalversammlung hatten sich keine neuen Gesichtspunkte abgezeichnet. Ebenso wies die Entwicklung im Laufe des Jahres 1971 keine neuen Aspekte auf.

Angesichts dieser Lage und in dem Bestreben, eine weitere fruchtlose Debatte des Problems auf der XXVI. Generalversammlung zu vermeiden,

wurde von einer Reihe westlicher Staaten der Gedanke lanciert, eine Debatte der Koreafrage auf der XXVI. Generalversammlung zu vermeiden.

Der Leitungsausschuß der Generalversammlung nahm einen diesbezüglichen, von Großbritannien eingebrachten, Antrag an.

Obwohl der Beschluß des Leitungsausschusses im Plenum der Generalversammlung angefochten wurde, beschloß die Generalversammlung die Vertagung aller Anträge, die unter die Koreafrage fallen, auf die nächstjährige Tagung, und zwar

- a) der Debatte über einen Rückzug aller Truppen aus Südkorea mit 68 gegen 28 Stimmen, bei 22 Enthaltungen;
- b) der Debatte über die Auflösung der UN-Korea-Kommission mit 68 gegen 25 Stimmen, bei 22 Enthaltungen; und
- c) der Debatte über den Bericht der UN-Korea-Kommission mit 70 gegen 21 Stimmen, bei 23 Enthaltungen.

Die österreichische Delegation enthielt sich bei diesen Abstimmungen der Stimme.

Die Koreafrage wurde daher auf der XXVI. Generalversammlung nicht behandelt.

Fragen der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle

Wie in den vergangenen Jahren hat die Generalversammlung auf ihrer XXVI. Tagung die verschiedenen Aspekte der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle im Rahmen einer gemeinsamen Debatte behandelt.

Wichtigste Grundlage der Diskussion war abermals der Bericht über den Verlauf der Genfer Abrüstungsverhandlungen, welche von der 26 Mitglieder umfassenden Genfer Abrüstungskonferenz im Jahre 1971 weitergeführt worden waren.

Das wesentlichste Ergebnis der Verhandlungen des Jahres 1971 war die Einigung über einen Vertragsentwurf über das Verbot bakteriologischer Waffen, der daher auch auf der XXVI. Generalversammlung im Mittelpunkt des Interesses der Abrüstungsdebatte stand.

Die österreichische Delegation hat in einer zusammenfassenden Erklärung zu den verschiedenen Fragen der Abrüstung und Rüstungsbeschränkung Stellung genommen (Anlage 8).

Die einzelnen von der Generalversammlung erörterten Fragen sind in den folgenden Abschnitten näher behandelt:

1. Vertrag über das Verbot bakteriologischer Waffen

Nach langjährigen Verhandlungen gelang im vergangenen Jahr die Fertigstellung eines „Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen, sowie über die Vernichtung solcher Waffen“.

Der bei den Genfer Abrüstungsverhandlungen ausgearbeitete Vertrag ist ein weiteres Glied in der Kette internationaler Übereinkommen der letzten Jahre auf dem Gebiet der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Rüstungsbeschränkung.

Zum Unterschied von den in den letzten Jahren geschlossenen Abkommen (Antarktisvertrag, Weltraumvertrag, Atomsperrvertrag, Vertrag von Tlatelolco und Meeresbodenvertrag, die alle Maßnahmen der Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle vorsahen) enthält das nunmehrige Abkommen neben dem Verbot der Entwicklung und Herstellung bakteriologischer Waffen erstmals auch Bestimmungen über die Vernichtung bereits existierender Waffen. Es ist damit nicht nur ein Übereinkommen der Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle, sondern stellt erstmalig eine echte Abrüstungsvereinbarung dar.

Kernpunkt des Vertrages ist die in den Artikeln I und II niedergelegte Verpflichtung aller Vertragsteile,

- a) bakteriologische Stoffe und Toxine, abgesehen von der für friedliche Zwecke benötigten Menge, sowie alle Waffen und Einsatzmittel für die Verwendung solcher Stoffe, in bewaffneten Konflikten niemals und unter keinen Umständen zu entwickeln, herzustellen, zu lagern, zu erwerben oder zu besitzen; und
- b) alle in ihrem Besitz befindlichen oder ihrer Kontrolle unterliegenden Stoffe und Waffen der aufgezählten Art sobald wie möglich, spätestens jedoch 9 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages, zu vernichten oder friedlichen Zwecken zuzuführen.

Als weiteren wesentlichen Punkt enthält die Konvention die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Verhandlungen über die Fertigstellung eines Vertrages über das Verbot auch der chemischen Waffen fortzusetzen.

In der Debatte anlässlich der XXVI. Generalversammlung wurde die Fertigstellung des Abkommens allgemein begrüßt und auch die besondere Dringlichkeit, zu einem ähnlichen Verbot für chemische Waffen zu gelangen, betont. Auch der österreichische Vertreter gab eine Erklärung in diesem Sinne ab, und sprach sich für die strikte Beachtung und den weitestgehenden Beitritt zum Genfer Protokoll aus (Anlage 8).

Der Politischen Kommission wurden schließlich drei Resolutionsentwürfe unterbreitet:

Der erste Entwurf, mit welchem die Konvention den Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung und Ratifikation empfohlen wird, wurde von 36 Staaten, darunter Österreich, eingebracht und in der Kommission per acclamationem angenommen. Im Plenum erhielt die Resolution 110 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 1 Enthaltung (Frankreich).

Der zweite Entwurf, welcher von 59 Staaten, darunter Österreich, vorgelegt wurde, enthält die Aufforderung an die Genfer Abrüstungskonferenz, die Frage eines Verbotes der chemischen Waffen mit höchster Priorität zu behandeln. Dieser Entwurf wurde in der Politischen Kommission ebenfalls per acclamationem, und im Plenum mit 110 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 1 Enthaltung (Frankreich) angenommen.

Ein dritter Antrag forderte bis zur Fertigstellung eines Übereinkommens über das Verbot der chemischen Waffen ein Moratorium für die Entwicklung, Herstellung und Lagerung dieser Waffen. Er wurde in der Politischen Kommission mit 96 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 11 Enthaltungen, und im Plenum mit 101 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen, angenommen. Die österreichische Delegation hat für diese Resolution gestimmt.

2. Allgemeine und vollständige Abrüstung

In der Abrüstungsdebatte in der Politischen Kommission trat die Behandlung der Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung abermals hinter die Diskussion konkreter Maßnahmen zurück. Die meisten Delegationen beschränkten sich darauf, das Fehlen greifbarer Fortschritte festzustellen und die Genfer Abrüstungskonferenz aufzufordern, verstärkte Anstrengungen zur Lösung des Problems zu unternehmen.

In der Debatte fanden besonderes Interesse:

- a) die Verhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion über eine Beschränkung der strategischen Waffen (SALT)

Die amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen wurden auch im Jahr 1971 abwechselnd in Helsinki und Wien fortgesetzt. Die beiden Staaten waren am 20. Mai 1971 übereingekommen, ihre Bemühungen auf ein Abkommen über die Beschränkung von ABM-Waffen, gemeinsam mit der Erarbeitung gewisser Maßnahmen zur Begrenzung strategischer Offensivwaffensysteme, zu konzentrieren. Dieser Schritt erfolgte mit der Begründung, daß damit günstigere Voraussetzungen für weitere Verhand-

lungen zur Beschränkung aller strategischer Waffen geschaffen würden;

- b) die Unterzeichnung zweier Abkommen durch die USA und die Sowjetunion zur Reduzierung der Gefahr eines ungewollten Ausbruches von Nuklearkriegen

Im September 1971 wurde zwischen den beiden Großmächten ein diesbezügliches Abkommen abgeschlossen, welches durch ein zweites Abkommen über die Verbesserung des sogenannten „heißen Drahtes“ zwischen Washington und Moskau ergänzt wurde;

- c) die Frage von Abrüstungsmaßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen

Die USA hatten im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz, wie in den vergangenen Jahren, Abrüstungsmaßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen vorgeschlagen und die Aufforderung an alle Staaten gerichtet, auch auf diesem Gebiet entsprechende Bemühungen zu unternehmen. Die USA haben diesen Gedanken im Rahmen der Generalversammlung zwar wiederholt, jedoch von einer weiteren Verfolgung, angesichts des kontroversiellen Charakters der Frage, Abstand genommen;

- d) der Abschluß von Abkommen über Sicherheitskontrollen mit der IAEA

In der Debatte wurde die erfolgreiche Arbeit des Komitees für Sicherheitskontrollen der IAEA hervorgehoben, dem es in relativ kurzer Zeit gelungen war, detaillierte Richtlinien für die zwischen der IAEA und den Nichtatomwaffenstaaten abzuschließenden Abkommen über Sicherheitskontrollen aufzustellen.

Der 1. Kommission wurden schließlich folgende Resolutionsentwürfe unterbreitet:

Ein Resolutionsentwurf Maltas, welcher sich auf die Tätigkeit der IAEA im Hinblick auf den Abschluß von Sicherheitskontrollmaßnahmen bezieht und die IAEA auffordert, in ihrem nächsten Bericht an die Generalversammlung ausführliche Informationen insbesondere über die Frage der Sicherheitskontrollen bei der Herstellung spaltbaren Materials in Urananreicherungsreaktoren zu unterbreiten. Der Resolutionsentwurf wurde in der Politischen Kommission mit 76 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 17 Enthaltungen, angenommen. Im Plenum erhielt die Resolution 89 Stimmen (darunter Österreich), bei keiner Gegenstimme und 17 Enthaltungen.

Eine von Mexiko, Schweden und weiteren 10 Staaten eingebrachte Resolution, welche die Genfer Abrüstungskonferenz auffordert, ihre Bemühungen hinsichtlich einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung fortzusetzen, wurde in

der Politischen Kommission mit 92 Stimmen (darunter Österreich), bei keiner Gegenstimme und 1 Enthaltung, und im Plenum mit 105 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 4 Enthaltungen, angenommen.

Ein von Irland, Mexiko, Marokko und Pakistan eingeführter Entwurf, welcher sich in allgemeiner Form für die Abhaltung von Konferenzen von Experten und Wissenschaftlern über Abrüstungsprobleme ausspricht und die Erstellung von Berichten des Generalsekretärs zu konkreten Abrüstungsfragen unterstützt, wurde in der Politischen Kommission mit 94 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 2 Enthaltungen (Brasilien, Peru), und im Plenum einstimmig angenommen.

3. Einstellung aller Kernwaffenversuche

Seit dem Abschluß des Moskauer Abkommens vom 5. August 1963 über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche konzentrierten sich die Bemühungen in den Vereinten Nationen und im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz darauf, einerseits sämtliche Staaten zu einem Beitritt zum Moskauer Abkommen zu bewegen und andererseits dieses Abkommen auf sämtliche, d. h. auch auf die unterirdischen Kernwaffenversuche, auszudehnen.

Das Problem hat einen politischen und einen technischen Aspekt. Erste Voraussetzung für das Zustandekommen eines generellen Teststop-Vertrages ist der politische Wille der Nuklearstaaten, insbesondere der beiden Supermächte zu einem solchen Schritt. Die Verhandlungen im Jahre 1971 haben allerdings im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz erneut gezeigt, daß sich an der grundsätzlichen Haltung der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion in der Frage der unterirdischen Versuche nichts geändert hat. Die Sowjetunion hat ihren Standpunkt wiederholt, daß ein Verbot unterirdischer Tests, mit dem eine Inspektion an Ort und Stelle verbunden wäre, nicht akzeptabel ist, während die USA weiterhin auf einer Verifizierung durch Inspektion an Ort und Stelle bestanden. Was den technischen Aspekt, nämlich die Frage eines Systems der Verifikation, anlangt, so wurden in den letzten Jahren durch die Entwicklung der Seismologie Mittel geschaffen, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen unterirdischen Atomwaffentests und sonstigen unterirdischen Eruptionen mit großer Sicherheit festzustellen. Mit diesen Entwicklungen sind die technischen Erwägungen in letzter Zeit in den Hintergrund getreten, während dem bereits erwähnten politischen Aspekt erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wurde.

Die XXV. Generalversammlung hatte einerseits die Mitgliedstaaten aufgefordert, zur Ver-

vollkommenung eines Systems des internationalen Austausches seismischer Daten beizutragen und andererseits die Genfer Abrüstungskonferenz aufgefordert, den Bemühungen um die Ausarbeitung eines alle Kernwaffenversuche umfassenden Teststop-Vertrag weiterhin höchste Priorität einzuräumen.

In der Debatte anlässlich der XXVI. Generalversammlung wurde von den meisten Delegationen dem Bedauern darüber Ausdruck verliehen, daß auf diesem Gebiet bisher kein Fortschritt erzielt werden konnte. Auch der österreichische Vertreter gab eine Erklärung in diesem Sinne ab, wobei er ausführte, daß Österreich einen allgemeinen Teststop-Vertrag auch ohne Verifikationssystem der uneingeschränkten Fortsetzung unterirdischer Tests vorziehen würde (Anlage 8).

Der Politischen Kommission lagen zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Resolutionsentwürfe vor:

Ein Resolutionsentwurf Mexikos, welcher die Aufforderung an die Atommächte enthält, alle Tests ehestmöglich, jedoch nicht später als 1973, einzustellen, wurde mit 66 Stimmen (darunter Österreich), bei 2 Gegenstimmen (Albanien, China) und 39 Enthaltungen, und im Plenum mit 74 Stimmen, bei 2 Gegenstimmen (Albanien, China) und 36 Enthaltungen, angenommen.

Ein von Kanada, Österreich und einer Reihe weiterer Staaten eingebrachter Entwurf, mit dem die Atommächte aufgefordert werden, zu einem baldigen Abschluß eines Teststop-Vertrages beizutragen, und die Genfer Abrüstungskonferenz ersucht wird, der Frage weiterhin höchste Priorität zu geben, wurde in der Kommission mit 88 Stimmen, bei 2 Gegenstimmen (Albanien, China) und 22 Enthaltungen, und im Plenum mit 91 Stimmen, bei 2 Gegenstimmen (Albanien, China) und 21 Enthaltungen, angenommen.

Schließlich wurde ein Entwurf Saudi-Arabiens, der die Atommächte aufforderte, sich sämtlicher Tests, sei es in der Atmosphäre oder unter der Erdoberfläche, zu enthalten, in der Politischen Kommission mit 49 Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Albanien, China) und 51 Enthaltungen und im Plenum mit 71 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 38 Enthaltungen angenommen. Die Atommächte, abgesehen von China, und alle westlichen Staaten einschließlich Österreichs haben sich zu dieser Forderung, die von den Atommächten als in dieser Formulierung unrealistisch bezeichnet wurde, der Stimme enthalten.

4. Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wett-rüstens

Das von der XXV. Generalversammlung mit Resolution 2667 eingesetzte Expertenkomitee

zum Studium der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und der militärischen Ausgaben war im Jahr 1971 zweimal zusammengetreten und hatte der XXVI. Generalversammlung einen umfangreichen Bericht vorgelegt.

Das Expertenkomitee kommt hierin zu den folgenden Empfehlungen:

- a) Die Einstellung des Wettrüstens und eine bedeutende Reduktion in den militärischen Ausgaben würden die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Staaten, und besonders der Entwicklungsländer, in bedeutendem Maße ankurbeln.
- b) Daher ehestmögliche Herabsetzung der militärischen Ausgaben in allen Ländern, unbeschadet ihrer Größe und ihrer Entwicklungsstufe, und insbesondere in jenen mit den höchsten Ausgaben.
- c) der Generalsekretär der Vereinten Nationen solle dem Problem weiterhin sein Augenmerk zuwenden.

Ein von Rumänien und 25 weiteren Staaten (darunter Österreich) eingebrachter Resolutionsentwurf drückt seine Befriedigung über die Tätigkeit des Expertenkomitees aus und fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, für eine weitestmögliche Verbreitung des Berichts des Expertenkomitees Sorge zu tragen.

Dieser Resolutionsentwurf wurde in der 1. Kommission mit 94 Stimmen (darunter Österreich), bei keiner Gegenstimme und 6 Enthaltungen, angenommen. Im Plenum erhielt die Resolution 111 Stimmen, bei 1 Gegenstimme (Peru) und 3 Enthaltungen (Argentinien, Brasilien und Honduras).

5. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Der im Jahre 1967 abgeschlossene Vertrag von Tlatelolco, mit dem zum ersten Mal eine atomwaffenfreie Zone in einem bevölkerten Gebiet der Erde errichtet wird, stand im Jahre 1970 zwischen 16 lateinamerikanischen Staaten in Kraft.

Das Zusatzprotokoll II des Vertrages, das vor 3½ Jahren für Unterzeichnung und Beitritt durch die Atomwaffenstaaten eröffnet wurde, würde die Unterzeichner verpflichten, den Status der Denuklearisierung Lateinamerikas im Sinne des Vertrages zu respektieren. Sie würden sich durch einen Beitritt weiters verpflichten, auf die Drohung mit oder den Gebrauch von Atomwaffen gegen Vertragsstaaten zu verzichten. Bisher haben allerdings lediglich die USA und Großbritannien dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet, während Frankreich und die UdSSR sich bisher zu einer Unterzeichnung des Zusatzprotokolls II nicht bereitgefunden haben. Die

USA hatten am 12. Mai 1971 auch die Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll II hinterlegt.

Die Sowjetunion hat in einer schriftlichen Stellungnahme zu der diesbezüglichen Resolution der XXV. Generalversammlung, welche die anderen Atommächte auffordert, das gegenständliche Protokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren, darauf hingewiesen, daß der Vertrag von Tlatelolco vergebens versuche, die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone mit dem Recht der Vertragsparteien, Explosionen für friedliche Zwecke durchzuführen, in Einklang zu bringen. Diese zwei Elemente seien miteinander nicht vereinbar, da der Unterschied zwischen Explosionen für friedliche Zwecke und für militärische Zwecke lediglich in der Absicht dessen liege, der sie durchführt.

Ein von 17 lateinamerikanischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf vermerkt mit Genugtuung die Tatsache der Ratifikation des Protokolls durch die USA und fordert die anderen Atomwaffenstaaten erneut auf, das Protokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Die Resolution wurde in der Politischen Kommission mit 85 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen (Ostblock und Frankreich) angenommen. Im Plenum wurde die Resolution mit 101 Stimmen (darunter Österreich), bei keiner Gegenstimme und 12 Enthaltungen, verabschiedet.

6. Weltabrüstungskonferenz

Über Antrag der Sowjetunion wurde die Frage der Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz auf die Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung gesetzt. In einem erläuternden Memorandum führte die Sowjetunion zur Begründung ihres Antrages aus, daß lediglich die Abhaltung einer weltweiten Konferenz unter Teilnahme aller Staaten die Menschheit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung näherbringen könne. Ein von der Sowjetunion vorgelegter Resolutionsentwurf forderte alle Staaten auf, in bilateralen oder multilateralen Konsultationen zur Vorbereitung einer derartigen Konferenz, über deren Datum noch im Jahre 1972 ein Entschluß gefaßt werden sollte, beizutragen.

In der Debatte wurde die sowjetische Initiative von den meisten Staaten begrüßt, jedoch weitgehend die Auffassung vertreten, daß eine derartige Konferenz im Rahmen der Vereinten Nationen abgehalten werden sollte. Der österreichische Delegierte gab im Plenum eine Erklärung ab (Anlage 4), in welcher er die Idee grundsätzlich begrüßte, jedoch für eine sorgfältige Vorbereitung und vor allem für die Einbeziehung aller militärisch bedeutsamen Staaten eintrat.

Im Zuge der Debatte über diesen Punkt kam es zu äußerst heftigen Kontroversen zwischen der sowjetischen und der chinesischen Delegation. China übte an der sowjetischen Initiative scharfe Kritik, da sie nach chinesischer Ansicht weder ein klares Ziel enthalte noch praktische Schritte vorschlage. Nach chinesischen Vorstellungen sollte eine Weltabrüstungskonferenz auf der Ebene der Regierungschefs abgehalten werden und sich mit dem Verbot und der Zerstörung von Atomwaffen befassen. Die chinesische Forderung, die sowjetische Resolution bei der XXVI. Generalversammlung nicht zur Abstimmung zu bringen, stieß auf erbitterten sowjetischen Widerstand.

Obwohl sich die Sowjetunion im weiteren Verlauf bereit erklärte, ihren Resolutionsentwurf dahingehend abzuändern, daß die Konferenz im Rahmen der Vereinten Nationen abgehalten und die endgültige Entscheidung auf 1972 verschoben werden solle, erklärte die chinesische Delegation, auch keinem Kompromißtext, der auf dem ursprünglichen sowjetischen Entwurf beruht, zustimmen zu können.

Angesichts dieser Situation arbeiteten Mexiko, Schweden und Rumänien einen neuen Resolutionsentwurf aus, welcher — nachdem er die Zustimmung der Sowjetunion, Chinas und der USA gefunden hatte — von einer Reihe von Staaten, darunter Österreich, eingebracht und von der Generalversammlung einstimmig angenommen wurde. Die endgültige Entscheidung über die Einberufung der Konferenz wird hierin auf die XXVII. Generalversammlung verschoben; alle Staaten werden aufgefordert, dem Generalsekretär Vorschläge hinsichtlich des Zieles, der Tagesordnung, des Konferenzortes und anderer organisatorischer Fragen zukommen zu lassen.

7. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Über Initiative Ceylons wurde die Frage der „Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ als zusätzlicher Punkt in die Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung aufgenommen.

Ceylon begründete seinen Schritt mit der Notwendigkeit, der zunehmenden militärischen Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean Einhalt zu gebieten. Durch einen gleichzeitig mit einigen Anrainerstaaten des Indischen Ozeans vorgelegten Resolutionsentwurf sollten alle Defensiv- oder Offensivwaffen und militärischen Einrichtungen in der betreffenden Region verboten werden. Kriegsschiffen sollte lediglich die Durchfahrt ohne Aufenthalt gestattet werden.

In der Debatte über diese Frage zeigte sich sehr bald der kontroversielle Charakter der ceylonesischen Initiative. In dem von Ceylon vorgelegten Resolutionsentwurf sollten sich die Großmächte im Einklang mit einer gleichzeitig

erfolgenden Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone zu unverzüglichen Konsultationen mit den Anrainerstaaten zwecks Abbau der militärischen Präsenz bereit erklären.

Die Großmächte und eine bedeutende Anzahl weiterer Staaten erklärten von vornherein, diesen Resolutionsentwurf nicht akzeptieren zu können, da sie die Ansicht vertraten, daß der Resolutionstext bereits das Ergebnis der darin vorgesehenen Verhandlungen vorwegnehme, darüber hinaus die Arbeiten einer künftigen Seerechtskonferenz präjudizieren könnte und sich schließlich auch nachteilig auf das im Indischen Ozean bestehende politische Gleichgewicht auswirken würde. Hiezu kam außerdem der Ausbruch des indisch-pakistanischen Konfliktes, welcher zahlreiche Staaten veranlaßte, sich bei dem ceylonesischen Entwurf der Stimme mit der Begründung zu enthalten, daß man in einer derartigen Situation, in welcher auch Seestreitkräfte einbezogen wurden, schwer erklären könne, daß der Indische Ozean eine Friedenszone sei.

Der Resolutionsentwurf wurde in der Kommission mit 50 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 49 Enthaltungen und im Plenum mit 61 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 55 Enthaltungen angenommen.

Österreich hat sich zu dieser Resolution der Stimme enthalten.

Durchführung der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung hatte auf ihrer vorjährigen Tagung eine umfassende „Deklaration“ über die Festigung der internationalen Sicherheit verabschiedet.

In der Debatte der XXVI. Generalversammlung wurde wiederholt betont, daß die Durchführung der Deklaration nunmehr nicht so sehr neue Diskussionen, als vielmehr von den einzelnen Regierungen konkrete Maßnahmen zur Festigung der internationalen Sicherheit erfordere.

Die österreichische Erklärung (Anlage 5) beschäftigte sich eingehend mit der Frage der Einberufung einer Konferenz für europäische Sicherheit und Zusammenarbeit und betonte die Bereitschaft Österreichs, an der Vorbereitung einer derartigen Konferenz auch weiterhin aktiv mitzuwirken.

Eine Reihe lateinamerikanischer und blockfreier Staaten unterbreiteten schließlich einen gemeinsamen Resolutionsentwurf, in welchem alle Staaten zur Einhaltung der Grundsätze der vorjährigen Deklaration aufgefordert und einzelne Punkte besonders hervorgehoben wurden. Der Resolutionsantrag wurde in der Politischen Kommission mit 71 Stimmen (darunter Öster-

reich), 1 Gegenstimme (Südafrika) und 14 Enthaltungen angenommen.

Im Plenum wurde die Resolution mit 95 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 16 Enthaltungen angenommen.

Wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Friedensforschung

Dieser Punkt wurde in Konkretisierung eines vom belgischen Außenminister Harmel bereits im Jahre 1968 gemachten Vorschlages über Initiative Belgiens auf die Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung gesetzt. Die dem Antrag zugrunde liegende Idee bestand darin, die Ergebnisse von Arbeiten auf dem Gebiet der Friedensforschung, wie sie von einzelnen Regierungen, wissenschaftlichen Instituten und privaten Organisationen durchgeführt werden, durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Mitgliedstaaten als Unterlagen für politische Entscheidungen zugänglich zu machen.

Belgien legte gemeinsam mit einer Reihe anderer Staaten hiezu einen Resolutionsentwurf vor, in welchem der Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgefordert wird, der Generalversammlung jedes zweite Jahr einen informativen Bericht zu unterbreiten.

Der Resolutionsentwurf wurde mit 59 Stimmen (darunter Österreich) bei 7 Gegenstimmen (Ostblock) und 3 Enthaltungen angenommen.

Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen

Der aus Vertretern von 33 Staaten zusammengesetzte Sonderausschuß, dem auch Österreich angehört, setzte im abgelaufenen Jahr seine Studien über die verschiedenen Aspekte friedenserhaltender Aktionen der Vereinten Nationen fort. Angesichts der politischen Problematik dieser Frage war ein Fortschritt in den Arbeiten nicht möglich.

Der Politischen Spezialkommission lag ein Zwischenbericht des Ausschusses vor, wonach dieser nicht in der Lage war, die Ausarbeitung des „Modellfalles I“ — der sich auf Militärbeobachter bezieht, die auf Grund von Resolutionen des Sicherheitsrates von diesem eingesetzt wurden oder ein entsprechendes Mandat erhalten haben — abzuschließen.

In einer kurzen Debatte wurde von verschiedenen Delegationen der Enttäuschung über den mangelnden Fortschritt in den Arbeiten des Ausschusses Ausdruck verliehen.

Ein Resolutionsantrag, in dem der Sonderausschuß aufgefordert wird, seine Arbeit zu beschleunigen und in dem alle Mitgliedstaaten

der Vereinten Nationen ersucht werden, allfällige Anregungen zur Unterstützung der Arbeiten des Ausschusses bis zum 15. März 1972 zu übermitteln, wurde schließlich in der Politischen Spezialkommission mit 70 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 2 Enthaltungen (Brasilien, Venezuela), und im Plenum mit 86 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 2 Enthaltungen (Brasilien, Venezuela), angenommen.

Österreich hat in beiden Fällen für die Resolution gestimmt.

Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraumes

Die Weltraumkommission der Vereinten Nationen stand auch 1971 unter dem Vorsitz des österreichischen Vertreters bei den Vereinten Nationen. Die Kommission legte der XXVI. Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1971 vor, welcher Gegenstand einer eingehenden Debatte in der Politischen Kommission der Generalversammlung bildete.

I. Bericht der Weltraumkommission

a) Wissenschaftlich-technische Aspekte

Der Wissenschaftlich-technische Unterausschuß der Weltraumkommission, welcher im Sommer 1971 in New York tagte, stand abermals im Zeichen der praktischen Anwendung der Weltraumtechnologie in den verschiedensten Bereichen. Zweifellos der wichtigste Beschluß des Unterausschusses war die von der XXV. Generalversammlung genehmigte Einsetzung einer speziellen Arbeitsgruppe auf dem Gebiet der Erdforschungssatelliten. Diese Arbeitsgruppe, welche die gesamte Mitgliedschaft der Weltraumkommission umfaßt, hielt im September 1971 eine erste organisatorische Tagung, in deren Rahmen Prof. Franco Fiorio (Italien) zum Vorsitzenden gewählt wurde. Für Mai 1972 ist eine weitere organisatorische Tagung vorgesehen. Die substantielle Arbeit wird die Arbeitsgruppe erst nach Vorlage wissenschaftlich verwertbarer Ergebnisse des ersten amerikanischen Versuches mit Erdforschungssatelliten, der für das erste Halbjahr 1972 vorgesehen ist, aufnehmen können. Die Erdforschungssatelliten haben vor allem für die Entwicklungsländer große Bedeutung, da durch diese neue Technik u. a. auch Bodenschätze entdeckt werden können.

Die Tätigkeit des Experten für die praktische Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie wurde von der Kommission gebilligt und die nötigen finanziellen Mittel für die Fortführung dieser Arbeiten, die in der Hauptsache den Nicht-Weltraummächten und hier wieder im besonderen den Entwicklungsländern zugute kommen, bereitgestellt.

b) Rechtliche Aspekte

Dem Juridischen Unterausschuß der Weltraumkommission war es im Jahre 1971 nach langjährigen Bemühungen gelungen, einen Abkommensentwurf über die Haftung durch Weltraumflüge verursachte Schäden fertigzustellen. Der Konventionsentwurf sieht die volle und unverzügliche Entschädigung für Opfer derartiger Schäden vor. Für den Fall, daß eine Einigung über die Schadensbemessung auf diplomatischem Weg nicht erzielt werden kann, ist die Einsetzung einer Schiedskommission vorgesehen, deren Entscheidungen jedoch nur dann bindender Charakter zukommt, wenn sich die Streitparteien vorher auf diesen bindenden Charakter der Entscheidung der Kommission geeinigt haben.

II. Beschlüsse der XXVI. Generalversammlung

Im Mittelpunkt der eingehenden Debatte über den Bericht der Weltraumkommission stand naturgemäß der Entwurf des Haftungsabkommens. Die Einigung hierüber wurde allgemein mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die Konvention wurde als die unter den gegebenen Umständen bestmögliche Kompromißlösung bezeichnet. Auch der österreichische Vertreter gab eine Erklärung in diesem Sinne ab (Anlage 7). Schweden, Kanada, Japan und Iran legten allerdings Vorbehalte gegen die Konvention ein, da diesen Staaten die Bestimmungen über die volle Entschädigung nicht ausreichend erschienen und sie außerdem für bindende Entscheidungen der Schiedskommission eintraten.

Der Generalversammlung lagen drei Resolutionsentwürfe vor:

- a) ein von Österreich eingeführter Resolutionsantrag, mit welchem die Beschlüsse der Kommission auf rechtlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet gebilligt werden, wurde von der Politischen Kommission und vom Plenum einstimmig angenommen;
- b) ein von Belgien eingeführter Entwurf, mit welchem das Haftungsabkommen von der Generalversammlung angenommen und den Staaten zur Unterzeichnung und Ratifizierung empfohlen wird, wurde von der Politischen Kommission mit 90 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 4 Enthaltungen (Kanada, Schweden, Japan, Iran) und vom Plenum mit 93 Stimmen bei keiner Gegenstimme und denselben 4 Enthaltungen angenommen;
- c) ein von Schweden eingeführter Entwurf betreffend die weitere Tätigkeit der Arbeitsgruppe über Erdforschungssatelliten wurde von der Kommission und vom Plenum einstimmig angenommen.

Vorbereitung eines Internationalen Mondvertrages

Am 27. Mai 1971 hatte die Sowjetunion den Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Vorbereitung eines Internationalen Vertrages betreffend den Mond“ gestellt und den Entwurf eines diesbezüglichen Vertragstextes unterbreitet.

Der Vertragsentwurf weist gegenüber dem Weltraumvertrag keine wesentlich neuen Aspekte auf. In einigen Punkten geht er über den Weltraumvertrag hinaus; er präzisiert beispielsweise daß vom Mond aus keine Gewaltanwendung oder Drohung gegen die Erde oder gegen andere Weltraumobjekte erfolgen dürfe. In weiteren Bestimmungen soll die menschliche Tätigkeit auf dem Mond in grundlegenden Zügen geregelt werden.

In der Politischen Kommission wurde dieser Punkt gemeinsam mit dem Bericht der Weltraumkommission diskutiert und ein von Österreich gemeinsam mit 11 weiteren Delegationen unterbreiteter Resolutionsentwurf, welcher die Behandlung dieser Frage dem Juridischen Unterausschuß der Weltraumkommission zur Behandlung zuweist, einstimmig angenommen.

Atomfragen

a) Jahresbericht über die Tätigkeit der Internationalen Atomenergieorganisation

Der Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation, welcher wie in den vergangenen Jahren vom Generaldirektor der Organisation, Dr. Eklund, eingeführt wurde, befaßte sich abermals ausführlich mit der Frage der Errichtung von Sicherheitskontrollen für diejenigen Staaten, die nach dem Atomsperrvertrag mit der IAEA diesbezügliche Abkommen abzuschließen haben, um eine Abzweigung der Atomenergie von friedlichen Verwendungszwecken für die Herstellung von Atomwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen zu verhindern. Hier stand insbesondere der erfolgreiche Abschluß der Arbeiten des Komitees für Sicherheitskontrollen, welches nach Inkrafttreten des Atomsperrvertrages eingesetzt worden war, im Mittelpunkt des Interesses. Die Arbeiten dieses Komitees ermöglichten es dem Gouverneursrat der IAEA, Richtlinien bezüglich der Struktur und des Inhalts der abzuschließenden Abkommen zu erstellen. Hiedurch wurde es der IAEA ermöglicht, bereits im Sommer 1971 mit 29 Nicht-Atomwaffenstaaten, die dem Atomsperrvertrag beigetreten sind, in Verhandlungen über den Abschluß derartiger Abkommen einzutreten. Zum selben Zeitpunkt wurden bereits die ersten beiden Kontrollabkommen, und zwar mit Finnland und Österreich, abgeschlossen.

In der Debatte über den Bericht der IAEО anläßlich der XXVI. Generalversammlung wurde in zahlreichen Erklärungen die Arbeit der Organisation nicht nur auf diesem Gebiet, sondern auch hinsichtlich anderer Tätigkeitsbereiche, wie jenem der technischen Hilfe, des nuklearen Informationssystems und der Arbeiten auf dem Sektor der Errichtung eines internationalen Dienstes für friedliche Atomexplosionen im Rahmen der IAEО besonders gewürdigt.

Auch die österreichische Delegation hat in einer längeren Erklärung die österreichische Haltung zu den einzelnen Fragen dargelegt.

Ein von den Niederlanden, Ceylon und der ČSSR eingebrachter Resolutionsentwurf, mit welchem der Bericht der IAEО zur Kenntnis genommen und der Organisation die Anerkennung für ihre Arbeit ausgedrückt wird, wurde von der Generalversammlung ohne Abstimmung angenommen.

b) Bericht des Komitees zum Studium der Auswirkungen der Atomstrahlung

Das wissenschaftliche Komitee der Vereinten Nationen, dessen Aufgabe es ist, eine laufende Überwachung der radioaktiven Strahlungen und die Auswirkung dieser Strahlungen auf den Menschen und die menschliche Umwelt vorzunehmen, wurde von der Generalversammlung im Jahre 1955 unter dem Eindruck der Folgen der Kernwaffenversuche geschaffen. Seit 1956 legt das Komitee, dem Wissenschaftler aus 15 Nationen (Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Kanada, ČSSR, Frankreich, Indien, Japan, Mexiko, Schweden, Ägypten, Großbritannien, der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten) angehören, der Generalversammlung jährlich einen Bericht vor, wobei in mehrjährigen Abständen auch das Ergebnis der wissenschaftlichen Untersuchungen dargelegt wird.

Der nächste meritorische Bericht ist für das Jahr 1972 vorgesehen. Die Debatte der XXVI. Generalversammlung ging daher nicht auf die einzelnen Aspekte der radioaktiven Verseuchung der menschlichen Umwelt ein, sondern beschränkte sich auf eine allgemeine Diskussion des Problemkreises, wobei die Bedeutung einer fortgesetzten internationalen Überwachung der Auswirkungen der Atomstrahlung bekräftigt wurde. Zahlreiche Staaten benützten die Debatte, um ihrer Besorgnis über die fortgesetzten Kernwaffenversuche in der Atmosphäre Ausdruck zu geben, und richteten in diesem Zusammenhang zum Teil scharfe Vorwürfe gegen Frankreich, welches auch im Jahre 1971 derartige Versuche im Pazifik durchgeführt hatte und weitere Tests in den nächsten Jahren plant.

Die Politische Spezialkommission und in der Folge das Plenum der Generalversammlung haben

schließlich einstimmig einen Resolutionsentwurf angenommen, in welchem die Arbeit des wissenschaftlichen Komitees mit Anerkennung zur Kenntnis genommen und das Komitee aufgefordert wird, seine Arbeiten fortzusetzen.

c) Friedliche Atomexplosionen

Die XXV. Generalversammlung hatte beschlossen, die Frage der Errichtung eines internationalen Dienstes für friedliche Atomexplosionen im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation als selbständigen Punkt auf die Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung zu setzen. Die Frage wurde, wie im Vorjahr, im Rahmen der Abrüstungsdebatte in der Politischen Kommission behandelt.

Die IAEО hatte im Rahmen ihres Jahresberichtes an die Generalversammlung auch einen speziellen Bericht über ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Einrichtung eines eigenen Dienstes für friedliche Atomexplosionen unterbreitet. Demgemäß haben bisher zwei internationale technische Konferenzen stattgefunden. Während sich die erste dieser Konferenzen im Jahr 1970 in erster Linie mit der Frage der internationalen Überwachung von Atomexplosionen für friedliche Zwecke auseinandergesetzt hatte, konzentrierte sich die zweite derartige Konferenz auf unterirdische Atomexplosionen für friedliche Zwecke, welche gemäß technologischen und wirtschaftlichen Überlegungen besondere Bedeutung für die Anwendung im industriellen Bereich haben könnten.

Die Problematik der internationalen Nutzbarmachung eines derartigen Dienstes für friedliche Atomexplosionen liegt darin, daß die Mitgliedsstaaten der IAEО mit den Vertragsstaaten des Atomsperrvertrages nicht ident sind. Während eine Anzahl von Staaten die Auffassung vertreten, daß ausschließlich der Artikel V des Atomsperrvertrages, welcher den Abschluß eines oder mehrerer internationaler Abkommen zur Zugänglichmachung der Vorteile friedlicher Atomexplosionen an die Nicht-Nuklearstaaten vorsieht, die Basis für die Errichtung eines diesbezüglichen internationalen Dienstes abgeben könne, vertreten andere Staaten die Meinung, daß die IAEО nicht zuletzt auf Grund ihres Statuts das einzig kompetente Organ sei, einen derartigen Dienst zu errichten.

Ein von Österreich eingebrachter Resolutionsentwurf, der von der Politischen Kommission mit 83 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 6 Enthaltungen, angenommen wurde, sieht im wesentlichen eine Weiterführung der bisherigen diesbezüglichen Tätigkeit der Internationalen Atomenergieorganisation vor. Der österreichische Vertreter wies in einer kurzen Erklärung (Anlage 9) auf die besondere Rolle hin, die der Organisation gerade auch auf diesem Gebiet zukommt.

Im Plenum erhielt die Resolution 103 Stimmen, keine Gegenstimme und 9 Enthaltungen.

Friedliche Nutzung des Meeresbodens

Das Meeresbodenkomitee, welches mittels eines Beschlusses der XXV. Generalversammlung auf 86 Mitglieder erweitert worden war und ein neues Mandat zur Vorbereitung einer für das Jahr 1973 vorgesehenen Seerechtskonferenz erhalten hatte, legte der XXVI. Generalversammlung einen umfangreichen Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1971 vor.

Der Bericht konzentriert sich auf die Tätigkeit der neugeschaffenen drei Unterkomitees, welche sich mit den Fragen eines internationalen Regimes für den Meeresboden, der Vorbereitung von Artikelentwürfen für die nächste Seerechtskonferenz und Fragen der Erhaltung der Meeresumwelt sowie wissenschaftlicher Forschung beschäftigen.

Dem Bericht ist auch eine von Österreich und einigen anderen Staaten ausgearbeitete Studie über die besonderen Probleme der Binnenländer angeschlossen.

Das Meeresbodenkomitee war nicht in der Lage, der XXVI. Generalversammlung bereits Artikelentwürfe zu Seerechtsfragen vorzulegen. Einige Staaten und Staatengruppen hatten jedoch mehrere Artikelentwürfe ausgearbeitet.

Die österreichische Delegation hat, wie in den vergangenen Jahren, ihr Hauptaugenmerk auf die Frage der Errichtung eines internationalen Regimes für den Meeresboden gerichtet, da nur ein solches Regime auch den Binnenländern die Möglichkeit einräumt, an der Nutzung dieses „gemeinsamen Erbes der gesamten Menschheit“ teilzuhaben. Österreich hat sich hiebei neuerlich für eine möglichst weite Ausdehnung der internationalen Meereszone ausgesprochen, auf welche das zu errichtende Regime Anwendung finden würde.

Die XXVI. Generalversammlung ist in eine meritorische Diskussion des Berichtes des Meeresbodenkomitees nicht eingetreten, sondern hat sich auf die Erörterung von Verfahrensfragen betreffend die Tätigkeit des Komitees im Jahre 1972 beschränkt. Diesbezüglich wurde die Abhaltung von zwei je 5 Wochen dauernden Tagungen des Meeresbodenkomitees im Jahre 1972 in New York und Genf beschlossen.

In einer Erklärung hat die österreichische Delegation zu den verschiedenen offenen Fragen Stellung genommen und bei dieser Gelegenheit auch ein grundsätzliches Interesse Wiens, als Konferenzort für die in Aussicht genommene Seerechtskonferenz in Betracht gezogen zu werden, zum Ausdruck gebracht (Anlage 10).

Die XXVI. Generalversammlung nahm schließlich einstimmig eine Resolution an, durch welche das Arbeitsprogramm des Komitees für das Jahr 1972 festgelegt und das Komitee um die Volksrepublik China und vier weitere Staaten auf insgesamt 91 Mitglieder erweitert wurde.

Fragen des Sicherheitsrates

a) Jahresbericht des Sicherheitsrates

Der Jahresbericht des Sicherheitsrates, welcher in den vergangenen Jahren von der Generalversammlung jeweils ohne Debatte zur Kenntnis genommen wurde, bildete diesmal Gegenstand einer längeren Diskussion.

Tunesien hatte zu dem diesmal von Belgien und Burundi vorgelegten Resolutionsantrag, mit welchem die Generalversammlung den Bericht des Sicherheitsrates zur Kenntnis genommen hatte, einen Zusatzantrag eingebracht, demzufolge der Generalsekretär nach Einholung von Stellungnahmen der Mitgliedstaaten in seinen Bericht an die XXVII. Generalversammlung Anregungen für eine höhere Effektivität des Sicherheitsrates aufnehmen solle.

Die Sowjetunion sprach sich entschieden gegen diesen Zusatz aus, wobei geltend gemacht wurde, daß er gemäß der Satzung dem Generalsekretär nicht zustehe, Vorschläge über die Art des Funktionierens des Sicherheitsrates zu erstatten. Hiezu sei einzig und allein der Sicherheitsrat selbst berufen. Auch die Einholung der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten sei überflüssig, da die Staaten bereits bei früheren Gelegenheiten, so insbesondere bei Behandlung der Frage über die Festigung der internationalen Sicherheit, ausreichend Gelegenheit gehabt hätten, Anregungen auch betreffend die Arbeit des Sicherheitsrates zu unterbreiten.

Der Resolutionsantrag wurde schließlich mit 76 gegen 10 Stimmen bei 24 Enthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation hat sich zu dieser Resolution der Stimme enthalten.

b) Frage der Abhaltung einer Sicherheitsratstagung in Afrika

Eine Reihe afrikanischer Staaten hatte im Verlauf der XXVI. Generalversammlung eine Empfehlung der Generalversammlung an den Sicherheitsrat befürwortet, eine Tagung in einer afrikanischen Hauptstadt abzuhalten.

Zweck einer derartigen Sondertagung des Sicherheitsrates in Afrika sollte es sein, das Interesse an den Problemen Afrikas zu unterstreichen.

Ein von den afrikanischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf, welcher dem Sicherheitsrat empfiehlt, den Vorschlag der Organisation

für Afrikanische Einheit auf Abhaltung einer Tagung in Afrika aufzugreifen, wurde mit 113 gegen 2 Stimmen (Südafrika und Portugal) ohne Stimmenthaltung angenommen.

Der Sicherheitsrat hat vom 28. Jänner bis 4. Feber 1972 eine Tagung in Addis Abeba abgehalten.

Südrhodesien

Das Südrhodesienproblem, mit dem die Vereinten Nationen seit dem Jahre 1962 befaßt sind, konnte auch im vergangenen Jahr einer Lösung nicht nähergebracht werden. Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Jahre 1966 verhängten Sanktionen gegen das Regime Ian Smith wurden in den folgenden Jahren mehrmals bekräftigt und verschärft und stehen nach wie vor in Kraft.

Im Anschluß an eine Verfassungsänderung, welche dem afrikanischen Bevölkerungsteil auch in Zukunft eine repräsentative Volksvertretung verwehrt, und an die Ausrufung der Republik im Jahre 1970 hat sich die vorjährige Generalversammlung gegen eine Lösung des Problems auf dem Verhandlungsweg mit der Regierung Ian Smith ausgesprochen.

Die Nachricht über Verhandlungen zwischen London und Salisbury sowie die am 25. November 1971 veröffentlichten gemeinsamen Lösungsvorschläge standen daher im Mittelpunkt der Debatte der XXVI. Generalversammlung, an der sich auch der österreichische Vertreter beteiligte (Anlage 21).

Insgesamt wurden auf der XXVI. Generalversammlung vier Resolutionen zu dieser Frage angenommen:

1. Chromerzimporte der USA

In einem von 23 afro-asiatischen Staaten und Jugoslawien eingebrachten Resolutionsantrag wurde ein Appell an die USA gerichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung der vom Sicherheitsrat gegenüber Südrhodesien verhängten Sanktionen zu treffen. Anlaß zu dieser Resolution bildete ein amerikanisches Gesetz, das mit 1. Jänner 1972 unter anderem die Einfuhr von Chromerzen aus Südrhodesien gestattet.

Der Verlauf der Debatte zeigte das Bestreben der afrikanischen Staaten, jede Polemik gegen die USA zu vermeiden; Hauptinhalt der Resolution war ein Appell an alle Mitgliedstaaten, die Sanktionen des Sicherheitsrates gegen Südrhodesien einzuhalten. Die Generalversammlung nahm diesen Antrag mit 106 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) und 13 Stimmenthaltungen an. Österreich stimmte für die Resolution.

2. Mehrheitsregime als Vorbedingung für die Unabhängigkeit

16 afro-asiatische Staaten und Jugoslawien legten einen Resolutionsantrag vor, in welchem das Prinzip „no independence before majority rule“ bekräftigt wurde, d. h. daß Südrhodesien erst nach Errichtung einer die Mehrheit der genannten Bevölkerung repräsentierenden Regierung unabhängig werden und die politische Zukunft des Territoriums unter Mitwirkung und Zustimmung aller nationalen Führer festgelegt werden soll.

Die Generalversammlung nahm diesen Antrag mit 102 gegen 3 Stimmen (Großbritannien, Portugal, Südafrika) und 9 Stimmenthaltungen an. Österreich stimmte für die Resolution.

3. Allgemeine Südrhodesien-Resolution

24 afro-asiatische Staaten brachten einen Resolutionsantrag ein, welcher die Weigerung Großbritanniens, wirksame Maßnahmen gegen das illegale Regime in Südrhodesien zu unternehmen, bedauerte und die Intervention südafrikanischer Truppen in Südrhodesien sowie die Aufrechterhaltung politischer, wirtschaftlicher und militärischer Beziehungen mit Portugal und Südafrika verurteilte. Weiters forderte der Antrag den Sicherheitsrat auf, die gegen Südrhodesien ergriffenen Sanktionen zu verstärken und auch auf Portugal und Südafrika auszudehnen.

Der Antrag wurde von der Generalversammlung mit 91 gegen 9 Stimmen und 12 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich hat sich zu diesem Antrag der Stimme enthalten.

4. Verurteilung der britisch-rhodesischen Lösungsvorschläge für Südrhodesien

Am 25. November 1971 informierte der Vertreter Großbritanniens den Sicherheitsrat über die am 24. November 1971 in Salisbury zwischen Sir Alec Douglas-Home und Ian Smith vereinbarten Vorschläge für eine Lösung des Rhodesienproblems. Die Lösungsvorschläge führten sodann sowohl im Sicherheitsrat als auch in der Generalversammlung zu lebhaften Debatten.

Ein von 34 Staaten in der Generalversammlung eingebrachter Resolutionsantrag verwarf die britisch-rhodesischen Lösungsvorschläge als „flagrante Verletzung des unveräußerlichen Rechts der afrikanischen Bevölkerung von Zimbabwe (Südrhodesien) auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit“.

Der Antrag wurde mit 94 gegen 8 Stimmen bei 22 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich zu diesem Antrag der Stimme.

Territorien unter portugiesischer Verwaltung

Die Debatte auf der XXVI. Generalversammlung über diesen Punkt war allgemein von der Auffassung getragen, daß sich eine Neuorientierung der Politik Portugals gegenüber seinen überseeischen Besitzungen in Afrika (Angola, Moçambique, Guinea-Bissau) bisher nicht abgezeichnet hat.

Die Bemühungen der afro-asiatischen Kosponsoren waren auf dieser Generalversammlung wie in den Jahren 1968 und 1969 von der Absicht getragen, eine möglichst allgemein annehmbare Resolution einzubringen.

Ein Vergleich zur Portugal-Resolution des Vorjahres zeigt insofern eine gewisse Entschärfung, als zum ersten Mal zwischen jenen NATO-Staaten, die Portugal mit militärischer Hilfe gewähren, und solchen, für die dies nicht zutrifft, unterschieden wird. Auch fehlt diesmal die ausdrückliche Aufforderung an den Sicherheitsrat, Maßnahmen nach Kapitel VII der Satzung gegen Portugal zu ergreifen.

Andererseits enthielt die diesjährige Resolution doch auch Elemente, die sie für eine Reihe von Staaten unannehmbar machten. Neben der abermaligen nachdrücklichen Verurteilung Portugals wegen Führung eines Kolonialkrieges gegen die Bevölkerung von Angola, Moçambique und Guinea-Bissau werden zum ersten Mal die Vertreter der nationalen Befreiungsbewegungen dieser Territorien als „assoziierte Mitglieder“ der UN-Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) anerkannt und der 1971 erfolgte Ausschluß Portugals aus dieser Kommission gebilligt.

Die Generalversammlung nahm diesen Resolutionsantrag mit 105 gegen 8 Stimmen (Brasilien, Costa Rica, Frankreich, Portugal, Südafrika, Spanien, Großbritannien, USA) und 5 Stimmenthaltungen (Argentinien, Belgien, El Salvador, Italien, Malta) an. Österreich stimmte wie in den Jahren 1968 und 1969 für die Resolution.

Namibia (Südwestafrika)

Die Behandlung der Frage Namibias auf der XXVI. Generalversammlung wurde durch die am 21. Juni 1971 erfolgte Veröffentlichung des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 284 (1970) erbetenen Rechtsgutachtens durch den Internationalen Gerichtshof über „die Rechtsfolgen für Staaten aus der fortgesetzten Anwesenheit Südafrikas in Namibia, entgegen Sicherheitsratsresolution 276 (1970)“ richtunggebend beeinflusst.

Im September 1971 war der Sicherheitsrat zur Erörterung dieses Rechtsgutachtens zusammengetreten und hatte in einer am 20. Oktober 1971

mit 13 Stimmen, keiner Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen (Großbritannien, Frankreich) angenommenen Resolution 301 (1971) folgender, im Paragraphen 133 des Gutachtens enthaltenen Auffassung des Internationalen Gerichtshofes zugestimmt:

1. Südafrika, dessen fortgesetzte Anwesenheit in Namibia ungesetzlich ist, ist verpflichtet, unverzüglich seine Verwaltung aus Namibia zurückzuziehen und damit seine Besetzung dieses Gebietes zu beenden.

2. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind verpflichtet, die Unrechtmäßigkeit der Anwesenheit der südafrikanischen Präsenz in Namibia sowie die Ungültigkeit seiner namens oder betreffend Namibias gesetzten Akte anzuerkennen und sich jeglicher Handlungen und insbesondere jeglichen Verkehrs mit der Regierung Südafrikas, die eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit oder Unterstützung der Präsenz und Verwaltung implizieren, zu enthalten.

3. Den Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, obliegt es, die Schritte, die die Vereinten Nationen bezüglich Namibia unternommen haben, im Rahmen des 2. Punktes zu unterstützen.

Auf der XXVI. Generalversammlung wurde das Gutachten allgemein begrüßt und in der Debatte die Auffassung vertreten, daß die Vereinten Nationen nunmehr konkrete Schritte unternehmen müßten. Auch der österreichische Vertreter gab zu dieser Frage eine Erklärung ab (Anlage 21).

Ein von Jugoslawien im Namen von 34 afro-asiatischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf begrüßte das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes vom 21. Juni 1971. Er bekräftigte neuerlich das Recht der Bevölkerung von Namibia auf Selbstbestimmung und die „Rechtmäßigkeit ihres Kampfes mit allen Mitteln“ gegen die illegale Okkupation ihres Territoriums. Die Regierung Südafrikas wird darin wegen ihrer andauernden Weigerung, die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrates und der Generalversammlung zu befolgen und die Verwaltung dieses Gebietes an die Vereinten Nationen zu übertragen, sowie für ihre auch in Namibia verfolgte Politik der Rassentrennung und für die durch die Schaffung von „Stammesländern“ bedingten Umsiedlungsaktionen, welche die territoriale Einheit des Gebietes zerstörten, verurteilt. Alle Staaten wurden aufgefordert, keine Beziehungen mit Südafrika bezüglich Namibias zu unterhalten und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrates sowie das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes zu befolgen. Der Rat der Vereinten Nationen für Namibia wurde aufgefordert, Namibia, wo immer erforderlich, zu

vertreten und seine Kontakte mit Vertretern der Bevölkerung und mit der Organisation für Afrikanische Einheit fortzusetzen. An den Generalsekretär wurde die dringende Aufforderung gerichtet, die notwendigen Konsultationen über die ehestmögliche Ernennung eines Kommissärs für Namibia durchzuführen.

Da man auf der XXVI. Generalversammlung im Hinblick auf das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes die besondere Verantwortung der Vereinten Nationen für dieses Territorium hervorheben wollte und der Resolutionsentwurf im Vergleich zur Resolution des Vorjahres milder gefaßt war — die ausdrückliche Aufforderung der Generalversammlung an den Sicherheitsrat, Maßnahmen nach Kapitel VII zu treffen, und eine Verurteilung der Haupthandelspartner Südafrikas war diesmal weggefallen —, war der Entwurf für die Mehrheit der Mitgliedstaaten annehmbar.

Dieser Resolutionsantrag wurde mit 101 gegen 2 Stimmen (Südafrika und Portugal) und 10 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution. Einige westliche Staaten qualifizierten ihre positive Stimmabgabe allerdings dahingehend, daß die Anerkennung der „Rechtmäßigkeit des Kampfes mit allen Mitteln“ nur in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen gesehen werden könne.

Auf der XXV. Generalversammlung war die Schaffung eines „Fonds der Vereinten Nationen für Namibia“ beschlossen worden, der zur Finanzierung eines Flüchtlingshilfsprogramms für verfolgte Südwestafrikaner sowie eines Ausbildungs- und Erziehungsprogramms für Einheimische im Hinblick auf deren spätere Übernahme der Verwaltungsaufgaben dienen soll. Zwecks Beschaffung von Mitteln für diesen Fonds wurde bei der diesjährigen Generalversammlung von 12 Staaten ein Resolutionsentwurf eingebracht, in dem der Generalsekretär ermächtigt wurde, an Regierungen um freiwillige Beträge zu diesem Fonds zu appellieren und als Übergangsmaßnahme für das Jahr 1972 an den Fonds einen Betrag von 50.000 US-Dollar aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen zu überweisen. Die Regierungen wurden darin eingeladen, ihre nationalen Organisationen und Institutionen für freiwillige finanzielle Beiträge zu dem Fonds zu gewinnen. Der Generalsekretär wurde beauftragt, die notwendigen Koordinierungsmaßnahmen für die Verwaltung des Fonds zu treffen.

Dieser Resolutionsantrag wurde mit 113 gegen 2 Stimmen (Portugal und Südafrika) bei 7 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für den Antrag.

Der Versuch, einen Kommissär der Vereinten Nationen für Namibia auf dieser Generalver-

sammlung zu ernennen, schlug fehl. A. A. Hamid, Unter-Generalsekretär der Vereinten Nationen für Presse und Information, ist nach wie vor geschäftsführender Kommissär für Namibia.

Allgemeine Aspekte der Beendigung des Kolonialismus

a) Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration

Seit dem Vorjahr erlangten fünf weitere Staaten, nämlich Oman, Bhutan, Bahrein, Qatar und die Vereinigten Arabischen Emirate die Unabhängigkeit. Anlässlich der XXVI. Generalversammlung wurden sie in die Organisation der Vereinten Nationen aufgenommen, womit sich deren Mitgliederzahl auf 132 erhöht hat.

Zur vollständigen und effektiven Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration vom Jahre 1960 war von der XXV. Generalversammlung ein Aktionsprogramm verabschiedet worden, das dem Dekolonisierungsausschuß weitgehende Funktionen für die Überwachung der Verwirklichung dieses Programms übertrug.

Der Bericht des Dekolonisierungsausschusses stand daher zusammen mit einer Erklärung des für die Treuhandschafts- und abhängigen Gebiete zuständigen Unter-Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Djermakoye, im Mittelpunkt der Debatte der 4. Kommission.

Hinsichtlich der Möglichkeiten und Wege, die Bewohner der noch zahlreichen abhängigen Territorien der Erreichung der Unabhängigkeit näherzubringen, betonte Unter-Generalsekretär Djermakoye, daß die Ausarbeitung eines Modellfalles weder möglich noch zielführend sein könne. Da diese Gebiete untereinander oft grundsätzlich verschieden seien, müsse es zunächst das Ziel der Vereinten Nationen sein, in jedem einzelnen Fall die geographischen, wirtschaftlichen und sonstigen Gegebenheiten sowie die Wünsche der Einwohner des betreffenden Territoriums kennenzulernen. Aus diesem Grunde messen die Vereinten Nationen und im besonderen die Generalversammlung und ihr Dekolonisierungsausschuß der Entsendung von Besuchsmissionen („Visiting Missions“) in die jeweiligen Gebiete besondere Bedeutung bei.

An der Generaldebatte, die sich auch diesmal auf die Probleme Namibia (Südwestafrika), die Territorien unter portugiesischer Verwaltung und Südrhodesien konzentrierte, beteiligten sich im Plenum heuer nur ungefähr 20 Delegierte afro-asiatischer Staaten und Vertreter des Ostblocks.

Ein von 32 afro-asiatischen Staaten und Jugoslawien eingebrachter Resolutionsantrag brachte eine Übersicht über die von den Entwicklungsländern ins Auge gefaßten Lösungsmöglichkeiten. Der wie in den Vorjahren scharf formulierte

Resolutionsentwurf wurde von der Generalversammlung mit 96 gegen 5 Stimmen bei 18 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Ein zweiter Resolutionsentwurf befaßte sich mit der Verbreitung von Informationen über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Dekolonisierung. Der Generalsekretär wurde darin aufgefordert, „alle ihm zur Verfügung stehenden Massenmedien“ zu diesem Zweck einzusetzen.

Diese Resolution wurde mit 110 gegen 2 Stimmen (Portugal und Südafrika) und 8 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte — zusammen mit 11 weiteren westlichen Staaten — für die Resolution.

b) Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in den Kolonialgebieten

Wie in den vergangenen Jahren brachte die Debatte über diese Frage, an der sich ausschließlich Vertreter afro-asiatischer und osteuropäischer Staaten beteiligten, keine wesentlich neuen Aspekte. Es wurde argumentiert, daß die ausländischen Interessen in den abhängigen Gebieten der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Territorien zu Schaden gereichten und ein Hindernis zur Erreichung der politischen Unabhängigkeit darstellten.

Ein von afro-asiatischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf ging insofern über die im Vorjahr verabschiedete Resolution zu dieser Frage hinaus, als darin das Bedauern über die von den Kolonialmächten und anderen Staaten erteilte Unterstützung der wirtschaftlichen und anderen ausländischen Interessen zum Ausdruck gebracht wird und alle betroffenen Staaten aufgefordert werden, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitwirkung der unter ihrer Jurisdiktion stehenden Staatsbürger und Unternehmen am Cabora-Bassa-Wasserkraftwerk-Projekt in Moçambique und am Cunene-Fluß-Regulierungs-Projekt in Angola einzustellen.

Der Resolutionsantrag wurde schließlich von der Generalversammlung mit 103 gegen 8 Stimmen und 13 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

c) Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen

Ähnlich wie in den Vorjahren warfen eine Reihe afro-asiatischer und sozialistischer Staaten sowie die Vertreter des Ostblocks den Spezialorganisationen und anderen mit den Vereinten Nationen assoziierten internationalen Institutionen vor, den Resolutionen vergangener Jahre teils überhaupt nicht, teils in nur unzureichendem

Maße oder nur zögernd nachgekommen zu sein. Lediglich auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe sei eine befriedigende Tätigkeit festzustellen. Während die Arbeit des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge von allen und jene der UNESCO und der ILO von einigen Sprechern gewürdigt wurde, übten vor allem die Vertreter der sozialistischen Staaten an der Rolle des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank Kritik. Da die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Befreiungsbewegungen in den noch abhängigen Gebieten schon mehrfach von den Vereinten Nationen anerkannt worden sei, müsse neuerlich die Forderung auf direkte oder indirekte Unterstützung dieser Befreiungsbewegung erhoben werden.

Ein von 25 afro-asiatischen Staaten sowie Bulgarien, Chile, Ekuador und Jugoslawien eingebrachter Resolutionsentwurf, der sich nicht wesentlich von der Resolution des Vorjahres unterschied, forderte eine Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegungen durch die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit der Organisation für Afrikanische Einheit. Er enthielt darüber hinaus den Aufruf zur Intensivierung der Hilfe an Flüchtlinge aus abhängigen Gebieten, einschließlich der Durchführung von Ausbildungs- und Erziehungsprogrammen, ärztliche Betreuung usw. Schließlich wird darin die Einstellung jeglicher Zusammenarbeit der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen mit Portugal, Südafrika und Südrhodesien verlangt.

Der Antrag wurde mit 93 gegen 4 Stimmen bei 27 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Studienmöglichkeiten für Bewohner nichtselbstständiger Gebiete

Zu dieser Frage wurde ein nichtkontroverser Resolutionsentwurf einstimmig angenommen, in dem die bisherigen Leistungen der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Stipendien anerkannt und die Regierungen neuerlich eingeladen werden, das Stipendienprogramm großzügig zu unterstützen. Der Entwurf enthielt ferner die Anregung, bei Bereitstellung von Stipendien auch für die Reisekosten der Stipendiaten aufzukommen.

Der österreichische Vertreter wies in einer kurzen Erklärung auf die österreichischerseits zur Verfügung gestellten Stipendien hin (Anlage 22).

Die Ankündigung, daß Österreich nunmehr auch die Reisekosten für die Stipendiaten übernehmen werde, wurde allgemein positiv aufgenommen.

Ausbildungs- und Erziehungsprogramm für das südliche Afrika

In der Berichtsperiode erhielten 556 Studenten Stipendien aus dem gegenständlichen Programm. Von den Studenten kommen 67 aus Namibia, 191 aus Südafrika, 111 aus Südrhodesien und 187 aus den portugiesischen Kolonien. Sie studieren hauptsächlich an afrikanischen Institutionen.

Mit einem von den skandinavischen und mehreren afro-asiatischen Staaten eingebrachten Resolutionsantrag wurden die bisher für das Programm seitens der Mitgliedstaaten geleisteten freiwilligen finanziellen Zuwendungen und die zur Verfügung gestellten Stipendien gewürdigt. Gleichzeitig erging ein neuerlicher Appell an alle Staaten und Organisationen, das Programm auch in Zukunft großzügig zu unterstützen.

Folgende 10 westliche Staaten leisteten im Berichtsjahr Beiträge zum Ausbildungs- und Erziehungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Norwegen, Schweden und Griechenland.

Der Resolutionsantrag wurde mit 121 gegen 2 Stimmen ohne Stimmenthaltung angenommen.

Informationen über nichtselbständige Gebiete

Auf Grund der Bestimmungen der UN-Satzung sind Staaten, die nichtselbständige Gebiete verwalten, verpflichtet, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig Informationen über die Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet in diesen Territorien zu übermitteln. Diese Verpflichtung der UN-Satzung, die so lange gegeben ist, als ein nichtselbständiges Gebiet nicht eine volle Autonomie erreicht hat, betrifft nach wie vor Australien, Frankreich, Großbritannien, Neuseeland, Portugal, Spanien und die USA.

Frankreich und Großbritannien sind dieser Verpflichtung nach Ansicht der Vereinten Nationen nur teilweise, Portugal überhaupt nicht nachgekommen.

Ein von afro-asiatischer Seite und Jugoslawien eingebrachter Resolutionsentwurf bedauerte, daß trotz wiederholter Empfehlungen der Generalversammlung und ihres Dekolonisierungsausschusses einige für die Verwaltung von abhängigen Gebieten verantwortliche Mitgliedstaaten den Vereinten Nationen Informationen gemäß Artikel 73 e der UN-Satzung entweder ungenügend oder zu spät übermitteln. Im Vergleich zur einschlägigen Resolution des Vorjahres ist der gegenständliche Resolutionsentwurf milder gefaßt und erwähnt namentlich lediglich Portugal.

Der Resolutionsentwurf wurde mit 111 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) und 10 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Papua — Neuguinea

Australien wurde in der Debatte wiederholt als das Vorbild einer Verwaltungsmacht bezeichnet. Der australische Vertreter wies auf die Bemühungen seiner Regierung um die Entwicklung des Gebietes und die Ausweitung der Selbstverwaltung mit Blickrichtung auf eine zukünftige Unabhängigkeit hin.

In einem Resolutionsantrag wird Australien aufgefordert, alle notwendigen Schritte zur schnellen Erreichung der Selbstverwaltung und Unabhängigkeit für Papua und Neuguinea als eine politische und territoriale Einheit zu unternehmen. Über ausdrücklichen Wunsch der Bevölkerung von Papua und des Treuhandschaftsgebietes Neuguinea werden die beiden Gebiete in Hinkunft unter dem gemeinsamen Namen „Papua — Neuguinea“ behandelt. Eine Besuchsmission der Vereinten Nationen wird sich über Einladung der australischen Regierung nach Papua — Neuguinea begeben, um die im Jahre 1972 stattfindenden Wahlen in das gemeinsame Abgeordnetenhaus zu beobachten.

Der Resolutionsantrag, der zum ersten Mal die volle Zustimmung der Verwaltungsmacht fand, wurde mit 119 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Stimmenthaltung (Frankreich) angenommen.

Inselterritorien

Unter diesem Punkt standen folgende Territorien zur Debatte

- a) Spanisch-Sahara, Gibraltar, Französisch-Somaliland, Britisch-Honduras:

Die Behandlung dieser Fragen wurde jedoch aus Zeitmangel auf die XXVII. Generalversammlung vertagt.

- b) Falkland-Inseln (Malvinas):

Uruguay und Venezuela brachten einen Konsensustext in dieser Frage ein, der mit Genugtuung den Fortschritt der Gespräche zwischen Großbritannien und Argentinien zur Kenntnis nimmt.

Dieser Konsensus wurde von der Generalversammlung ohne formelle Abstimmung angenommen.

- c) Seychellen:

Die 4. Kommission hörte über britisches Ersuchen den Chief-Minister der Seychellen, Mancham. Dieser hob hervor, daß die Bevölkerung der Seychellen die Unabhängigkeit nicht wünsche, sondern weiter bei Großbritannien verbleiben

wolle. Die Seychellen, eine Inselgruppe im Indischen Ozean, seien auf ihre Verbindung mit Großbritannien angewiesen.

Ein von afro-asiatischer Seite eingebrachter Resolutionsantrag forderte die Verwaltungsmacht Großbritannien auf, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um der Bevölkerung der Seychellen ihr Recht auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu gewähren. Ferner soll eine Sondermission des Dekolonisierungsausschusses das Gebiet besuchen, um bei den Vorbereitungen des Referendums mitzuarbeiten und dieses zu überwachen.

Der Resolutionsantrag wurde mit 101 gegen 3 Stimmen (Portugal, Südafrika, Großbritannien) und 16 Stimmenthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation enthielt sich im Hinblick darauf, daß erst kürzlich Wahlen auf den Seychellen stattgefunden hatten, bei welchen die Partei des Chief-Ministers Manham eine Mehrheit von 55% erhalten hatte, sohin ein Referendum im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich erscheint, der Stimme. Eine ähnliche Haltung nahmen die meisten westeuropäischen Staaten ein.

d) Antigua, Dominica, Grenada, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent:

Ein Resolutionsantrag, der die weitere Überprüfung der Lage auf diesen sechs Inseln durch den Dekolonisierungsausschuß fordert, wurde mit 110 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 7 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

e) Niue und Tokelau-Inseln:

In seiner Eigenschaft als Verwaltungsmacht gab Neuseeland im Verlauf der Debatte eine umfangreiche Erklärung über seine Bemühungen um die Inselgruppe ab. Die Ausführungen fanden allgemeine Anerkennung.

Ein afro-asiatischer Resolutionsantrag, in dem die Verwaltungsmacht aufgefordert wird, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um den Bewohnern des Gebietes die ehestmögliche Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung zu ermöglichen, wurde mit 117 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung (Frankreich) angenommen.

f) American Samoa, Bahamas, Bermuda, British Virgin Islands, Brunei, Cayman Islands, Cocos (Keeling) Islands, Gilbert und Ellice Islands, Guam, Montserrat, New Hebrides, Pitcairn, St. Helena, Seychellen, Solomon Islands, Turks and Caicos Islands, US-Virgin Islands:

Wie in den vergangenen Jahren wurde von afro-asiatischer Seite ein Resolutionsentwurf eingebracht, der allgemein Regeln für die obgenannten 17 Territorien aufzustellen versuchte. Zahlreiche Staaten bezweifelten den Wert einer derartigen Pauschal-Resolution, da sie der Auffassung waren, daß sich allgemeine Regeln für so verschiedenartige Gebiete nicht festlegen lassen. Auch die österreichische Delegation teilte diese Auffassung.

Der Resolutionsantrag wurde mit 98 gegen 1 Stimme und 19 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

4. ABSCHNITT

Wirtschaftliche Fragen

Allgemeiner Überblick

Die 2. Kommission sah sich vor ein besonders umfangreiches Arbeitsprogramm gestellt, dessen Bewältigung zusätzlich durch den Umstand erschwert wurde, daß die Arbeiten der Kommission vom 25. Oktober bis 7. November 1971 angesichts der in Lima, Peru, abgehaltenen Zweiten Ministertagung der „Gruppe der 77“ unterbrochen werden mußten, da ein Großteil der Delegierten der Entwicklungsländer in der 2. Kommission an dieser Tagung teilnahm. Die Tagung in Lima diente der Ausarbeitung einer gemeinsamen Haltung der Entwicklungsländer für die im Frühjahr 1972 stattfindende 3. Welt-handelskonferenz.

Besonders stark wurde die Kommissionsarbeit von der internationalen Währungssituation beeinflusst, deren Rückwirkungen auf den Welt-handel und die internationalen Entwicklungshilfeleistungen, insbesondere im Hinblick auf die Ziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade, kritisch beleuchtet wurden.

Die Besorgnis der Entwicklungsländer über diese Lage fand in einem von 90 Entwicklungsländern eingebrachten Resolutionsentwurf über Weltwährungsfragen Ausdruck, in dem eine Reihe von Lösungsvorschlägen unterbreitet und das volle Mitspracherecht der Entwicklungsländer bei der Errichtung einer neuen internationalen Währungsordnung betont wurde.

Die 2. Kommission nahm insgesamt 29 Resolutionen an, die zum Teil grundlegende Entscheidungen im Zusammenhang mit Reorganisationsfragen im Bereich des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen enthalten. Zu diesen Maßnahmen, die einer Stärkung und Anpassung dieses Systems dienen und damit mit der Durchführung der Maßnahmen und Erreichung der Zielsetzungen der Internationalen Entwicklungsstrategie zusammenhängen, zählt insbesondere der Beschluß der Erweiterung des ECOSOC von 27 auf 54 Mitglieder, die Erhöhung der Mitgliederzahl des UNDP-Verwaltungsrates von 37 auf 48, die Identifizierung der am wenigsten entwickelten Länder, die Intensivierung der Arbeit von UNCTAD und UNIDO, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technologischen Bereich zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sowie die Reorganisation und finanzielle Stärkung des

Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.

Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)

Verschiedene Abschnitte des Berichtes des Wirtschafts- und Sozialrates über dessen 50. und 51. Tagung wurden der 2. Kommission zur Beratung zugewiesen und bildeten die Grundlage für eine Reihe von Initiativen, über deren Ergebnis nachstehend berichtet wird. Insgesamt nahm die 2. Kommission unter diesem Punkt 11 Resolutionen und eine Entscheidung an.

1. Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrates

Der Wirtschafts- und Sozialrat nahm auf seiner 51. Tagung im Sommer 1971 Resolution 1621 (LI) an, in der u. a. die Generalversammlung aufgefordert wurde, alle erforderlichen Schritte zur Erhöhung der Mitgliederzahl des Rates von 27 auf 54 zu unternehmen, wobei der bisherige geographische Verteilungsschlüssel beibehalten werden sollte.

Für die Durchführung dieser Empfehlung ist eine entsprechende Änderung der Satzung der Vereinten Nationen (Artikel 61) erforderlich. Gemäß Artikel 108 der Charta tritt eine Änderung erst dann in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung mit zwei Drittel der Stimmen angenommen und von zwei Drittel aller Mitglieder, einschließlich aller Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, ratifiziert worden ist.

Der 2. Kommission lag ein Resolutionsentwurf vor, in dem der Generalversammlung eine entsprechende Änderung der Satzung zur Annahme empfohlen wurde. Ferner wurde darin die Entscheidung des Rates begrüßt, seine sessionalen Komitees (Wirtschafts-, Sozial- und Koordinationskomitee) bereits mit Beginn 1972 auf ebenfalls 54 Mitglieder zu erweitern.

Die Verteilung der 54 Sitze im Rat sowie in den sessionalen Komitees soll nach folgendem Schlüssel vorgenommen werden: 14 Sitze für Afrika, 11 Sitze für Asien, 10 Sitze für Lateinamerika, 13 Sitze für Westeuropa und andere Staaten, 6 Sitze für Osteuropa.

Die Generalversammlung nahm den Resolutionsentwurf mit 105 Stimmen (darunter Österreich), 2 Gegenstimmen (Frankreich, Großbritannien) und 15 Enthaltungen an.

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrates

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen empfahl der Generalversammlung mit Resolution 1622 (LI) vom 30. Juli 1971 die Annahme eines Resolutionsentwurfes, der ursprünglich von der Sowjetunion anlässlich der 50. Tagung des ECOSOC eingebracht worden war.

Dieser Entwurf sieht vor, daß jede neue auf der Tagesordnung der Generalversammlung erscheinende wirtschaftliche, soziale und wissenschaftlich-technologische Frage in der Regel zunächst dem ECOSOC zur Behandlung zugewiesen werden solle. Ferner solle der Rat der Generalversammlung eine Liste aller jener Fragen, die die wirtschaftliche, soziale und wissenschaftlich-technologische Arbeit der Vereinten Nationen betreffen, zusammen mit entsprechenden Empfehlungen vorlegen und jene Probleme aufzeigen, bei denen es der Rat für angezeigt erachtet, selbst eindeutige Entscheidungen zu treffen.

Angesichts der bei der 51. Tagung angenommenen Resolution 1621 (LI) betreffend die Erweiterung des ECOSOC und die Errichtung von zwei neuen Komitees für die Überprüfung der Internationalen Entwicklungsstrategie und für Wissenschaft und Technologie beschloß die 2. Kommission, die Behandlung der obgenannten Empfehlung — die im Rat mit lediglich 8 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen angenommen worden war — auf die XXVII. Generalversammlung zu verschieben.

3. Internationale Währungssituation

Die von der amerikanischen Regierung am 15. August 1971 getroffenen wirtschafts- und währungspolitischen Maßnahmen sowie die dadurch entstandene Unsicherheit im Bereich des internationalen Währungssystems und des Welt Handels wurden in der 2. Kommission ausführlich diskutiert und führten schließlich zur Annahme von zwei Resolutionen, die beide von den Entwicklungsländern eingebracht wurden.

Der erste Entwurf befaßt sich vor allem mit langfristigen Maßnahmen zur Reform des internationalen Währungssystems. Eine derartige Reform müsse insbesondere folgenden Richtlinien folgen: volle Teilnahme aller Länder, vor allem der Entwicklungsländer, am Entscheidungsprozeß; Herstellung einer zufriedenstellenden Struktur von Wechselkursen auf der Grundlage schmalen Bandbreiten; ausreichende Versorgung der Weltwirtschaft mit zusätzlicher internationaler Liquidität; Herstellung einer Verbindung

zwischen den Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds und der Entwicklungsfinanzierung; Errichtung eines permanenten Garantiesystems gegen Devisenverluste der Entwicklungsländer und Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen zur Kompensation derartiger Verluste, die diese Länder durch Devisentransaktionen erleiden; Einführung entsprechender Bestimmungen in die Statuten des Internationalen Währungsfonds zur Erhöhung des Stimmgewichts der Entwicklungsländer.

Die Resolution wurde in der 2. Kommission mit 69 Stimmen, 12 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen. Sämtliche westliche Staaten stimmten entweder gegen den Entwurf oder enthielten sich der Stimme.

Im zweiten Resolutionsentwurf wurde an die westlichen Industriestaaten der Appell gerichtet, umgehend alle kürzlich eingeführten internationalen Handelsbeschränkungen rückgängig zu machen und dringend Maßnahmen zur Neuordnung der Paritäten ihrer Währungen unter Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer zu ergreifen.

Diese Resolution wurde in der 2. Kommission mit 52 Stimmen, 2 Gegenstimmen (USA, Südafrika) und 31 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

4. Verschuldung der Entwicklungsländer

Die 2. Kommission nahm zu dieser Frage einen von Pakistan eingeführten Resolutionsentwurf an, in dem die internationalen Finanz- und Kreditinstitutionen sowie die betreffenden Gläubigerländer aufgefordert werden, die Ersuchen jener Entwicklungsländer, die sich vor die Notwendigkeit einer Umschuldung bzw. Refinanzierung oder Konsolidierung ihrer Schulden gestellt sehen, wohlwollend zu behandeln.

Ferner werden darin die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltbank, der Internationale Währungsfonds und die UNCTAD eingeladen, dringend entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Verschuldungskrisen auf lange Sicht auszuarbeiten.

Schließlich wird den Entwicklungsländern nahegelegt, so rasch wie möglich ihre Statistiken über ihre Kreditaufnahme im Ausland zu verbessern, um sie selbst sowie ihre Gläubiger mit vollständigeren und neueren Informationen über ihre Schuldendienstverpflichtungen zu versorgen.

Die Resolution wurde von der Generalversammlung mit 99 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 11 Enthaltungen angenommen.

5. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Weltfremdenverkehrsorganisation

Die außerordentliche Generalversammlung der Internationalen Union der offiziellen Reiseorganisationen (IUOTO) nahm am 28. September 1970 in Mexiko City die Statuten einer neu zu errichtenden Weltfremdenverkehrsorganisation (WTO) an. Die XXIV. Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte sich bereits mit dieser Frage befaßt und mit Resolution 2529 (XXIV) die Errichtung einer derartigen Organisation durch eine entsprechende Umwandlung der IUOTO begrüßt. Dieser Initiative liegt ein besonderes Anliegen der Entwicklungsländer zugrunde. Österreich, das im Rahmen seiner Technischen Hilfe die Bemühungen der Entwicklungsländer hinsichtlich des Ausbaues ihres Fremdenverkehrs durch die Entsendung von Experten seit Jahren aktiv unterstützt, nahm auch gegenüber dieser Initiative eine grundsätzlich positive Haltung ein.

Die österreichische Delegation stimmte daher auch für einen Resolutionsentwurf, demzufolge die Staaten, deren nationale Reiseorganisationen der IUOTO angehören, eingeladen werden, die Statuten der Weltfremdenverkehrsorganisation so bald wie möglich zu ratifizieren und die Verhandlungen über die Ausarbeitung eines Abkommens zwischen dieser Organisation und den Vereinten Nationen zu intensivieren.

Der Entwurf wurde von der Generalversammlung mit 106 Stimmen, ohne Gegenstimme, bei 5 Enthaltungen (Großbritannien, Portugal, Schweden, Norwegen und Dänemark) angenommen.

6. Regionale und subregionale Beratungsdienste

Der Wirtschafts- und Sozialrat empfahl der Generalversammlung mit Resolution 1601 (LI) die im Budget der Vereinten Nationen (Reguläres Programm für Technische Hilfe) enthaltenen Ansätze für regionale und subregionale Beratungsdienste in einem eigenen Abschnitt zusammenzufassen und Abschnitt 13 dennoch in voller Höhe beizubehalten. Die sich auf Grund dieser Empfehlung ergebende Erhöhung des Budgets der Vereinten Nationen beträgt für 1972 insgesamt 1,825.000 US-Dollar.

Diese Empfehlung des ECOSOC wurde einerseits mit der Notwendigkeit einer Stärkung der Tätigkeit der regionalen Wirtschaftskommissionen und andererseits mit dem Erfordernis der Beistellung zusätzlicher Mittel zur Unterstützung der vom Büro für Technische Zusammenarbeit des UN-Sekretariats durchzuführenden Programme zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder begründet.

Ein in der 2. Kommission von einer Reihe von Entwicklungsländern sowie Schweden und Irland eingebrachter Resolutionsentwurf stieß jedoch beim Großteil der Industriestaaten auf teils heftigen Widerstand.

Der Antrag wurde schließlich in der 2. Kommission mit 88 gegen 13 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen. Eine Separatabstimmung über den sich auf die Budgeterhöhung beziehenden Teil des Entwurfes ergab 78 positive, 17 negative Stimmen und 12 Enthaltungen.

Österreich stimmte für den Gesamtentwurf, enthielt sich jedoch beim Separatvotum der Stimme. In einer Votumserklärung wurde seitens der österreichischen Delegation die Bedeutung der Beratungsdienste der regionalen Wirtschaftskommission anerkannt, gleichzeitig jedoch betont, daß eine Zustimmung zu der sich aus der Annahme des Entwurfes ergebenden Budgeterhöhung und im Lichte weiterer Informationen über die Verwendung der zusätzlichen Mittel erst im Rahmen der hiefür zuständigen 5. Kommission erfolgen könne.

Im Plenum der Generalversammlung wurde der Entwurf mit 92 Stimmen (darunter Österreich), 10 Gegenstimmen (USA, Großbritannien, Frankreich, osteuropäische Staaten) und 7 Enthaltungen angenommen.

7. Anwendung von Computertechnologie im Entwicklungsprozeß

Der 2. Kommission lag zu dieser Frage ein von Rumänien zusammen mit 19 anderen Staaten (darunter Frankreich, Kanada und Österreich) eingebrachter Resolutionsentwurf vor, in dem die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gelenkt und der Generalsekretär aufgefordert wurde, auf der Grundlage des gemäß Resolution 2458 (XXIII) ausgearbeiteten Berichtes einen ergänzenden Bericht vorzubereiten, in dem die jüngste Entwicklung erfaßt wird.

Die österreichische Delegation nahm zu diesem Problem Stellung und verwies auf das grundlegende Interesse, das in Österreich der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet entgegengebracht werde. Dabei wurde insbesondere auf das im Frühjahr 1972 in Salzburg stattfindende internationale Seminar über Datenverarbeitung im europäischen Raum hingewiesen (Anlage 12).

Der Resolutionsentwurf wurde einstimmig angenommen.

Die XXVII. Generalversammlung wird sich mit der Frage neuerlich befassen.

8. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Venezuela brachte zu dieser Frage zusammen mit mehreren Entwicklungsländern einen Resolutionsentwurf ein, in dem der Verwaltungsrat des UNDP eingeladen wird, die Errichtung und Tätigkeit eines lateinamerikanischen Zentrums für Verwaltungsfragen und einer arabischen Organisation für Verwaltungswissenschaft entsprechend zu unterstützen und derartige bereits bestehende Zentren in Afrika und Asien auch weiterhin zu fördern. Als Sitz des lateinamerikanischen Zentrums ist Caracas vorgesehen.

Der Entwurf wurde ohne Einwand angenommen.

9. Proteinversorgung

Der Proteinmangel in der Ernährung großer Teile der Bevölkerung in Entwicklungsländern zählt zu jenen Problemen, die im Zuge der Entwicklung dieser Länder einer dringenden Lösung bedürfen. Die Bedeutung und Größenordnung dieser Frage wurde jedoch erst in letzter Zeit voll erkannt, und zwar insbesondere durch die Arbeit der Proteinberatungsgruppe (Protein Advisory group — PAG) sowie die Studien des Beratenden Komitees für die Anwendung von Wissenschaft und Technologie im Entwicklungsprozeß (ACASTD).

Auf Grund dieser Vorarbeiten nahm die Generalversammlung im Vorjahr Resolution 2684 (XXV) an, in der der Generalsekretär aufgefordert wurde, einen Bericht über die möglichen Elemente einer Strategie zur Lösung des Proteinproblems auszuarbeiten.

Ein derartiger Bericht wurde im Frühjahr 1971 von einer Expertengruppe erstellt. Er enthält neben 16 „Aktionselementen zur Verhinderung der Proteinkrise in Entwicklungsländern“ eine Reihe von Empfehlungen für nationale und internationale Maßnahmen, darunter die Einsetzung eines zwischenstaatlichen Komitees und die Schaffung eines Proteinsonderfonds.

Der Bericht wurde vom ECOSOC auf dessen 51. Tagung im Sommer 1971 diskutiert und im allgemeinen positiv aufgenommen. Bedenken wurden jedoch gegen die Einsetzung des vorgeschlagenen Komitees sowie gegen die Schaffung eines Sonderfonds vorgebracht. Hingegen wurde die Anregung zur Erweiterung der Proteinberatungsgruppe grundsätzlich begrüßt.

Die 2. Kommission befaßte sich ebenfalls mit dem Bericht der Expertengruppe. Der Kommission lag ferner ein umfangreicher Resolutionsentwurf vor. Darin wurden die Regierungen u. a. ersucht, die im Bericht angeführten Aktions-elemente im Rahmen ihrer nationalen Politik zu berücksichtigen und alle zuständigen Organe und

Organisationen des UN-Systems aufgefordert, ihre Zusammenarbeit mit der Proteinberatungsgruppe zu verstärken bzw. dieser Gruppe als Sponsoren beizutreten. Ferner wurde der Generalsekretär aufgefordert, die Stellungnahme der Regierungen zur Frage der Errichtung eines Proteinsonderfonds einzuholen.

Der Entwurf wurde von der 2. Kommission nach Berücksichtigung verschiedener Abänderungsvorschläge mit 68 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 9 Enthaltungen (Oststaaten und USA) angenommen.

10. Beitragsziele zum Welternährungsprogramm 1973 bis 1974

Der 2. Kommission lag hiezu ein vom ECOSOC der Generalversammlung zur Annahme empfohlener Resolutionsentwurf vor, in dem für die Jahre 1973 bis 1974 ein Beitragsziel für das Welternährungsprogramm in der Höhe von 340 Millionen US-Dollar festgelegt und der Generalsekretär ersucht wurde, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der FAO zu Beginn des Jahres 1972 eine Beitragskonferenz für dieses Programm einzuberufen. Die Empfehlung wurde von der Kommission und vom Plenum der Generalversammlung ohne Einwand angenommen.

11. Schaffung eines zwischenstaatlichen Seedienstes

Von der maltesischen Delegation wurde in der 2. Kommission ein Resolutionsentwurf eingebracht, der die Schaffung eines zwischenstaatlichen Seedienstes zum Gegenstand hatte. In einem umfangreichen Memorandum verwies Malta auf die bedeutende Rolle eines derartigen Dienstes für die Meeresforschung und die Ausbildung von Personal, insbesondere aus den Entwicklungsländern und für die sich aus der Nutzung und Erforschung des Meeres ergebenden umfangreichen Aufgaben.

Aus zeitlichen und sachlichen Gründen wurde die weitere Behandlung des maltesischen Antrages über norwegische Initiative zunächst dem Meeresbodenkomitee zur Behandlung zugewiesen. Eine von Malta und einer Reihe von Entwicklungsländern vorgebrachter informeller Vorschlag, wonach die Frage dem Wirtschafts- und Sozialrat überwiesen werden sollte, fand keine ausreichende Unterstützung. Die österreichische Delegation, die sich der maltesischen Auffassung angeschlossen hatte, enthielt sich bezüglich des norwegischen Antrages der Stimme.

Der Antrag wurde im Plenum mit 106 Stimmen, keiner Gegenstimme und 8 Enthaltungen angenommen.

Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung

a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)

1. Erweiterung des UNDP-Verwaltungsrates

Die Frage einer Erweiterung des UNDP-Verwaltungsrates wurde erstmals im Juni 1971 im Rahmen der 12. Tagung des UNDP-Verwaltungsrates vorgebracht.

Der 2. Kommission lag ein von einer Reihe von Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf vor, der eine Erweiterung des Rates von 37 auf 48 Mitglieder vorsah. Dieser Entwurf war Gegenstand umfangreicher Konsultationen.

Schließlich konnte eine Einigung auf folgender Basis erzielt werden: 27 Sitze für Entwicklungsländer, und zwar 11 Sitze für Afrika, 9 Sitze für Asien einschließlich Jugoslawiens und 7 Sitze für Lateinamerika; 21 Sitze für die Industriestaaten, und zwar 17 Sitze für Westeuropa und andere westliche Staaten und 4 Sitze für Osteuropa. Ein diesbezüglicher Resolutionsentwurf wurde in der 2. Kommission mit 74 Stimmen (darunter Österreich), 7 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen (lateinamerikanische Länder, Oststaaten) angenommen.

Die Wahl der 11 zusätzlichen Mitglieder des UNDP-Verwaltungsrates fand am 20. Dezember 1971 im Rahmen der wiederaufgenommenen 51. Tagung des ECOSOC statt. Österreich wurde mit der Türkei und Schweden auf einen der drei zusätzlichen westlichen Sitze gewählt.

2. Kapazität des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

Unter diesem Titel brachten einige Entwicklungsländer in der 2. Kommission einen Resolutionsentwurf ein, der dazu bestimmt war, verschiedene Akzente des Konsensus vom 30. Juni 1970 über die Reorganisation des UNDP neu zu setzen.

Nach langwierigen Verhandlungen gelang es, den Text so abzuändern, daß er für einen Teil der westlichen Gruppe (Skandinavien, Niederlande, Italien, Österreich) annehmbar wurde. Die zur Abstimmung gelangte revidierte Fassung erhielt 88 Stimmen (darunter Österreich) bei 2 Gegenstimmen (Großbritannien, Kanada) und 10 Enthaltungen.

3. Finanzielle Beiträge zum UNDP

Der Wirtschafts- und Sozialrat forderte den Verwaltungsrat des UNDP mit Resolution 1615 (LI) auf, die Planungsgrundlagen der genehmigten Indikativen Planungszahlen bei der erstmöglichen

Gelegenheit unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen, daß die dem Programm zur Verfügung stehenden Mittel in den nächsten fünf Jahren eine Verdoppelung erfahren. Gleichzeitig wurden die Regierungen dringend ersucht, ihre finanziellen Beiträge zum UNDP zu erhöhen.

Der 2. Kommission lag hierzu ein von Brasilien eingeführter Resolutionsentwurf vor, in dem die Resolution des ECOSOC vollinhaltlich indorsiert wird. Im Rahmen der Debatte wurde seitens der westlichen Länder darauf verwiesen, daß bei der Festsetzung der Indikativen Planungszahlen im Interesse der Empfängerländer und des UNDP von realistischen Schätzungen der im Planungszeitraum zu erwartenden Beitragsleistungen ausgegangen werden müsse.

Seitens einer Reihe von Entwicklungsländern wurde betont, daß die der Berechnung der derzeitigen Indikativen Planungszahlen zugrunde gelegte jährliche Steigerungsrate der freiwilligen Beiträge zum UNDP in Höhe von 9,6% angesichts der laufenden Kostensteigerungen sowie der jährlichen Inflationsrate verschiedener Währung zu einer Stagnierung des Programms führen würde.

Der Entwurf wurde schließlich mit 81 gegen 5 Stimmen bei 25 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

4. Berichte des UNDP-Verwaltungsrates

Die 2. Kommission nahm die Berichte des UNDP-Verwaltungsrates über dessen 11. und 12. Tagung ohne Einwand zur Kenntnis.

5. Ernennung des Administrators des UNDP

Der langjährige Administrator des UNDP, Paul G. Hoffmann, trat aus Altersgründen am 15. Jänner 1972 von seinem Posten zurück; zu seinem Nachfolger schlug der UN-Generalsekretär Rudolph A. Peterson vor. Dieser Vorschlag wurde vom Plenum einstimmig angenommen.

b) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF)

Die westlichen Länder stehen, mit Ausnahme der Niederlande, der Idee dieses Fonds nach wie vor ablehnend gegenüber. In einem von Tunesien zusammen mit einigen anderen Entwicklungsländern eingebrachten Resolutionsentwurf werden die Mitgliedstaaten neuerlich eingeladen, Beiträge zum Fonds zu leisten. Der Entwurf wurde im Plenum mit 82 gegen 8 Stimmen bei 22 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

c) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung hatte mit Resolution 2659 (XXV) die Errichtung eines Entwicklungshelferdienstes der Vereinten Nationen (UNVP) beschlossen. Dieser Dienst nahm seine Tätigkeit mit 1. Jänner 1971 im Rahmen des UNDP auf.

Der 2. Kommission lag nunmehr der erste Tätigkeitsbericht vor, der sich vor allem mit einer Reihe organisatorischer und prozeduraler Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau bzw. Ausbau dieses Dienstes auseinandersetzt.

Seitens des Iran wurde hiezu zusammen mit Dänemark und mehreren Entwicklungsländern ein Resolutionsentwurf eingebracht, in dem die Organisationen des UN-Systems aufgefordert wurden, alle Ersuchen um Beistellung von Entwicklungshelfern im Rahmen ihrer Entwicklungsprojekte durch das UNVP abzuwickeln. Die Regierungen der Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen sowie private Institutionen und Privatpersonen werden eingeladen, zu dem Sonderfonds für das UNVP beizutragen.

Über Vorschlag einiger afrikanischer Staaten wurde in den Entwurf ein neuer Paragraph aufgenommen, wonach UN-Entwicklungshelfer nur über ausdrückliches Ersuchen und mit Zustimmung des Empfangsstaates entsandt werden dürfen.

Der österreichische Vertreter gab eine Erklärung ab, in der auf die aktive österreichische Mitarbeit im UNVP hingewiesen wurde.

d) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

Zur Frage dieses 1966 auf Grund Resolution 2211 (XXI) errichteten Sonderfonds wurde von den Niederlanden und 12 anderen Staaten ein Resolutionsentwurf eingebracht, in dem der Generalsekretär aufgefordert wurde, die notwendigen Schritte zur organisatorischen Verbesserung des Fonds zu unternehmen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei der beschleunigten Rekrutierung von Experten und der Ausbildung von Fachleuten in Entwicklungsländern gewidmet werden.

Der Entwurf wurde nach Annahme einiger Abänderungsvorschläge von der 2. Kommission mit 59 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 17 Enthaltungen gebilligt.

Österreich gab zu diesem Tagesordnungspunkt eine umfassende Erklärung ab (Anlage 13).

UN-Welthandelskonferenz für Handel und Entwicklung (UN-Welthandelskonferenz, UNCTAD)

Im Mittelpunkt der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt stand die bevorstehende

3. Welthandelskonferenz sowie die ihrer Vorbereitung dienende 2. Ministerkonferenz der „Gruppe der 77“, die in der Zeit vom 25. Oktober bis 7. November 1971 in Lima, Peru, stattfand.

Die Debatte wurde mit Erklärungen des UNCTAD-Generalsekretärs, des Präsidenten des Rates für Handel und Entwicklung sowie des Generalberichterstatters der Lima-Konferenz eingeleitet. Der Bericht über die Lima-Konferenz wurde als offizielles Dokument der Generalversammlung zirkuliert.

Der 2. Kommission lag zur Frage der 3. Welthandelskonferenz ein von den Philippinen und 22 anderen Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf vor, dessen operativer Teil drei Abschnitte umfaßte.

Im ersten Abschnitt wurde mit Genugtuung die Einladung der chilenischen Regierung angenommen, die 3. Welthandelskonferenz in der Zeit vom 11. April bis 19. Mai 1972 in Santiago abzuhalten. Ferner wurden darin die Mitgliedstaaten aufgefordert, den in der Erklärung von Lima enthaltenen Vorschlägen eine sorgfältige Prüfung angedeihen zu lassen. Darüber hinaus wird die Konferenz selbst aufgefordert, bei ihrer 3. Tagung ein umfassendes Aktionsprogramm zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder sowie der Binnenländer bezüglich der Förderung des Ost-West-Handels zu überprüfen, an die Präferenzen gewährenden Länder zu appellieren, ihre Angebote im Rahmen des generellen Präferenzsystems zu erfüllen.

Im zweiten Abschnitt des Entwurfes wird übereinstimmend festgestellt, daß die 3. Welthandelskonferenz auch eine umfassende Überprüfung der institutionellen Vorkehrungen der UNCTAD zwecks Verbesserung der Effektivität ihrer Arbeit unternehmen soll. Ferner wird die wesentliche Rolle der UNCTAD bezüglich der Überprüfung der Evaluierung der Internationalen Entwicklungsstrategie betont und die Konferenz eingeladen, entsprechende prozedurale und institutionelle Vorkehrungen zur Bewältigung dieser Aufgaben in die Wege zu leiten. Schließlich soll der Reform der UNCTAD und ihrer Arbeitsmethoden entsprechendes Augenmerk gewidmet werden.

Im dritten Abschnitt wird sodann entschieden, daß die Ergebnisse der 3. Welthandelskonferenz von der XXVII. Generalversammlung mit höchster Priorität behandelt werden sollen.

Der Resolutionsentwurf war Gegenstand von Konsultationen und konnte schließlich so formuliert werden, daß er ohne Einwand von der Kommission angenommen wurde.

In einem zweiten von Chile und 9 anderen Staaten eingebrachten Resolutionsentwurf wurde

die einstimmige Annahme des Arbeitsprogramms durch die Zwischenstaatliche Gruppe der UNCTAD für Übertragung von Technologie gutgeheißen und die Resolution 2726 (XXV) enthaltene Empfehlung neuerlich bekräftigt, wonach die Mitgliedstaaten der UNCTAD diesem Komitee ihre volle Unterstützung angedeihen lassen sollen. Schließlich wurden die internationalen Finanzinstitutionen und -programme ersucht, der wirtschaftlichen Hilfe auf diesem Gebiet besondere Priorität einzuräumen, wobei den am wenigsten entwickelten Ländern entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden solle.

Dieser Entwurf wurde ebenfalls ohne Einwand angenommen.

UN-Konferenz über die menschliche Umwelt

Die Probleme der menschlichen Umwelt beschäftigten die Vereinten Nationen in den letzten Jahren in zunehmendem Maße. Bereits die XXIII. Generalversammlung hatte den Beschluß gefaßt, eine UN-Konferenz zur Behandlung dieser Fragen einzuberufen. Gemäß Resolution 2581 (XXIV) vom 15. Dezember 1969 wird die Konferenz im Juni 1972 in Stockholm stattfinden.

Zur Vorbereitung der Konferenz wurde vor zwei Jahren ein aus 27 Staaten bestehender Ausschuß eingesetzt. Wie der Generalsekretär der Umweltkonferenz, Maurice Strong, in seiner einleitenden Erklärung berichtete, konnten die Vorbereitungsarbeiten so weit vorangetrieben werden, daß die Konferenzdokumente bereits im Februar 1972 vorliegen werden.

In einem von Schweden zusammen mit 33 anderen Staaten (darunter Österreich) eingebrachten Resolutionsentwurf wurde die geleistete Vorbereitungsarbeit mit Anerkennung zur Kenntnis genommen und die provisorische Tagesordnung der Konferenz sowie deren provisorische Geschäftsordnung gebilligt.

Die Frage der zur Konferenz einzuladenden Staaten wurde bei der Ausarbeitung des schwedischen Resolutionsentwurfes bewußt ausgeklammert, da über dieses Problem Konsultationen, insbesondere hinsichtlich der Teilnahme der DDR an der Konferenz, im Gange waren.

Seitens der Westmächte wurde eine Kompromißlösung angeboten, die eine Konferenzbeteiligung der DDR durch Experten ohne Stimmrecht vorgesehen würde. Dieses Angebot wurde jedoch von sowjetischer Seite, die auf Teilnahme der DDR als vollberechtigter Staat bestand, zurückgewiesen.

Als sich das Scheitern der diesbezüglichen Konsultationen abzeichnete, wurde von Großbritannien zusammen mit 11 anderen Staaten ein

Abänderungsantrag zum schwedischen Entwurf eingebracht, der die Aufnahme eines neuen Paragraphen vorsah, demgemäß der Generalsekretär aufgefordert werden soll, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der IAEA („Wiener Formel“) zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen.

Von der Tschechoslowakei wurde zu diesem Abänderungsantrag gemeinsam mit 17 Oststaaten bzw. Entwicklungsländern ein ergänzender Abänderungsantrag eingebracht, der den Einschub der Worte „und andere interessierte Staaten“ (Allstaatenklausel) vorsah. Dieser Antrag wurde mit 34 gegen 53 Stimmen bei 22 Enthaltungen abgelehnt. Österreich stimmte mit dem Großteil der Weststaaten gegen den Antrag. In einer Votums-erklärung betonte der österreichische Vertreter jedoch, daß Österreich eine einvernehmliche Lösung der Einladungsfrage begrüßt hätte.

Der britische Antrag wurde mit 64 (darunter Österreich) gegen 21 Stimmen bei 20 Enthaltungen gebilligt.

Der Entwurf als Ganzes wurde in der revidierten Fassung mit 94 gegen 8 Stimmen (Oststaaten) und 7 Enthaltungen angenommen.

Im Plenum der Generalversammlung brachte Polen im Namen der Oststaaten einen Abänderungsantrag ein, der eine Verschiebung der Umweltkonferenz von 1972 auf 1973 zum Ziel hatte. Dadurch sollte mehr Zeit zur Lösung der Einladungsfrage gewonnen werden. Dieser Antrag wurde jedoch mit 17 gegen 70 Stimmen (darunter Österreich) bei 29 Enthaltungen zurückgewiesen. Maßgebend für diese Entscheidung war vor allem die Überlegung, daß die Vorbereitungsarbeiten bereits so weit gediehen und auf den Junitermin 1972 ausgerichtet sind, daß eine Verschiebung der Konferenz um ein Jahr in diesem Stadium nicht gerechtfertigt erschien.

Ein weiterer, von Jugoslawien mit Algerien, Indien, der Volksrepublik Jemen und Rumänien im Plenum eingebrachter Antrag mit der „Allstaatenklausel“ wurde mit 43 gegen 57 Stimmen (darunter Österreich) bei 20 Enthaltungen abgelehnt.

Die Gesamtresolution wurde vom Plenum mit 104 gegen 9 Stimmen bei 7 Enthaltungen gebilligt.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wurde von einer Reihe von Entwicklungsländern ein weiterer Resolutionsentwurf ausgearbeitet, der sich vor allem mit der Problematik des Verhältnisses von Entwicklung und Umweltschutz auseinandersetzt und ein Forderungsprogramm enthält, demzufolge die Industriestaaten in allen jenen Fällen Kompensationsmaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer zu ergreifen hätten, bei denen letztere durch Umweltschutz-

maßnahmen der Industriestaaten Nachteile erleiden würden.

Gegen diesen Entwurf wurde seitens der westlichen Industriestaaten eingewendet, daß er, da einerseits zu weitgehend, andererseits zu vage formuliert, größtenteils unannehmbar sei.

Der Entwurf als Ganzes wurde im Plenum mit 85 gegen 2 Stimmen (USA, Großbritannien) und 34 Enthaltungen (übrige Weststaaten einschließlich Österreich) angenommen.

Frage der Errichtung einer Internationalen Universität

Der Gedanke der Schaffung einer Internationalen Universität der Vereinten Nationen war von Generalsekretär U Thant in seiner Einleitung zum Bericht über die Tätigkeit der Organisation im Jahr 1969 unterbreitet worden.

Die XXIV. Generalversammlung griff diese Anregung auf und empfahl ein weiteres Studium des Problems durch den Generalsekretär.

Auf Grund eines der XXV. Generalversammlung vorliegenden Berichtes sowie einer von der UNESCO-Generalkonferenz angenommenen Resolution beschloß die Generalversammlung mit Resolution 2691 (XXV) eine nochmalige Prüfung der erzieherischen, finanziellen und organisatorischen Aspekte einer derartigen Universität durch die UNESCO. Ferner wurde der UN-Generalsekretär ersucht, die von ihm begonnenen Studien und Konsultationen fortzuführen, wobei die UN-Mitgliedstaaten gebeten wurden, Kommentare und Anregungen zu unterbreiten. Schließlich wurde zur Unterstützung des Generalsekretärs ein aus 15 Experten bestehender Ausschuß eingesetzt, in dem auch Österreich vertreten ist.

Auf der Grundlage der UNESCO-Studie, einschlägigen Empfehlungen von UNITAR sowie des Berichtes der UN-Expertengruppe legte der Generalsekretär der XXVI. Generalversammlung einen Bericht vor. Diesem war zu entnehmen, daß das ursprüngliche Konzept einer Internationalen Universität mit lokalen Zweigstellen im Lichte der zusätzlichen Studien bzw. der Kommentare der Regierungen insofern eine Änderung erfahren hat, als nunmehr an die Schaffung eines autonomen Koordinationszentrums gedacht ist, das mit bestehenden bzw. neu zu errichtenden Universitäts- und Forschungszentren verbunden wäre. Im Rahmen der Internationalen Universität soll u. a. die Vergabe bestimmter Forschungsaufträge erfolgen, an denen die Vereinten Nationen in besonderer Weise interessiert sind.

In einem von Österreich gemeinsam mit 9 anderen Staaten eingebrachten Resolutionsentwurf wurde der Generalsekretär ersucht, seine Studien unter Heranziehung der UNESCO

und anderer interessierter Organisationen fortzusetzen und hierüber der 53. Tagung der ECOSOC zu berichten. Dabei soll ihm das bereits bestehende, jedoch von 15 auf 20 Fachleute zu erweiternde Expertenkomitee weiter zur Seite stehen. ECOSOC und Generalkonferenz der UNESCO wurden eingeladen, der Generalversammlung allfällige Kommentare zu dieser Frage zu übermitteln.

Der Entwurf wurde im Plenum mit 100 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen (Oststaaten) angenommen.

Die österreichische Delegation hat sich an der Ausarbeitung des gegenständlichen Resolutionsentwurfes aktiv beteiligt und auch in der Debatte zu dieser Frage das Wort ergriffen (Anlage 15).

Erklärung des Tages der Vereinten Nationen zu einem internationalen Feiertag

Auf Antrag Sambias wurde die gegenständliche Frage in die Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung aufgenommen.

Eine Gruppe von Entwicklungsländern legte einen Resolutionsentwurf vor, demzufolge der 24. Oktober (Tag der Vereinten Nationen) zum „internationalen Feiertag“ erklärt und von allen Mitgliedstaaten als öffentlicher Feiertag beobachtet werden soll.

Von den meisten Industriestaaten ist dieser Vorschlag von Anfang an eher zurückhaltend aufgenommen worden. Seitens der Niederlande wurde zu bedenken gegeben, daß die Einführung eines zusätzlichen Feiertages den wirtschaftlich-sozialen Bemühungen im Rahmen der Zweiten Entwicklungsdekade kaum entspreche. Weiters wurde betont, daß die Form, in der öffentliche Feiertage im einzelnen gestaltet werden, Sache jedes Mitgliedstaates sei.

Der Antrag wurde mit 63 gegen 6 Stimmen bei 32 Stimmenthaltungen angenommen. Auch die österreichische Delegation hat sich zu diesem Antrag der Stimme enthalten.

Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO)

Der 2. Kommission lagen zu diesem Tagesordnungspunkt eine Note des Generalsekretärs sowie der Bericht über die 5. Tagung des Rates für Industrielle Entwicklung und die Internationale Sonderkonferenz der UNIDO vor.

Die Debatte über die vorliegenden Berichte war von einer Auseinandersetzung über die Frage überschattet, ob Punkt 8 des Teiles II Bestandteil des von der Sonderkonferenz angenommenen Konsensus bildet. In diesem Punkt empfiehlt die Sonderkonferenz der Generalversammlung, daß der Rat für Industrielle Entwicklung ermäch-

tigt werden soll, die Struktur des UNIDO-Sekretariats auf allen Ebenen zwecks Erhöhung der Effektivität der Organisation zu überprüfen. Während ein Großteil der westlichen Delegationen die Auffassung vertrat, daß dieser Punkt Teil des Konsensus sei, wurde dies seitens der afrikanischen Gruppe bestritten. Das UN-Sekretariat erklärte, daß es sich hierbei um einen „Sekretariatsirrtum“ handelt und brachte zum Bericht ein entsprechendes Corrigendum heraus. Dieser Schritt veranlaßte verschiedene westliche Delegationen, den Konsensus in seiner Gesamtheit in Frage zu stellen. Schließlich einigte man sich über chilenische Vermittlung darauf, die Korrektur zwar zur Kenntnis zu nehmen, gleichzeitig jedoch in den vorliegenden Resolutionsentwurf eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Exekutivdirektor der UNIDO aufgefordert wird, die Organisation und Struktur des UNIDO-Sekretariats zu überprüfen und hierüber dem Rat für Industrielle Entwicklung zu berichten. Der von Brasilien eingeführte Resolutionsentwurf enthielt ferner die Indorsierung des Konsensus sowie eine Befürwortung der Richtlinien zur langfristigen Strategie der UNIDO. Der UN-Generalsekretär wird ersucht, eine Expertengruppe zur Ausarbeitung einer langfristigen Strategie einzusetzen. Weiters soll zwecks Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen UNIDO und UNDP ein aus den Mitgliedern der Büros des Verwaltungsrates und des Rates für Industrielle Entwicklung bestehendes zwischenstaatliches Komitee eingesetzt werden. Der Entwurf enthält u. a. auch Bestimmungen über die Erhöhung der von der UNIDO und vom UNDP zur Durchführung übertragenen Projekte, die Finanzierung der Industriellen Sonderdienste (SIS), eine erweiterte Autonomie der UNIDO in Verwaltungs- und Personalangelegenheiten, die Zusammenarbeit zwischen UNIDO und UNCTAD sowie die Einberufung einer weiteren Sonderkonferenz der UNIDO im Jahr 1974 oder 1975.

Der Entwurf war Gegenstand längerer Verhandlungen. Der schließlich zustande gekommene Kompromißtext wurde sowohl in der Kommission wie im Plenum ohne Einwand angenommen.

Der österreichische Vertreter gab in der Generaldebatte eine Erklärung ab (Anlage 14).

Überprüfung und Beurteilung der Zielsetzungen und Maßnahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden in der 2. Kommission zwei Resolutionsentwürfe eingebracht:

Im ersten Entwurf wurde die Erklärung des Generalsekretärs begrüßt, in der er auf die Notwendigkeit verstärkter Bemühungen auf dem Informationssektor und in der Mobilisierung der öffentlichen Meinung bei der Verwirklichung der

Zielsetzungen der Zweiten Entwicklungsdekade verwies. Ferner enthielt der Entwurf an die Regierungen und zuständigen internationalen Organisationen gerichtete Aufforderungen, ihre Informationspolitik zu verstärken und den Erfolgen sowie Mängeln der Internationalen Entwicklungsstrategie die erforderliche Publizität zu widmen.

Im Laufe der Debatte gab der Direktor des Zentrums für wirtschaftliche und soziale Information (CESI) des UN-Sekretariats einen Überblick über die Tätigkeit des Zentrums im Zusammenhang mit den internationalen Entwicklungsbemühungen.

Der zweite Resolutionsentwurf befaßte sich mit der Rolle des Komitees für Entwicklungsplanung bei der Überprüfung und Beurteilung der Internationalen Entwicklungsstrategie. Dieses Komitee wird demnach auf Expertenebene Kommentare und Empfehlungen für die alle zwei Jahre stattfindende globale Überprüfung vorbereiten.

Die vom ECOSOC mit Resolution 1625 (LI) beschlossene Stärkung der Rolle des Komitees wird von der Generalversammlung gebilligt, die zuständigen Sekretariate auf regionaler und sektoraler Ebene werden aufgefordert, mit dem Komitee bei der Sammlung, Vorbereitung und Bereitstellung der notwendigen Daten und Informationen zusammenzuarbeiten. Ferner wird der Bericht des Generalsekretärs über ein System der umfassenden Überprüfung der Strategie zur Kenntnis genommen. Darin werden die einzelnen Bestimmungen der Strategie in insgesamt 68 Elemente gegliedert, für die jeweils entsprechende „Indikatoren“ ausgearbeitet werden sollen.

Schließlich enthält der Entwurf die Entscheidung, die Arbeit der 2. Kommission in den Jahren, in denen eine Überprüfung durchgeführt wird, so zu gestalten, daß ausreichend Zeit für eine gründliche Behandlung der Berichte des ECOSOC und anderer Organe der Vereinten Nationen zur Verfügung steht.

Dieser Entwurf wurde mit einigen Abänderungen von der 2. Kommission ohne Einwand gebilligt.

Identifizierung der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung nahm zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt eine Resolution an, in der die vom Komitee für Entwicklungsplanung (CDP) empfohlene Liste der am wenigsten entwickelten Länder einstimmig gebilligt und die mit einschlägigen Entwicklungsfragen befaßten UN-Organisationen aufgefordert wurden, bei der Ausarbeitung von Programmen zugunsten dieser Länder deren besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen.

In der Debatte über die Resolution kam es in der 2. Kommission zu Auseinandersetzungen unter den Entwicklungsländern. Während der überwiegende Teil der afro-asiatischen Staaten das vom CDP angewandte Konzept einer globalen Beurteilung befürwortete, sprachen sich zahlreiche lateinamerikanische, aber auch einige afro-asiatische Staaten für ein „regionales“ bzw. „sektorales“ Konzept aus.

Allgemein wurde anerkannt, daß die vom CDP angewandten Kriterien (Sozialprodukt pro Kopf von 100 Dollar oder weniger, Anteil der industriellen Produktion am Sozialprodukt von 10% oder weniger, Analphabetenrate von 80% oder mehr) einer weiteren Verfeinerung und Ergänzung bedürfen.

Die vom CDP vorgeschlagene und von der Generalversammlung genehmigte „hard-core“-Liste enthält folgende Länder:

Afrika: Botswana, Burundi, Tschad, Dahomey, Äthiopien, Guinea, Lesotho, Mali, Malawi, Niger, Rwanda, Somalia, Sudan, Uganda, Tansanien, Obervolta;

Asien und Ozeanien: Afghanistan, Bhutan, Laos, Malediven, Nepal, Sikkim, Western Samoa, Jemen;

Lateinamerika: Haiti.

UN-Institut für Ausbildung und Forschung (UNITAR)

Der 2. Kommission lag zu diesem Tagesordnungspunkt der Jahresbericht des Exekutivdirektors über die Tätigkeit des Instituts vor.

Der Exekutivdirektor, Chief Adebo, gab weiters einen ergänzenden Bericht über die laufenden Arbeiten und verwies insbesondere auf die Notwendigkeit einer besseren Dotierung des Instituts.

Angeichts des umfangreichen Arbeitsprogramms der Kommission nahmen die einzelnen Delegationen meist nur in allgemeiner Form zum Bericht Stellung und begrüßten die von UNITAR im letzten Jahr geleistete Arbeit. Auch der österreichische Vertreter ergriff das Wort und betonte, daß Österreich zur Tätigkeit des Instituts in verschiedener Weise beitragen konnte. Er verwies in diesem Zusammenhang auf das UN-Seminar für höhere UN-Funktionäre, welches im Juni 1971 auf Schloß Hernstein stattgefunden hatte und welches unter Betonung der Gastgeberrolle der Bundesregierung auch im Bericht erwähnt wird.

In der österreichischen Erklärung wurde ferner angeführt, daß Österreich beabsichtige, für 1972 einen Beitrag in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu leisten und mit UNITAR bei der Durchführung spezifischer Projekte wie in der Vergangenheit zusammenzuarbeiten.

Beitragskonferenzen (UNDP, UNCDF, UNIDO)

Im Rahmen der XXVI. Generalversammlung wurden die Beitragskonferenzen für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), den Kapitalentwicklungsfonds (UNCDF) und die Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO) abgehalten.

1. Die UNDP-Beitragskonferenz wurde gemeinsam mit jener für den Kapitalentwicklungsfonds am 1. November 1971 abgehalten. Zum Präsidenten der Konferenz wurde Botschafter Ake (Elfenbeinküste) gewählt. Als Vizepräsidenten fungierten Botschafter Legnani (Uruguay) und Ministre-Conseiller Wolte (Österreich).

119 Staaten gaben Beiträge in der Höhe von insgesamt 172 Millionen US-Dollar zum UNDP für 1972 bekannt. Obgleich einige wichtige Beitragsländer zum Zeitpunkt der Konferenz noch keine endgültigen Zusagen machen konnten, wird erwartet, daß, zusammen mit dem seitens der amerikanischen Regierung ins Auge gefaßten Beitrag von 80 bis 100 Millionen US-Dollar sich das UNDP-Budget 1972 auf rund 265 Millionen US-Dollar belaufen wird. Beitragserhöhungen gegenüber dem Vorjahr erfolgten insbesondere von Schweden (26 Millionen US-Dollar; 1971: 23 Millionen US-Dollar), Belgien (3,5 Millionen US-Dollar; 1971: 2,8 Millionen US-Dollar), Dänemark (20 Millionen US-Dollar; 1971: 17 Millionen US-Dollar), Finnland (3,5 Millionen US-Dollar; 1971: 3 Millionen US-Dollar), Niederlande (13 Millionen US-Dollar; 1971: 11 Millionen US-Dollar) und Norwegen (7,5 Millionen US-Dollar; 1971: 6,6 Millionen US-Dollar). Einige Länder (darunter Schweden, Großbritannien und die Schweiz) gaben bereits ihre voraussichtlichen Beiträge für 1973 bzw. 1974 bekannt.

Österreich kündigte vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung einen Beitrag zum UNDP für 1972 in Höhe von 1,8 Millionen US-Dollar (1971: 1,6 Millionen US-Dollar) an.

Hinsichtlich des Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF) war gegenüber dem Vorjahr ein weiterer Rückgang der Beitragszusagen festzustellen. Insgesamt kündigten nur 29 Länder Beiträge in der Höhe von insgesamt 832.060 — US-Dollar an. Von den Industriestaaten erfolgten keine Zusagen.

2. Am 26. Oktober 1971 wurde die 4. UNIDO-Beitragskonferenz unter dem Vorsitz von Botschafter Černík (ČSSR) abgehalten. 68 Staaten kündigten Beiträge in der Höhe von insgesamt 1,9 Millionen US-Dollar zugunsten der UNIDO für das Jahr 1972 an.

Die Mehrzahl der westlichen Staaten verwies auf die Erhöhung ihrer UNDP-Beiträge und betonte, daß das UNDP die zentrale Finanzierungsquelle der UNIDO bleiben solle.

Der österreichische Vertreter gab eine Erklärung ab, in der er, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, einen Beitrag Österreichs für 1972 in der Höhe von 15.000— US-Dollar zur Finanzierung eines 1972 in Wien abzuhaltenen UNIDO-Plastikseminars ankündigte. Ferner wurde auf die Leistungen Österreichs bei der Unterbringung der UNIDO in Wien verwiesen.

Errichtung von Schwesterstädten

Schon seit mehreren Jahren bemühte sich die „Weltföderation der Schwesterstädte“ um Behandlung dieser Frage durch die Generalversammlung, wobei das Ziel der genannten Organisation nicht zuletzt eine finanzielle Beteiligung der Vereinten Nationen an ihren Projekts- und Sekretariatskosten war. Aus grundsätzlichen Erwägungen standen viele Staaten einem solchen Ansinnen jedoch ablehnend gegenüber. Darüber hinaus beliefen sich die finanziellen Aspirationen der Organisation der Schwesterstädte auf Beträge, die von den Vereinten Nationen einfach nicht in Erwägung gezogen werden konnten und auch zu einem Präzedenzfall für ungezählte Subventionsansuchen anderer Organisationen hätten werden müssen.

Die Generalversammlung hat diese Frage in den vergangenen Jahren daher stets ohne Behandlung vertagt.

Anlässlich der XXVI. Generalversammlung kam es dann zu einer Debatte. Der Generalversammlung lag ein von Frankreich gemeinsam mit 18 Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf vor, der die Errichtung von Schwesterstädten zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sowie die internationale Zusammenarbeit auf der Ebene der Gemeinden grundsätzlich begrüßt und den Generalsekretär der Vereinten Nationen auffordert, in Zusammenarbeit mit der „Weltföderation der Schwesterstädte“ zu prüfen, inwieweit die Vereinten Nationen die internationale Entwicklung auf diesem Gebiet wirksam fördern könnten.

Über das Ergebnis seiner Untersuchungen und Maßnahmen soll der Generalsekretär der 54. Tagung des ECOSOC und der XXVII. Generalversammlung berichten.

Die Resolution wurde mit 85 gegen 4 Stimmen (USA, Kanada, Neuseeland, Großbritannien) bei 27 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

5. ABSCHNITT

Soziale und menschenrechtliche Fragen

Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates
(Soziale und menschenrechtliche Aspekte)

Der XXVI. Generalversammlung lagen sechs Resolutionsentwürfe vor, welche die sozialen und menschenrechtlichen Abschnitte des ECOSOC-Berichtes betrafen. Aus Zeitmangel kam es weitgehend nur zu kurzen Spezialdebatten über diese Entwürfe. Die Resolutionsentwürfe, welche ausnahmslos angenommen wurden, behandelten folgende Themen:

1. Die Leistungen des UNICEF während seiner bisherigen 25jährigen Tätigkeit.

In der Resolution, die auch von Österreich miteingebracht worden war, wurde in erster Linie der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß UNICEF im Jahre 1975 auf Grund erhöhter Beitragsleistungen über ein Budget von 100 Millionen Dollar verfügen werde.

2. Die Wahrung der Rechte geistig nicht voll entwickelter Personen.

Die Resolution, welche Österreich miteinbrachte, war als Bezugsrahmen für künftige Initiativen von Staaten konzipiert. Sie erörterte die sozialen und wirtschaftlichen Rechte solcher Personen.

3. Die schrittweise Abschaffung der Todesstrafe.

Die Resolution, deren Mitautor Österreich war, lud einerseits die Staaten ein, die Möglichkeiten für eine Beseitigung der Todesstrafe zu prüfen; andererseits erging die Aufforderung, Kapitalverbrechensprozesse — auch im Hinblick auf Begnadigungsmöglichkeiten — humaner zu gestalten. Österreich stimmte mit den westlichen Staaten und dem Ostblock für den Resolutionsentwurf. Ein Großteil der Entwicklungsländer enthielt sich der Stimme.

4. Menschenrechte in der Justizverwaltung.

Die Resolution, die Österreich ebenfalls miteinbrachte, forderte die Beobachtung der diesbezüglichen Artikel der Allgemeinen Menschenrechtsdeklaration und der Mindestregeln bei der Behandlung von Häftlingen.

5. Jugend und Suchtgifte.

In einer Resolution, welche von Island eingebracht worden war, wurden die Staaten aufge-

fordert, wirkungsvolle Maßnahmen gegen illegale Suchtgiftherstellung und -verbreitung zu ergreifen. Die Vereinten Nationen sollten — unter Berücksichtigung der Probleme der Entwicklungsländer und der Jugend — die verstärkte Mitwirkung an diesen Maßnahmen prüfen. Die Jugend sei über die Gefahren des Suchtgiftmißbrauches zu informieren.

6. Feier des 25. Jahrestages der Allgemeinen Menschenrechtserklärung.

Die Generalversammlung beschloß, in diesem Zusammenhang im Jahre 1973 einen Tag der Menschenrechte zu begehen.

Die soziale Weltlage

Die Generaldebatte der 3. Kommission über die soziale Weltlage, an der sieben Redner teilnahmen, wurde vom Direktor der Abteilung für soziale Entwicklung des UN-Sekretariats eingeleitet. Im Mittelpunkt der Diskussion stand der Bericht des Generalsekretärs über die soziale Weltlage 1970. Als die wichtigste Schlußfolgerung des Berichtes wurde die Feststellung angesehen, daß die soziale Ungleichheit zwischen den reichen und den armen Ländern in der Berichtsperiode zugenommen und die soziale Weltlage sich im allgemeinen verschlechtert habe.

Die sozialen Schwierigkeiten in den Entwicklungsländern sind vor allem auf Arbeitslosigkeit bzw. Unterbeschäftigung, auf Kapitalknappheit und in vielen Fällen auch auf den Mangel an Nahrungsmitteln zurückzuführen. Hingegen ist der relative Wohlstand in den Industrieländern von erhöhter Kriminalität und steigendem Suchtgiftkonsum begleitet.

Die Entwicklungsländer anerkannten, daß sie für die eigene soziale Entwicklung in erster Linie selbst verantwortlich sind. Trotzdem wurde wiederholt auf die von den Industriestaaten übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der Entwicklungsstrategie hingewiesen.

Obwohl die Verdienste des Sekretariats um den Bericht über die soziale Weltlage allgemein anerkannt wurden, gab es auch einige kritische Bemerkungen und Stellungnahmen. Der amerikanische Delegierte kritisierte den Bericht besonders stark, weil er seiner Meinung nach teils falsche, teils längst überholte Daten über die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten beinhalte. Noch schwerwiegender war der Vorwurf der

mangelhaften Methode, die auf die Unterschiedlichkeit der sozialen und politischen Systeme in der Welt keine Rücksicht nehme. Dieser Vorwurf wurde übrigens auch von osteuropäischen Delegationen erhoben.

Viele Delegationen gaben einen Überblick über die sozialen Verhältnisse im eigenen Land. Auch der österreichische Vertreter berichtete in seiner Erklärung (Anlage 16) über die wichtigsten Aspekte der sozialen Lage in Österreich.

Der 3. Kommission lagen zwei Resolutionsentwürfe vor.

Ein Entwurf, der dem Problem der Teilnahme der Jugend an der sozialen Entwicklung gewidmet und prozeduraler Natur war, wurde von der rumänischen Delegation eingebracht. Da der Entwurf eine möglichst baldige Wiederaufnahme der Beratungen in der Generalversammlung über die Probleme der Jugend befürwortete und somit einem gleichartigen Anliegen Österreichs entsprach, wurde er zusammen mit Rumänien und weiteren Staaten auch von Österreich mit eingebracht. Nach Berücksichtigung einiger Abänderungsvorschläge wurde der revidierte Resolutionsentwurf von der Kommission einstimmig angenommen.

Schwierigkeiten bereitete hingegen ein zweiter, den gesamten Tagesordnungspunkt umfassender Resolutionsentwurf, den Jugoslawien zusammen mit mehreren afro-asiatischen Staaten einbrachte, da er mehrfachen Abänderungen unterworfen werden mußte.

Der abgeänderte Resolutionsentwurf wurde schließlich mit 104 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 5 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für den Resolutionsentwurf.

Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung

In der Generaldebatte über diesen Tagesordnungspunkt zeichneten sich sehr bald mehrere Schwerpunkte ab, um die sich die Diskussionsbeiträge gruppieren.

Die israelische Delegation bekundete ihr besonderes Interesse an dem Tagesordnungspunkt dadurch, daß sie als erste das Wort ergriff. Offenbar wollte sie nicht auch heuer wieder in der Defensive bleiben, sondern selbst die Initiative ergreifen. In der israelischen Erklärung wurde denn auch dem Schicksal der Juden in der Sowjetunion breiter Raum gegeben. Mit demselben Thema befaßten sich im Verlauf der Debatte auch die Delegierten der USA, Costa Ricas und der Dominikanischen Republik zwar mit unterschiedlicher Schärfe, aber nicht viel weniger eingehend. Alle forderten vor allem die Gewährung des Rechts auf Freizügigkeit und auf Auswanderung für die jüdische Minderheit in

der Sowjetunion. Diese Angriffe lösten bei der sowjetischen und ukrainischen, aber auch bei mehreren arabischen Delegationen heftigen Widerspruch aus, wobei die Ansicht vertreten wurde, Israel versuche auf diese Weise die Aufmerksamkeit von der eigenen Politik der Rassendiskriminierung abzulenken.

Den zweiten Schwerpunkt bildete die Apartheidpolitik und die Rassendiskriminierung in Südrhodesien und in den portugiesischen Territorien. Sämtliche Redner verurteilten einmütig die Apartheidpolitik, wobei die afro-asiatischen Staaten und die Ostblockländer durch besondere Schärfe hervortraten. Den USA und Japan wurde vorgeworfen, daß sie Südafrika weiterhin finanziell und durch Waffenlieferungen unterstützten und daß der Handel der beiden Länder mit Südafrika sich in letzter Zeit sogar noch ausgeweitet habe. In seiner Erwiderung bekannte sich der amerikanische Delegierte zur Bekämpfung der Apartheidpolitik mit friedlichen Mitteln und wies darauf hin, daß schon mehrere von den USA finanzierte südafrikanische Firmen einheimische Farbige in ihre Direktionen beriefen. Dies sei ein Weg, der auch in den USA eingeschlagen wurde und bereits Erfolge zeitigte. Die Ausführungen des amerikanischen Delegierten riefen bei den afrikanischen Delegationen und bei der sowjetischen Delegation heftigen Widerspruch hervor.

Wie in früheren Jahren kam auch diesmal die Rassendiskriminierung in den USA zur Sprache, allerdings stand sie diesmal nicht so im Mittelpunkt des Interesses. Der Delegierte der USA verwies in seiner Replik auf die bereits erzielten Fortschritte auf dem Gebiet der Rassenintegration.

Die politische Spannung zwischen Indien und Pakistan fand in der Debatte ebenfalls ihren Niederschlag. Die indische Delegation beschuldigte Pakistan in außergewöhnlich scharfer Form der Rassendiskriminierung in Ost-Pakistan, was von der pakistanischen Delegation mit gleicher Schärfe in Abrede gestellt wurde.

Die Delegierten des Vereinigten Königreichs, Israels und der USA, aber auch einzelne andere Delegationen, kritisierten die Tätigkeit der auf Grund des Übereinkommens zur Eliminierung aller Formen der Rassendiskriminierung eingesetzten Kommission. Sie warfen der Kommission vor, sie habe ihre Kompetenz überschritten, indem sie Beschwerden auch gegenüber Staaten annahm und behandelte, die dem Übereinkommen nicht angehören. Zudem haben sie diesen Staat keine Möglichkeit gegeben, sich zu den Beschwerden zu äußern. Ferner wurde auf die unbefriedigende Zusammensetzung der Kommission verwiesen, in welcher bestimmte geographische Regionen nicht entsprechend vertreten seien.

Im Hinblick auf den kontroversiellen Charakter des Tagesordnungspunktes beschränkte sich der österreichische Vertreter in seiner Erklärung (Anlage 17) darauf, auf den österreichischen Standpunkt hinsichtlich des Problems der Rassendiskriminierung hinzuweisen und zu unterstreichen, daß sich die österreichische Bundesregierung bemühen wird, so bald wie möglich die Ratifizierung des Übereinkommens über die Eliminierung aller Formen der Rassendiskriminierung herbeizuführen.

Am Schluß der Generaldebatte lagen folgende Resolutionsentwürfe vor: ein Entwurf der Ukraine, Bulgariens und Syriens, der einen sowjetischen Konventionsentwurf über die Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zur weiteren Prüfung an die Menschenrechtskommission verwies; ein von elf Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf über das „Internationale Jahr zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung“; ein finnischer Entwurf über den Bericht des „Komitees zur Eliminierung der Rassendiskriminierung“ und ein von vierzig afrikanischen und asiatischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf „gegen die Apartheid und alle anderen Formen der Rassendiskriminierung“. Über einzelne Resolutionsentwürfe fand eine ausführliche Spezialdebatte statt.

Bei der Abstimmung im Plenum erhielt der ukrainische Entwurf 86 Stimmen, 5 Gegenstimmen, während sich 23 Delegationen der Stimme enthielten (so auch Österreich). Der Elf-Staaten-Entwurf wurde mit 87 Stimmen (darunter Österreich), bei 2 Gegenstimmen und 23 Stimmenthaltungen, angenommen. Der finnische Resolutionsentwurf wurde mit 101 Stimmen ohne Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen (Österreich stimmte für diese Resolution). Der afro-asiatische Entwurf erhielt schließlich 93 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen. Österreich enthielt sich der Stimme.

Die Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit für die wirksame Garantie der Menschenrechte

Die XXV. Generalversammlung hatte in ihrer Resolution 2649 (XXV) die Menschenrechtskommission mit der Ausarbeitung einer Studie über das Selbstbestimmungsrecht beauftragt. Die 27. Tagung der Menschenrechtskommission konnte sich dieser Aufgabe nicht entledigen, sondern beschloß, den Generalsekretär zu ersuchen, alle Resolutionen der Vereinten Nationen über das Selbstbestimmungsrecht zusammenzustellen und erst dann einen Spezialberichterstatter mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Studie zu beauftragen.

In der Debatte der XXVI. Generalversammlung über diesen TOP wurde vor allem die Frage des Selbstbestimmungsrechtes im südlichen Afrika — in Namibia, Rhodesien, und in den portugiesischen Territorien — behandelt. Daneben wurde seitens arabischer Delegationen wie im Jahre 1970 die Frage des Selbstbestimmungsrechtes für das palästinensische Volk in den Vordergrund gerückt.

Die Resolution 1592 (L) des Wirtschafts- und Sozialrates bildete die Grundlage für die Diskussion in der 3. Kommission. Sie wurde durch verschiedene Abänderungsvorschläge präzisiert. Insbesondere versuchten arabische Staaten erfolgreich, das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung in den Text des Resolutionsantrages hineinzuarbeiten. Versuche von amerikanischer Seite, den Text der Resolution zu entschärfen, blieben erfolglos.

Die Generalversammlung nahm die Resolution 2787 (XXVI) mit 76 gegen 10 Stimmen bei 33 Enthaltungen an. Gegen die Resolution stimmten Australien, Belgien, Frankreich, Israel, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Portugal, Großbritannien und die USA. Österreich enthielt sich, zusammen mit 9 weiteren westeuropäischen Staaten, der Stimme. Die Resolution verurteilt die Kolonialpolitik einzelner Staaten als groben Eingriff in die Rechte der Völker und eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Das Recht auf Selbstbestimmung wird im besonderen der Bevölkerung von Zimbabwe (Rhodesien), Namibia, Angola, Moçambique, Guinea (Bissau) und dem palästinensischen Volk zuerkannt.

Maßnahmen gegen Nazismus und rassistische Intoleranz

Der Generalversammlung lag der vom Wirtschafts- und Sozialrat angenommene Resolutionsentwurf 1590 (L) vom 21. Mai 1971 vor. Der Entwurf enthielt die Aufforderung an die Staaten, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung nazistischer und rassistischer Tendenzen zu unternehmen, Maßnahmen, welche einer ständigen Überprüfung durch die Organe der Vereinten Nationen unterliegen sollten.

Der Entwurf wurde ohne wesentliche Debatte mit 98 positiven, 2 negativen Stimmen (USA, Großbritannien) und 21 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für den Entwurf.

Schaffung des Postens eines Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Wie in der Vergangenheit konnte auch während der XXVI. Generalversammlung dieser Tagesordnungspunkt meritorisch nicht behandelt werden. Ein substantieller Resolutionsentwurf,

der die Schaffung des Postens eines Hochkommissars für Menschenrechte vorsah und seine Funktionen, Bestellung und budgetäre Grundlage umriß, war von 10 Staaten — Afghanistan, Kanada, Costa Rica, Iran, Lesotho, Madagaskar, den Niederlanden, den Philippinen, Schweden und Uruguay — eingebracht worden. Der Entwurf folgte inhaltlich einem Resolutionsentwurf des ECOSOC, welcher seit 1967 der Generalversammlung vorlag; gleichzeitig waren jedoch Änderungen vorgenommen worden, die den Kritikern des Projekts Rechnung tragen sollten. Zwei saudi-arabische Resolutionsentwürfe übten am Projekt Kritik und plädierten für eine Vertagung.

Vor Beginn der Generaldebatte wurde Einigung darüber erzielt, aus Zeitmangel statt der vorgesehenen zehn nur drei Sitzungen der Behandlung des Themas zu widmen. Die Sponsoren des 10-Staaten-Entwurfes brachten nunmehr einen prozeduralen Entwurf ein, demzufolge der Tagesordnungspunkt aus Zeitmangel auf die XXVII. Generalversammlung zu vertagen sei, während jener jedoch mit höchster Priorität und mit dem Ziel eines Abschlusses der Frage zu behandeln wäre.

Im Rahmen einer kurzen Debatte konnten die Projektgegner — insbesondere Nigerien, Ghana und der Sudan — den prozeduralen Entwurf beträchtlich abschwächen. Die Forderung, daß der Tagesordnungspunkt mit höchster Priorität und mit dem Ziel eines Abschlusses der Frage während der XXVII. Generalversammlung zu behandeln sei, wurde fallengelassen. Ein überraschender sudanesischer Zusatzantrag forderte die Vertagung der Frage auf die XXVIII. Generalversammlung.

Der Resolutionsentwurf, demzufolge das Thema erst auf der XXVIII. Generalversammlung wieder aufzunehmen ist, wurde mit 78 (Österreich, westliche Staaten, Entwicklungsländer) gegen 11 Stimmen (Ostblock) bei 25 Enthaltungen angenommen.

Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

a) Die Beratungen über diese Frage sind seit der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einberufenen Staatenkonferenz, die vom 21. Mai bis 12. Juni 1971 in Genf tagte, in ein neues Stadium getreten.

Der XXVI. Generalversammlung lag ein Bericht über diese Konferenz, auf der auch Österreich vertreten war, zur Behandlung vor. Im wesentlichen gilt es, das System der Haager und Genfer Konventionen wirkungsvoller zu gestalten,

um den Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten zu erhöhen.

Die XXVI. Generalversammlung hatte sich mit 2 Resolutionsentwürfen zu beschäftigen. In der Debatte wurde nahezu einhellig die Zusammenfassung der beiden Resolutionen zu einem Antrag gefordert. Entsprechende Bemühungen scheiterten, weil Großbritannien bestimmte Elemente im schwedischen Entwurf — vor allem die Studie des Napalm-Problems — nicht annehmen wollte und die Sponsoren des schwedischen Vorschlages nicht bereit waren, auf diese Studie zu verzichten.

Die Generalversammlung nahm daher 2 Resolutionen zu dieser Frage an: Resolution 2852 (XXVI) wurde mit 110 gegen 1 Stimme bei 5 Enthaltungen angenommen. Resolution 2853 (XXVI) wurde von der Generalversammlung mit 83 gegen 15 Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen angenommen.

b) Die Verhandlungen über den Entwurf einer Konvention über den verstärkten Schutz von Journalisten in gefährlichen Missionen gehen auf die XXV. Generalversammlung zurück.

Eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, der auch Österreich angehörte, arbeitete einen diesbezüglichen Resolutionsentwurf aus. Der Entwurf wurde von der Menschenrechtskommission auf ihrer 27. Tagung zwar nicht in allen Einzelheiten beraten, jedoch als Diskussionsgrundlage dem ECOSOC und von diesem der XXVI. Generalversammlung zugeleitet. In der Zwischenzeit haben 30 Staaten zu dem Konventionsentwurf Stellung genommen. Der XXVI. Generalversammlung lagen neben diesem Konventionsentwurf der Menschenrechtskommission noch 2 weitere Entwürfe zur Behandlung vor. In der Debatte wurden Bedenken von verschiedenen Staaten in der Richtung vorgebracht, daß durch eine derartige Konvention den Journalisten Privilegien gewährt würden, die über den Schutz der Zivilbevölkerung hinausgingen. Bedenken wurden ferner gegen die mögliche Freizügigkeit des Journalisten geltend gemacht, wobei die Sorge um eventuelle Spionagetätigkeit von Journalisten durchklang. Auch die Definition des Begriffes des Journalisten stand zur Diskussion.

Angesichts der großen Meinungsverschiedenheiten, die sich in der Debatte offenbarten, setzte sich weitgehend die Auffassung durch, daß die gesamte Frage durch die Menschenrechtskommission bzw. durch den ECOSOC weiterhin eingehend geprüft werden sollte.

Eine Resolution, die diese Punkte enthält, wurde von der Generalversammlung mit 96 gegen 2 Stimmen (Kuba, Albanien) bei 20 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Bestrafung von Kriegsverbrechern und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der XXVI. Generalversammlung lag ein Resolutionsentwurf vor, der von Bjelorußland, Bulgarien, der ČSSR und der Mongolei eingebracht und in einer kurzen Sitzung behandelt wurde. Der Resolutionsentwurf betonte vor allem die Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verhütung und Bestrafung derartiger Verbrechen. Ohne Debatte wurde ein britischer Zusatzantrag angenommen, demzufolge die Menschenrechtskommission aufgefordert wird, der XXVII. Generalversammlung einen Bericht über die Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vorzulegen. Der ursprüngliche Text hatte statt eines „Berichtes“ einen „Erklärungs- oder Vertragsentwurf“ vorgesehen.

Das Plenum der Generalversammlung nahm die Resolution mit 71 : 0 : 42 Stimmen an. Österreich enthielt sich der Stimme.

Menschenrechtspakte

Die im Jahre 1966 von der Generalversammlung verabschiedeten Menschenrechtspakte, die Konvention über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte und die Konvention über die bürgerlichen und politischen Rechte sind noch nicht in Kraft getreten.

Auch auf der XXVI. Generalversammlung gab der Generalsekretär einen Bericht über den Stand der Ratifikationen. Aus diesem Bericht geht hervor, daß bis zum 22. September 1971 nur 12 Staaten die Konventionen nur 5 Staaten das Fakultativprotokoll, das ein Individualbeschwerderecht vorsieht, ratifiziert haben. Alljährlich wird in der Generalversammlung ein Appell an die Staaten gerichtet, den beiden Pakten beizutreten. Auch im Jahre 1971 erging dieser Appell und wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Internationale Hilfe in Katastrophenfällen

a) Reorganisation der Einschaltung der Vereinten Nationen in die internationale Katastrophenhilfe

Die Naturkatastrophen, welche im Laufe der vergangenen Jahre mehrere Länder schwer heimgesucht haben, ließen die Notwendigkeit verstärkter und koordinierter internationaler Hilfe deutlich werden. Die Vereinten Nationen konnten sich in die multilateralen Hilfsaktionen zwar von Fall zu Fall einschalten, doch waren die Möglichkeiten im allgemeinen beschränkt.

Die Generalversammlung beschäftigte sich daher in den letzten Jahren wiederholt mit der Frage einer besseren Einschaltung der Vereinten Nationen in die Hilfe in Katastrophenfällen. In

dem Bestreben, den Vereinten Nationen die Möglichkeit für einen gezielteren Einsatz zu geben, hat die XXIII. Generalversammlung mit Resolution 2435 den Generalsekretär beauftragt, diesbezüglich einen umfassenden Bericht dem ECOSOC vorzulegen. Der Wirtschafts- und Sozialrat hat sich mit diesem Bericht im Sommer 1971 auf seiner 51. Tagung eingehend befaßt und mit Resolution 1612 (LI) vom 23. Juli 1971 eine grundsätzliche Reorganisation der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der internationalen Katastrophenhilfe empfohlen.

Auf dieser Grundlage wurde auf der XXVI. Generalversammlung ein Resolutionsentwurf ausgearbeitet, an dessen Formulierung Österreich aktiv mitwirkte. Der UN-Generalsekretär wurde in dem Antrag aufgefordert, einen Koordinator für Katastrophenhilfe mit ständigem Sitz in Genf zu ernennen. Aufgabe des Koordinators soll es vor allem sein, die Aktionen der UN-Organisationen, sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Katastrophenfall zu koordinieren; eine Art Clearing- und Informationsstelle für internationale Hilfeleistungen aufzubauen sowie Studien über Vorausplanung und Verhinderung von Katastrophen auszuarbeiten.

Die potentiellen Empfängerländer werden aufgefordert, auf nationaler Ebene selbst entsprechende Vorkehrungen (Notpläne und Vorratshaltung, Ernennung eines nationalen Koordinators) zu treffen. Die potentiellen Geberländer sollen den UN-Koordinator im Vorhinein über mögliche Hilfeleistungen (Hilfseinheiten, logistische und nachrichtentechnische Unterstützung) informieren.

Die Resolution wurde im Plenum mit 86 Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen angenommen.

Österreich hat die Initiativen auf diesem Gebiet von allem Anfang an mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, an der Ausarbeitung der Resolution aktiven Anteil genommen und sie auch miteingebracht. Bundesminister Dr. Kirchschläger hat in seiner Rede vor der Generalversammlung am 30. September 1971 das österreichische Interesse an dieser Frage besonders unterstrichen.

b) Hilfe für Afghanistan

Die Generalversammlung widmete sich im besonderen der durch eine zweijährige Dürre entstandenen ersten Lage in Afghanistan.

Ein von zahlreichen Delegationen miteingebrachter Resolutionsantrag forderte die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen, die zwischenstaatlichen und die privaten internationalen Organisationen, Programme und Fonds auf, die Möglichkeiten wirksamer Hilfe für Afghanistan zu prüfen.

Zahlreiche Delegationen, darunter auch die österreichische, drückten ihre Anteilnahme an der Notlage in Afghanistan aus und sagten ihre Unterstützung für den Resolutionsentwurf zu.

Der Resolutionsentwurf wurde von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

Bericht des Hochkommissars für Flüchtlinge

Der Hochkommissär für Flüchtlinge, Prinz Sadruddin Aga Khan, berichtete der Generalversammlung zunächst über das laufende Arbeitsprogramm, sprach sich für die Schaffung einer Asylrechtskonvention aus, die weder im Rahmen der Vereinten Nationen noch im Rahmen des Europarates besteht, und machte darauf aufmerksam, daß sich das Schwergewicht der Flüchtlingsarbeit von Europa auf Afrika und Asien verlagert hat. Überall versuche man, die Zielsetzungen des Flüchtlingsschutzes zu verwirklichen, die in der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat liegen, oder, sofern das nicht möglich ist, in der Integration im Gastland. Der Hochkommissar beleuchtete die Schwerpunkte seiner Arbeit und stellte die besonderen Schwierigkeiten heraus, wie die Frage der Einbürgerung, der Wahrung der Familieneinheit, Reiseerleichterungen etc.

Der zweite Teil des Berichtes befaßte sich mit der vom Hochkommissar koordinierten Hilfsaktion der Vereinten Nationen für die ostpakistischen Flüchtlinge in Indien.

Die Generaldebatte erfolgte gesondert zu den beiden Teilen des Berichtes und wurde, wie auch in den vergangenen Jahren, von politischen Angriffen freigehalten.

Die österreichische Erklärung zum ersten Teil des Berichtes ist angeschlossen (Anlage 18). Die hiezu von Österreich miteingebrachte und einhellig ohne Abstimmung angenommene Resolution bringt die Anerkennung für die Arbeit des Hochkommissars zum Ausdruck, fordert ihn auf, seine Bemühungen um rasche und dauerhafte Lösungen des Flüchtlingsproblems fortzusetzen und lädt die Regierungen ein, mit dem Hochkommissar in diesem Sinne zusammenarbeiten und ihn in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Zum zweiten Teil des Berichtes, der sich auf die Betreuung der ostpakistischen Flüchtlinge in Indien bezog, wurde seitens des österreichischen Vertreters (Anlage 19) die besondere Anteilnahme Österreichs an diesem schwerwiegenden Problem zum Ausdruck gebracht, dessen Lösung im Geiste jener Menschenrechte gefunden werden müsse, die seitens der Vereinten Nationen immer wieder betont werden.

Auch zu diesem Punkte wurde eine Resolution einhellig ohne Abstimmung angenommen, die an die Regierungen um Unterstützung bei der Erleichterung des Schicksals der Flüchtlinge in Indien appelliert und alle Mitgliedstaaten auffordert, ihre Bemühungen zu intensivieren, damit Bedingungen geschaffen werden, die die rasche und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat ermöglicht.

Fragen des alten Menschen

Die XXIV. und XXV. Generalversammlung hatte diesen Tagesordnungspunkt jeweils vertagt. Während der XXVI. Generalversammlung wurde das Thema materiell behandelt.

23 Staaten brachten einen Resolutionsentwurf ein. Der Entwurf wies auf die Bedeutung des Problems hin. Er forderte den Generalsekretär auf, seine Untersuchungen in der Frage fortzusetzen, dem Wirtschafts- und Sozialrat im Jahre 1973 einen Bericht vorzulegen und der XXVIII. Generalversammlung über die unternehmen Schritte zu berichten. Ferner wurden die Regierungen aufgefordert, den alten Menschen den Inhalt der Resolution in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Auch der österreichische Delegierte gab in der Debatte eine Erklärung ab, in deren Rahmen das menschliche Problem des Alterns sowie das Verhältnis zwischen alten und jungen Menschen kurz umrissen und u. a. die Notwendigkeit unterstrichen wurde, dem alten Menschen das Bewußtsein einer sozialen Funktion zu geben. Der österreichische Delegierte ging weiters auf die Bedürfnisse des alten Menschen auf dem Gebiet der Sozialfürsorge ein und gab in diesem Zusammenhang einen Überblick über die verschiedenen Maßnahmen, die in diesem Bereich in Österreich durchgeführt werden (Anlage 20).

Der bereits erwähnte Resolutionsentwurf wurde einstimmig angenommen.

Eine Reihe von Tagesordnungspunkten konnten von der XXVI. Generalversammlung aus Zeitmangel nicht mehr behandelt werden und wurden auf die nächstjährige Generalversammlung vertagt. Hierunter fielen insbesondere die Punkte

- Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung,
- Nachrichtenfreiheit,
- Kriminalität und sozialer Wandel und
- Die Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz.

6. ABSCHNITT

Verwaltungs- und Budgetfragen

Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für 1972

Der Gesamtrahmen für das UN-Budget 1972 beträgt brutto 213,124.410 US-Dollar; von diesem Betrag sind die veranschlagten Einnahmen in der Höhe von 35,921.640 US-Dollar abzuziehen, womit sich ein Nettobudget in der Höhe von 177,202.760 US-Dollar ergibt.

Verglichen mit dem Budget 1971 unter Einbeziehung des Nachtragsbudgets 1971 von 2 Millionen US-Dollar entspricht dies einer Steigerung von 9'6‰.

Die österreichische Quote zum regulären UN-Budget beträgt 0'55‰, was für das Budget 1972 dem Betrag von 962.339 US-Dollar entspricht.

Die Debatte über die einzelnen Budgetansätze ließ neuerlich den Interessenkonflikt zwischen den Großmächten und den Entwicklungsländern zutage treten, da die Großmächte nachhaltig für eine verstärkte Sparpolitik eintraten.

Im Rahmen der Budgetdebatte fand eine Reihe anderer Fragen, vor allem die nach wie vor anhaltende Finanzkrise der Vereinten Nationen starkes Interesse.

a) Finanzkrise der Vereinten Nationen

Der UN-Generalsekretär erklärte in seiner Budgetrede am 6. Oktober 1971 vor der 5. Kommission, daß die Vereinten Nationen, nachdem sie 10 Jahre lang versucht hätten, eine Defizit-Situation zu meistern, von akuten Liquiditätsschwierigkeiten bedroht seien. Die Reserven der Vereinten Nationen seien fast völlig erschöpft und der Generalsekretär sei gezwungen gewesen, um die Verpflichtungen der Vereinten Nationen erfüllen zu können, Darlehen in der Höhe von 15 Millionen US-Dollar bei Sonderkonten, die unter seiner Kontrolle stehen, aufzunehmen. Dabei bestehe keine Gewähr, daß er diese Beträge zeitgerecht zurückzahlen in der Lage sein werde. Sollte diese Situation andauern, wäre er gezwungen, restriktive Maßnahmen zu ergreifen und müßte einige UN-Programme, obgleich sie von der Generalversammlung grundsätzlich genehmigt worden waren, kürzen, um eine Ausweitung des Defizits zu verhindern. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde vom UN-Sekretariat mitgeteilt, daß Kürzungen bei einigen UN-Programmen unvermeidlich sein dürften, wenn eine

Vergrößerung des Defizits vermieden werden sollte. Allerdings wurde dabei nicht präzisiert, auf welchem Gebiet diese Kürzungen durchgeführt werden würden. Zur Finanzlage für 1972 wurde erklärt, daß die Vereinten Nationen zwar in den ersten zwei Monaten über genügend Bargeld verfügen würden, um die Gehälter sowie andere Verpflichtungen begleichen zu können. Beginnend mit Mai 1972 sei jedoch mit Liquiditätsschwierigkeiten zu rechnen, die dazu führen könnten, daß die Vereinten Nationen im Juni 1972 Darlehen von 23 bis 25 Millionen US-Dollar aufnehmen müßten.

Von norwegischer Seite wurde ein Sanierungsplan vorgelegt, der die vorzeitige Liquidierung der UN-Anleihe, die Transferierung des Budgetansatzes für technische Hilfe aus dem UN-Budget zum UNDP und die Eliminierung gewisser umstrittener Posten des UN-Budgets vorsah. Die Verhandlungen, die während der Dauer der XXVI. Generalversammlung von Botschafter Hambro (Norwegen) mit den Großmächten geführt wurden, konnten jedoch zu keinem positiven Ergebnis gelangen. Schließlich wurde ein aus 15 Mitgliedern bestehendes Komitee ernannt, welchem neben den fünf Großmächten auch Brasilien, Kanada, Ghana, Indien, Japan, Kenia, Mexiko, Nigerien, Norwegen und Polen angehören und das die Aufgabe hat, in vertraulichen Sitzungen die norwegischen Lösungsvorschläge zu analysieren und der XXVII. Generalversammlung konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Die österreichische Delegation gab in der Generaldebatte eine Erklärung ab (Anlage 23), in der zur Frage der Finanzkrise festgestellt wird, daß es sicherlich nicht im Interesse irgendeines Mitgliedstaates sein könne, die effektive Arbeit der Vereinten Nationen durch finanzielle Krisen in Frage zu stellen. Es wurde die Hoffnung ausgedrückt, daß die Verhandlungen Botschafter Hambros zu einer für alle Mitgliedstaaten akzeptablen Lösung führen würden.

b) Amtssitz internationaler Organisationen in Wien

Im Rahmen der Debatte über das Budget der UNIDO für 1972 gab die österreichische Delegation eine Erklärung über den Fortschritt bei der Planung und Errichtung des Amtssitzes internationaler Organisationen in Wien ab (Anlage 25).

Die österreichische Bundesregierung hat am 24. Mai 1971 im Einvernehmen mit der Stadt Wien die Größenordnung dieses Projektes festgelegt, derzufolge, bezogen auf das Jahr 1977, für die UNIDO auf österreichische Kosten für die Unterbringung von 1813 Personen Sorge getragen wird. Darüberhinaus wird, unter Zurechnung einer durchschnittlich 50/oigen Personalwachstumsrate der UNIDO in den Jahren 1977 bis 1981, für die Unterbringung von weiteren 453 Personen Vorsorge getroffen werden. Für die Internationale Atomenergieorganisation wird, ebenfalls auf österreichische Kosten, Büroraum in ähnlicher Größenordnung zur Verfügung gestellt werden. Demnach werden die österreichische Bundesregierung und die Stadt Wien bis zum Jahr 1981 für die Unterbringung von insgesamt mehr als 4500 Personen beider Organisationen (UNIDO und IAEA) Sorge tragen.

Mit der Durchführung des Bauvorhabens in der genannten Größenordnung, was nahezu einer Verdoppelung des ursprünglichen Angebotes gleichkommt, betrachtet die österreichische Bundesregierung ihre gegenüber den Vereinten Nationen übernommenen Verpflichtungen als erfüllt und beendet.

Die österreichische Erklärung fand in der 5. Kommission ein überaus positives Echo. Frankreich erklärte, daß die österreichische Gastfreundschaft gegenüber den internationalen Organisationen in Wien als beispielhaft angesehen werden könne und stellte sie als ein Vorbild internationaler Zusammenarbeit dar. Insbesondere die Entwicklungsländer hoben die österreichischen Leistungen hervor. Tansanien beantragte formell, der österreichischen Bundesregierung und dem österreichischen Volk den Dank für seine Leistungen für die UNIDO und die IAEA zum Ausdruck zu bringen. Der Antrag wurde sowohl von der 5. Kommission als auch vom Plenum einstimmig angenommen.

Beitragsquoten der Mitgliedstaaten

Die XXV. Generalversammlung hatte das Beitragsschema für das UN-Budget genehmigt, welches bis zum 31. Dezember 1973 in Kraft bleibt. Die österreichische Beitragsquote 1971/73 beträgt 0'55/o. Auf der XXVI. Generalversammlung konnte daher von einer meritorischen Diskussion der einzelnen Quoten Abstand genommen werden. Die 5. Kommission mußte sich jedoch mit der Höhe der Beitragsquoten von Fidschi und Bhutan befassen, die als neue Mitglieder im Beitragsschema 1971 bis 1973 noch nicht berücksichtigt worden waren. Über Empfehlung des Beitragskomitees beschloß die 5. Kommission, für Bhutan und Fidschi die Mindestbeitragsquote von je 0'04/o festzusetzen.

Das Beitragskomitee übermittelte der 5. Kommission ferner eine Aufstellung der von den einzelnen Staaten zum UN-System geleisteten regulären und freiwilligen Beiträge. Demgemäß hat Österreich im Jahre 1970 an die Vereinten Nationen und an die Spezialorganisationen obligatorische Beiträge in der Höhe von 1,910.963 US-Dollar und freiwillige Beiträge zu den einzelnen UN-Fonds unter Einschluß des UNDP in der Höhe von insgesamt 2,090.229 US-Dollar geleistet.

Die vom Beitragskomitee vorgeschlagene Resolution bezüglich der Beitragsquoten von Bhutan und Fidschi wurde einstimmig angenommen.

Nachtragsbudget 1971

Der Generalsekretär übermittelte der 5. Kommission einen Bericht, demzufolge für das Jahr 1971 unvorhergesehene Ausgaben in der Höhe von 689.600 US-Dollar aufgelaufen sind, wodurch das Budget 1971 sich auf insgesamt 194'4 Millionen US-Dollar erhöhen würde. Die Einkünfte der Vereinten Nationen im Jahre 1971 stiegen um 478.500 US-Dollar gegenüber dem Voranschlag, wodurch das Nachtragsbudget 1971 auf 2,211.100 US-Dollar gesenkt werden konnte. Der Betrag von 1'1 Millionen US-Dollar wurde durch die Aufwertungen in Österreich und in der Schweiz erforderlich. Die Resolution der 5. Kommission über das Nachtragsbudget 1971, welches sich damit auf 2 Millionen beläuft, wurde mit 57 (darunter Österreich) gegen 8 Stimmen (Ostblock) und 3 Enthaltungen (Frankreich, Neuseeland, Niederlande) angenommen.

Das Plenum nahm die Resolution mit 92 (darunter Österreich) gegen 10 Stimmen (Ostblock) bei 4 Stimmenthaltungen an. Die am 18. Dezember vorgenommene Abwertung des amerikanischen Dollars konnte vom UN-Sekretariat weder im Nachtragsbudget 1971 noch im Budgetvoranschlag 1972 berücksichtigt werden. Der Generalsekretär wird daher voraussichtlich gezwungen sein, bei der XXVII. Generalversammlung wiederum ein Nachtragsbudget einzuplanen, in dem die durch die Abwertung des amerikanischen Dollars erwachsenden zusätzlichen Kosten ihren Niederschlag finden werden.

Publikationen und Dokumentationen der Vereinten Nationen

Die 5. Kommission befaßte sich ausführlicher als in den Vorjahren mit der Frage der Dokumentation, da sowohl die Joint Inspection Unit als auch das Rationalisierungskomitee konkrete Empfehlungen für eine Verringerung der UN-Dokumentation ausgearbeitet hatten.

Auch das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) hat zur Frage der

Einschränkung der Dokumentation einen detaillierten Bericht ausgearbeitet und einen Resolutionsentwurf formuliert, demzufolge der Generalsekretär im Jahre 1972 den Umfang derjenigen Dokumentation, die vom UN-Sekretariat ausgeht (d. h. ohne Sitzungsprotokolle), um 15% im Verhältnis zum Jahre 1970 verringern sollte. Die 5. Kommission wurde aufgefordert, die Kredite für Dokumentation um 1'25 Millionen US-Dollar zu kürzen.

Die österreichische Erklärung wurde zu dieser Frage zu Beginn der Debatte abgegeben (Anlage 24). Österreichischerseits wurde eine Verringerung des Volumens der Dokumentation begrüßt und gefordert, daß die einzelnen Dokumente selbst in einer komprimierteren Form als bisher verfaßt werden sollten. Die Einführung eines Quotensystems für die Dokumentation in den einzelnen UN-Abteilungen wurde als ein erster Schritt in diese Richtung positiv kommentiert.

Auch zahlreiche andere Delegationen unterstützen die Vorschläge des ACABQ. Kritisch wurde vor allem vermerkt, daß die oft sehr umfangreiche Dokumentation erst knapp vor der betreffenden Tagung publiziert wird, worunter die Qualität der Arbeit bei den Tagungen leide.

Der Resolutionsentwurf des ACABQ wurde von der 5. Kommission mit 73 Stimmen (darunter Österreich) ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Indien) angenommen. Das Plenum hat die Resolution einstimmig angenommen.

Administrative und budgetäre Koordination zwischen den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen

Das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) übermittelte der XXVI. Generalversammlung einen analytischen Bericht über die administrative und budgetäre Praxis der IAEO in Wien. Der Bericht des ACABQ hebt die österreichischen Leistungen bei der Unterbringung der Atomenergieorganisation in Wien sowie bei der Errichtung des Amtssitzes internationaler Organisationen im Donaupark hervor.

Eine zweite Studie des ACABQ befaßt sich mit der Frage der Koordination innerhalb des UN-Systems und kritisiert insbesondere die mangelnde Zusammenarbeit auf dem Computersektor unter den Spezialorganisationen. Das ACABQ befaßte sich ferner mit der Frage der Kosten der außerhalb des UN-Hauptquartiers durchgeführten Konferenzen und wies hiebei auf das von der IAEO ausgearbeitete System hin, welches darauf abzielt, die Kosten, die dem Einladestaat erwachsen, zu verringern. Dieses System wurde seitens der IAEO vor allem mit dem Ziel kon-

zipiert, den Entwicklungsländern die Einladung von Seminaren zu erleichtern.

Über Antrag von Tanzania beschloß die 5. Kommission, das ACABQ zu ersuchen, eine Studie über die Frage der Abhaltung der Tagungen außerhalb des Sitzes der Vereinten Nationen unter besonderer Berücksichtigung des IAEO-Systems durchzuführen.

Die Resolution wurde einstimmig angenommen.

Empfehlungen des Ad-hoc-Komitees zur Überprüfung der Finanzen der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen

Wie in den Vorjahren hat sich die Generalversammlung mit den Empfehlungen des zur Überprüfung der Finanzlage der Vereinten Nationen auf der XX. Generalversammlung eingesetzten Expertenkomitees befaßt.

a) Standardisierung der Finanzregeln

Das Ad-hoc-Komitee hatte in seinem zweiten Bericht aus dem Jahr 1965 empfohlen, die Finanzregeln der Vereinten Nationen auf einheitlichen Stand zu bringen. Der Generalsekretär unterbreitete erst der XXVI. Generalversammlung diesbezügliche Vorschläge, die eine Standardisierung der Finanzregeln sowie eine Vereinfachung der Rechnungskontrolle vorsehen. Sie wurden von der Generalversammlung angenommen.

b) Joint Inspection Unit

Der Generalsekretär übermittelte einen Fortschrittsbericht über die Tätigkeit der Joint Inspection Unit für den Zeitraum 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971. Im Verlauf der Debatte drückten die einzelnen Delegationen ihre Befriedigung über die einzelnen Empfehlungen der Inspection Unit aus. Polen schlug vor, die Inspection Unit im Jahre 1972 eine Überprüfung der Notwendigkeit der Heranziehung von Experten und Beratern im Rahmen des UN-Sekretariats durchführen zu lassen und darüber der XXVII. Generalversammlung zu berichten. Der polnische Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

c) Form des UN-Budgets und Einführung eines zweijährigen Budgetzyklus

Auf Grund eines österreichischen Vorschlags bei der XXV. Generalversammlung hat der Generalsekretär den Budgetvoranschlag 1972 in Form eines Programmbudgets ausgearbeitet. Dieser wurde jedoch von verschiedenen Delegationen als unbefriedigend bezeichnet und über Wunsch

der Entwicklungsländer ein zweites Modell eines „Programmbudgets“ ausgearbeitet. Das ACABQ erklärte sich jedoch außerstande, in den letzten Wochen der XXVI. Generalversammlung die beiden Systeme miteinander zu vergleichen und entsprechende Empfehlungen zu formulieren und schlug daher vor, die Frage auf die XXVII. Generalversammlung zu verschieben.

Die österreichische Delegation nahm in der Debatte zur gegenständlichen Frage Stellung (Anlage 23).

Die Generalversammlung beschloß schließlich mit 105 Stimmen (darunter Österreich) ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung die Verschiebung des Problems auf die XXVII. Generalversammlung.

Konferenzprogramm

Der Generalsekretär legte der 5. Kommission den Konferenzkalender der Vereinten Nationen für die Jahre 1972/74 vor. Er teilte in diesem Zusammenhang mit, daß er bisher nicht in der Lage gewesen sei, die gemäß Resolution 2609 (XXIV) geforderte Studie auszuarbeiten und diese Studie erst der XXVII. Generalversammlung übermitteln könne. Die Studie sollte sich mit der Frage der vorteilhaftesten Verteilung der UN-Tagungen zwischen New York und Genf befassen. Seitens des Vorsitzenden der 5. Kommission wurde eine Resolution eingeführt, mit der einerseits der Konferenzkalender 1972/74 zur Kenntnis genommen und andererseits der Generalsekretär aufgefordert wird, die mit Resolution 2609 (XXIV) geforderte Studie der XXVII. Generalversammlung vorzulegen. Da sich gemäß dieser Resolution der XXIV. Generalversammlung die Studie des Generalsekretärs nur mit den Konferenzfragen in New York und Genf befassen würde, hat die österreichische Delegation einen Zusatzantrag eingebracht, demzufolge sich die Studie auch auf andere Orte erstrecken soll, um sicherzustellen, daß u. a. auch die Konferenzmöglichkeiten Österreichs und insbesondere Wiens Berücksichtigung finden. Der österreichische Antrag wurde von Tansanien, Japan, Pakistan, Holland, Brasilien, Togo und Algerien unterstützt und von der 5. Kommission einstimmig angenommen.

Die Resolution über das Konferenzprogramm wurde von der 5. Kommission mit 64 Stimmen (darunter Österreich) ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen angenommen. Das Plenum hat die Resolution mit 75 Stimmen (darunter Österreich) ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Indien) angenommen.

Personalfragen

Der Generalsekretär legte, wie alljährlich, seinen Bericht über die Zusammensetzung des

UN-Sekretariats vor, aus der ersichtlich ist, daß Österreich mit Stand 31. August 1971 mit 22 Beamten im UN-Sekretariat vertreten war.

Der Generalsekretär vertrat in seinem Bericht die Auffassung, daß eine ausführliche Debatte über alle Personalprobleme erst bei der XXVII. Generalversammlung durchgeführt werden sollte, um die Ergebnisse der Tagung des Sonderkomitees für das UN-Gehaltssystem, welches 1972 seinen Bericht fertigstellen wird, abzuwarten. Der Generalsekretär sagte eine detaillierte Stellungnahme zu der vom Joint Inspection Unit-Mitglied, Dr. Bertrand, ausgearbeiteten Studie über die Personalprobleme der Vereinten Nationen zu. Der Bericht von Mr. Bertrand setzt sich in kritischer Weise mit der bisherigen UN-Personalpolitik auseinander und enthält eine Reihe von Vorschlägen, die auf eine Verbesserung der Rekrutierung, Schulung sowie Vorrückungsbestimmungen der UN-Beamten hinzielen.

In der Debatte wurde von den einzelnen Delegationen übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß bei der XXVI. Generalversammlung keine Resolution über die Zusammensetzung des UN-Sekretariats beschlossen werden sollte. Die osteuropäischen Staaten und insbesondere die Sowjetunion wiesen darauf hin, daß, obwohl die westeuropäischen Staaten wie Österreich, Belgien und Holland im UN-Sekretariat bereits über vertreten sind, im Berichtsjahr trotzdem wiederum Staatsangehörige dieser Staaten von den Vereinten Nationen rekrutiert wurden. Seitens der osteuropäischen und der asiatischen Delegationen wurde, wie in den Vorjahren, verlangt, daß insbesondere bei höherrangigen Posten Angehörige der bisher unterrepräsentierten Regionen rekrutiert werden sollten.

Die österreichische Delegation schlug in einer kurzen Erklärung vor, daß, um eine rechtzeitige Vorlage der UN-Dokumente bei den kommenden Generalversammlungen zu gewährleisten, die Frist für die Fertigstellung der Personalstatistik vom 31. August auf den 30. Juni vorverlegt werden sollte. Der österreichische Vorschlag fand die Unterstützung der 5. Kommission und wurde von ihr am 23. November einstimmig angenommen. Das Plenum der XXVI. Generalversammlung hat den Bericht der 5. Kommission über die Personalfragen ebenfalls einstimmig zur Kenntnis genommen.

Wahlen in nachgeordnete Körperschaften

a) Beratendes Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ)

Die Generalversammlung wählte die Herren Alwan (Irak), Esfandiary (Iran), Naudy (Frankreich) und Rhodos (Großbritannien) für die am

1. Jänner 1972 beginnende dreijährige Funktionsperiode. Überdies wurde die Mitgliedschaft um einen Sitz (auf 13 Sitze) vergrößert, um die Volksrepublik China in das Komitee aufnehmen zu können. Für den zusätzlichen Sitz wurde Herr Hsing Sung-yi gewählt.

Das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen wird sich daher mit 1. Jänner 1972 aus den folgenden 13 Mitgliedern zusammensetzen: Alwan (Irak), Bender (USA), Corrêa (Brasilien), Esfandiary (Iran), Hsing (China), Khalil (Ägypten), Majoli (Italien), Uselle (Tansanien), Naudy (Frankreich), Palmarchuk (UdSSR), Pinera (Chile), Rhodes (Großbritannien) und Tardos (Ungarn).

b) Beitragskomitee

Die Generalversammlung wählte die Herren da Mota (Brasilien), Mathesen (Kanada), Whalley (Großbritannien), Farah (Somalia) und Cleland

(Ghana) für die mit 1. Jänner 1971 beginnende Dreijahresperiode.

Das UN-Beitragskomitee wird sich daher mit 1. Jänner 1972 aus den folgenden 12 Mitgliedern zusammensetzen: Ali (Pakistan), Cleland (Ghana), Farah (Somalia), Mathesen (Kanada), Naito (Japan), Meyer-Picon (Mexiko), Raszkowski (Polen), da Mota (Brasilien), Stottlemeyer (USA), Viaud (Frankreich), Whalley (Großbritannien) und Zakharov (UdSSR).

c) Komitee der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung hat den Präsidenten des Rechnungshofes von Kolumbien für die am 30. Juni 1972 beginnende Dreijahresperiode wiedergewählt. Das Komitee der Rechnungsprüfer wird sich daher auch weiterhin aus den Rechnungsprüfern von Kanada, Kolumbien und Pakistan zusammensetzen.

7. ABSCHNITT

Völkerrechtliche Fragen

Bericht der Völkerrechtskommission

Der XXVI. Generalversammlung lag der Bericht der Völkerrechtskommission über ihre 23. Tagung vor, die vom 26. April bis 30. Juli 1971 in Genf abgehalten wurde.

Während dieser letzten Tagung schloß die Völkerrechtskommission ihre Arbeit betreffend den Konventionsentwurf über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen — insgesamt 83 Artikel — im wesentlichen ab. Es fehlen noch die Präambel und die Schlußartikel.

Im Zusammenhang mit dem Vertragsentwurf haben viele Staaten aus allen regionalen Gruppen Vorbehalte angemeldet. Es stand überdies auch zur Debatte, ob der Entwurf in einer besonderen Staatenkonferenz oder in der 6. Kommission behandelt werden soll, wobei nach den Eindrücken der österreichischen Delegation die meisten Staaten zu der ersten Lösung neigen. Bloß die Sowjetunion und die USA waren heuer aus in dieser Tagung besonders in den Vordergrund getretenen finanziellen Gründen gegen die Abhaltung einer besonderen Konferenz.

Der österreichische Delegierte teilte in seiner Erklärung (Anlage 26) zur Frage des Konferenzortes mit, daß die österreichische Regierung bereit wäre, die internationale Staatenkonferenz über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen unter denselben Bedingungen wie die Konferenzen 1961, 1963, 1968 und 1969 nach Wien einzuladen und zwar in dem Fall, daß die 6. Kommission und die Generalversammlung beschließen sollten, eine solche internationale Konferenz einzuberufen.

Der 6. Kommission lagen zunächst zwei Resolutionsentwürfe vor. Ein Entwurf befaßte sich mit dem Bericht der Völkerrechtskommission im allgemeinen und mit dem erwähnten Konventionsentwurf im besonderen. Ein zweiter von Uruguay eingebrachter Resolutionsentwurf forderte die Völkerrechtskommission auf, der nächsten Tagung der Generalversammlung den Entwurf einer Konvention über den erhöhten Schutz von Diplomaten gegen Gewalttaten vorzulegen. Nach längeren Bemühungen konnten die beiden Entwürfe in einen einzigen zusammengefaßt werden, wobei der uruguayische Vor-

schlag dahingehend abgeändert wurde, daß zunächst die Staaten eingeladen wurden, bis 1. April 1972 Äußerungen zur Frage des erhöhten Schutzes der Diplomaten abzugeben. Erst in deren Licht soll dann die Völkerrechtskommission so bald wie möglich mit dem Studium der Frage einer entsprechenden Konvention beginnen.

Die Resolution wurde vom Plenum am 3. Dezember 1971 mit 107 Stimmen einstimmig angenommen.

Vierter Bericht der Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)

Die Kommission für internationales Handelsrecht hielt vom 29. März bis 20. April 1971 in Genf ihre vierte Tagung ab. Der über die vierte Tagung vorgelegte Bericht der Kommission wurde in der 6. Kommission der Generalversammlung behandelt.

Außer dem Bericht der Kommission für internationales Handelsrecht stand der 6. Kommission ein weiterer Bericht zur Verfügung, den der Generalsekretär der Vereinten Nationen über die administrativen und finanziellen Implikationen des für 1972 vorgesehenen Arbeitsprogramms verschiedener, von der Kommission für internationales Handelsrecht eingesetzter Arbeitsgruppen unterbreitet hat.

In der Debatte ergriff auch der österreichische Delegierte das Wort, wobei er sich mit Fragen der meritorischen Arbeiten der UNCITRAL befaßte. Mehrere Delegationen nahmen den Bericht des Generalsekretärs zum Anlaß, um gegen die Abhaltung der Tagungen der diversen Arbeitsgruppen in Genf Stellung zu nehmen. Die Verlegung dieser Tagungen nach Genf ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Während sich jedoch die französische Delegation und der indische Vorsitzende der UNCITRAL nachdrücklich für die Abhaltung der Sitzungen in Genf einsetzten, behielten sich die Delegationen der Sowjetunion, der USA und des Vereinigten Königreiches das Recht vor, ihre Bedenken gegen die Verlegung des Tagungsortes bei der Behandlung der Kosten in der 5. Kommission der Generalversammlung neuerlich vorzubringen.

Der von Österreich, Australien, Guyana, Ungarn und Indien eingebrachte Resolutions-

entwurf über den Bericht der Kommission für internationales Handelsrecht wurde am 17. November 1971 im Plenum ohne Abstimmung angenommen.

Bericht des Spezialkomitees über die Frage der Definition der Aggression

Das Spezialkomitee über die Frage der Definition der Aggression konnte auf seiner 4. Tagung vom 1. Februar bis 5. März 1971 keine wesentlichen Fortschritte erzielen. Der von einer aus 8 Staaten bestehenden Arbeitsgruppe dem Spezialkomitee vorgelegten Definitionsversuch läßt alle bisherigen Streitfragen offen, indem er verschiedene Textvarianten in Klammern nebeneinander stellt. Wo geringfügige Änderungen der Standpunkte erzielt werden konnten, konvergieren die Ergebnisse mit der Haltung, die die österreichische Delegation während der XXV. Generalversammlung in der 6. Kommission vertreten hat.

Insgesamt hat die Generaldebatte keinen neuen sachlichen Gesichtspunkt gebracht. Von einigem Interesse war die Diskussion über die Nützlichkeit der vom Spezialkomitee bisher geleisteten Arbeit und über die Zweckmäßigkeit ihrer Fortsetzung. Eine große Zahl von Staaten drückten ihre Enttäuschung über die bisherige Arbeit, besonders über die der 4. Tagung des Komitees aus, waren aber für die Zukunft hoffnungsvoll. Nur der Delegierte von Kamerun schlug die zeitweilige Stilllegung des Spezialkomitees vor. Er erhielt aber so wenig Unterstützung, daß er die Einbringung eines entsprechenden Antrages unterließ.

Ein der vorjährigen Verlängerungsresolution wörtlich entsprechender Resolutionsentwurf wurde im Plenum ohne Diskussion mit 110 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Tätigkeit des informellen Komitees über die Beziehungen zum Gastland; Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Missionen und deren Personal

Im Jahre 1970 hatte die Generalversammlung beschlossen, den Generalsekretär zu ersuchen, das informelle Komitee über die Beziehungen zum Gastland einzuberufen und über die Tätigkeit dieses Komitees der XXVI. Generalversammlung zu berichten. Der vom Generalsekretär erwartete Bericht lag der XXVI. Generalversammlung vor, er wurde jedoch praktisch nicht behandelt, da die in ihm dargestellten Probleme mit der Frage der Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Missionen und des diplomatischen Personals verbunden wurden. Das Sicherheits-

problem war auf Antrag der Ständigen Vertreter von Kuba, Irak, Kuwait, Mauritius, der Syrischen Arabischen Republik und der UdSSR auf die Tagesordnung gesetzt worden. Die Ursache für das Vorgehen dieser Delegationen lag in den schwierigen Sicherheitsverhältnissen in New York, insbesondere in der ständig zunehmenden Kriminalität und den politisch motivierten Anschlägen gegen die Vertretungsbehörden der UdSSR und der arabischen Staaten, die in der letzten Zeit stattgefunden hatten. Obwohl dieses Anliegen der genannten Staaten praktisch von allen Delegationen mit Verständnis aufgenommen wurde, bestand die Befürchtung, daß die Behandlung des Themas von einzelnen Staaten zu polemischen Äußerungen gegen die amerikanischen Stellen ausgenützt werden könnte. Aus diesem Grund wurde gegen den Wunsch der Initiatoren des Vorschlages die Behandlung des Problems der 6. Kommission und nicht direkt der Plenarversammlung zugewiesen. Auch in der 6. Kommission verlief die Debatte keineswegs auf den dort üblichen juristischen Bahnen. Die Vertreter der kommunistischen und arabischen Staaten, aber auch eine große Anzahl lateinamerikanischer und afrikanischer Vertreter warfen der Regierung der USA vor, ihren vertraglichen Verpflichtungen, die sie anlässlich der Errichtung des Hauptquartiers der Vereinten Nationen in New York übernommen haben, nicht nachzukommen, und nicht genügend zu unternehmen, um die Sicherheit und die Unverletzlichkeit der in New York tätigen Diplomaten zu gewährleisten. Der rechtlichen Problematik der völkerrechtlichen Verpflichtung eines Gastlandes, die Unverletzlichkeit der Diplomaten zu wahren, wurde dabei wenig Beachtung geschenkt.

Die Bemühungen der Delegationen, einen Resolutionstext zu finden, der den Anliegen der in New York tätigen Diplomaten Rechnung trägt, aber auch die schwierige Lage, in der sich die amerikanische Regierung und insbesondere die Stadt New York befindet, berücksichtigt, setzten erst spät im Laufe der Debatte ein. Die Verhandlungen gestalteten sich auch im Hinblick auf die begründete Besorgnis einzelner Staaten, deren Missionen besonders häufig Angriffen ausgesetzt waren, äußerst schwierig.

Die Resolution, die schließlich einstimmig, also auch mit Zustimmung der amerikanischen Delegation, angenommen wurde, enthielt die nachstehenden wesentlichsten Punkte: die rechtswidrigen Handlungen von Einzelpersonen und Gruppen gegen die Unverletzlichkeit verschiedener bei den Vereinten Nationen akkreditierten Missionen, zu denen die wiederholte Begehung von Gewalttaten, einschließlich des Gebrauches von Bomben und Schusswaffen gehört, werden mit höchster Besorgnis festgestellt. Den Opfern

solcher Anschläge wird die tiefe Anteilnahme der Generalversammlung ausgedrückt. Die Verantwortlichkeit des Gastlandes hinsichtlich der Vereinten Nationen und der bei diesen akkreditierten Missionen nach den bestehenden vertraglichen Regelungen wird in Erinnerung gerufen, und betont, daß die Probleme im Zusammenhang mit den Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen und der Rechtsstellung der diplomatischen Missionen, die bei den Vereinten Nationen akkreditiert sind, ein gemeinsames Anliegen aller Mitgliedstaaten sind.

Neben der Verurteilung der dargestellten Handlungen und dem Ersuchen an die Regierung der USA, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Hauptquartiers der Vereinten Nationen und der Missionen zu treffen, entschied die Generalversammlung, ein Komitee für die Beziehungen zum Gastland zu schaffen, das aus dem Gastland selbst und 14 vom Präsidenten der Generalversammlung zu bestimmenden Mitgliedern bestehen soll. Der Generalsekretär soll an der Arbeit des Komitees mitwirken, um die Vertretung aller in Betracht kommenden Interessen zu gewährleisten. Der Ausschuß wird alle im Zusammenhang mit den Privilegien und Immunitäten der Ständigen Vertretungen aufkommenden Probleme zu behandeln haben.

Programm der Vereinten Nationen zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Weiterverbreitung und der verstärkten Achtung des Völkerrechts

Das auch in diesem Jahr der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorliegende Programm der Vereinten Nationen soll durch Lehrgänge und Seminare jungen Funktionären und Rechtsanwälten aus Entwicklungsländern die Möglichkeit geben, ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Völkerrechts zu vertiefen. Schon im Vorjahr war beschlossen worden, einen Teil dieses Programms nicht mehr ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten zu finanzieren, sondern einzelne finanzielle Leistungen aus dem ordentlichen Budget zu erbringen. Dieser Beschluß der XXV. Generalversammlung war auf Grund der dringend geäußerten Wünsche der Entwicklungsländer gefaßt worden.

Auf der XXVI. Generalversammlung standen einander die Versuche der Delegationen der USA, Frankreichs und Großbritanniens, das Programm wenn nicht zu reduzieren, so doch nicht auszuweiten und die Wünsche der Entwicklungsländer, unter der Führung Tansaniens, gegenüber, eine Erweiterung des Programms zu ermöglichen. Die schließlich ohne Gegenstimme angenommene Resolution sah die Ermächtigung des Generalsekretärs vor, das Programm in den

Jahren 1972/73 fortzusetzen und dabei insbesondere eine Mindestzahl von 15 Stipendien zu gewähren und außerdem jedem aus einem Entwicklungsland stammenden Teilnehmer an dem im Jahre 1972 in Lateinamerika stattfindenden Trainingskurs und dem im Jahre 1973 in Asien stattfindenden regionalen Symposium die Reisekosten aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen zu ersetzen. Auf Antrag der Ukrainischen SSR und Griechenlands wurde in die Resolution ein Passus aufgenommen, demzufolge alle Staaten in die Lehrpläne der rechtswissenschaftlichen Fakultäten die Lehre des Völkerrechts aufnehmen sollten.

Obwohl Österreich zu diesem Programm bisher noch keinen freiwilligen Beitrag geleistet hatte, konnte diesmal im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Beitrag für die Teilnahme eines Stipendiaten aus einem Entwicklungsland, an dem jährlich in Genf anlässlich der Tagung der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen veranstalteten völkerrechtlichen Lehrgang, in der Höhe von 1500 US-Dollar zugesagt werden. Dieser Beitrag wird im Wege der Hans Kelsen-Stiftung flüssig gemacht werden, worauf der österreichische Vertreter in der 6. Kommission besonders hingewiesen hat.

Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes

Auf der XXV. Generalversammlung wurden die Mitgliedstaaten mit einer entsprechenden Resolution eingeladen, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis 1. Juli 1971 ihre Ansichten und Anregungen betreffend die Rolle des Internationalen Gerichtshofes bekanntzugeben. Diese Initiative war beschlossen worden, da bei einer Reihe von Staaten der Wunsch nach geworden war, die Frage zu überprüfen, in welcher Form die Wirksamkeit des Gerichtshofes erhöht werden könnte. Der Einladung waren jedoch bis zum Beginn der XXVI. Generalversammlung nur rund 30 Staaten (darunter Österreich) nachgekommen.

Trotz dieser, oder vielleicht eben wegen dieser Säumigkeit der Mehrheit der Mitgliedstaaten, versuchten eine Reihe von Delegationen, darunter die von Argentinien, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Italien, Japan, der Niederlande, Norwegen, Österreich, der USA und Großbritannien, aber auch einige lateinamerikanische und afro-asiatische Staaten, auf der XXVI. Generalversammlung die Einsetzung eines Komitees zu erreichen, das die mit der geringen Wirksamkeit des Internationalen Gerichtshofes im Zusammenhang stehenden Probleme untersuchen sollte. Dieser Initiative stellte sich die sowjetische Delegation, unterstützt von den übrigen osteuropäischen Delegationen entgegen.

Auch die französische Delegation widersetzte sich der Einsetzung eines solchen Komitees und brachte einen Vorschlag ein, demzufolge Staaten ihre Stellungnahme zu dem Problem bis 1. Juli 1972 vorlegen und die Antworten von der XXVII. Generalversammlung im Jahre 1972 behandelt werden sollen. Dieser Vorschlag fand schließlich auch die Unterstützung der osteuropäischen Staatengruppe. Er wurde von der 6. Kommission mit 57 gegen 40 Stimmen bei 12 Stimmenthaltungen, von der Plenarversammlung einstimmig angenommen.

Der österreichische Vertreter gab eine Erklärung ab (Anlage 27).

8. ABSCHNITT

Übersicht über die Resolutionen und Abstimmungsergebnisse

Übersicht I

Abstimmungsergebnis sämtlicher Resolutionen der XXVI. Generalversammlung:

1. Angelegenheiten, welche ausschließlich vom Plenum behandelt wurden:

- RES 2751 (XXVI) vom 21. September 1971
Aufnahme von Bahrein in die Vereinten Nationen
Abstimmung: per acclamationem
- RES 2752 (XXVI) vom 21. September 1971
Aufnahme von Bareihn in die Vereinten Nationen
Abstimmung: 119 : 0 : 0
- RES 2753 (XXVI) vom 21. September 1971
Aufnahme von Quatar in die Vereinten Nationen
Abstimmung: 126 : 1 : 0
- RES 2754 (XXVI) vom 7. Oktober 1971
Aufnahme von Oman in die Vereinten Nationen
Abstimmung: 117 : 1 : 2
- RES 2758 (XXVI) vom 25. Oktober 1971
Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen
Abstimmung: 76 : 35 : 17
- RES 2763 (XXVI) vom 8. November 1971
Bericht der IAEO
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2782 (XXVI) vom 6. Dezember 1971
Erklärung des Tages der Vereinten Nationen zum internationalen Feiertag
Abstimmung: 63 : 6 : 32
- RES 2793 (XXVI) vom 7. Dezember 1971
Indisch-pakistanischer Konflikt
Abstimmung: 104 : 11 : 10
- RES 2794 (XXVI) vom 9. Dezember 1971
Aufnahme der Vereinigten Arabischen Emirate in die Vereinten Nationen
Abstimmung: 93 : 1 : 0
- RES 2799 (XXVI) vom 13. Dezember 1971
Die Lage im Nahen Osten
Abstimmung: 79 : 7 : 36
- RES 2817 (XXVI) vom 14. Dezember 1971
Friedensforschung
Abstimmung: 59 : 7 : 3
- RES 2833 (XXVI) vom 16. Dezember 1971
Weltabrüstungskonferenz
Abstimmung: per acclamationem

70

- RES 2837 (XXVI) vom 17. Dezember 1971
Rationalisierung des Verfahrens und der Organisation der Generalversammlung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2862 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Vollmachten der Delegierten zur XXVI. Generalversammlung
Abstimmung: 10 : 1 : 16
- RES 2863 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für afrikanische Einheit
Abstimmung: 113 : 2 : 0
- RES 2864 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Bericht des Sicherheitsrates
Abstimmung: 76 : 10 : 24
- RES 2878 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker
Abstimmung: 96 : 5 : 18
- RES 2879 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Verbreitung von Informationen über die Dekolonisierung
Abstimmung: 110 : 2 : 8
- RES 2903 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Bestellung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen
Abstimmung: per acclamationem
2. Angelegenheiten der Politischen Kommission:
- RES 2776 (XXVI) vom 29. November 1971
Friedliche Nutzung des Weltraums
Abstimmung: einstimmig
- RES 2777 (XXVI) vom 29. November 1971
Internationales Haftungsabkommen über durch Weltraumflüge verursachte Schäden
Abstimmung: 93 : 0 : 4
- RES 2778 (XXVI) vom 29. November 1971
Einberufung der Arbeitsgruppe für Erdforschungssatelliten
Abstimmung: einstimmig
- RES 2779 (XXVI) vom 29. November 1971
Vorbereitung eines internationalen Mondvertrages
Abstimmung: einstimmig
- RES 2825 (XXVI) vom 16. Dezember 1971
Allgemeine und vollständige Abrüstung
Abstimmung: 89 : 0 : 17 (Resolution A)
105 : 0 : 4 (Resolution B)
110 : 0 : 0 (Resolution C)
- RES 2826 (XXVI) vom 16. Dezember 1971
Vertrag über das Verbot bakteriologischer Waffen
Abstimmung: 110 : 0 : 1
- RES 2827 (XXVI) vom 16. Dezember 1971
Chemische und bakteriologische Waffen
Abstimmung: 110 : 0 : 1 (Resolution A)
101 : 0 : 10 (Resolution B)

RES 2828 (XXVI) vom 16. Dezember 1971

Einstellung aller Kernwaffenversuche

Abstimmung: 74 : 2 : 36 (Resolution A)

71 : 2 : 38 (Resolution B)

91 : 2 : 21 (Resolution C)

RES 2829 (XVI) vom 16. Dezember 1971

Internationaler Dienst für friedliche Kernexplosionen

Abstimmung: 103 : 0 : 9

RES 2830 (XXVI) vom 16. Dezember 1971

Kernwaffenfreie Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Abstimmung: 101 : 0 : 12

RES 2831 (XXVI) vom 16. Dezember 1971

Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens

Abstimmung: 111 : 1 : 3

RES 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971

Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Abstimmung: 61 : 0 : 55

RES 2880 (XXVI) vom 21. Dezember 1971

Festigung der internationalen Sicherheit

Abstimmung: 95 : 1 : 16

RES 2881 (XXVI) vom 21. Dezember 1971

Friedliche Nutzung des Meeresbodens

Abstimmung: 123 : 0 : 0

3. Angelegenheiten der Politischen Spezialkommission:

RES 2764 (XVI) vom 9. November 1971

Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas

Abstimmung: 109 : 2 : 0

RES 2773 (XXVI) vom 29. November 1971

Auswirkungen der Atomstrahlung

Abstimmung: einstimmig

RES 2774 (XXVI) vom 29. November 1971

UN-Trustfonds für Südafrika

Abstimmung: 110 : 1 : 1

RES 2775 (XXVI) vom 29. November 1971

Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas

Abstimmung: 107 : 2 : 5 (Resolution A)

112 : 1 : 3 (Resolution B)

108 : 1 : 5 (Resolution C)

106 : 2 : 7 (Resolution D)

110 : 2 : 2 (Resolution E)

86 : 6 : 22 (Resolution F)

108 : 2 : 6 (Resolution G)

104 : 1 : 9 (Resolution H)

72

RES 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971

Arbeitsgruppe für die Finanzierung des UN-Hilfswerks für Palästinaflüchtlinge (UNRWA)
Abstimmung: 114 : 0 : 2

RES 2792 (XXVI) vom 6. Dezember 1971

UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge
Abstimmung: 112 : 0 : 3 (Resolution A)
113 : 0 : 1 (Resolution B)
79 : 4 : 35 (Resolution C)
53 : 23 : 43 (Resolution D)
88 : 3 : 28 (Resolution E)

RES 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971

Friedenserhaltende Operationen
Abstimmung: 86 : 0 : 2

RES 2851 (XXVI) vom 20. Dezember 1971

Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten
Abstimmung: 53 : 20 : 46

4. Wirtschaftliche Angelegenheiten (2. Kommission):

RES 2767 (XXVI) vom 18. November 1971

Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR)
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2768 (XXVI) vom 18. November 1971

Identifizierung der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer
Abstimmung: einstimmig

RES 2800 (XXVI) vom 14. Dezember 1971

Mobilisierung der öffentlichen Meinung im Rahmen der Zweiten Entwicklungsdekade
Abstimmung: 100 : 0 : 8

RES 2801 (XXVI) vom 14. Dezember 1971

Überprüfung der Ziele der internationalen Entwicklungsstrategie
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2802 (XXVI) vom 14. Dezember 1971

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Weltfremdenverkehrsorganisation
Abstimmung: 106 : 0 : 5

RES 2803 (XXVI) vom 14. Dezember 1971

Reguläres Programm der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit
Abstimmung: 92 : 10 : 7

RES 2804 (XXVI) vom 14. Dezember 1971

Anwendung der Computertechnik
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2805 (XXVI) vom 14. Dezember 1971

Beitragsziel für das Welternährungsprogramm 1973—1974
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2806 (XXVI) vom 14. Dezember 1971

Die internationale Währungssituation
Abstimmung: 82 : 11 : 15

- RES 2807 (XXVI) vom 14. Dezember 1971
Steigende Last des Schuldendienstes
Abstimmung: 99 : 0 : 11
- RES 2808 (XXVI) vom 14. Dezember 1971
Maßnahmen zur Beseitigung der aus der gegenwärtigen Währungskrise resultierenden Unsicherheit
Abstimmung: 78 : 1 : 31
- RES 2809 (XXVI) vom 14. Dezember 1971
Bericht des Verwaltungsrates des UNDP
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2810 (XXVI) vom 14. Dezember 1971
Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen
Abstimmung: 100 : 0 : 13
- RES 2811 (XXVI) vom 14. Dezember 1971
Finanzielle Beiträge zum UNDP
Abstimmung: 82 : 5 : 24
- RES 2812 (XXVI) vom 14. Dezember 1971
Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
Abstimmung: 82 : 8 : 22
- RES 2813 (XXVI) vom 14. Dezember 1971
Erhöhung der Mitgliederzahl des UNDP
Abstimmung: 86 : 2 : 25
- RES 2814 (XXVI) vom 14. Dezember 1971
Kapazität des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen
Abstimmung: 101 : 2 : 12
- RES 2815 (XXVI) vom 14. Dezember 1971
UN-Fonds für Bevölkerungsfragen
Abstimmung: 94 : 0 : 20
- RES 2880 (XXVI) vom 16. Dezember 1971
3. UNCTAD-Tagung
Abstimmung: einstimmig
- RES 2821 (XXVI) vom 16. Dezember 1971
Übertragung von Technologie in die Entwicklungsländer
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2822 (XXVI) vom 16. Dezember 1971
Internationale Universität
Abstimmung: 100 : 0 : 10
- RES 2823 (XXVI) vom 16. Dezember 1971
Bericht über die Internationale Sonderkonferenz der UNIDO
Abstimmung: 114 : 0 : 0
- RES 2824 (XXVI) vom 16. Dezember 1971
Abänderung der Liste von Staaten, die für eine Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2845 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Öffentliche Verwaltung und Entwicklung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

74

RES 2846 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Errichtung eines zwischenstaatlichen Seedienstes
Abstimmung: 106 : 0 : 8

RES 2847 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrates
Abstimmung: 105 : 2 : 15

RES 2848 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Proteinfragen
Abstimmung: 109 : 0 : 10

RES 2849 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Entwicklung und Umwelt
Abstimmung: 85 : 2 : 34

RES 2850 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
UN-Umweltkonferenz
Abstimmung: 104 : 9 : 7

5. Soziale und menschliche Fragen (3. Kommission):

RES 2757 (XXVI) vom 11. Oktober 1971
Hilfe für Afghanistan
Abstimmung: einstimmig

RES 2770 (XXVI) vom 22. November 1971
Probleme der Jugend
Abstimmung: 91 : 0 : 0

RES 2771 (XXVI) vom 22. November 1971
Soziale Weltlage
Abstimmung: 95 : 0 : 3

RES 2783 (XXVI) vom 6. Dezember 1971
Bericht des Komitees zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung
Abstimmung: 101 : 0 : 5

RES 2784 (XXVI) vom 6. Dezember 1971
Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung
Abstimmung: 93 : 5 : 15

RES 2785 (XXVI) vom 6. Dezember 1971
Internationales Jahr zur Bekämpfung von Rassismus
Abstimmung: 87 : 2 : 23

RES 2786 (XXVI) vom 6. Dezember 1971
Entwurf eines Übereinkommens zur Verhinderung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid
Abstimmung: 86 : 5 : 23

RES 2787 (XXVI) vom 6. Dezember 1972
Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit für die wirksame Garantie der Menschenrechte
Abstimmung: 76 : 10 : 33

RES 2788 (XXVI) vom 6. Dezember 1972
Menschenrechtsakte
Abstimmung: per acclamationem

- RES 2789 (XXVI) vom 6. Dezember 1972
Bericht des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2790 (XXVI) vom 6. Dezember 1972
Hilfe der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Ostpakistans
Abstimmung: ohne Einwand angenommen (Resolution A und B)
- RES 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1972
Hilfe in Katastrophenfällen
Abstimmung: 86 : 0 : 10
- RES 2839 (XXVI) vom 18. Dezember 1972
Maßnahmen gegen Nazismus und rassische Intoleranz
Abstimmung: 89 : 2 : 21
- RES 2840 (XXVI) vom 18. Dezember 1972
Bestrafung von Kriegsverbrechern und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Abstimmung: 71 : 0 : 42
- RES 2841 (XXVI) vom 18. Dezember 1972
Schaffung des Postens eines Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
Abstimmung: 78 : 11 : 25
- RES 2842 (XXVI) vom 18. Dezember 1972
Probleme des alten Menschen
Abstimmung: einstimmig
- RES 2843 (XXVI) vom 18. Dezember 1972
Kriminalität und sozialer Wandel
Abstimmung: 113 : 0 : 0
- RES 2844 (XXVI) vom 18. Dezember 1971
Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung
Abstimmung: 114 : 0 : 0
- RES 2852 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten
Abstimmung: 110 : 1 : 5
- RES 2853 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten
Abstimmung: 83 : 15 : 14
- RES 2854 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Schutz der Journalisten in bewaffneten Konflikten
Abstimmung: 96 : 2 : 20
- RES 2855 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
UN-Kinderfonds
Abstimmung: einstimmig
- RES 2856 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Rechte geistig zurückgebliebener Personen
Abstimmung: 110 : 0 : 9

76

RES 2857 (XXVI) vom 20. Dezember 1971

Todesstrafe

Abstimmung: 59 : 1 : 54

RES 2858 (XXVI) vom 20. Dezember 1971

Menschenrechte in der Rechtsprechung

Abstimmung: 111 : 7 : 3

RES 2859 (XXVI) vom 20. Dezember 1971

Jugend und Suchtgifte

Abstimmung: 122 : 0 : 1

RES 2860 (XXVI) vom 20. Dezember 1971

25-Jahr-Feier der Deklaration der Menschenrechte

Abstimmung: einstimmig

RES 2861 (XXVI) vom 20. Dezember 1971

Schwesterstädte als Form internationaler Zusammenarbeit

Abstimmung: 85 : 4 : 27

6. Probleme der Beendigung des Kolonialismus (4. Kommission):

RES 2765 (XXVI) vom 16. November 1971

Südrhodesien

Abstimmung: 106 : 2 : 13

RES 2769 (XXVI) vom 22. November 1971

Südrhodesien

Abstimmung: 102 : 3 : 9

RES 2795 (XXVI) vom 10. Dezember 1971

Territorien unter portugiesischer Verwaltung

Abstimmung: 105 : 8 : 5

RES 2796 (XXVI) vom 10. Dezember 1971

Südrhodesien

Abstimmung: 91 : 9 : 12

RES 2865 (XXVI) vom 20. Dezember 1971

Papua und Neuguinea

Abstimmung: 119 : 0 : 1

RES 2866 (XXVI) vom 20. Dezember 1971

Seychellen

Abstimmung: 101 : 3 : 16

RES 2867 (XXVI) vom 20. Dezember 1971

Antigua, Grenada, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent

Abstimmung: 110 : 0 : 7

RES 2868 (XXVI) vom 20. Dezember 1971

Niue und Tokelau-Inseln

Abstimmung: 117 : 0 : 1

RES 2869 (XXVI) vom 20. Dezember 1971

Amerikanisch-Samoa, Bahamas, Bermuda und andere nichtselbständige Territorien

Abstimmung: 98 : 1 : 19

- RES 2870 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Informationen über nichtselbständige Gebiete
Abstimmung: 111 : 2 : 10
- RES 2871 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Namibia (Südwestafrika)
Abstimmung: 111 : 2 : 10
- RES 2872 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
UN-Fonds für Namibia (Südwestafrika)
Abstimmung: 113 : 2 : 7
- RES 2873 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Ausländische wirtschaftliche und andere Interessen in den Kolonialgebieten
Abstimmung: 103 : 8 : 13
- RES 2874 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker durch die Sonderorganisationen und internationalen Institutionen im Rahmen der Vereinten Nationen
Abstimmung: 93 : 4 : 27
- RES 2875 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Studien- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika
Abstimmung: 121 : 2 : 0
- RES 2876 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Ausbildungsmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2877 (XXVI) vom 20. Dezember 1971
Südrhodesien
Abstimmung: 94 : 8 : 22

7. Administrative und budgetäre Angelegenheiten (5. Kommission):

- RES 2755 (XXVI) vom 11. Oktober 1971 (Resolution A) bzw. 17. Dezember 1971 (Resolution B)
Wahlen in das Beratende Komitee für administrative und budgetäre Angelegenheiten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen (Resolution A und B)
- RES 2756 (XXVI) vom 11. Oktober 1971
Wahl in das Pensionskomitee der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2759 (XXVI) vom 8. November 1971
Finanzberichte über das Jahr 1970 und Berichte der Rechnungsprüfer
Abstimmung: ohne Einwand angenommen (Resolution A bis F)
- RES 2760 (XXVI) vom 8. November 1971
Wahl eines Rechnungsprüfers
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2761 (XXVI) vom 8. November 1971
Wahlen in das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

78

- RES 2762 (XXVI) vom 8. November 1971
Beitragsquoten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2772 (XXVI) vom 29. November 1971
Gehalt und Pensionsbezug des Generalsekretärs
Abstimmung: 95 : 0 : 8
- RES 2797 (XXVI) vom 13. Dezember 1971
Wahlen in das Beitragskomitee
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2798 (XXVI) vom 13. Dezember 1971
Änderung von Art. 156 der Geschäftsordnung der Generalversammlung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2834 (XXVI) vom 17. Dezember 1971
Konferenzprogramm
Abstimmung: 75 : 0 : 1
- RES 2836 (XXVI) vom 17. Dezember 1971
Veröffentlichungen und Dokumentation der Vereinten Nationen
Abstimmung: 85 : 0 : 0
- RES 2882 (XXVI) vom 21. Dezember 1971
Nachtragsbudget für das Jahr 1971
Abstimmung: 92 : 10 : 4 (Resolution A)
 einstimmig (Resolution B)
- RES 2883 (XXVI) vom 28. Dezember 1971
Bestätigung der Ernennung für das Investitionskomitee
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2884 (XXVI) vom 21. Dezember 1971
Administrative und budgetäre Koordination der Vereinten Nationen mit den Spezialorganisationen und der IAEA
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2885 (XXVI) vom 21. Dezember 1971
Vereinheitlichung und Änderung von Finanzvorschriften
Abstimmung: 105 : 0 : 1
- RES 2886 (XXVI) vom 21. Dezember 1971
Veröffentlichungen und Dokumentation der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2887 (XXVI) vom 21. Dezember 1971
Bericht des „Joint Staff Pension Board“
Abstimmung: 97 : 10 : 0
- RES 2888 (XXVI) vom 21. Dezember 1971
Abänderung der Personalvorschriften der Vereinten Nationen
Abstimmung: 99 : 2 : 7
- RES 2889 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Honorar des Vorsitzenden des Beratenden Komitees für administrative und budgetäre Angelegenheiten
Abstimmung: 107 : 11 : 2

- RES 2890 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Pensions- und Gehaltsschema für Mitglieder des Internationalen Gerichtshofes
Abstimmung: 107 : 9 : 1
- RES 2891 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Ausbau des Palais des Nations in Genf
Abstimmung: 110 : 0 : 10
- RES 2892 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Erhaltungs- und Verbesserungsprogramm für das Palais des Nations in Genf
Abstimmung: 112 : 0 : 9
- RES 2893 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Amtsgebäude der Vereinten Nationen in Santiago de Chile
Abstimmung: 120 : 0 : 2
- RES 2894 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Amtsgebäude der Vereinten Nationen in Bangkok und Addis Abeba
Abstimmung: 112 : 0 : 9
- RES 2895 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Amtsgebäude der Vereinten Nationen in New York
Abstimmung: 93 : 16 : 10
- RES 2896 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Weltjugendversammlung
Abstimmung: 75 : 17 : 26
- RES 2897 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Überprüfung der Informationspolitik der Vereinten Nationen
Abstimmung: 96 : 1 : 23
- RES 2898 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Umstrukturierung des Departements für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2899 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Budget für 1972
Abstimmung: 106 : 9 : 7 (Resolution A)
122 : 0 : 0 (Resolution B)
110 : 0 : 13 (Resolution C)
- RES 2900 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für das Finanzjahr 1972
Abstimmung: 112 : 10 : 2
- RES 2901 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Working Capital Fund für 1972
Abstimmung: 111 : 0 : 12
- RES 2902 (XXVI) vom 22. Dezember 1971
Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung betreffend die Benutzung des Friedenspalastes im Haag
Abstimmung: einstimmig

80

8. Völkerrechtliche Fragen (6. Kommission):

RES 2766 (XXVI) vom 17. November 1971

Bericht der Kommission für Internationales Handelsrecht
Abstimmung: einstimmig

RES 2780 (XXVI) vom 3. Dezember 1971

Bericht der Völkerrechtskommission
Abstimmung: 107 : 0 : 0

RES 2781 (XXVI) vom 3. Dezember 1971

Bericht des Sonderkomitees zur Frage der Definition der Aggression
Abstimmung: 110 : 0 : 3

RES 2818 (XXVI) vom 15. Dezember 1971

Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2819 (XXVI) vom 15. Dezember 1971

Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Missionen und ihres Personals
Abstimmung: einstimmig

RES 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971

Programm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium und Verbreitung des Völkerrechts
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

Übersicht II

Abstimmungsergebnisse der wichtigsten von der XXVI. Generalversammlung in namentlicher Abstimmung (roll-call) oder mit offizieller Aufzeichnung der Stimmabgabe der einzelnen Delegationen (recorded vote) angenommenen Resolutionen.

Die Übersicht ist in vier Ländergruppen unterteilt:

1. Europa (Ost und West) und alte Commonwealth-Länder
2. Afrika
3. Asien
4. Lateinamerika

Die Länder der Arabischen Liga sind in einer Gruppe zu Beginn der Ländergruppe „Asien“ angeführt, obwohl die afrikanischen Mitglieder der Arabischen Liga auch in der Ländergruppe „Afrika“ eingefügt sind.

Die Reihenfolge der Länder in den vier Gruppen entspricht der offiziellen Reihenfolge bei den Vereinten Nationen, der die englischen Staatenbezeichnungen zugrunde liegen.

Die Stimmabgabe der USA und der UdSSR wurde bei allen vier Ländergruppen zu Vergleichszwecken angeführt.

Bei den Stimmabgaben bedeutet:

- + = positives Votum
- = negatives Votum
- O = Stimmenthaltung

Jene Staaten, bei denen kein Abstimmungsvermerk angeführt ist, waren bei der Abstimmung abwesend oder haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Europa (Ost und West) und alte Commonwealth-Länder

	Australien	Österreich	Belgien	Kanada	Zypern	Dänemark	Finnland	Frankreich	Griechenland	Island	Irland	Italien
1. Übertragung des chinesischen Sitzes in den VN an die Volksrepublik China (RES 2758, 25. Okt. 1971)	—	+	+	+	O	+	+	+	O	+	+	+
2. Indisch-pakistanischer Konflikt: Aufforderung zum Waffenstillstand und Truppenabzug (RES 2793, 7. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	O	+	O	+	+	+	+
3. Lage im Nahen Osten: Weiterführung der Jarring-Mission (RES 2799, 13. Dez. 1971)	O	+	+	O	+	O	+	+	+	O	+	+
4. Einstellung der Kernwaffenversuche (RES 2828 A, 16. Dez. 1971)	O	+	O	O	+	+	O	O	O	+	+	O
5. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (RES 2832, 16. Dez. 1971)	O	O	O	O	+	O	+	+	+	+	O	O
6. Apartheid; Einhaltung des Waffenembargos gegen Südafrika (RES 2775 A, 29. Nov. 1971)	O	+	+	+	+	+	+	O	+		+	+
7. Apartheid; Forderung nach Abbruch der Beziehungen zu Südafrika (RES 2575 F, 29. Nov. 1971)	—	O	O	O	+	O	O	—	+		+	O
8. Forderung des Selbstbestimmungsrechts für das palästinensische Volk (RES 2792 D, 6. Dez. 1971)	O	O	—	—	+	—	O	O	+	O	O	—
9. Einladung zur Umweltkonferenz (RES 2850, 20. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
10. Entwurf eines Übereinkommens zur Verhinderung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (RES 2786, 6. Dez. 1971)	O	O	O	—	+	O	O	O	O	+	O	O
11. Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes und der Unabhängigkeit für die Menschenrechte (RES 2816, 14. Dez. 1971)	—	O	—	O	+	O	O	—	+	O	O	O
12. Internationale Hilfe in Katastrophenfällen (RES 2816, 14. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+	+
13. Südrhodesien; Verurteilung amerikanischer Chromerzimporte (RES 2765, 16. Nov. 1971)	+	+	O	O	+	+	+	O	O	+	+	O
14. Südrhodesien; Ablehnung der Unabhängigkeit vor allgemeinem Wahlrecht (RES 2796, 10. Dez. 1971)	—	O	—	O	+	O	+	—	+	+	O	O
15. Südrhodesien; Ablehnung der britisch-rhodesischen Vereinbarungen (RES 2877, 20. Dez. 1971)	—	O	O	O	+	O	O	—	O		O	O
16. Namibia (Südwestafrika); Verurteilung Südafrikas (RES 2871, 20. Dez. 1971)	O		O	O	+	+	+	O	+	+	+	O
17. Verurteilung ausländischer wirtschaftlicher und anderer Interessen in den Kolonialgebieten (RES 2873, 20. Dez. 1971)	O	O	—	—	+	O	O	—	+	+	+	O
18. Budget der VN für 1972 (RES 2899, 22. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	O	+	+	+	+

[illegible]

Afrika

	Ägypten	Algerien	Botswana	Burundi	Kamerun	Zentralafrik. Republik	Tschad	Kongo	Dahomey	Äquatorial Guinea	Äthiopien	Gabun	Gambia	Ghana	Guinea
1. Übertragung des chinesischen Sitzes in den VN an die Volksrepublik China (RES 2758, 25. Okt. 1971)	+	+	+	+	+	—	—	+	—	+	+	—	—	+	+
2. Indisch-pakistanischer Konflikt: Aufforderung zum Waffenstillstand und Truppenabzug (RES 2793, 7. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3. Lage im Nahen Osten: Weiterführung der Jarring-Mission (RES 2799, 13. Dez. 1971)	+	O	O	+	+	O	+	+	O	+	+	O	+	O	+
4. Einstellung der Kernwaffenversuche (RES 2828 A, 16. Dez. 1971)	+	O		+	+	O	+	O	+	+	+			+	O
5. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (RES 2832, 16. Dez. 1971)	+	+		+	+	O	+	+	O	+	+			+	+
6. Apartheid; Einhaltung des Waffenembargos gegen Südafrika (RES 2775 A, 29. Nov. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
7. Apartheid; Forderung nach Abbruch der Beziehungen zu Südafrika (RES 2575 F, 29. Nov. 1971)	+	+	+	+	+	O	+	+	+	+	+	+	+	+	+
8. Forderung des Selbstbestimmungsrechts für das palästinensische Volk (RES 2792 D, 6. Dez. 1971)	+	+	O	O	+	O	O		O	+	O	O		O	+
9. Einladung zur Umweltkonferenz (RES 2850, 20. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+		+	O
10. Entwurf eines Übereinkommens zur Verhinderung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (RES 2786, 6. Dez. 1971)	+	+		+	+	O	+	+	+	+	+	+	+	+	+
11. Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes und der Unabhängigkeit für die Menschenrechte (RES 2816, 14. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	O	+	+	+	O	+	+
12. Internationale Hilfe in Katastrophenfällen (RES 2816, 14. Dez. 1971)		+		+		+	+	+	+		+			+	+
13. Südrhodesien; Verurteilung amerikanischer Chromerzimporte (RES 2765, 16. Nov. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
14. Südrhodesien; Ablehnung der Unabhängigkeit vor allgemeinem Wahlrecht (RES 2796, 10. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
15. Südrhodesien; Ablehnung der britisch-rhodesischen Vereinbarungen (RES 2877, 20. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		—	+	+
16. Namibia (Südwestafrika); Verurteilung Südafrikas (RES 2871, 20. Dez. 1971)		+	+	+	+	+	+		+	+	+		+	+	+
17. Verurteilung ausländischer wirtschaftlicher und anderer Interessen in den Kolonialgebieten (RES 2873, 20. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	—		+	+	+		—	+	+
18. Budget der VN für 1972 (RES 2899, 22. Dez. 1971)	+	+		+	+		+	+		+	+	+	+	+	+

[illegible]

Asien

	Ägypten	Algerien	Bahrain	Irak	Jordanien	Libanon	Libyen	Marokko	Oman	Quatar	Saudi Arabien	Sudan	Syrien	Tunesien
1. Übertragung des chinesischen Sitzes in den VN an die Volksrepublik China (RES 2758, 25. Okt. 1971)	+	+	O	+	O	O	+	+		O	—	+	+	+
2. Indisch-pakistanischer Konflikt: Aufforderung zum Waffenstillstand und Truppenabzug (RES 2793, 7. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	O	+	+	+	+	+
3. Lage im Nahen Osten: Weiterführung der Jarring-Mission (RES 2799, 13. Dez. 1971)	+	O	+		+	+	O	O	+	+	+	+	O	+
4. Einstellung der Kernwaffenversuche (RES 2828 A, 16. Dez. 1971)	+	O	+		+	+	+	+	+	+	+	+		+
5. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (RES 2832, 16. Dez. 1971)	+	+			+	+	+	+		+	+	+	+	+
6. Apartheid; Einhaltung des Waffenembargos gegen Südafrika (RES 2775 A, 29. Nov. 1971)	+	+	+	+	+		+	+		+	+	+	+	+
7. Apartheid; Forderung nach Abbruch der Beziehungen zu Südafrika (RES 2575 F, 29. Nov. 1971)	+	+	+	+	+		+	+		+	+	+	+	+
8. Forderung des Selbstbestimmungsrechts für das palästinensische Volk (RES 2792 D, 6. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
9. Einladung zur Umweltkonferenz (RES 2850, 20. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+			+	+	+	+
10. Entwurf eines Übereinkommens zur Verhinderung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (RES 2786, 6. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
11. Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes und der Unabhängigkeit für die Menschenrechte (RES 2816, 14. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
12. Internationale Hilfe in Katastrophenfällen (RES 2816, 14. Dez. 1971)	+	+	+		+	+		+		+	+	+		+
13. Südrhodesien; Verurteilung amerikanischer Chromerzimporte (RES 2765, 16. Nov. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+			+	+	+	+
14. Südrhodesien; Ablehnung der Unabhängigkeit vor allgemeinem Wahlrecht (RES 2796, 10. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+
15. Südrhodesien; Ablehnung der britisch-rhodesischen Vereinbarungen (RES 2877, 20. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+	+	+	+
16. Namibia (Südwestafrika); Verurteilung Südafrikas (RES 2871, 20. Dez. 1971)		+	+	+	+	+	+	+	+		+	+	+	+
17. Verurteilung ausländischer wirtschaftlicher und anderer Interessen in den Kolonialgebieten (RES 2873, 20. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+	+	+	+
18. Budget der VN für 1972 (RES 2899, 22. Dez. 1971)	+	+		+	+	+	+	+		+	+	+	+	+

	Ver. Arabische Emirate	
76—35—17	Yemen	+
104—11—10	Südyemen	+
79—7—36	Afghanistan	+
74—2—36	Bhutan	+
61—0—55	Burma	+
107—2—5	Khmer Republik	+
86—6—22	Ceylon	+
53—23—43	China	+
104—9—7	Fidschi	+
86—5—23	Indien	+
76—10—13	Indonesien	+
86—0—10	Iran	+
106—2—13	Israel	+
91—9—12	Japan	+
94—8—22	Kuwait	+
111—2—10	Laos	+
103—8—13	Malaysia	+
106—9—7	Malediven	+
	Mongolei	+
	Nepal	+
	Pakistan	+
	Philippinen	+
	Singapore	+
	Thailand	+
	UdSSR	+
	USA	+

Abstimmungs-
ergebnisse

Lateinamerika

	Argentinien	Barbados	Bolivien	Brasilien	Chile	Kolumbien	Costa Rica	Kuba	Dominikanische Republik
1. Übertragung des chinesischen Sitzes in den VN an die Volksrepublik China (RES 2758, 25. Okt. 1971)	O	O	—	—	+	O	—	+	—
2. Indisch-pakistanischer Konflikt: Aufforderung zum Waffenstillstand und Truppenabzug (RES 2793, 7. Dez. 1971)	+	+	+	+	O	+	+	—	+
3. Lage im Nahen Osten: Weiterführung der Jarring-Mission (RES 2799, 13. Dez. 1971)	+	O	O	O	+	+	—	+	—
4. Einstellung der Kernwaffenversuche (RES 2828 A, 16. Dez. 1971)	+			+	+	+	+	O	+
5. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (RES 2832, 16. Dez. 1971)	O		O	O	O	+	+	O	O
6. Apartheid; Einhaltung des Waffenembargos gegen Südafrika (RES 2775 A, 29. Nov. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	
7. Apartheid; Forderung nach Abbruch der Beziehungen zu Südafrika (RES 2575 F, 29. Nov. 1971)	O	+	+	+	+	+	+	+	O
8. Forderung des Selbstbestimmungsrechts für das palästinensische Volk (RES 2792 D, 6. Dez. 1971)	O	—		O	+	—	—	+	—
9. Einladung zur Umweltkonferenz (RES 2850, 20. Dez. 1971)	+		+	+	O	+	+	O	+
10. Entwurf eines Übereinkommens zur Verhinderung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (RES 2786, 6. Dez. 1971)	O			+	+	O	O	+	O
11. Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes und der Unabhängigkeit für die Menschenrechte (RES 2816, 14. Dez. 1971)	O	O		O	+	O	O	+	O
12. Internationale Hilfe in Katastrophenfällen (RES 2816, 14. Dez. 1971)	+	+			+	+	+	+	+
13. Südrhodesien; Verurteilung amerikanischer Chromerzimporte (RES 2765, 16. Nov. 1971)	+	+		O	+	+	+	+	O
14. Südrhodesien; Ablehnung der Unabhängigkeit vor allgemeinem Wahlrecht (RES 2796, 10. Dez. 1971)	+	+		O	+	+		+	+
15. Südrhodesien; Ablehnung der britisch-rhodesischen Vereinbarungen (RES 2877, 20. Dez. 1971)	O	+	+	+	+	+	O	+	O
16. Namibia (Südwestafrika); Verurteilung Südafrikas (RES 2871, 20. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
17. Verurteilung ausländischer wirtschaftlicher und anderer Interessen in den Kolonialgebieten (RES 2873, 20. Dez. 1971)	+	+		O	+	+	+	+	+
18. Budget der VN für 1972 (RES 2899, 22. Dez. 1971)	+	+	+	+	+	+	+	O	+

Abstimmungs- ergebnis	USA	UdSSR	Venezuela	Uruguay	Trinidad und Tobago	Peru	Paraguay	Panama	Nikaragua	Mexiko	Jamaika	Honduras	Haiti	Guayana	Guatemala	El Salvador	Ecuador
76—35—17	—	+	—	—	+	+	—	○	—	+	○	—	—	+	—	—	+
104—11—10	+	+	+	—	+	+	○	+	+	+	+	○	—	+	+	—	○
79—7—36	○	+	+	—	+	+	+	+	+	+	+	○	—	+	+	—	+
74—2—36	○	○	+	+	+	○	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+
61—0—55	○	○	○	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+
107—2—5	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+
86—6—22	—	+	+	—	+	○	+	○	—	+	○	—	—	+	—	—	—
53—23—43	—	+	○	—	+	+	+	○	—	+	○	—	—	+	—	—	—
104—9—7	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+
86—5—23	—	+	+	+	+	+	+	+	○	+	+	+	—	+	+	+	+
76—10—13	—	+	○	—	+	+	+	○	+	+	○	+	—	+	+	+	+
86—0—10	+	○	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+
106—2—13	+	○	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	○	+	+
91—9—12	+	+	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+
94—8—22	○	+	+	—	+	+	+	+	○	+	+	+	—	+	+	+	—
111—2—10	—	+	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+
103—8—13	—	+	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+
106—9—7	○	—	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+

9. ABSCHNITT

Anlagen**Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Rudolf Kirchschläger
in der Generaldebatte der XXVI. Generalversammlung
(30. September 1971)**

Herr Präsident!

Es ist mir eine aufrichtige Freude, Ihnen unsere Glückwünsche zu Ihrer Wahl zum Vorsitzenden der XXVI. Generalversammlung zu übermitteln. Es erfüllt uns mit Genugtuung, daß unsere Arbeit unter der Leitung eines Mannes stehen wird, der in der politischen Entwicklung unserer Zeit als Außenminister seines Heimatlandes eine aktive Rolle spielt, eines Mannes, den wir achten und als erfahrenen Staatsmann schätzen.

Zugleich möchte ich mich an die Dankesworte anschließen, die von meinen Vorrednern an den Präsidenten der vorjährigen Generalversammlung, Botschafter Hambro, gerichtet wurden. Die würdige Art und Weise, in der er es verstand, die Jubiläumsversammlung der Vereinten Nationen zu leiten, hat die Befriedigung, die wir anlässlich seiner Wahl zum Vorsitzenden empfanden, bestätigt.

Aus diesem Anlaß obliegt es mir auch, die aufopfernde Hingabe zu würdigen, mit der Generalsekretär U Thant sein Wirken für die Sache des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit fortgesetzt hat.

Schließlich möchte ich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um den Delegationen von Bahrein, Bhutan und Quatar unsere besten Wünsche zu übermitteln. Wir begrüßen die Aufnahme dieser Staaten in die Vereinten Nationen, weil wir darin einen weiteren Schritt in Richtung der Universalität der Vereinten Nationen sehen.

Wir sind fest davon überzeugt, daß die hohen Ziele und Aufgaben der Vereinten Nationen nur auf der Grundlage der Universalität verwirklicht werden können. Die österreichische Bundesregierung unterstützt daher nachdrücklich alle Maßnahmen, die geeignet sind, die unverzügliche Teilnahme der Volksrepublik China an der Arbeit der Vereinten Nationen herbeizuführen.

Wir hoffen aufrichtig, daß es in naher Zukunft auch möglich sein wird, die geteilten Staaten in die Weltorganisation aufzunehmen.

Die vorjährige Generalversammlung, in deren Rahmen wir den 25. Jahrestag der Organisation feiern konnten, hat uns Gelegenheit zu Rückblick und Besinnung geboten. Die Bilanz der ersten 25 Jahre hat mit großer Deutlichkeit die Grenzen aufgezeigt, die dieser Organisation durch die politischen und geschichtlichen Realitäten gesetzt sind. Sie haben uns aber auch die Möglichkeiten und den Wert ihrer Arbeit wieder stärker ins Bewußtsein gerufen.

Es ist der Vorteil eines solchen Rückblickes über eine längere Zeitspanne, daß wir dadurch nicht nur die Problematik der Vereinten Nationen sehen, wenn sie in akuten politischen Krisen rasche, wirksame Entscheidungen treffen sollen, sondern auch die positive Rolle, die sie als Katalysator und als Element der politischen Entwicklung spielen können und auch tatsächlich spielen.

Zu Beginn dieser neuen Generalversammlung konzentriert sich unsere Aufmerksamkeit wiederum auf die großen, ungelösten internationalen Konflikte. Wir müssen mit Bedauern feststellen, wie beschränkt der Beitrag der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung der militärischen Auseinandersetzung in Indochina war und noch immer ist. Wie in den vergangenen Jahren bringen wir unsere tiefe Besorgnis über die Fortdauer des Konfliktes und unsere Er-

schütterung über das menschliche Leid zum Ausdruck, welches jeder weitere Kriegstag für die Bevölkerung Indochinas mit sich bringt. In diesem Jahr aber glauben wir gewisse Anzeichen einer Wendung erkennen zu können, die auf eine Verminderung der Auseinandersetzung hindeuten. In der Überzeugung, daß eine Lösung des Konfliktes nur auf dem Verhandlungswege und nicht durch militärische Maßnahmen gefunden werden kann, erneuern wir unseren Appell an alle Beteiligten, Bedingungen zu schaffen, die eine friedliche Beilegung des Konfliktes ermöglichen.

Die Lage im Nahen Osten, ein weiterer gefährlicher Krisenherd der letzten Jahre, der Europa direkt berührt, konnte ebenfalls nicht entschärft werden. Ich muß unserer tiefen Besorgnis über die Fortdauer der Spannung in diesem Gebiet, die kürzlich durch das Aufflackern militärischer Aktionen verstärkt wurde, Ausdruck geben. Es ist unsere aufrichtige Hoffnung, daß wirksame Schritte zur Verhinderung einer neuerlichen Verschärfung der Auseinandersetzung möglich sein werden.

Wenn auch den Vereinten Nationen eine Lösung dieses tiefgreifenden Konfliktes versagt blieb, so haben sie doch eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, die unserer Überzeugung nach eine wesentliche Hilfe für eine Beilegung des Konfliktes darstellen könnten. Mit seiner Resolution 242 hat der Sicherheitsrat die Grundlage für eine Nahostlösung geschaffen. Österreich unterstützt uneingeschränkt diese Resolution und erachtet es als unerlässlich, daß die Voraussetzungen geschaffen werden, die Botschafter Jarring, dessen Objektivität und Unparteilichkeit universell anerkannt werden, eine Wiederaufnahme seiner Mission ermöglichen, um den Weg für eine Beilegung des Konfliktes zu ebnen. Während des letzten Jahres wurden wiederholt Anstrengungen zur Lösung des Nahostkonfliktes unternommen, und wir bedauern, daß diese Bemühungen keine greifbaren Ergebnisse gebracht haben. Im Hinblick auf die Komplexität des Problems sind wir der Meinung, daß Teilabkommen einen wertvollen ersten Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Lösung darstellen könnten.

Das laufende Jahr hat eine neue Krise mit schwerwiegenden Folgen und internationalen Rückwirkungen in den Blickpunkt unseres Interesses gerückt. Die tragische Entwicklung der Ereignisse in Ostpakistan gibt Anlaß zu tiefer Bestürzung. Millionen von Menschen haben Zuflucht in Indien gesucht. Das unsagbare Leid, das die Bevölkerung dieses Gebietes zu ertragen hat, muß Anlaß zu großzügiger internationaler Hilfe sein. Wir anerkennen die Bemühungen des Generalsekretärs in diesem Zusammenhang. Österreich zählt zu jenen Ländern, die sich bereits mit konkreten Leistungen in die internationale humanitäre Hilfe für die betroffene Bevölkerung eingeschaltet haben. Wir werden auch weiterhin bemüht sein zu helfen. Tragische Entwicklungen eines solchen Ausmaßes verlangen nach gemeinsamer Hilfe aller Völker und nach zielbewußter Einschaltung der Vereinten Nationen. Hier liegt ein echtes Aufgabengebiet der zur Völkergemeinschaft verbundenen Nationen.

Gleichzeitig müssen wir uns vor Augen halten, daß — wie Generalsekretär U Thant feststellte — „das eigentliche Problem nur dann gelöst werden kann, wenn eine politische Lösung auf der Grundlage der Versöhnung und der Achtung humanitärer Prinzipien erreicht wird“.

Es ist äußerst bedauerlich, daß keine Verbesserung der Lage im südlichen Teil Afrikas eingetreten ist, wo durch eine zur offiziellen Doktrin erhobene Politik der Rassendiskriminierung ein neuer Herd der Unruhe und Auseinandersetzung geschaffen wurde. Angesichts der Fortdauer dieser Situation, die nun schon seit vielen Jahren die Generalversammlung beschäftigt, möchte ich diese Gelegenheit zum Anlaß nehmen, um erneut die entschiedene Ablehnung jeder Politik der Diskriminierung, und im besonderen der Politik der Apartheid, durch die österreichische Bundesregierung zum Ausdruck zu bringen. Wir haben volles Verständnis für die Besorgnis der afrikanischen Staaten über dieses Problem und für die Bemühungen der Vereinten Nationen, durch friedliche Mittel eine Änderung dieser Politik zu erreichen.

In meiner Erklärung vor der vergangenen Generalversammlung habe ich die Resolution 284 des Sicherheitsrates vom 29. Juli 1970 begrüßt, mit welcher der Internationale Gerichtshof zur Abgabe eines Gutachtens darüber ersucht wurde, welche rechtliche Folgen sich für Staaten aus der fortgesetzten Präsenz Südafrikas in Namibia ergeben. Die nunmehr vorliegende Stellungnahme des Internationalen Gerichtshofes steht in logischem Zusammenhang mit früheren Beschlüssen der Weltorganisation, welche Namibia der direkten Verantwortung der Vereinten Nationen unterstellten. Das höchste richterliche Organ der Vereinten Nationen hat somit die Unrechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Südafrikas in Namibia klar zum Ausdruck gebracht.

Sowohl der Sicherheitsrat als auch die Generalversammlung werden das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes in besonderem Maße berücksichtigen müssen.

Ich bin überzeugt, daß schließlich auch im südlichen Afrika Gerechtigkeit und Gleichheit schwerer wiegen werden als die Doktrin rassistischer Ungleichheit und rassistischen Vorurteils.

Ich habe vorhin den Wert des Rückblickes auf längere Sicht für die Beurteilung der Arbeit der Vereinten Nationen betont. Ein Gebiet, worauf dies im besonderen zuzutreffen scheint, sind die Bemühungen bezüglich der Abrüstung sowie der Rüstungskontrolle und -beschränkung.

Die letzten Jahre haben uns eine Reihe konkreter und bedeutungsvoller internationaler Vereinbarungen — wenn auch nur auf Teilgebieten — über eine Beschränkung und Kontrolle der Rüstung gebracht: den Atomsperrvertrag, den Vertrag über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche, den Weltraumvertrag und im vergangenen Jahr den Vertrag über die Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Meeresboden. Vielleicht wird uns bei der diesjährigen Versammlung ein weiterer Schritt gelingen: ein Vertrag über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer Waffen und deren Vernichtung. Österreich unterstützt die Bemühungen, einen solchen Vertrag abzuschließen, und wird für die Annahme des endgültigen Vertragsentwurfes durch die diesjährige Generalversammlung eintreten.

Wir erachten es jedoch als entscheidend, daß einem solchen Vertrag bald ein ähnlich lautendes Abkommen betreffend chemische Waffen folgt. Das Genfer Protokoll aus dem Jahre 1925 bildet hierfür eine gute Grundlage.

Ich möchte gleichzeitig auf die Bedeutung einer vollen Erfüllung aller auf diesem Gebiet bereits abgeschlossenen Abkommen verweisen, wobei ich insbesondere die Tätigkeit der IAEA in der Implementierung des Atomsperrvertrages hervorheben möchte. Erst kürzlich konnte ich in Wien einen Vertrag zwischen Österreich und der IAEA über die Durchführung der Sicherheitskontrollen im Sinne des Artikels III des Atomsperrvertrages unterzeichnen, womit Österreich zu einem der ersten Staaten zählt, die diesen Vertrag mit der IAEA abgeschlossen haben.

Ich appelliere an die Nuklearmächte, ihren Verpflichtungen, die sie im Artikel VI des Atomsperrvertrages übernommen haben, nachzukommen und Verhandlungen über wirksame Maßnahmen hinsichtlich der nuklearen Abrüstung und einer Beendigung des nuklearen Wettrennens aufzunehmen. Wir anerkennen gleichzeitig die entschlossenen Bemühungen der USA und der Sowjetunion in den gegenwärtigen Gesprächen über eine Beschränkung der strategischen Rüstung, die abwechselnd in Wien und Helsinki stattfinden. Es scheint berechtigte Hoffnung zu bestehen, daß ein Abkommen zwischen den beiden Mächten das gegenseitige Vertrauen stärkt und hiedurch die ernste Gefahr für das Überleben der Menschheit verringert wird.

Österreich hat immer alle Maßnahmen und Initiativen, die auf eine echte Abrüstung und Rüstungskontrolle abzielen, unterstützt und wird es auch in Zukunft tun. In diesem Sinne begrüßen wir den Vorschlag zur Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz.

Kein Erdteil hat in seiner Geschichte so sehr unter den furchtbaren Folgen der Gewaltanwendung leiden müssen wie gerade Europa. Es ist daher verständlich, wenn Österreich, das im Herzen dieses Kontinents liegt und durch die Auseinandersetzungen der vergangenen Jahrzehnte stets besonders betroffen wurde, die Erhaltung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit in Europa als eines der Hauptanliegen seiner Außenpolitik betrachtet. Aus diesem Grunde begrüßen wir alle Bemühungen um eine Festigung der Sicherheit in Europa. Wir haben daher im letzten Jahr die Unterzeichnung der Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit der Sowjetunion und Polen begrüßt, und wir begrüßen nunmehr die Unterzeichnung des Vier-Mächte-Abkommens über Berlin als bedeutungsvolle Schritte in dieser Richtung.

Der Zeitpunkt scheint nunmehr gekommen zu sein, um zu einer aktiven Vorbereitung einer europäischen Sicherheitskonferenz zu schreiten. Wir treten nach wie vor nachdrücklich für eine solche Konferenz ein.

Österreichs Bestreben, eine Atomspäre gegenseitigen Vertrauens in seinem Teil Europas zu schaffen, war und ist die Leitlinie für seine Bemühungen, alle Probleme mit seinen Nachbarstaaten auf dem Verhandlungswege zu bereinigen.

In diesem Sinne, Herr Präsident, konnte ein Problem, das Österreich sehr nahegeht und das viele Jahre lang die Beziehungen zwischen Österreich und Italien belastet hat, einer Lösung auf dem Verhandlungsweg nähergebracht werden: die Südtirolfrage.

Die Generalversammlung hat sich mit diesem Problem bekanntlich in den Jahren 1960 und 1961 befaßt und in ihren Resolutionen 1447 (XV) und 1661 (XVI) Österreich und Italien aufgefordert, wieder Verhandlungen aufzunehmen, um eine Lösung aller Differenzen hinsichtlich der Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 zu finden. Dieses Abkommen soll den deutschsprachigen Einwohnern der Provinz Bozen vollständige Rechtsgleichheit mit den italienischsprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutz des ethnischen Charakters und zur kulturellen und wirtschaftlichen Förderung der deutschsprachigen Bevölkerung garantieren.

Im vergangenen Jahr konnte ich der Generalversammlung die Mitteilung machen, daß sich Österreich und Italien nach neunjährigen Bemühungen über einen Lösungsvorschlag geeinigt hatten, der — unter Vorbehalt der beiderseitigen Rechtsstandpunkte — gemäß einem „Operationskalender“ genannten Zeitplan die Erweiterung der Südtiroler Autonomie durch Erlassung eines Verfassungsgesetzes, einfacher Gesetze, Durchführungsbestimmungen zum Verfassungsgesetz und durch Verfügungen vorsieht.

Ich freue mich, Ihnen heute berichten zu können, daß Italien und Österreich seit der letzten Generalversammlung ein weiteres Stück bei der Verwirklichung des erwähnten Operationskalenders vorangekommen sind. So wurde das Verfassungsgesetz zur Erweiterung des Südtiroler Autonomiestatuts im Juni d. J. vom italienischen Parlament in erster Lesung verabschiedet. Die zweite Lesung wurde begonnen. Im Juli d. J. erfolgte in Rom die Unterzeichnung des Vertrages, der die Bestimmungen des Kapitels I des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in den Beziehungen zwischen Österreich und Italien auf Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Anwendung der zwischen den beiden Staaten in Kraft stehenden bilateralen Verträge auch dann anwendbar machen soll, wenn die Streitigkeiten Tatsachen oder Verhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen den beiden Staaten betreffen.

Es besteht guter Grund für die Erwartung, daß das erwähnte Verfassungsgesetz im Laufe der nächsten Monate endgültig vom italienischen Parlament verabschiedet wird.

Für die neben dem Verfassungsgesetz vorgesehenen einfachen Gesetze hat die italienische Regierung, abgesehen von zwei Fällen der Säumnis, auf die ich in Erwartung einer Bereinigung in nächster Zeit heute nicht näher eingehen möchte, bereits die Vorlagen im Parlament eingebracht.

Die bisher erzielten Fortschritte in der Durchführung des Operationskalenders haben zu einer spürbaren weiteren Verbesserung der österreichisch-italienischen Beziehungen geführt. Dies kam auch im Juli d. J. bei meinem offiziellen Besuch in Italien deutlich zum Ausdruck. Es besteht guter Grund zur Annahme, daß die nun in Gang befindliche Entwicklung auf der Grundlage einer sinn- und wortgetreuen Verwirklichung der noch ausstehenden Maßnahmen für Südtirol und einer verständnisvollen Haltung der italienischen Regierung gegenüber den Bedürfnissen der Südtiroler Volksgruppe zu einem immer engeren und freundschaftlicheren Verhältnis zwischen den beiden Nachbarstaaten Österreich und Italien führen möge. Österreich ist daran aufrichtig interessiert.

Erlauben Sie mir nun, Herr Präsident, auf drei Fragen zu sprechen zu kommen, in denen ich eine verstärkte Aktivität der Vereinten Nationen für wertvoll und notwendig erachte.

Das erste dieser Probleme betrifft die internationale Hilfe in Naturkatastrophen und ähnlichen Fällen. Immer wieder waren wir in den vergangenen Jahren erschütterte Zeugen derartiger Ereignisse in den verschiedensten Teilen der Welt und unter den verschiedensten Umständen. Wir würdigen mit höchster Anerkennung die Arbeit des Internationalen Roten Kreuzes und anderer nationaler und internationaler Hilfsorganisationen auf diesem Gebiet. Wir wissen auch um die wichtige Hilfe, die zahlreiche Regierungen den Opfern derartiger Katastrophen zukommen lassen. Auch die Vereinten Nationen konnten in den vergangenen Jahren, allerdings in sehr beschränktem Maße, helfend eingreifen.

Es scheint mir jedoch, daß die Vereinten Nationen in Katastrophenfällen eine dynamischere Rolle spielen könnten. Menschliche Tragödien des Ausmaßes, wie wir sie in den Naturkatastrophen der vergangenen Jahren miterleben mußten, gebieten eine viel großzügigere und wirkungsvollere internationale Hilfe im Rahmen unserer Organisation.

Der gegenwärtigen Generalversammlung werden Berichte des Generalsekretärs und Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrates in dieser Frage vorliegen. Die österreichische Delegation wird alle Bemühungen um eine grundlegende Neugestaltung und eine wesentliche Verstärkung der Effektivität der Rolle der Vereinten Nationen in der internationalen Katastrophenhilfe nachdrücklich unterstützen und sich für konkrete Maßnahmen einsetzen, die Gewähr dafür bieten, daß die von uns angestrebten Ziele auch tatsächlich verwirklicht werden können.

Ein zweites Problem, daß einer stärkeren Einschaltung der Vereinten Nationen bedarf, ist die Frage der Kontrolle von Rauschgift und Drogen. Österreich unterstützt voll und ganz die in letzter Zeit vom Generalsekretär ergriffenen Initiativen, welche darauf abzielen, den Vereinten Nationen eine bedeutendere Rolle bei der internationalen Bekämpfung des Drogenmißbrauches zuzuweisen.

Es gibt ein drittes Problem, dem die Vereinten Nationen meiner Ansicht nach erhöhte Aufmerksamkeit schenken sollten. Die Probleme der jungen Menschen sind heute für alle Regierungen stark in den Vordergrund getreten. Für die Vereinten Nationen ist es unerlässlich, daß sich die junge Generation mit der Arbeit der Weltorganisation verbunden fühlt. Es muß Aufgabe der Vereinten Nationen sein, den richtigen Weg zu einem neuen Engagement der jungen Menschen für die Ideale und Ziele der Weltorganisation zu finden. Österreich beabsichtigt, diesbezüglich konkrete Vorschläge zu gegebener Zeit zu unterbreiten.

Im Laufe der letzten Jahre haben die Vereinten Nationen ihr Arbeitsgebiet beträchtlich ausgedehnt. Die Organisation hat ihre Aufmerksamkeit auf zahlreiche technische und wissenschaftliche Gebiete gelenkt, die neue und weitblickende Formen internationaler Zusammenarbeit erforderlich machen. Österreich unterstützt diese Entwicklung, weil wir der Meinung sind, daß diese Formen der Zusammenarbeit die politische Lage durch Eliminierung potentieller Spannungsgebiete positiv beeinflussen.

Wir freuen uns, daß zwei weltweite Organisationen, die solche Methoden der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atomenergie und der industriellen Entwicklung erarbeitet haben, ihren Sitz in Wien haben. Als Gastland der IAEA und der UNIDO haben wir unseren Glauben und unsere Unterstützung für die Ziele der Vereinten Nationen konkret unter Beweis gestellt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß die österreichische Bundesregierung diesen beiden Organisationen provisorische Amtsräume zur Verfügung gestellt hat, sodaß sie voll operationsfähig werden konnten.

Was die Planung und Errichtung des ständigen Amtssitzes für die IAEA und UNIDO in Wien anlangt, haben die österreichische Bundesregierung und die Stadt Wien, nach Konsultationen mit beiden Organisationen, eine endgültige Entscheidung über das am besten geeignete Projekt getroffen. Weiters wurde die Größenordnung des Bauvorhabens festgelegt. Die Detailplanung des Projektes, die in engem Kontakt mit den beiden Organisationen erfolgt, hat bereits begonnen. Es wird erwartet, daß die Bauarbeiten in der nahen Zukunft aufgenommen werden. Die österreichische Bundesregierung und die Stadt Wien werden bis 1981 auf ihre Kosten für die Unterbringung von insgesamt 4500 Personen Vorsorge treffen. Mit der Durchführung des Bauvorhabens in der genannten Größenordnung, die nahezu einer Verdoppelung des ursprünglichen Angebotes gleichkommt, betrachtet die österreichische Bundesregierung ihre gegenüber den Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen als erfüllt.

Durch die Annahme der internationalen Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade haben die Vereinten Nationen im letzten Jahr ein kühnes und vorschauendes, weltweites Konzept für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung geschaffen. Nunmehr sind wir in die Phase getreten, in der wir dem in diesem historischen Dokument niedergelegten Programm zur Durchführung verhelfen müssen und den erforderlichen Mechanismus zur Überprüfung der erzielten Fortschritte schaffen müssen. Diese Aufgabe wird eine Straffung der Tätigkeit, einen verstärkten

Einsatz der schon gegebenen Möglichkeiten der Vereinten Nationen ebenso wie eine größtmögliche Koordinierung des Systems innerhalb der Vereinten Nationen verlangen. Wenn wir uns mit den vielfältigen und schwierigen organisatorischen Aspekten der Durchführung der Entwicklungsstrategie auseinandersetzen, muß es unser Hauptanliegen sein, die Dynamik, die durch die Annahme der Entwicklungsstrategie ausgelöst wurde, nicht zum Stillstand kommen zu lassen. Meine Regierung ist bereit, alle Maßnahmen zu unterstützen, die es den Vereinten Nationen ermöglichen, die Herausforderungen dieser Dekade anzunehmen. Wir versprechen diese Unterstützung in dem festen Glauben, daß wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt die unersetzbare Grundlage für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit darstellt.

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Frage
der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen
(25. Oktober 1971)**

Die österreichische Delegation hat im vergangenen Jahr in der Generalversammlung für den Antrag gestimmt, daß die Volksrepublik China den Sitz Chinas in den Vereinten Nationen einnehmen solle.

In der Zwischenzeit haben Österreich und die Volksrepublik China am 28. Mai 1971 diplomatische Beziehungen aufgenommen. Im Gemeinsamen Kommuniqué, welches bei diesem Anlaß veröffentlicht wurde, hat die österreichische Bundesregierung die Regierung der Volksrepublik China als die einzige rechtmäßige Regierung Chinas anerkannt. Wir können uns folglich keinem Antrag anschließen, welcher den Anspruch irgendeiner anderen Regierung auf das Recht der Vertretung Chinas unterstützen würde.

Es ist heute allgemein anerkannt, daß wir ohne volle Beteiligung der Volksrepublik China an der Arbeit der Vereinten Nationen keinen nennenswerten Fortschritt in jenen Problemen erwarten dürfen, welchen sich die Vereinten Nationen in der Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit — ihrer wesentlichsten Aufgabe — gegenübergestellt sehen.

Im Lichte dieser Überlegungen wird die österreichische Delegation dem Resolutionsantrag A/L 630 zustimmen.

Was Taiwan betrifft, so beziehe ich mich auf die Erklärung meiner Delegation vom 20. November 1970. Die dortige Regierung übt zwar die effektive Regierungsgewalt über die Insel aus, repräsentiert aber nicht China. Die österreichische Regierung richtet aus diesem Anlaß einen Appell, daß eine Lösung dieses Problems als Ergebnis einer friedlichen — ich wiederhole friedlichen — Entwicklung gefunden werde.

Hinsichtlich des Resolutionsantrages A/L 632 und der vorhergehenden Verfahrensabstimmung wird sich Österreich in beiden Fällen der Stimme enthalten. Wir sehen uns nicht in der Lage, Anträge oder Vorschläge zu unterstützen, welche eine Verzögerung des Eintritts der Delegation der Volksrepublik China zur Folge haben könnten.

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum
Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation
(8. November 1971)**

Herr Präsident!

Der Generalversammlung liegt der Jahresbericht der Internationalen Atomenergieorganisation über ihre Tätigkeit vom 1. Juli 1970 bis zum 30. Juni 1971 vor. Der Bericht, welcher vom Generaldirektor der Organisation, Dr Eklund, eingeführt wurde, vermittelt ein klares und umfassendes Bild von den Initiativen und der Arbeit der IAEA im letzten Jahr.

Die Behandlung des Berichtes gibt uns erneut Gelegenheit, der Organisation, ihrem Gouverneursrat und Generaldirektor Dr. Eklund unsere aufrichtige Anerkennung für den Beitrag auszudrücken, den die IAEA auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie geleistet hat.

Die Arbeitslast der IAEA und ihrer Angestellten war gerade während des Berichtszeitraumes außerordentlich groß. Zusätzlich zu den vielfältigen Aufgaben auf dem Gebiete der Technischen Hilfe, Sicherheitskontrollen, Konferenzen und Symposien hat die IAEA an der Vorbereitung der 4. Internationalen Konferenz über die friedliche Nutzung der Atomenergie, welche im September 1971 abgehalten wurde, mitgewirkt. Darüber hinaus haben die Diskussionen im Komitee für die Sicherheitskontrollen, insbesondere für jene Abteilungen, die sich mit dieser Problematik und mit Rechtsfragen befassen, zusätzliche Arbeit verursacht. Ich möchte dem Sekretariat der IAEA für diese Arbeit aufrichtig danken.

Der diesjährige Bericht unterscheidet sich durch seinen Aufbau teilweise von den Berichten der Vergangenheit. Ich beziehe mich hier auf den Teil, welcher die Fragen, die für die Vereinten Nationen von speziellem Interesse sind, behandelt. Unter diesem Titel werden Informationen vermittelt, welche früher den Vereinten Nationen in der Form von separaten Berichten vorgelegt wurden. Meine Delegation begrüßt diese Änderung, wodurch unnötige Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Die Generalversammlung hat dieser Tatsache Rechnung getragen, als sie bei der Zuweisung der Abrüstungspunkte an die Politische Kommission beschloß, die Aufmerksamkeit der Kommission auf die einschlägigen Paragraphen im Jahresbericht der IAEA zu lenken.

Diese Paragraphen betreffen im besonderen die Maßnahmen, die die IAEA über Empfehlung der Generalversammlung bezüglich der Ergebnisse der Nicht-Atomwaffenstaaten ergriffen hat. Es kann nicht Aufgabe der gegenwärtigen Diskussion sein, diese Angelegenheiten im Detail zu erörtern, da sie in der Politischen Kommission behandelt werden. Ich möchte hier nur erwähnen, daß eine Reihe von Abschnitten des Berichtes auch Bedeutung für die in der Politischen Kommission behandelten Fragen haben, so insbesondere jene Paragraphen, die sich auf die Technische Zusammenarbeit und die Technische Hilfe, Finanzfragen, das nukleare Informationssystem, die Sicherheitskontrollen sowie den Internationalen Dienst für friedliche Atomexplosionen beziehen. Darüber hinaus ist auch die Frage der Sicherheitskontrollen, soweit sie mit neuen technischen Verfahren für die Urananreicherung im Zusammenhang steht, erwähnenswert.

Eine wichtige Entwicklung stellt der Fortschritt dar, der in der Vorbereitung der IAEA auf ihre speziellen Aufgaben im Hinblick auf das Inkrafttreten des Atomsperrvertrages erzielt wurde. Österreich, das als eines der ersten Staaten den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert hat, hat von Anbeginn das Konzept eines Verbotes der Weiterverbreitung der Atomwaffen, welches auch der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Atomenergie neue Impulse geben wird, unterstützt.

Das Inkrafttreten dieses Vertrages bedeutet selbstverständlich, daß nunmehr alle Bestimmungen, einschließlich jener des Systems der Sicherheitskontrollen im Rahmen der IAEA,

durchgeführt werden müssen. Meine Regierung hat daher die Errichtung eines Komitees für Sicherheitskontrollen wärmstens begrüßt.

Dieses Komitee soll den Inhalt der zwischen der IAEA und den Nicht-Atomwaffenstaaten abzuschließenden Verträge ausarbeiten. Wir können mit Befriedigung feststellen, daß das Komitee im März dieses Jahres seine Arbeit beendet und sich dadurch einer äußerst schwierigen rechtlichen und technischen Aufgabe erfolgreich entledigt hat. Dadurch war es der IAEA möglich, in Verhandlungen mit Nicht-Atomwaffenstaaten einzutreten.

Meine Regierung, welche stets bestrebt ist, alle übernommenen Verpflichtungen genauestens auszuführen, war bereits in einem frühen Stadium mit der IAEA in diesbezügliche Verhandlungen eingetreten und hat vor kurzer Zeit ein Abkommen über Sicherheitskontrollen unterzeichnet. Da internationale Verträge nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie durchgeführt werden, möchten wir unserer Hoffnung Ausdruck geben, daß auch andere Nicht-Atomwaffenstaaten Verhandlungen mit der IAEA aufnehmen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Verlautbarung, derzufolge der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Kommission das Mandat erteilt hat, für die 5 EURATOM-Staaten mit der IAEA in Verhandlungen gemäß Artikel III des Atomsperrvertrages einzutreten.

Weiters ist mit Anerkennung festzustellen, daß die IAEA, wie aus ihrem Bericht hervorgeht, auch den Problemen der menschlichen Umwelt entsprechend Beachtung zuwendet. Die Besorgnis der Öffentlichkeit über industrielle Verschmutzung und die Sorge um die Erhaltung der Umwelt übt in vielen Ländern, einschließlich meinem eigenen, einen erheblichen Einfluß auf die Haltung gegenüber Programmen und Vorhaben auf dem Gebiet der Atomenergie aus.

Die IAEA hat sich diesen Befürchtungen nicht verschlossen und hat diesbezüglich Bemühungen gemeinsam mit Organisationen und internationalen Konferenzen, wie z. B. dem Meeresbodenkomitee und der Stockholmer Umweltkonferenz, unternommen.

Die IAEA sollte nicht nur ihre wissenschaftlichen Studien über die Verbesserung von Abschirmungsmaßnahmen gegen Atomstrahlung und über mögliche Auswirkungen von Atomkraftwerken auf die Umwelt fortsetzen, sondern darüber hinaus auch den Mitgliedstaaten in ihren Bestrebungen beistehen, die Öffentlichkeit objektiv über die Natur der Atomenergie zu informieren. Obwohl führende Wissenschaftler der Meinung sind, daß Atomkraftwerke weniger schädliche Auswirkungen auf die menschliche Umwelt haben als Kraftwerke mit konventionellen Brennstoffen, sind wir dennoch mit dem Vorurteil konfrontiert, welches Atomenergie vielfach mit Massenvernichtungen in Verbindung bringt.

Wir sind daher der Ansicht, daß eine Informationskampagne der IAEA für die meinungsbildenden Kreise in den verschiedenen Ländern für den Abbau des allgemeinen Mißtrauens gegenüber dem Atom nützlich wäre und zu einer objektiveren Diskussion über die Vor- und Nachteile der Atomenergie führen würde.

In diesem Zusammenhang möchte ich die 4. Internationale Konferenz über die friedliche Nutzung der Atomenergie erwähnen, welche Wissenschaftlern, Verwaltungsfachleuten und Wirtschaftsexperten aus allen Teilen der Welt eine ausgezeichnete Möglichkeit bot, den Fortschritt und die Programme auf dem Gebiete der friedlichen Anwendung der Atomenergie und ihre Auswirkungen auf die menschliche Umwelt zu studieren. Wir hoffen, daß die Resultate dieser Debatte durch Symposien der IAEA ergänzt werden.

Wie ich bereits betont habe, mißt meine Delegation der Durchführung des Atomsperrvertrages durch Sicherheitskontrollen große Bedeutung bei. Nichtsdestoweniger soll jedoch Zielen der IAEA, nämlich der Entwicklung und praktischen Nutzenanwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, in allen Teilen der Welt dieselbe Bedeutung wie den neu übertragenen Aufgaben eingeräumt werden.

In diesem Licht haben wir die Initiativen, die auf eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge seitens der Mitgliedstaaten für die technische Hilfe abzielen, unterstützt. Obwohl wir der Meinung sind, daß auch diese neuen Zielsetzungen den Wünschen der Entwicklungsländer nicht vollkommen Rechnung tragen, glauben wir doch, daß hierdurch eine notwendige und willkommene Verbesserung gegenüber früheren Jahren erreicht wurde. Die zuständigen österreichischen

Stellen haben vorbehaltlich parlamentarischer Genehmigung bereits eine entsprechende Erhöhung der österreichischen Beitragsleistungen zum Allgemeinen Fonds der IAE0 in Aussicht gestellt.

Die österreichische Delegation hat bereits bei früheren Gelegenheiten die Bedeutung der IAE0 als das zentrale internationale Forum für die Fragen der Anwendung und Entwicklung der friedlichen Nutzung der Atomenergie hervorgehoben. Wir glauben, daß der Trend in Richtung auf eine Kommerzialisierung der Atomenergie sowie der zunehmende Handel mit spaltbaren Materialien auch Auswirkungen auf die Tätigkeit und möglicherweise auch auf die Stellung der IAE0 haben wird. Wir müssen diesen Entwicklungen sorgfältige Aufmerksamkeit schenken, wenn wir die koordinierende Rolle der IAE0 auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Atomenergie erhalten wollen.

Ich möchte abschließend auf den weiteren Fortschritt, welcher in der Planung und Errichtung des ständigen Hauptquartiers der IAE0 in Wien unternommen wurde, eingehen. Im Dezember 1970 hatten die österreichische Regierung und die Stadt Wien nach intensiven Konsultationen sowohl mit der IAE0 als auch mit der UNIDO die Auswahl des Architektenprojektes für ein künftiges internationales Zentrum in Wien, welches den ständigen Sitz der IAE0 und der UNIDO einschließen wird, getroffen. Im Feber 1971 wurde zwischen dem österreichischen Außenminister und dem Generaldirektor der IAE0 ein Übereinkommen über die Größe des Projektes und die österreichischen Leistungen gegenüber der IAE0 erzielt. In weiterer Folge wurde die IAE0 eingeladen, eine Studie über die funktionellen Erfordernisse innerhalb des vereinbarten Raumprogramms vorzulegen. Die IAE0 ist diesem Ersuchen in sehr kurzer Zeit nachgekommen und hat durch die Bekanntgabe aller notwendigen Details die weitere Planung und die Durchführung des Projektes wesentlich erleichtert.

Wir möchten auch in diesem Zusammenhang der Organisation und ihrem Generaldirektor Dr. Eklund, welcher die gemeinsamen Bemühungen um dieses große Projekt in so hervorragender Weise unterstützt hat, unseren aufrichtigen Dank aussprechen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Frage der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz
(19. November 1971)**

Herr Präsident!

Den Vereinten Nationen ist die Verhinderung sowie die Kontrolle des Wettrüstens stets eines der Hauptziele der Organisation gewesen. Tatsächlich hatte die erste Resolution, die die Generalversammlung im Jänner 1946 verabschiedete, Abrüstungsfragen zum Gegenstand. Seit dieser Zeit stellt die Behandlung der Abrüstungspunkte auf der Tagesordnung der Generalversammlung eine der wichtigsten Funktionen der Organisation dar; die Suche nach einer Lösung des Problems ist zu einem Hauptanliegen für alle Völker geworden.

Über die Wichtigkeit der Abrüstungsfrage, die in ihrer Bedeutung dem Überleben der Menschheit selbst gleichzusetzen ist, besteht weltweite Übereinstimmung. Diese Überzeugung stammt von der Existenz einer Gefahr, welche zu einer Bedrohung mit allgemeiner Vernichtung geworden ist. Die Erkenntnis dieser Tatsache findet auch in eindeutiger Weise in einer Resolution ihren Niederschlag, die die Vereinten Nationen im November 1959 verabschiedeten. In dieser Resolution wird die Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung als das brennendste Problem für die Welt bezeichnet und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß ehestmögliche Maßnahmen in Richtung auf eine umfassende Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ausgearbeitet werden.

In den zwölf Jahren, welche seit Verabschiedung dieser Resolution vergangen sind, wurde eine Anzahl von außerordentlich wichtigen Abkommen abgeschlossen, wodurch Teile der Umwelt und weite Regionen der Erdoberfläche vom Wettrüsten ausgenommen wurden. Kollaterale Maßnahmen dieser Art sind der Antarktis-Vertrag, der Moskauer Teststop-Vertrag, der Vertrag von Tlatelolco, der Meeresboden-Vertrag und der Vertragsentwurf über das Verbot von bakteriologischen und sonstigen toxischen Waffen, welcher sich gegenwärtig vor der Generalversammlung befindet.

So bedeutend auch diese kollateralen Maßnahmen sein mögen, sie können dennoch nicht die Tatsache verschleiern, daß wir dem Endziel unserer Bemühungen kaum nähergekommen sind. Im Gegenteil, das Wettrüsten, welches uneingeschränkt fortgesetzt wird, erfordert es, neue Mittel und Wege zu finden, um die Menschheit vor einer Katastrophe zu bewahren.

Im Lichte dieser Entwicklung hat der österreichische Außenminister in seiner Erklärung in der Generaldebatte die Initiative und die Vorschläge der Sowjetunion hinsichtlich der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz begrüßt. Hierbei konnte er darauf verweisen, daß Österreich stets alle Maßnahmen und Initiativen, die eine wirksame Abrüstung und Waffenkontrolle zum Ziele haben, unterstützt hat und weiterhin unterstützen wird.

Herr Präsident, die Beratungen über diesen Gegenstand werden im besonderen durch die Teilnahme der Delegation der Volksrepublik China gefördert. Als die Generalversammlung am 25. Oktober d. J. diese historische Entscheidung faßte, geschah dies nicht zuletzt auch in der Erkenntnis der Bedeutung der Teilnahme der Volksrepublik China an den Abrüstungsverhandlungen. Die Entscheidung ist im Lichte der Tatsache zu sehen, daß ohne die volle Teilnahme der Volksrepublik China an den Aktivitäten der Vereinten Nationen kaum ein nennenswerter Fortschritt bei der Lösung der vielen Probleme, mit denen die Organisation konfrontiert ist und die eng mit der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit verbunden sind, erzielbar ist. Es erscheint naheliegend, daß keine weitreichenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung, seien sie nun auf dem nuklearen oder konventionellen Gebiet, erfolgen können, solange nicht alle Atommächte an den diesbezüglichen Verhandlungen teilnehmen. Ich möchte hier erneut unserer Befriedigung über die Teilnahme der Vertreter Chinas an unseren Beratungen Ausdruck verleihen. Gleichzeitig hoffe ich, daß die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Teilnahme dieses Landes auch an den sonstigen Abrüstungsverhandlungen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang möchte ich neuerlich die Bedeutung der Teilnahme Frankreichs an den Abrüstungsverhandlungen hervorheben.

Herr Präsident, bei der Behandlung der Frage der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz müssen wir uns zwei Tatsachen vergegenwärtigen: erstens die gegenwärtige Situation auf dem Rüstungssektor, welche u. a. die gegenständliche Initiative motivierte, und zweitens, daß der Gedanke einer Weltabrüstungskonferenz bereits in der Vergangenheit innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen erörtert wurde.

Anläßlich der VI. Generalversammlung war ein Vorschlag auf Einberufung einer weltweiten Konferenz zur Erörterung der substantiellen Einschränkung von Streitkräften und Waffen sowie zur Diskussion von Maßnahmen des Verbotes von Atomwaffen unter internationaler Kontrolle erörtert worden. Darüber hinaus waren in einigen der frühen Pläne für vollständige Abrüstung auch Anregungen für die Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz enthalten. Auch die Volksrepublik China hat Vorschläge zur Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz unterbreitet.

Der bedeutsamste Präzedenzfall für eine Diskussion dieser Frage in den Vereinten Nationen ist eine im Jahr 1965 von der Abrüstungskommission verabschiedete Resolution, welche die Idee einer weltweiten Konferenz bekräftigte und der XX. Generalversammlung die vordringliche Behandlung dieser Frage empfahl. Die Möglichkeit der Abhaltung einer solchen Konferenz wurde auch anläßlich der 2. Konferenz der Staatsoberhäupter der blockfreien Staaten im Jahr 1964 in Kairo erörtert, wobei die Teilnahme aller Länder als wünschenswert bezeichnet wurde. Zu dieser Zeit wurde argumentiert, daß eine solche Konferenz wegen der Bedeutung der Teilnahme aller großen Militärmächte und speziell der Volksrepublik China nicht im Rahmen der Vereinten Nationen abgehalten werden sollte. In der Zwischenzeit ist jedoch die Teilnahme der Volksrepublik China an den Arbeiten der Vereinten Nationen sichergestellt worden, und wir hoffen — wie der österreichische Außenminister in der Generaldebatte betonte — daß es in der näheren Zukunft möglich sein wird, auch die geteilten Staaten — im Sinne der Forderung nach Universalität — in die Weltorganisation aufzunehmen.

Herr Präsident! Um die Initiative der Sowjetunion würdigen zu können, ist es notwendig, daß wir uns abermals die gegenwärtige Situation auf dem Rüstungssektor in Erinnerung rufen. Der Generalsekretär hat auf der Basis einer Resolution der letzten Generalversammlung mit der Hilfe ausgezeichneten internationaler Experten einen Bericht über die wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen des Wettrüstens und deren außerordentlich nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die Sicherheit vorgelegt. Obwohl dieser Bericht Gegenstand von Beratungen in der Politischen Kommission ist, erscheint es mir richtig, auch im Zusammenhang mit der Diskussion auf ihn hinzuweisen, da er die Gefahren des gegenwärtigen nuklearen und konventionellen Wettrüstens beleuchtet und uns zu der Konklusion zwingt, daß, um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, effektive Maßnahmen unumgänglich notwendig sind.

Wir teilen die Hoffnung des Generalsekretärs, daß der Bericht die Völker und ihre Staatsmänner von der Notwendigkeit überzeugen wird, ihre nationalen und internationalen Prioritäten neu zu überdenken und ihre Mittel und Energien auf die Lösung langfristiger wirtschaftlicher und sozialer Probleme hinzuwenden. Der Bericht, welcher weiteste Verbreitung verdient, hilft uns auch, den Zweck der vorgeschlagenen Weltabrüstungskonferenz zu erkennen. Er stellt einen Beitrag zu einem besseren Verständnis eines der vordringlichsten Probleme der Menschheit von heute dar und zeigt uns, was wir gewinnen würden, wenn wir unsere Bemühungen auf dem Gebiete der Abrüstung mit der notwendigen Entschlossenheit weiterverfolgen.

Herr Präsident! Es wurde die Frage gestellt, welche Funktion und welchen Zweck eine Weltabrüstungskonferenz im Verhältnis zu den gegenwärtigen Abrüstungsbemühungen angesichts des organisatorischen Rahmens, in welchem sie verfolgt werden, haben würde. Hierbei sollten wir zwischen den verschiedenen Organen, welche sich mit Abrüstung beschäftigen, unterscheiden. Das erste Forum, welches sich diesbezüglich anbietet, ist die Genfer Abrüstungskonferenz; wir hoffen, daß die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen getroffen werden, um die Teilnahme der Volksrepublik China an der Konferenz sicherzustellen. Im Lichte dieser Entwicklung möchte ich auch unserer Hoffnung Ausdruck geben, daß die Delegation Frankreichs ihren Sitz in der Abrüstungskonferenz einnehmen wird.

Ein anderes wichtiges Forum stellen die abwechselnd in Helsinki und Wien geführten bilateralen Gespräche zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die Beschränkung strategischer Waffen dar. Obwohl die Meinung geäußert wurde, daß Verhandlungen auf multilateraler Ebene Vorrang sogar dort haben sollen, wo es sich um Maßnahmen bilateraler Selbstbeschränkung handelt, sehen wir doch bedeutenden Wert in der Abhaltung dieser Gespräche, die vom Generalsekretär als die wichtigsten und entscheidendsten Abrüstungsgespräche seit dem Zweiten Weltkrieg bezeichnet wurden.

Darüber hinaus beschäftigt sich auch die Politische Kommission der Generalversammlung jedes Jahr ausführlich mit dem Abrüstungsproblem.

Letztlich werden Abrüstungsbemühungen auch auf regionaler Basis unternommen. Ich brauche hier nicht auf die verschiedenen Maßnahmen in diesem Bereich einzugehen.

Alle diese Gremien waren nicht in der Lage, endgültige Lösungen für die Abrüstungsprobleme anzubieten. Dennoch haben sie ihre Nützlichkeit erwiesen: Ihre Tätigkeit war konstruktiv, und es steht zu erwarten, daß sie auch in der Zukunft zu unseren gemeinsamen Anstrengungen auf diesem Gebiete beitragen werden. Die Weltabrüstungskonferenz sollte sohin eine breite Basis für die Arbeit in diesen anderen Organen bilden. Allerdings sollte es die Konferenz vermeiden, in Prozesse einzugreifen, welche in kleineren Gremien in Gang gesetzt wurden: Nur dann kann sie ihren Zweck erreichen, welcher darin liegt, die Entschlossenheit der Regierungen, dem Wettrüsten Einhalt zu gebieten, zu verstärken.

Das Wettrüsten steht mit dem herrschenden Mißtrauen zwischen den Nationen in engem Zusammenhang. Jede Initiative, welche geeignet ist, Spannungen zu vermindern und Mißtrauen abzubauen, stellt demgemäß ein wichtiges Element in unseren Bemühungen um Abrüstungsmaßnahmen dar. Ein solcher Schritt, der auf den Abbau von Spannungen hinzielt, ist die vorgeschlagene europäische Sicherheitskonferenz, welche auch Auswirkungen auf dem Abrüstungssektor haben würde.

Herr Präsident! Meine Delegation ist der Auffassung, daß der Vorbereitungsarbeit für eine Weltabrüstungskonferenz besonderes Augenmerk zugewendet werden sollte. Eine derartige Konferenz müßte, um konkrete Resultate zu erzielen, in eingehenden Konsultationen mit allen Regierungen sorgfältig vorbereitet werden. Die vielen Fragen, welche sich hiebei stellen, betreffen nicht nur Einvernehmen über die Tagesordnung, sondern auch einen geeigneten Zeitplan im Hinblick auf die internationale Lage und die Teilnahme aller militärisch bedeutsamen Staaten, insbesondere der Nuklearmächte.

Meine Regierung, Herr Präsident, ist bereit, an den Konsultationen über die Frage der Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz aktiv teilzunehmen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Durchführung der
Deklaration über die Festigung der Internationalen Sicherheit
(29. Oktober 1971)**

Herr Vorsitzender!

Da die österreichische Delegation heute zum ersten Mal in dieser Debatte das Wort ergreift, möchte ich mich meinen Vorrednern anschließen und Ihnen unsere Glückwünsche zu Ihrer Wahl zum Vorsitzenden der 1. Kommission aussprechen. Unsere Glückwünsche richten sich in gleicher Weise an den Vizevorsitzenden, Botschafter Ramphul von Mauritius, und unseren Berichterstatter, Minister-Conseiller Migliuolo von Italien.

Die Deklaration über die Festigung der Internationalen Sicherheit, welche von der XVI. Generalversammlung angenommen wurde, stellt einen der wesentlichsten Schritte dar, welche die Vereinten Nationen in den vergangenen Jahren unternommen haben. Österreich, im Herzen Europas gelegen, dessen nationale Sicherheit eng mit der internationalen Stabilität verbunden ist, ist an allen Maßnahmen, die geeignet sind, die internationale Sicherheit zu festigen, besonders interessiert. Wir haben demgemäß von Beginn an die Debatte über diese Frage begrüßt, und wir waren Miteinbringer der entsprechenden Resolution anlässlich der XXIV. Generalversammlung. Da die Deklaration über die Festigung der Internationalen Sicherheit ein ausgewogenes und umfassendes Dokument darstellt, wurde eine erneute Debatte und die mögliche Annahme weiterer Resolutionen in diesem Gegenstand von einer Reihe von Delegationen in Frage gestellt.

Die Deklaration ist jedoch offensichtlich nicht als akademisches Instrument gedacht. Internationale und in der Folge nationale Sicherheit sind, wie wir alle wissen, nicht automatische Folgen der Annahme von Resolutionen oder Deklarationen. Sie sind vielmehr die Früchte von Maßnahmen, welche von jedem einzelnen Land in Erfüllung der Bestimmungen dieser Deklaration getroffen werden. Konkrete Maßnahmen, welche zu einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens führen, sind hiebei notwendig. Unsere Teilnahme an der gegenwärtigen Debatte ist in diesem Sinne zu verstehen.

Die Stellungnahme der österreichischen Regierung zu der Note des Generalsekretärs ist in Dokument A/8431 wiedergegeben. Zusätzlich zu diesen Ausführungen möchte ich auf eine weitere Entscheidung, welche meine Regierung vor einigen Monaten getroffen hat, hinweisen: Die Deklaration mißt dem Konzept der friedlichen Regelung von Streitfällen besondere Bedeutung bei. Als logische Konsequenz unseres Interesses an der Herrschaft von Recht und Gerechtigkeit in internationalen Beziehungen sind wir an der Rolle des Internationalen Gerichtshofes als dem rechtlichen Hauptorgan der Vereinten Nationen besonders interessiert. Am 19. Mai 1971 hat sich Österreich der obligatorischen Rechtsprechung des Gerichtshofes unterworfen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat in seiner Einführung zu seinem Bericht an die XXVI. Generalversammlung darauf hingewiesen, daß es sich hiebei um den einzigen Fall einer neuen Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit im vergangenen Jahr handelt.

Darüber hinaus war Österreich eines der ersten Länder, welches mit der Internationalen Atomenergieorganisation einen Vertrag über Sicherheitskontrollen gemäß Artikel III des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen abgeschlossen hat. Wir haben außerdem den Vertrag über das Verbot der Stationierung von Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden unterzeichnet und werden ihn in nächster Zukunft ratifizieren. Wir sind gemeinsam mit Finnland eines der beiden Gastländer für die Gespräche zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten zur Beschränkung von strategischen Waffen. Wir sind von dem bereits erzielten Fortschritt dieser Gespräche, welche für eine Reduzierung der Spannung und für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit von ausschlaggebender Bedeutung sind, ermutigt.

Österreich ist sich der Tatsache bewußt, daß viele brennende Probleme existieren, welche geeignet sind, den Weltfrieden ernstlich zu bedrohen, falls für sie in absehbarer Zeit keine Lösung gefunden werden kann. Wir appellieren an alle Staaten, speziell an solche, die direkt involviert sind, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um friedliche und allgemein akzeptable Lösungen herbeizuführen.

Herr Vorsitzender! Wir leben in einer Welt. Geschehnisse, welche irgendwo stattfinden, berühren direkt oder indirekt die gesamte Menschheit. Die österreichische Regierung ist der festen Überzeugung, daß jeder Staat spezielle Verantwortung trägt, zu der Lösung jener Probleme beizutragen, die seine eigene Region betreffen. In diesem Zusammenhang möchte ich einige Bemerkungen über die Lage in Europa machen.

In den vergangenen Jahren ist der Wunsch nach Entspannung und verstärkter Zusammenarbeit zwischen den Völkern dieses alten Kontinents sichtbar geworden. Der Vertrag über den gegenseitigen Gewaltverzicht zwischen der BRD einerseits und der Sowjetunion und Polen andererseits stellt, ebenso wie das kürzlich abgeschlossene Abkommen über Berlin, ein wichtiges Element für eine weitere Verbesserung der Ost-West-Beziehungen dar.

In dieser Atmosphäre einer relativen Stabilität und Entspannung, wo gegenseitiges Vertrauen an Boden gewinnt, ist die Zeit für die Inangriffnahme weiterer konkreter Schritte gekommen. Meine Regierung hat daher zu allem Anfang an die Vorschläge zur Abhaltung einer Konferenz oder einer Serie von Konferenzen betreffend Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa begrüßt.

Wir stellen mit Befriedigung fest, daß in den vorbereitenden Diskussionen die Frage der Teilnahme an der Konferenz sowie des Ortes für die vorbereitenden Gespräche und für die erste Konferenz selbst in einer allgemein akzeptablen Form gelöst werden konnte. Ich möchte in diesem Zusammenhang der finnischen Regierung unsere Anerkennung für ihre Initiative auf diesem Gebiet aussprechen.

Im Zuge der bilateralen Gespräche mit Vertretern von ost- und westeuropäischen Staaten war meine Regierung bemüht, ihren Beitrag zu den derzeit stattfindenden vorbereitenden Arbeiten zu leisten. Was die Tagesordnung der Konferenz betrifft, wurden verschiedene Vorschläge unterbreitet. Wir haben in einem Memorandum vom Juli 1971 unserer Meinung Ausdruck verliehen, daß die Frage einer ausgewogenen gegenseitigen Truppenreduzierung als selbständiger Punkt auf der Tagesordnung fungieren sollte. Verschiedene Vorschläge, welche kürzlich in ähnlicher Richtung gemacht wurden, beweisen das wachsende Bestreben, alle Möglichkeiten für die Erreichung des Konferenzzieles auszuschöpfen. Österreich mißt einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich große Bedeutung bei. Eine derartige Zusammenarbeit würde nicht nur eine günstige Atmosphäre für die Konferenz schaffen, sie würde auch in Zukunft zu einer Eliminierung möglicher Spannungszonen beitragen. Die Konferenz sollte in ihrer Art und Weise zukunftsweisend sein, um eine friedliche Entwicklung der europäischen Beziehungen zu sichern. Österreich hat demgemäß vorgeschlagen, daß die Konferenz bzw. die Konferenzen sich auch mit der Frage institutioneller Einrichtungen zur Sicherung der friedlichen Streiterledigung befassen sollten. Im Einklang mit der Deklaration muß die Bedrohung mit oder die Anwendung von Gewalt für immer ausgeschlossen werden.

Im selben Maße sollte der Frage der Errichtung einer Institution für die Koordinierung europäischer Zusammenarbeit in den von mir eben erwähnten Gebieten Aufmerksamkeit zugewendet werden. Eines der wesentlichen diesbezüglichen Ziele müßte die Vermeidung unnötiger Ausgaben und der Duplizierung mit bestehenden Organisationen darstellen. Eine derartige Institution sollte auf der Basis der Chartaprinzipien, die in der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit ihren Niederschlag gefunden haben, arbeiten. Diese Prinzipien beinhalten im besonderen die Achtung der Souveränität und Gleichheit aller Staaten und das Prinzip der Nichteinmischung in deren innere Angelegenheiten.

Österreich hat sich bereit erklärt, an multilateralen vorbereitenden Konsultationen teilzunehmen, sobald die hiezu notwendigen Voraussetzungen geschaffen sind.

Herr Vorsitzender! Wir leben in einer Zeit internationaler Verhandlungen, die für die Zukunft der gesamten Menschheit von ausschlaggebender Bedeutung sind. Wir sind zuversichtlich, daß diese Verhandlungen, wenn sie im Geiste der UN-Satzung und den von der XXV. Generalversammlung angenommenen Deklarationen geführt werden, zu einer friedlichen Entwicklung der internationalen Beziehungen führen werden.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Einführung des
Berichtes der Weltraumkommission
(4. November 1971)**

Herr Vorsitzender!

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Weltraumkommission der Vereinten Nationen beehre ich mich, den Bericht der Kommission über ihre 14. Tagung vorzulegen.

Wie die Delegationen aus dem Bericht ersehen können, hat die Weltraumkommission ihre diesjährige Tagung vom 1. bis 10. September in New York abgehalten. Die Arbeiten der Kommission basierten in der Hauptsache auf der Tätigkeit ihres juristischen sowie wissenschaftlich-technischen Unterausschusses, welche ihre Tagungen in Genf bzw. New York abhielten.

Der Berichtszeitraum war durch weitere Fortschritte in der internationalen Zusammenarbeit zur friedlichen Erforschung des Weltraums gekennzeichnet. Diesbezüglich haben die Weltraumkommission und ihre beiden Unterausschüsse erneut bewiesen, daß sie im Rahmen der Vereinten Nationen nicht nur die wichtigsten Organe für die Etablierung einer Rechtsordnung im Weltraum darstellen, sondern daß sie auch als Koordinator und Initiator vielfältiger Programme auf dem Gebiet der praktischen Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie fungiert haben.

Die XXV. Generalversammlung hatte in ihrer Resolution 2733 B die Weltraumkommission erneut aufgefordert, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um das Haftungsabkommen für Weltraumschäden fertigzustellen. Nach vielen Jahren eingehenden Studiums und schwieriger Verhandlungen im juristischen Unterausschuß und in der Kommission selbst ist es dem Unterausschuß in diesem Jahr gelungen, Einigung über den endgültigen Text des Haftungsabkommens zu erzielen. Ich bin daher zu meiner großen Genugtuung in der Lage, der Generalversammlung hiemit den Konventionsentwurf zur endgültigen Annahme zu unterbreiten. Durch diese Konvention wird sichergestellt, daß den potentiellen Opfern von Schäden, die durch Weltraumaktivitäten verursacht wurden, ein prompter und ausreichender Schadenersatz gewährleistet wird. Ich möchte hier nicht auf den Inhalt der Konvention im Detail eingehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Erklärung hin, die der Vorsitzende des juristischen Unterausschusses, Mr. Wyzner, anlässlich der Tagung der Kommission abgegeben hat. Ich bin davon überzeugt, daß diese Erklärung, deren Text dem Bericht der Kommission als Anhang beigelegt ist, geeignet ist, den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eine umfassende, eingehende und klare Beschreibung und Analyse des Konventionsentwurfes zu vermitteln. Darüber hinaus wird Mr. Wyzner im Anschluß an meine Ausführungen den Konventionsentwurf im Detail behandeln.

Wie bereits zahlreiche Delegationen anlässlich der Tagung der Weltraumkommission betont haben, ist die Konvention sicherlich nicht in jeder Hinsicht perfekt; sie stellt jedoch meiner Ansicht nach zweifellos das bestmögliche Ergebnis, welches im gegenwärtigen Zeitpunkt realistischerweise erwartet werden kann, dar. Der Konventionsentwurf wurde zwar von der Weltraumkommission einstimmig angenommen, einige Delegationen haben jedoch Vorbehalte hinsichtlich verschiedener Bestimmungen geltend gemacht. Diese Vorbehalte sind im Bericht der Kommission wiedergegeben, sodaß der Generalversammlung ein klares und ausgewogenes Bild vermittelt wird. Indem ich den Konventionsentwurf der Generalversammlung zur endgültigen Annahme empfehle, möchte ich gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß eine möglichst große Anzahl von Staaten der Konvention beitreten wird.

Wie aus den Paragraphen 36 bis 40 des Berichtes zu ersehen ist, hat sich die Weltraumkommission auch eingehend mit ihrer zukünftigen Tätigkeit auf anderen rechtlichen Gebieten beschäftigt. Die Kommission hat dem juristischen Unterausschuß vorgeschlagen, der Registrierung von Weltraumobjekten sowie Angelegenheiten betreffend den Mond Priorität einzuräumen. Diese Entscheidung stellt demnach die Basis für eine eingehende Befassung des juristischen Unterausschusses mit dem von der Sowjetunion vorgeschlagenen neuen Tagesordnungspunkt „Vorbereitung eines Vertrages betreffend den Mond“ dar. Das bedeutet jedoch nicht, daß durch

diese Prioritäten die Behandlung anderer Fragen auf der Tagesordnung des Unterausschusses, wie z. B. die verschiedenen Implikationen der Nachrichtenübermittlung mittels Satelliten oder Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten, verhindert wird.

Die Empfehlungen und Beschlüsse der Weltraumkommission hinsichtlich wissenschaftlich-technischer Angelegenheiten sind in den Paragraphen 10 bis 29 des Berichtes enthalten. Der wichtigste Schritt des wissenschaftlich-technischen Unterausschusses war die Errichtung einer Arbeitsgruppe für Erdforschungssatelliten. Dieser Schritt war von der XXV. Generalversammlung in Resolution 2733 C gebilligt worden. Die Arbeitsgruppe trat zu ihrer ersten organisatorischen Tagung im Verlaufe der Tagung der Weltraumkommission zusammen. Die abgehaltenen Diskussionen waren fruchtbar und haben den Weg zu der meritorischen Arbeit der Arbeitsgruppe in den kommenden Jahren aufgezeigt.

Von gleicher Bedeutung im wissenschaftlich-technischen Bereich ist die Resolution, die die Kommission hinsichtlich der praktischen Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie angenommen hat; sie ist im Paragraph 15 des Berichtes enthalten. Es wurde hierin Übereinstimmung über die Fortsetzung der verschiedenen Aktivitäten erzielt, welche vornehmlich von Professor Riccardi durchgeführt werden.

Ich glaube, daß der Bericht, den ich hiemit vorlege, Zeugnis davon ablegt, daß die Weltraumkommission auch im vergangenen Jahr ihre Aufmerksamkeit vielen wichtigen Problemen, die besondere Bedeutung für die internationale Zusammenarbeit im Weltraum besitzen, zugewendet hat. Ich hoffe, daß die Generalversammlung auf ihrer gegenwärtigen Tagung diese Tätigkeit unterstützen und neue Möglichkeiten für noch effektivere künftige Programme aufzeigen wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums
(9. November 1971)**

Herr Vorsitzender!

Das Jahr 1971 war Zeuge eines weiteren beachtlichen Fortschrittes der Menschheit in der Erforschung des Weltraums. Sowohl die Apollo-15-Mission, durch welche neue Kenntnisse über die Struktur des Mondes gewonnen werden konnten, als auch der Dauerflug der drei sowjetischen Kosmonauten — wenngleich dieser so tragisch endete — legen Zeugnis für die bedeutenden Erfolge der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion im Weltraum ab.

Weltraumforschung und speziell die vielfältigen technischen Anwendungsmöglichkeiten sind jedoch nicht Angelegenheiten, die auf die Kapazität und das Interesse einiger weniger Weltraummächte beschränkt sind. Diese Aktivitäten sind ihrer Natur nach von globalem Belang, sie haben bereits zu einer sich ständig verstärkenden technischen und politischen Interdependenz zwischen allen Nationen geführt und erfordern die Zusammenarbeit aller Staaten. Eine Zusammenarbeit auf allen politischen und praktischen Gebieten, Zusammenarbeit zwischen Nationen und Menschen in verschiedenen Lebensbereichen ist für unser Überleben unerlässlich geworden. Die Vereinten Nationen haben die maßgebende Rolle, die sie hier spielen können, ja spielen müssen, erkannt.

Das bedeutendste Ereignis innerhalb der Weltraumkommission im letzten Jahr war zweifellos die Fertigstellung des Haftungsabkommens für Weltraumschäden im juridischen Unterausschuß. Meine Delegation hat bereits im Verlauf der kürzlich abgehaltenen Tagung der Weltraumkommission ihrer tiefen Befriedigung über diese Tatsache Ausdruck verliehen. Die beiden Hauptprobleme, die die Fertigstellung der Konvention für lange Zeit verhindert hatten, sind zur Genüge bekannt. Sie beziehen sich einerseits auf die Rechtsnormen, die bei der Schadensbemessung zur Anwendung kommen, und andererseits auf das Verfahren für Entscheidungen der Schadensbemessungskommission. Diese Bestimmungen sind in den Artikeln XII und XIX enthalten. Nachdem sie das Resultat langwieriger Verhandlungen zwischen Ländern mit verschiedenen rechtlichen Systemen und Konzepten sind, stellen sie den gemeinsamen Nenner aller Meinungen und Vorschläge, die im Verlauf des schwierigen Prozesses der Verhandlungen geäußert wurden, dar. So ist es verständlich, daß einige Bestimmungen keine Ideallösung gefunden haben. Die österreichische Delegation hatte es ebenso wie andere Delegationen vorgezogen, daß das Prinzip der „vollen Entschädigung“ nicht nur in der Präambel der Konvention aufscheint, sondern auch in den Artikel XII Eingang gefunden hätte. Ebenso hätten wir es lieber gesehen, wenn die Entscheidungen der Kommission für die Schadensbemessung für ipso facto bindend und endgültig erklärt worden wären. Ich wiederhole jedoch hier unsere Meinung, derzufolge es sich hier um einen sorgfältig ausgearbeiteten Kompromiß für diese beiden Fragen handelt, welcher zumindest im gegenwärtigen Stadium die beste Lösung darstellt, die realistischlicherweise erwartet werden konnte. Jedes Argument, dafür und dagegen, wurde in langen Verhandlungen sorgfältig abgewogen, alle Möglichkeiten der Weltraumkommission des juridischen Unterausschusses wurden ausgeschöpft. Das Prinzip der restitutio in integrum in Artikel XII — vorausgesetzt, daß die Regeln im gegebenen Fall in gutem Glauben interpretiert und angewendet werden — scheint uns für potentielle Geschädigte einen ähnlich adequaten Schutz zu bieten, wie wenn die „volle Entschädigung“ ausdrücklich aufgenommen worden wäre.

Was das Verfahren für die Schadensbemessung betrifft, so sind wir auch hier der Ansicht, daß die diesbezüglichen Bestimmungen sicherlich nicht als ideal anzusehen sind, jedoch einen für meine Delegation annehmbaren Kompromiß darstellen. Wir messen der Tatsache, daß die Entscheidung der Kommission veröffentlicht werden soll, große Bedeutung bei, da einer solchen Vorgangsweise im gegebenen Fall nicht zu unterschätzendes Gewicht zukommt.

Herr Vorsitzender, lassen Sie mich meine Äußerungen über das uns vorliegende Haftungsabkommen mit der Bemerkung schließen, daß die Zukunft — und nur die Zukunft — im

Lichte einer eventuell bereits stattgefundenen Anwendung der Konvention zeigen wird, ob das Instrument geeignet ist, dem Opfer eines Schadensfalles größtmöglichen Schutz zu bieten. Sollte dies nicht der Fall sein, so müsse die Konvention revidiert werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Artikels XXVI stellen eine wesentliche Verbesserung des Textes gegenüber früheren Entwürfen dar.

Aus allen diesen Gründen hat die österreichische Delegation beschlossen, den Resolutionsentwurf, welcher den von der Weltraumkommission übermittelten Konventionsentwurf der Generalversammlung zur endgültigen Annahme empfiehlt, mit einzubringen. Wir geben gleichzeitig unserer Hoffnung Ausdruck, daß der Entwurf weitestgehende Unterstützung finden wird.

Hinsichtlich der sonstigen rechtlichen Angelegenheiten sind wir der Ansicht, daß die Prioritäten, welche für diese Punkte auf der Tagesordnung des juridischen Unterausschusses erstellt wurden und in Paragraph 38 des vorliegenden Berichtes enthalten sind, einerseits den Unterausschuß mit klaren Richtlinien versehen und andererseits genügend flexibel sind, um jeder zukünftigen Entwicklung angepaßt zu werden.

Wir können nicht die Tatsache übersehen, daß noch, abgesehen von den politischen und rechtlichen Implikationen, ein anderer Aspekt der internationalen Zusammenarbeit im Weltraum in zunehmendem Maße unsere Aufmerksamkeit beansprucht: Ich spreche von dem Problem der Nutzbarmachung der bestehenden und zukünftigen praktischen Anwendungsbereiche der Weltraumforschung für alle Nationen. Es besteht hier berechtigter Besorgnis über die unvermeidlich wachsende Kluft in den technisch-wissenschaftlichen Möglichkeiten zwischen den Weltraummächten und solchen Staaten, die nicht in der Lage sind, eigene Weltraumprogramme durchzuführen. Diese Kluft ist nicht nur wegen ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen, sondern besonders hinsichtlich des Verständnisses für die neuen Möglichkeiten und eine neue Verantwortlichkeit im Weltraumzeitalter bedeutsam. Meine Delegation hat in diesem Zusammenhang der Tätigkeit der Experten für die praktische Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie und der zuständigen Abteilung im UN-Sekretariat stets große Bedeutung beigemessen. Wir unterstützen die Fortführung aller Programme, die im letzten Jahr durchgeführt wurden, sei es die Abhaltung von Expertentreffen, die Vergabe von Stipendien an Personen aus Entwicklungsländern, Konferenzen der einzelnen nationalen Weltraumkontaktstellen sowie Besuche Prof. Riccardis in Entwicklungsländern. Wir hoffen, daß die dafür notwendigen finanziellen Mittel, über die in der Weltraumkommission bereits Einigung erzielt wurde, tatsächlich zur Verfügung gestellt werden.

Auch die Errichtung einer Arbeitsgruppe über Erdforschungssatelliten stellt ohne Zweifel einen der wesentlichsten Schritte der Weltraumkommission im letzten Jahr dar. Meine Delegation ist hier der schwedischen Delegation für alle diesbezüglich unternommenen Bemühungen dankbar. Die Arbeitsgruppe ist ein Forum, welches — wenn voll einsatzfähig — für die Entwicklungsländer von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein wird. Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, daß der vorliegende Resolutionsentwurf, den auch meine Delegation miteingebracht hat, einstimmige Annahme finden wird.

In Abschluß meiner Ausführungen über wissenschaftlich-technische Aspekte möchte ich unsere Anerkennung allen denjenigen Organen und Organisationen im Rahmen der Vereinten Nationen aussprechen, welche Programme auf dem Gebiet der Weltraumforschung durchführen. Wir sollten realistischerweise nicht erwarten, daß Duplizierungen und Überschneidungen der einzelnen Tätigkeitsbereiche durchwegs vermieden werden können. Wir sollten jedoch die Tatsache anerkennen, daß die Weltraumkommission das Hauptorgan der Vereinten Nationen zur Koordinierung aller Weltraumaktivitäten darstellt.

Herr Vorsitzender! Ich möchte nun kurz auf den neuen von der Sowjetunion vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt „Vorbereitung eines internationalen Vertrages betreffend den Mond“ zu sprechen kommen, ohne mich jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt mit dem Inhalt des sowjetischen Vertragsentwurfes zu beschäftigen. Wir sind der Ansicht, daß der von der Sowjetunion vorgelegte Vertragsentwurf in einigen Punkten über die Bestimmungen des Weltraumvertrages des Jahres 1967 hinausgeht. Daher stehen wir auch einer Überweisung des Entwurfes an den juridischen Unterausschuß zwecks eingehenden Studiums positiv gegenüber. Der Unterausschuß soll dieser Frage unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Weltraumkommission Priorität einräumen.

Herr Vorsitzender! Ich möchte schließlich namens einer Reihe von Delegationen einen Resolutionsentwurf bezüglich des Berichtes der Weltraumkommission einführen. Der Entwurf wurde vor kurzer Zeit unter den Delegationen zirkuliert. Er ist das Resultat informeller

110

Konsultationen, zu denen gemäß bestehender Tradition alle Mitglieder der Weltraumkommission eingeladen waren. Der Text folgt in Form und Inhalt zum Großteil der Resolution 2733 C, welche wir letztes Jahr einstimmig verabschiedet haben. Wie in den vergangenen Jahren beschäftigt sich der Resolutionsentwurf mit den Empfehlungen der Weltraumkommission auf allen Gebieten mit Ausnahme des Haftungsabkommens und der Arbeitsgruppe über Erdforschungssatelliten, da diese beiden Fragen Gegenstand gesonderter Resolutionsentwürfe sind. Ich hoffe, daß der Resolutionsentwurf von der 1. Kommission einstimmig angenommen werden wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zu den verschiedenen Aspekten der Abrüstungsfrage
(26. November 1971)**

Herr Vorsitzender!

Die Vereinten Nationen haben von allem Anfang an die Abrüstung als eines ihrer Hauptziele angesehen. Die Mitgliedstaaten haben sich den Zielen und Zwecken der Organisation, deren Hauptaufgabe die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit ist, verschrieben. Die einschlägigen Artikel der Satzung statuieren, daß die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit durch eine minimale Verwendung wirtschaftlicher Substanzen für Rüstungszwecke gewährleistet werden sollte. Durch eine im November 1959 einstimmig angenommene Resolution haben die damaligen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum ersten Mal in der Geschichte der Abrüstungsbemühungen festgestellt, daß eine generelle und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle das Endziel darstellen müsse. Es wäre in der damals herrschenden politischen Situation kaum realistisch gewesen, globale Übereinstimmung über eine generelle und vollständige Abrüstung für die nächste Zukunft zu erwarten. Angesichts dieser Erkenntnis haben die Vereinten Nationen ihre Bemühungen auf partielle Abrüstungsmaßnahmen konzentriert, um das gegenseitige Vertrauen zu stärken. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß eine generelle und vollständige Abrüstung eines der brennendsten Anliegen der Menschheit bleibt.

Diese Art der Behandlung der Abrüstungsfrage hat in der vergangenen Dekade zum Abschluß wichtiger internationaler Verträge über die Beschränkung und Kontrolle der Rüstung geführt. Durch diese Verträge war es möglich, große Gebiete der Umwelt und bedeutende Regionen der Erdoberfläche vom Wettrüsten auszunehmen. Die österreichische Regierung hat dieser Arbeitsmethode, durch welche Mittel und Wege zur Kontrolle und Beschränkung der Rüstung auf verschiedenen Gebieten gefunden wurden, stets große Bedeutung beigemessen. Jeder dieser Verträge hat nicht nur zu einer Verminderung der Spannung beigetragen, sondern hat auch die Verhandlungen in Gang gehalten und den Rahmen für jene Organe abgesteckt, in welchen Abrüstungsgespräche stattfinden können. Wir sind dennoch der Auffassung, daß wir trotz aller dieser konkreten Maßnahmen dem selbstgesteckten Endziel dadurch nicht in nennenswerter Weise näher gekommen sind. Bei der Beurteilung der heutigen Situation sollten wir allerdings nicht gewisse Veränderungen und Entwicklungen übersehen, die zu neuer Hoffnung auf dem Abrüstungssektor berechtigen.

Ein neues wichtiges Element, welches sich auf die Abrüstungsdebatte zweifellos positiv auswirkt, ist die Anwesenheit einer Delegation der Volksrepublik China. Als die Generalversammlung am 25. Oktober ihren historischen Entschluß faßte, war sie sich auch der Bedeutung der Teilnahme der Volksrepublik China an den Abrüstungsverhandlungen bewußt. Ich möchte die Gelegenheit ergreifen, um unsere Befriedigung über die Anwesenheit von Vertretern der Volksrepublik China in unserer Kommission auszudrücken.

Zum ersten Mal sind nun alle fünf Atomkräfte in den Vereinten Nationen vertreten und wir hoffen, daß sie gemeinsam an den Abrüstungsgesprächen teilnehmen werden, da keine wirklich weitreichende Abrüstungsmaßnahme ohne die Mitwirkung aller Atomkräfte möglich erscheint.

Fortschritt in den internationalen Beziehungen ist eng mit allgemeiner Entspannung verbunden, einer Entspannung, die in Europa in zunehmendem Maße deutlich wird, jedoch auch Beziehungen zwischen den meisten bedeutenden Mächten zu kennzeichnen scheint. Dieser Entwicklung kommt unserer Meinung nach besondere Bedeutung zu, da eine wirkungsvolle Abrüstung letztlich nur dann erreicht werden kann, wenn eine Atmosphäre frei von feindlichem Mißtrauen geschaffen wird.

Ich möchte mich zunächst mit dem Konventionsentwurf über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von chemisch-bakteriologischen und sonstigen toxischen Waffen und deren Vernichtung beschäftigen. Dieser Konventionsentwurf ist die erste partielle Abrüstungsmaßnahme, welche ein Element tatsächlicher Abrüstung enthält und stellt das einzig konkrete

Resultat der Arbeit der Genfer Abrüstungskonferenz dar. Allein diese Entwicklung würde sorgfältige Beachtung verdienen. Es sind jedoch noch andere Gründe, die uns zu einem eingehenden Studium des Entwurfes veranlassen.

Ich habe bereits betont, daß die Konvention eine echte Abrüstungsmaßnahme darstellt. Durch ihre Bestimmungen werden Waffen der unmenschlichsten Art, welche nicht nur Militär-, sondern auch Zivilpersonen in Mitleidenschaft ziehen und verheerende Auswirkungen auf die menschliche Umwelt haben, verboten. Wären diese Waffen je verwendet worden, wären Auswirkungen auf ganze Generationen unausbleiblich gewesen. Die Konvention ist in ihrer gegenwärtigen Form ein erster Schritt auf dem Weg einer dringend erforderlichen vollständigen Eliminierung auch der chemischen Waffen. Die Tatsache, daß die Konvention die Verpflichtung für die Vertragsparteien enthält, Verhandlungen hinsichtlich des vollständigen Verbotes auch dieser Waffenart fortzusetzen, ist ein wichtiger Aspekt, welcher uns veranlaßt hat, den entsprechenden Resolutionsantrag miteinzubringen.

Die Resolution empfiehlt die Konvention den Mitgliedstaaten zur ehestmöglichen Unterzeichnung und Ratifikation.

Die Verbindung, welche in dem vorliegenden Konventionsentwurf zwischen Giftstoffen einerseits und den sonstigen Bestimmungen hergestellt wird, ist auch das Verbindungsglied zu jedem zukünftigen Instrument zum Banne chemischer Kampfstoffe. Wir unterstützen den Konventionsentwurf als einen der besten unter den gegenwärtigen Umständen erzielbaren Kompromisse.

Was die Verifikationsfrage betrifft, die eines der schwierigsten Probleme in Abrüstungsverträgen darstellt, sind wir der Ansicht, daß im Lichte der speziellen Natur der biologischen Waffen die Beschwerdeführung vor dem Sicherheitsrat die sonst für andere Abrüstungsmaßnahmen notwendigen und genauen Kontrollen ersetzen könnte.

Eine ähnliche Prozedur ist auch im Vertrag betreffend das Verbot der Stationierung von Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden vorgesehen. Der Trend, dem Sicherheitsrat Kontrollfunktionen über Abrüstungsmaßnahmen einzuräumen, würde auch das Band verstärken, welches zwischen Abrüstung und der Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit besteht.

Die Delegierte Schwedens, die vor einigen Tagen über das Verifikationsverfahren im Konventionsentwurf über bakteriologische Waffen gesprochen hat, wollte die Versicherung erhalten, daß eine derartige Einbeziehung des Sicherheitsrates nicht zu einem Veto führen würde, wodurch jegliche Untersuchung gegenüber einem Ständigen Ratsmitglied verhindert werden könnte; wogegen ein nichtständiges Mitglied eine durch einen Mehrheitsbeschluß des Sicherheitsrates angeordnete Untersuchung akzeptieren müßte. Meine Delegation ist der Auffassung, daß die Absichten der ursprünglichen Autoren der Konvention nicht darauf gerichtet waren, einen Vertrag mit diskriminierenden Bestimmungen zu schaffen, sondern vielmehr bestrebt waren, alle Unterzeichnerstaaten denselben Kontrollregeln zu unterwerfen. Nichtsdestoweniger anerkennen wir die Berechtigung dieser von Mrs. Myrdal gestellten Frage und sind überzeugt, daß sie in angemessener Zeit entsprechende Versicherungen erhalten wird. Solange nicht die vollständige Eliminierung aller chemischen Waffen erreicht ist, möchten wir neuerlich die Notwendigkeit der Stärkung des Genfer Protokolls von 1925 betonen. In diesem Zusammenhang können wir mit Befriedigung feststellen, daß im letzten Jahr eine bedeutende Anzahl von Staaten einem Appel der Generalversammlung gefolgt sind und ihre Bereitschaft bekanntgegeben haben, dem Protokoll beizutreten. Meine Delegation ist abermals Miteinbringer eines Resolutionsentwurfes, welcher alle Staaten auffordert, sich strikt an die Prinzipien und Ziele des Genfer Protokolls zu halten. Dieser Resolutionsentwurf ersucht darüberhinaus die Genfer Abrüstungskonferenz, ihre Bemühungen zur Erreichung eines Verbotes der Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen mit Priorität fortzusetzen. Die Abrüstungskonferenz wird hierbei auch die in einem gemeinsamen Memorandum festgelegten Ansichten der blockfreien Mitgliedstaaten der Konferenz zu berücksichtigen haben.

Wir glauben, daß diese Art der Behandlung des Problems realistisch ist und einen greifbaren Fortschritt mit sich bringen wird.

Die Basis für die Maßnahmen zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens sowie zur nuklearen Abrüstung wurde durch den Moskauer Teststop-Vertrag und dem Atomsperrvertrag gelegt. Beide Verträge enthalten die Aufforderung zu weiteren Verhandlungen und weiteren Verpflichtungen auf diesem Gebiet. Der Teststop-Vertrag von 1963 enthält die Verpflichtung der

Vertragspartner, Verhandlungen im Hinblick auf einen vollkommenen Teststop für alle nuklearen Waffen fortzuführen. Im Einklang mit den Bestimmungen des Atomsperrvertrages verpflichteten sich die Atommächte zu Bemühungen mit dem Ziel, dem Wettrüsten Einhalt zu gebieten. Durch das Inkrafttreten des Atomsperrvertrages im vergangenen Jahr wurde eine Reihe von Maßnahmen wirksam, darunter auch das System der Sicherheitskontrollen unter den Auspizien der Internationalen Atomenergieorganisation. Wir haben die Errichtung eines eigenen Komitees für diese Sicherheitskontrollen von Anfang an begrüßt, da einem derartigen Komitee auch eine Konsultationsfunktion gegenüber den Nicht-Atomwaffenstaaten in Verfolgung der mit der IAEA abzuschließenden Abkommen zukommen sollte. Das Komitee hat seine Arbeit erfolgreich beendet, wodurch die IAEA nunmehr in die Lage versetzt wurde, in Verhandlungen mit den Nicht-Atomwaffenstaaten einzutreten. Meine Regierung hat gemäß dem von ihr stets beobachteten Grundsatz, eingegangene Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, unverzüglich mit der IAEA Verhandlungen aufgenommen und hat kürzlich mit der Organisation ein Sicherheitskontrollabkommen unterzeichnet. Da internationale Abmachungen nur dann sinnvoll sind, wenn sie auch durchgeführt werden, geben wir unserer Hoffnung Ausdruck, daß andere Nicht-Atomwaffenstaaten, welche Vertragspartner des Atomsperrvertrages sind, ebenfalls mit der IAEA in diesbezügliche Verhandlungen eintreten werden.

Ein weiterer Aspekt, der im Rahmen des Atomsperrvertrages Erwähnung verdient, ist die Verpflichtung der Nuklearmächte, Verhandlungen über die Annahme effektiver Kontrollmaßnahmen für Nuklearwaffen und eine allgemeine Abrüstung fortzusetzen. Da wir weiterhin die bilateralen Verhandlungen zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten über die Beschränkung strategischer Waffen als eine Konsequenz der Bestimmungen des Atomsperrvertrages ansehen, glaube ich, daß es angebracht ist, kurz den Fortschritt dieser Gespräche zu beleuchten.

Eine zweifache Entwicklung hat im Rahmen dieser Gespräche, die abwechselnd in Helsinki und Wien geführt werden, stattgefunden:

1. Die Bekanntgabe vom 20. Mai 1971, daß die USA und die Sowjetunion übereingekommen sind, ihre Bemühungen in diesem Jahr auf ein Abkommen über die Beschränkung von ABM-Waffen gemeinsam mit einem Abkommen zur Beschränkung strategischer Offensivwaffensysteme zu konzentrieren;

2. Die Unterzeichnung zweier Abkommen durch die beiden Großmächte im September 1971, mit welchen die Gefahr des ungewollten Ausbruchs von Nuklearkriegen reduziert werden soll. Diese ersten praktischen Resultate der SALT-Gespräche lösen nicht die Substanz des Problems der Beschränkung strategischer Waffen, sind aber nichtsdestoweniger geeignet, die Spannung zu vermindern und berechtigen uns zu der Hoffnung auf substantielle Fortschritte in den Gesprächen.

Der nächste Punkt, welcher unter den Begriff der vollständigen und allgemeinen Abrüstung fällt, ist jener, welcher die Frage eines Vertrages über das vollständige Verbot aller Kernwaffentests zum Gegenstand hat.

Ein Vertrag über das vollständige Verbot aller Tests, würde sich, ähnlich wie der Atomsperrvertrag, auf einen der Aspekte der nuklearen Weiterverbreitung beziehen. Während der Atomsperrvertrag die horizontale Verbreitung von Kernwaffen verbietet, würde ein Vertrag, der alle Atomtests vollständig bannt, der vertikalen Weiterverbreitung und Weiterentwicklung von Atomwaffen Einhalt gebieten. Dieser zweite Aspekt ist auch eng mit der Substanz und den Zielsetzungen der Gespräche zur Beschränkung der strategischen Waffen verbunden. Um bleibende Resultate auf dem Gebiet der Beschränkung strategischer Waffen zu erzielen, müssen neue Bemühungen unternommen werden, um ein vollständiges Verbot aller Nukleartests zu erreichen.

Die XXV. Generalversammlung war sich der Wechselbeziehung zwischen diesen beiden Problemen voll bewußt, als sie die Abrüstungskonferenz aufforderte, der Frage eines umfassenden Teststop-Vertrages Priorität einzuräumen und der XXVI. Generalversammlung einen speziellen Bericht über das Ergebnis dieser Bemühungen zu unterbreiten. Dieser Bericht wurde von der Genfer Abrüstungskonferenz übermittelt und gibt eine Übersicht über die gegenwärtige Situation betreffend die Möglichkeit des Abschlusses eines derartigen Vertrages. Wir möchten unserer Anerkennung für diesen ausgezeichneten Bericht Ausdruck geben, müssen jedoch gleichzeitig feststellen, daß die Abrüstungskonferenz ihrem Ziel nicht näher gekommen ist. Die Situation hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert, vielleicht mit der Ausnahme, daß in der Zwischenzeit neue Kernwaffentests stattgefunden haben. Das hat die Überzeugung verstärkt,

daß die Menschheit mit unabsehbaren Gefahren konfrontiert ist, wenn wir nicht einen umfassenden Test-Stop-Vertrag erreichen.

Wie ich bereits im Vorjahr betonte, hat in der Vergangenheit die Ansicht vorgeherrscht, daß es im wesentlichen zwei Aspekte sind, welche den Abschluß eines Test-Stop-Vertrages verhindern.

Das erste dieser Hindernisse war technischer Natur, nämlich die Frage, wie ein entsprechendes Verifikationssystem errichtet werden kann, welches die Anwendung eines derartigen Vertrages auf die gesamte Umwelt sicherstellt; das zweite Hindernis war politischer Natur, nämlich die Entscheidung und der Wille der Atommächte, derartige Versuche in der gesamten Umwelt zu unterlassen.

Die Mittel und Wege, das Verbot derartiger Tests durch seismologische Mittel zu überwachen, wurden in der Zwischenzeit erheblich perfektioniert; was nichts anderes heißt, als daß die Probleme, welches sich einer Ausweitung des partiellen Moskauer Test-Stop-Vertrages entgegenstellen, nunmehr ausschließlich politischer Natur sind. Die Seismologie hat uns Mittel in die Hand gegeben, um den Unterschied zwischen unterirdischen Atomwaffentests von sonstigen unterirdischen Eruptionen mit großer Sicherheit festzustellen. Wenn wir nun mit der Alternative konfrontiert sind, einerseits alle unterirdischen Tests uneingeschränkt zu erlauben, oder einen Vertrag abzuschließen, der alle Kernwaffenversuche uneingeschränkt verbietet, ohne ein Verifikationssystem zu enthalten, muß ich sagen, daß wir die zweite Alternative vorziehen.

Ein derartiger Vertrag würde zweifellos gegenüber der gegenwärtigen Situation beachtliche Vorteile aufweisen, wenngleich wir gleichzeitig das kalkulierte Risiko eingehen müßten, daß gewisse schwächere unterirdische Explosionen dem Verifikationssystem entgehen.

Die Bedeutung und Dringlichkeit, welche wir dieser Frage beimessen, findet ihren Ausdruck in unserer Entscheidung, einen Resolutionsentwurf miteinzubringen, durch welchen alle Regierungen, welche bisher Kernwaffentests durchgeführt haben, aufgefordert werden, unverzüglich einseitige oder vertragliche Maßnahmen zu ergreifen, wodurch auf unterirdische Atomwaffenversuche entweder verzichtet oder deren Zahl eingeschränkt würde, solange nicht ein umfassender Atom-Test-Vertrag in Kraft ist. Der Resolutionsentwurf fordert außerdem die Staaten auf, im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz eine aktive und konstruktive Rolle bei der Ausarbeitung eines unterirdischen Test-Stop-Vertrages zu spielen.

Als die rumänische Delegation letztes Jahr einen Resolutionsentwurf einbrachte, wodurch eine Studie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und dessen außerordentlich schädlichen Auswirkungen auf den Weltfrieden angeregt wurde, hat die österreichische Delegation diese Alternative unterstützt und den entsprechenden Resolutionsentwurf miteingebracht. Mit Hilfe einer Gruppe außerordentlich qualifizierter internationaler Experten hat der Generalsekretär hieraufhin einen Bericht ausgearbeitet, der bereits oft zitiert wurde und die Erörterung dieser Frage in neuem Licht erscheinen läßt. Wir möchten diese Gelegenheit ergreifen, um dem Generalsekretär für den Bericht zu danken und teilen seine Hoffnung, daß dieser Bericht — und ich zitiere: „die Völker und ihre Staatsmänner davon überzeugen wird, daß sie beginnen müssen, ihre nationalen und internationalen Prioritäten neu zu überdenken und ihre Mittel auf die Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Menschheit konzentrieren müssen...“. Wir glauben, daß dieser Bericht die weitestmögliche Verbreitung verdient.

Ich möchte einige Worte über regionale Abrüstungsmaßnahmen anfügen, welche aus zwei speziellen Gründen neues Interesse erweckt haben:

1. die weitere Stärkung des Vertrages von Tlatelolco, durch welchen die erste Atomwaffenfreizone in einer bevölkerten Region unseres Planeten errichtet wurde und
2. die Einbringung eines neuen Tagesordnungspunktes betreffend die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone.

Wie es bei jedem Abrüstungsvertrag der Fall ist, kann ein Vertrag, welcher eine Atomwaffenfreizone in Lateinamerika etabliert, seine Ziele nur dann erreichen, wenn er von allen Staaten akzeptiert wird. Die Fragen der Atomwaffen und des Überlebens der Menschheit sind globale Anliegen, welche alle Staaten der Welt angehen. Wir möchten daher an alle Atommächte appellieren, falls sie es bisher noch nicht getan haben, das Zusatzprotokoll II des Vertrages von Tlatelolco zu unterzeichnen.

Was den Vorschlag betreffend den Indischen Ozean betrifft, möchten wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß die wertvolle Initiative der Regierung von Ceylon die Tür zu fruchtbaren Verhandlungen öffnen wird, die einen Beitrag zur Festigung des internationalen Vertrauens und der Sicherheit leisten könnten.

Dieses Jahr hat eine Reihe ermutigender Zeichen in den Abrüstungsbemühungen gebracht. Die vor zwei Jahren proklamierte Abrüstungsdekade sollte uns bestimmen, unsere Bestrebungen fortzusetzen und zu intensivieren. Wenn wir die Probleme, denen wir uns gegenübersehen, im Geiste des Realismus und der Zusammenarbeit anpacken, dann sollte die Dekade die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der Einrichtung
eines Dienstes für friedliche Kernexplosionen
(10. Dezember 1971)**

Herr Vorsitzender!

Im Namen der Miteinbringer möchte ich einen Resolutionsentwurf, welcher in Dokument A/C.1/L.594 enthalten ist und sich auf den Tagesordnungspunkt „Einrichtung eines Dienstes für friedliche Kernexplosionen unter internationaler Kontrolle im Rahmen der IAE“ bezieht, einführen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang die Resolution 2665 der XXV. Generalversammlung in Erinnerung rufen, welche die IAEO auffordert, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu intensivieren. Wie wir aus dem Paragraphen 94 und 95 des Jahresberichtes der IAEO ersehen, konnte die IAEO weitere Fortschritte im Studium dieses wichtigen Fragenkomplexes erzielen. Nach der 1. Internationalen Technischen Konferenz im März 1970 traf eine Experten-Gruppe gegen Ende 1970 am Sitz der Organisation zusammen und erörterte insbesondere Fragen einer geeigneten internationalen Beobachtung friedlicher Atomexplosionen. Ein weiteres Studium wird dieses Thema erfahren, sobald eine genügende Anzahl von Stellungnahmen seitens der Mitgliedstaaten der IAEO vorliegen.

Zu Beginn dieses Jahres konzentrierte sich die 2. Internationale Technische Konferenz auf unterirdische Atomexplosionen, welche gemäß technologischen und wirtschaftlichen Überlegungen größte Bedeutung für industrielle Anwendung haben werden.

Ich glaube, es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die IAEO ihre beachtliche Arbeit auf diesem Gebiet fortführen muß. Zu einer Zeit, da die Aussichten für die Nutzung des Atoms im Dienste des Friedens und der Entwicklung so vielversprechend sind, muß die Generalversammlung die Tätigkeit der Organisation unterstützen, die — im Einklang mit ihrem Statut und Artikel V des Atomsperrvertrages — den Zugang von Nicht-Atommächten zur Atomenergie ohne Diskriminierung ermöglicht.

Im Sinne dieser Überlegungen wurde der Resolutionsentwurf, welcher sich nunmehr vor der Kommission befindet, ausgearbeitet. Die Präambel drückt unsere Anerkennung für die bereits durchgeführte Tätigkeit aus und stellt klar, daß die IAEO im Einklang mit ihrem Statut und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmung des Atomsperrvertrages das geeignete Organ ist, die Funktion eines internationalen Dienstes für friedliche Atomexplosionen wahrzunehmen.

Der operative Teil fordert die IAEO auf, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen und ersucht den Generalsekretär der Organisation, im Rahmen seines Jahresberichtes über die erzielten Fortschritte zu berichten: hiedurch wird eine Behandlung dieser wichtigen und weitreichenden Probleme auch auf der XXVII. Generalversammlung sichergestellt.

Ich möchte abschließend der Hoffnung Ausdruck geben, daß der Resolutionsentwurf von der Kommission einstimmig angenommen wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens
(15. Dezember 1971)**

Herr Vorsitzender!

Im Jahr 1970 hatte die Politische Kommission im Rahmen der Diskussion der Seerechtsfragen vier spezielle Punkte behandelt: den Bericht des Meeresbodenkomitees über seine Arbeit im Jahre 1970, einen Bericht des Generalsekretärs über Meeresverschmutzung, die Frage der Abhaltung einer Seerechtskonferenz und schließlich die Frage der Breite der Territorialgewässer. Als ein Ergebnis dieser Diskussion hatte die XXV. Generalversammlung beschlossen, die Mitgliedschaft des Meeresbodenkomitees zu erweitern und dem Komitee ein neues Mandat für die Vorbereitung einer Seerechtskonferenz zu geben.

Gemäß den Bestimmungen der Resolution 2750 C (XXV) soll die nächste Seerechtskonferenz grundsätzlich im Jahre 1973 stattfinden und sich mit der Errichtung eines internationalen Regimes für den Meeresboden, einer genauen Definition der Region, für welche dieses Regime Anwendung zu finden hätte und mit einem breiten Spektrum einschlägiger Fragen, insbesondere solcher betreffend das Regime der Hohen See, den Kontinentalsockel, die Territorialgewässer, Fischerei und Konservierung des Lebens im Meer sowie mit der Erhaltung der Meeresumwelt und wissenschaftlicher Forschung zu befassen.

Das Meeresbodenkomitee, welches die Aufgabe hat, Artikelentwürfe für diese Fragen zu formulieren, hat uns einen Bericht über die Ergebnisse seiner Arbeiten im Jahr 1971 vorgelegt.

Der umfassende Bericht, welcher in Dokument A/8421 enthalten ist, enthält eine Anzahl von Annexen und vermittelt ein klares Bild der Arbeiten und Ergebnisse der beiden Tagungen des Meeresbodenkomitees im Jahr 1971.

Dem Bericht sind drei Studien des Generalsekretärs angefügt, die sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Meeresnutzung, den speziellen Problemen der Binnenstaaten und der Frage, wie der aus der Ausbeutung des Meeresbodens entstehende Nutzen aufgeteilt werden soll, beschäftigen. Diese Studien, für die wir dem Generalsekretär unsere Anerkennung ausdrücken, waren bereits Gegenstand einer vorläufigen Prüfung durch das Meeresbodenkomitee und werden die Basis für unsere zukünftige Diskussion des Meeresbodenregimes bilden.

Wenn wir den umfangreichen Bericht des Meeresbodenkomitees betrachten, so müssen wir allerdings feststellen, daß es dem Komitee bisher nicht möglich war, Artikelentwürfe für einzelne Fragen fertigzustellen. Darüberhinaus ist festzustellen, daß der Fortschritt in den drei Hauptfragen ungleich war. Der erste Hauptpunkt, wo der größte Fortschritt erzielt werden konnte, betrifft die Errichtung eines internationalen Regimes für den Meeresboden, die zweite Serie von Punkten befaßt sich mit den territorialen Fragen des Seerechts, während die dritte Serie von Fragen, die alle von eigenen Unterkomitees behandelt werden, sich mit dem Problem der Meeresverschmutzung und der Frage der wissenschaftlichen Forschung beschäftigt. Die Tatsache, daß das 1. Unterkomitee, welches sich mit dem Meeresbodenregime beschäftigte, größere Fortschritte als die anderen Unterkomitees zu verzeichnen hatte, kann am ehesten durch das Arbeitsprogramm erklärt werden, demzufolge den vom ersten Unterausschuß behandelten Fragen Priorität gegeben wurde. Die Mitgliedstaaten konnten daher der Frage des Meeresbodenregimes größere Aufmerksamkeit schenken.

Wenngleich diese Bemerkungen auf den ersten Blick zu der Feststellung verleiten könnten, daß das Komitee als solches keine großen Fortschritte zu verzeichnen hatte, sind wir doch der Ansicht, daß die Ergebnisse durchaus ermutigend sind und die Basis für eine fruchtbare weitere Zusammenarbeit geschaffen wurde. Das Komitee verzeichnete z. B. Fortschritte in der Lösung der prozeduralen Probleme — es handelt sich hier erfahrungsgemäß um ein besonders heikles Problem, dem sich jedes neue Gremium gegenübersteht — und legte nach langen Verhandlungen ein Arbeitsprogramm fest, von dem wir hoffen, daß es eine fruchtbare Tätigkeit in der Zukunft ermöglicht. Was die Substanz des Themas betrifft, ist die Vorlage von Vertrags- und einzelnen Artikelentwürfen durch individuelle Staaten oder Staatengruppen über die Errichtung eines internationalen Apparates („international machinery“) für den Meeresboden hervorzuheben.

Meine Delegation betrachtet die Ausarbeitung dieser Entwürfe als einen ermutigenden ersten Schritt, da er von der Ernsthaftigkeit der Bemühungen, ein internationales Meeresbodenregime zu errichten, Zeugnis ablegt. Wenn man sich der Tatsache vergegenwärtigt, daß noch vor einigen Jahren die Idee eines internationalen Meeresbodenregimes einschließlich eines geeigneten internationalen Apparates Gegenstand kontroversieller Debatten im früheren Meeresbodenkomitee wie auch in der Generalversammlung bildete, wird man sich des beachtlichen Fortschrittes bewußt, der hier erzielt worden ist. Im Lichte dieser Entwicklungen ist meine Delegation in der Lage, die Hauptgedanken des uns vorliegenden Resolutionsentwurfes, welcher die Grundlage für die Arbeit des Meeresbodenkomitees für 1972 darstellt, zu akzeptieren.

Herr Vorsitzender, die zur Verfügung stehende Zeit ist beschränkt und den Delegationen ist die österreichische Haltung zu den meisten Fragen mit denen sich das Meeresbodenkomitee beschäftigt, bekannt. Ich möchte daher lediglich in Erinnerung rufen, daß die österreichische Delegation als Vertreter eines Binnenstaates der Erarbeitung eines internationalen Regimes für den Meeresboden große Bedeutung beimißt. Wir sehen dies als die einzige Möglichkeit für Binnenstaaten und andere Länder, welchen das notwendige Wissen oder die finanziellen Mittel fehlen, teilzuhaben an dem „gemeinsamen Erbe der ganzen Menschheit“ — wie der Meeresboden mit Recht bezeichnet wurde. Wir sind der Ansicht, daß eine starke internationale Organisation, die in Ausführung dieses Regimes errichtet wird, einerseits eine Garantie für die internationale Gemeinschaft darstellt, daß die Prinzipien dieses gemeinsamen Erbes Wirklichkeit werden und andererseits zu neuen Formen internationaler Zusammenarbeit führen wird.

Ein weiterer Aspekt, dem wir in diesem Zusammenhang Bedeutung beimessen, ist jener, daß das Meeresbodenregime auf entsprechend großes Gebiet Anwendung finden müßte, da wir glauben, daß der internationalen Gemeinschaft am besten dadurch gedient ist, wenn die internationale Zone so weit wie möglich bemessen wird.

Meine Delegation ist sich der Tatsache bewußt, daß einige Aspekte der Meeresnutzung für bestimmte Staaten verschiedene Bedeutung haben und anerkennt, daß im Rahmen unserer Verhandlungen diese speziellen Interessen berücksichtigt werden müssen, da nur Lösungen, welche für alle Staaten annehmbar sind, auch Aussicht auf Verwirklichung haben.

Herr Vorsitzender, bevor ich schließe, möchte ich ein Wort über die kommende Seerechtskonferenz sagen. Meine Regierung, welche der Entwicklung der Arbeit im Meeresbodenkomitee große Aufmerksamkeit schenkt, ist sich bewußt, daß die Konferenz im Einklang mit Resolution 2750 (XXV) im Jahre 1973 einberufen werden soll. Obwohl uns noch fast zwei Jahre von dem in Aussicht genommenen Konferenztermin trennen, sehen wir es für richtig an, die Politische Kommission davon zu informieren, daß die österreichische Regierung eine Einladung der Konferenz nach Wien in Erwägung zieht. Da es zu diesem Zeitpunkt verfrüht erscheint, eine formelle Einladung auszusprechen, möchte ich mich darauf beschränken, Ihnen diese Möglichkeit mit der Bitte um wohlwollende Aufnahme zu unterbreiten.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Frage
der Palästinaflüchtlinge
(23. November 1971)**

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation möchte zunächst dem Generalkommissär, Sir John Rennie, ihre Anerkennung für seinen eingehenden und objektiven Bericht über das Programm des Hilfswerks in der zur Debatte stehenden Zeitspanne zum Ausdruck bringen. Ich bin seiner einleitenden Erklärung mit Aufmerksamkeit gefolgt und danke ihm für den ausgewogenen Überblick, den er über die verschiedenen Probleme gegeben hat, denen sich das Hilfswerk gegenüber sieht. Der Generalkommissär und sein Stab verdienen unsere aufrichtige Dankbarkeit für die sachkundige Erfüllung ihrer Aufgabe und Verpflichtungen unter schwierigen Umständen.

Ich möchte diese Gelegenheit ergreifen, um auch dem bisherigen Generalkommissär des Hilfswerks für Palästinaflüchtlinge, Dr. Micheltore, die Anerkennung meiner Regierung für die von ihm geleistete Arbeit zum Ausdruck zu bringen. Er hat das Hilfswerk während einer äußerst schwierigen Zeitspanne geleitet und hat sein Mandat in vorbildlicher Weise ausgeführt.

Ich möchte ferner der Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks für ihren umfassenden Bericht danken. Besondere Anerkennung gebührt dem dynamischen Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, Botschafter Eren (Türkei), dem Vizevorsitzenden, Botschafter Akwei (Ghana) und ihrem Berichterstatter, Legationsrat Arvesen (Norwegen). Die Arbeitsgruppe hat sich in anerkennenswerter Weise erfolgreich um eine Herabsetzung des Defizits bemüht, welches die Tätigkeit des Flüchtlingshilfswerks während des laufenden Jahres gefährdete.

Die uns zur Verfügung stehenden Berichte zeigen deutlich, daß trotz einer gewissen Verbesserung der finanziellen Lage im Jahr 1971 die Zukunft des Programmes zweifelhaft erscheint. Wenn das Hilfswerk seine derzeitigen absolut erforderlichen und sohin minimalen Aktionen auf dem Hilfs-, Gesundheits- und Erziehungssektor im bisherigen Rahmen fortsetzen soll, müssen 6 Millionen US-Dollar mehr als 1971 aufgebracht werden. Das Hilfswerk sieht sich nach wie vor einem Defizit von rund 2 Millionen US-Dollar im Jahr 1971 gegenüber, womit die ohnehin ungenügenden Reserven auf ein gefährlich niedriges Niveau gebracht werden und eine Liquiditätskrise zu Beginn des Jahres 1972 heraufbeschworen werden könnte, sofern nicht die Regierungen ihre Beiträge für 1972 unverzüglich überweisen. Es bedarf keiner besonderen Finanzkrise, um die Folgen zu erkennen, die unvermeidlich erscheinen, wenn das Arbeitskapital geringer ist als das für 1972 zu befürchtende Defizit in der Höhe von 6 Millionen US-Dollar.

Herr Vorsitzender, das Flüchtlingswerk hat die Hauptbürde für verschiedene Dienstleistungen für die Palästinaflüchtlinge im Laufe der letzten mehr als 20 Jahre getragen. Das Grundproblem bleibt ungelöst. Meine Regierung ist sich der Schwierigkeit dieser politischen Aspekte durchaus bewußt. Es ist bedauerlich, daß trotz aller Bemühungen eine friedliche Lösung für den Nahen Osten, einschließlich einer gerechten und dauerhaften Beilegung des Problems der Palästinaflüchtlinge, bisher nicht erzielt werden konnte. Bis eine solche Lösung Wirklichkeit wird, muß das Flüchtlingshilfswerk seine humanitäre Aufgabe weiterführen. Dies erscheint nicht nur unumgänglich notwendig, um weiteres menschliches Leiden zu verhindern, sondern liegt auch im Interesse eines Beitrages zu der Stabilität in diesem Gebiet.

Hieraus folgt die Notwendigkeit einer Entscheidung der Generalversammlung, die das Mandat des Flüchtlingshilfswerks erstreckt und Hilfe für jene Personen einschließt, die als ein Resultat der Feindseligkeiten von 1967 ihre Wohnorte verlassen mußten. Den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft fällt eine besondere Verantwortung für die Linderung menschlichen Leidens zu. Österreich hat gerne die Koautorenschaft für einen diesbezüglichen Resolutionsantrag übernommen, der in so treffender Form durch den schwedischen Delegierten eingeführt wurde. Ich muß allerdings darauf hinweisen, daß die Annahme dieser Resolution eine leere Geste bleiben würde, sofern nicht das Hilfswerk über genügende finanzielle Mittel verfügt, zumindest das derzeitige Programm durchzuführen.

Als zweite Schlußfolgerung bietet sich an, daß die Regierungen unverzüglich der Notwendigkeit höherer Finanzmittel Rechnung tragen. Solange das Programm aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird, müssen die Beitragsländer zu einer besonders großen Anstrengung bereit sein. Gleichzeitig hoffen wir, daß jene Regierungen, die bisher zu dem UNRWA-Programm noch nicht beigetragen haben, alles unternehmen werden, um einen Schritt in diese Richtung zu tun. Ist es nicht richtig zu sagen, daß die Unterstützung der Palästinaflüchtlinge eine kollektive Verantwortung der internationalen Gemeinschaft darstellt? Geht die Forderung zu weit, wenn von der internationalen Gemeinschaft eine außerordentliche Leistung von 6 Millionen US-Dollar für 1972 erwartet wird? — was dem Preis für ein Gemälde oder ein Rennpferd entspricht, wie dies der Generalsekretär im vergangenen Jahr dargelegt hat.

Die dritte Schlußfolgerung ist die Erkenntnis, wie ungerechtfertigt und in ihren Folgen unabsehbar eine Entscheidung wäre, die die gewährten Unterstützungsmaßnahmen einschränkt. Ich habe die diesbezüglichen Ausführungen des Generalkommissärs wiederholt studiert. Wie, so frage ich, können die Vereinten Nationen sich mit einer ins Gewicht fallenden Herabsetzung des Erziehungsprogramms einverstanden erklären, das im Laufe der Jahre mit so viel Sorgfalt aufgebaut worden ist? Eine solche Maßnahme stünde im Gegensatz zu den Prinzipien und Erklärungen der Vereinten Nationen, die die Rechte jeder Person auf Erziehung anerkennen.

Taten sprechen deutlicher als Worte. Die österreichische Bundesregierung hat ihren Beitrag zur Lösung ihres eigenen Flüchtlingsproblems geleistet. Tatsächlich sind im Jahr 1971 29 Millionen Schilling, über 1 Million US-Dollar, für Flüchtlinge, und zwar meist alte und körperlich behinderte Personen, zur Verfügung gestellt worden.

Trotz dieser Belastung hat Österreich zu einer Anzahl von UN-Hilfsprogrammen, einschließlich UNRWA, beigetragen. Österreich hat seinen Beitrag zu UNRWA in den Jahren 1969/70 erhöht und faßt für 1972 eine weitere Erhöhung seines Beitrags ins Auge.

Angesichts der schwierigen Finanzlage der UNRWA und entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe wird der österreichische Beitrag für 1972 teilweise im Dezember d. J. und im Februar 1972 überwiesen werden. Ich hoffe zuversichtlich, daß jene Mitgliedstaaten, die bisher nicht in der Lage waren, zu unserer kollektiven humanitären Aktion beizutragen, dies jetzt im Rahmen einer gemeinsamen Bemühung tun werden.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission im Rahmen der General-
debatte über den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates
(11. Oktober 1971)**

Herr Vorsitzender!

Die jüngsten Entwicklungen innerhalb des internationalen Währungssystems haben erneut die zunehmende Interdependenz der Weltwirtschaft erkennen lassen und die Notwendigkeit einer engen Koordination auf diesem Gebiet ins Blickfeld gerückt.

Eine Lösung der gegenwärtigen Probleme ist umso dringender als wir uns am Beginn eines neuen Jahrzehnts internationaler Zusammenarbeit befinden. Um die Ziele der internationalen Entwicklungsstrategie zu erreichen und eine rasche Durchführung ihrer Maßnahmen sicherzustellen, müssen die der gegenwärtigen Lage innewohnenden Gefahren der Ungewißheit und Unruhe so rasch wie möglich gebannt werden.

Wir sind zuversichtlich, daß eine zufriedenstellende Lösung im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien gefunden werden kann. Die vom Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds am 1. Oktober 1971 einstimmig angenommene Resolution zeigt die Grundzüge für eine allgemein annehmbare Lösung auf.

Während der letzten Jahre hat sich immer mehr die Auffassung durchgesetzt, daß ein echter Fortschritt, insbesondere auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, ein umfassendes, aufeinander abgestimmtes Vorgehen erfordert.

Das Wissen um den äußerst komplexen Charakter des Entwicklungsprozesses, die bessere Kenntnis der Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie die genauere Analyse und Beurteilung der von der internationalen Staatengemeinschaft in dieser Hinsicht erforderlichen Bemühungen hat zur Entwicklung neuer Konzepte und Methoden der internationalen Zusammenarbeit geführt und eine Reihe von Initiativen zur Anpassung der Vereinten Nationen an diese neuen Aufgaben hervorgebracht.

Die zunehmende Befassung der Vereinten Nationen mit diesen Aufgaben erfordert die Rationalisierung ihrer Arbeit und den vollen Einsatz ihres Instrumentariums sowie die maximale Koordination innerhalb ihres Systems.

Meine Delegation ist der Auffassung, daß der Wirtschafts- und Sozialrat bei seiner jüngsten Tagung einige entscheidende Schritte in dieser Richtung gesetzt hat.

Wir sind überzeugt, daß die vorgeschlagene Erweiterung des Rates zusammen mit den verschiedenen Empfehlungen bezüglich der Rationalisierung seiner Arbeitsmethoden der Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrates bei der Erfüllung seiner Funktionen dienen wird. Dies gilt insbesondere auch für die umfassende Überprüfung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie und der eingehenden Behandlung der Fragen von Wissenschaft und Technologie.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Entwicklungsstrategie sollte der Möglichkeit der Anwendung moderner Technologie in einer Reihe von Gebieten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die vielseitigen Aspekte und Auswirkungen der Anwendung von Computertechnologie auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung werden uns immer stärker bewußt. Wir waren Zeugen erhöhter Anstrengungen auf verschiedenen internationalen Ebenen zur Erfassung dieser Probleme. Auf zwei internationalen Kongressen über Datenverarbeitung im europäischen Raum, die 1966 und 1969 in Österreich stattfanden, wurde unter anderem vorgeschlagen, die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet in erhöhtem Maße einzuschalten. Ein dritter Kongreß über dieses Thema wird im April 1972 in Salzburg stattfinden.

Die wesentliche Idee, die diesem Vorschlag einer stärkeren Einschaltung der Vereinten Nationen zugrundeliegt, ist die Erkenntnis der Dringlichkeit, einheitliche Maßstäbe und Normen für eine objektive Datenverarbeitung auszuarbeiten und damit auch mögliche Manipulationen und unerwünschte Nebenerscheinungen zu verhindern.

122

Österreich hofft, daß sich die Vereinten Nationen in nächster Zeit noch eingehender mit Fragen der Computer-Anwendung auseinandersetzen werden. In diesem Zusammenhang möchte ich das besondere Interesse der österreichischen Regierung an einer engen Zusammenarbeit mit dem Internationalen Computerzentrum in Genf unterstreichen.

Die Richtschnur aller unserer Überlegungen, Initiativen und Bemühungen muß es sein, alle Möglichkeiten auszuloten, die zu einer Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprozesses beitragen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission der XXVI. Generalversammlung zur Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung
(18. Oktober 1971)**

Herr Vorsitzender!

Zunächst möchte ich den Herren Direktoren Hoffman, Hoo und Sadry für ihre klaren einleitenden Erklärungen danken.

Es ist schwierig, sich künftige Debatten der 2. Kommission ohne die aktive Teilnahme des Administrators des UNDP, Paul Hoffman, vorzustellen, so untrennbar ist sein Name mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verbunden, so grundlegend war sein Beitrag zu unseren Debatten. Große Erfahrung, diplomatisches Geschick, Hingabe und Begeisterung haben sein Werk und seine Persönlichkeit stets ausgezeichnet. Es sei mir gestattet, Paul Hoffman für das, was er auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung geleistet hat, unserer aufrichtigen Wertschätzung und Dankbarkeit zu versichern.

Herr Vorsitzender!

Im Laufe des letzten Jahres konnte das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bedeutende Fortschritte bei der Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Reorganisation seiner Struktur und Arbeitsweise verzeichnen. Österreich hat als Beobachter bei der 11. und 12. Tagung des UNDP-Verwaltungsrates und bei der 51. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrates die Beratungen über diese Fragen aufmerksam verfolgt.

Meine Regierung hat die Reform des UNDP, wie sie im „Konsensus“ vom 30. Juni 1970 dargelegt ist, in der Überzeugung begrüßt, daß diese Reorganisation durch eine engere Abstimmung der Tätigkeit des UNDP mit den Bedürfnissen und Prioritäten der Entwicklungsländer zu einer Stärkung der Leistungsfähigkeit des Programmes führen wird.

Im Rahmen dieser Reform mißt meine Delegation der Einführung der Länderprogrammierung besondere Bedeutung bei. Unseres Erachtens stellt diese Methode, insbesondere im Bereich des „pre-investment“ und der technischen Hilfe, das wesentliche Element in den Bestrebungen der Vereinten Nationen dar, den spezifischen Erfordernissen der Entwicklungsländer wirkungsvoller Rechnung zu tragen. Wir sind uns der zusätzlichen Anstrengungen bewußt, die die Länderprogrammierung sowohl von den Empfängerländern wie vom UNDP und seinen Vertretern in diesen Ländern erfordert. Wir sind jedoch zuversichtlich, daß das Ergebnis des neuen Verfahrens diese zusätzliche Arbeitsbelastung vollauf rechtfertigen wird.

Durch die Annahme der indikativen Planungszahlen für den Zeitraum von 1972 bis 1976 hat der Verwaltungsrat den Versuch unternommen, jedem einzelnen Empfängerland einen Hinweis über den Beitrag zu geben, den es vom UNDP in dieser Periode erwarten kann. Angesichts der bedeutsamen Rolle, die den Länderprogrammen im Rahmen der nationalen Entwicklung, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zukommt, kann die Bedeutung einer weiteren Verfeinerung der Kriterien der Berechnung der indikativen Planungszahlen und die Notwendigkeit einer realistischen Schätzung der Mittel des Programmes im Zuge der Festsetzung dieser Zahlen kaum überschätzt werden.

Viele Delegationen haben der Besorgnis bezüglich des tatsächlichen Zuwachses dieser Mittel Ausdruck verliehen und die Wichtigkeit einer höheren Wachstumsrate des Programmes betont. Es freut mich in diesem Zusammenhang feststellen zu können, daß meine Regierung beschlossen hat, den österreichischen Beitrag zum UNDP für 1972 beträchtlich zu erhöhen.

Die Dezentralisierung von Verantwortung auf Regions- und Landesebene, die engere Integration der Tätigkeit des Programmes mit der Entwicklungsplanung in den Empfängerländern sowie das wachsende Volumen der Beiträge zum Programm haben zu einer beträchtlichen Zunahme des Interesses der Regierungen an einer aktiven Teilnahme an den Arbeiten des Verwaltungsrates geführt. Dies stellt in den Augen meiner Delegation einen der bedeutsamsten Aspekte des Vorschlages zur Erweiterung der Mitgliederzahl des Rates dar. Jeder Erweiterungsvorschlag darf jedoch nicht nur im Lichte der Zielsetzung gesehen werden, den Rat in bezug auf Entwicklungs-

länder und entwickelte Länder repräsentativer zu gestalten, sondern muß auch im Lichte der spezifischen Funktionen dieses Gremiums gesehen werden. Jede Entscheidung über die Größe und Zusammensetzung des Rates sollte daher auch der besonderen Aufgabe Rechnung tragen, für die er geschaffen wurde.

Österreich tritt schon für eine Erweiterung des Verwaltungsrates ein und hofft, daß jede Entscheidung über diese Frage diesen grundlegenden Überlegungen entspricht.

Die Art und Weise, in welcher der Rat seit 1966 sein Mandat erfüllen konnte, spricht für die Richtigkeit der Entscheidung, wie sie von der Generalversammlung mit Resolution 2029 (XX) getroffen wurde, und für die Formel der Vertretung im Rat, wie sie im Anhang zu dieser Resolution enthalten ist. Meine Delegation würde es daher vorziehen, diese Gliederung der Zusammensetzung des Rates soweit wie möglich beibehalten zu sehen.

Der gegenwärtige Stand der Reorganisation und Neuorientierung des Programmes wie auch die erwartete Expansion seines Umfanges stellen den Rat vor eine besonders schwierige Aufgabe. Damit der Rat die erforderliche Führung des Programmes vornehmen und die notwendigen Entscheidungen treffen kann, ist seine reibungslose Arbeitsweise in dieser kritischen Übergangsphase von allergrößter Bedeutung.

Meine Delegation hofft daher, daß die verschiedenen Aspekte jedes Erweiterungsvorschlages sorgfältig geprüft werden und daß eine so grundlegende Entscheidung auf Basis einer möglichst breiten Unterstützung getroffen werden wird.

Herr Vorsitzender!

Ich möchte mich nur kurz mit zwei weiteren Problemen befassen, die ebenfalls zur Debatte stehen.

In Resolution 1617 (LI) des Wirtschafts- und Sozialrates wurde der Verwaltungsrat ersucht, den Administrator des UNDP aufzufordern, und ich zitiere, „Anträgen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die ihnen von den Entwicklungsländern beigemessen werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen“.

Die eher geringe Zahl der der UNIDO zugewiesenen UNDP-Projekte kann unserer Beurteilung nach nicht nur als Ergebnis der diesem Bereich von den Entwicklungsländern beigemessenen Prioritäten gesehen werden, sondern muß wohl auch auf die komplexe Natur der industriellen Entwicklung und die umfassenden Bemühungen, die die Ausarbeitung und Durchführung derartiger Projekte erfordert, zurückgeführt werden. Im Lichte dieser Überlegungen stimmt meine Delegation mit der oberwähnten Empfehlung des ECOSOC überein.

Herr Vorsitzender!

Österreich hat die Errichtung des Entwicklungshelfer-Programmes der Vereinten Nationen in der festen Überzeugung gutgeheißen, daß es nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Arbeit der Vereinten Nationen im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung leistet, sondern auch zu einem stärkeren Engagement der Jugend für die internationale Zusammenarbeit und damit zu einer Stärkung des Glaubens der jungen Generation in die Vereinten Nationen im allgemeinen führen wird. Die Bedeutung, die mein Land der Arbeit von Freiwilligen in den internationalen Entwicklungsbemühungen beimißt, kommt im wachsenden Umfang der österreichischen Entwicklungshelfer-Programme im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit mit einer Reihe von Entwicklungsländern zum Ausdruck.

Meine Delegation ist daher den Erklärungen des geschätzten Koordinators für das Freiwilligenprogramm, Herrn Sadry, mit Interesse gefolgt und wir sind insbesondere dafür dankbar, daß Ihre kaiserliche Hoheit, Prinzessin Ashraf Pahlevi von Iran in unserer Kommission zu diesem Thema das Wort ergriffen hat.

Wir haben mit Genugtuung festgestellt, daß das mit 1. Jänner 1971 errichtete Programm nunmehr seine Tätigkeit aufgenommen hat. Österreich hat bereits mehrere Freiwillige im Rahmen des Programmes beigestellt und wir hoffen, daß diese Beteiligung in Hinkunft sich weiter erhöhen wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„UNIDO“
(19. November 1971)**

Herr Vorsitzender!

Ich möchte mich zunächst den Vorrednern anschließen und dem Präsidenten der 5. Tagung des Rates für Industrielle Entwicklung, Botschafter Asante, und dem Exekutivdirektor der UNIDO, Dr. Abdel-Rahman, für ihre wertvollen einleitenden Erklärungen zu unserer Debatte danken. Ich möchte ferner Delegierten jener Länder danken, die so freundliche Worte über die Gastfreundschaft meines Landes gefunden haben.

Wir haben mit Befriedigung festgestellt, daß die UNIDO seit ihrer Errichtung im Jahre 1966 beträchtliche Fortschritte sowohl bei der Durchführung ihrer operativen Arbeit wie auch in der Ausbildung ihrer Funktion als zentrales Koordinationsorgan der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung verzeichnen konnte.

Die Internationale Sonderkonferenz der UNIDO, die im Juni dieses Jahres in Wien stattfand, hat das Vertrauen der internationalen Staatengemeinschaft in die UNIDO neuerlich bestätigt und auch das zunehmende Interesse und die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an der Arbeit und der künftigen Orientierung dieser Organisation klar hervortreten lassen.

Unseres Erachtens hat die Sonderkonferenz zu Recht der Ausarbeitung von Richtlinien für eine langfristige Strategie und Orientierung der Tätigkeit der UNIDO bedeutende Anstrengungen gewidmet. Meine Delegation stimmt den Empfehlungen im Teil I des von der Konferenz angenommenen Konsensus grundsätzlich zu. Wir tun dies in der Überzeugung, daß ein abgestimmtes und gut geplantes Vorgehen zweifellos zu einer besseren Ausnutzung der für die Förderung der industriellen Entwicklung in den Entwicklungsländern verfügbaren Mittel führen wird.

Wir möchten jedoch an dieser Stelle betonen, daß nach unserer Ansicht bei der weiteren Ausarbeitung der langfristigen Strategie der Tätigkeiten der UNIDO folgende Überlegungen voll berücksichtigt werden sollten:

1. Jede langfristige Strategie sollte in keiner Weise dem System der Länderprogrammierung und dem Prinzip widersprechen, wonach es Sache der Entwicklungsländer selbst ist, die Prioritäten hinsichtlich jener Projekte festlegen, für welche sie um eine Finanzierung im Rahmen der Technischen Hilfe der Vereinten Nationen ersuchen.

2. Jede Strategie sollte ferner entsprechendes Gewicht auf die regionale und subregionale Zusammenarbeit legen, welche, insbesondere auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung, eine wesentliche Grundlage für einen echten Fortschritt darstellt. Eine derartige Zusammenarbeit ist auch erforderlich, um die volle Nutzung der modernen Technologie zu ermöglichen und eine Produktion zu internationalen Wettbewerbsbedingungen zu begünstigen.

3. Wir möchten darüber hinaus darauf verweisen, daß die sozialen Aspekte der Industrialisierung voll erkannt und auch in entsprechender Weise in jeder Strategie zur Förderung der industriellen Entwicklung berücksichtigt werden sollten.

Meine Delegation ist überzeugt, daß sich die UNIDO der Berechtigung dieser Überlegungen bewußt ist. Dies wurde auch vom Exekutivdirektor der UNIDO zum Ausdruck gebracht, als er in seiner einleitenden Erklärung auf die komplexe Natur des Industrialisierungsprozesses, den raschen Wandel der Technologie und der Marktverhältnisse verwies, welche neue flexible Methoden und geeignete Projektsformen auf diesem Gebiet erfordern.

Wir sind auch überzeugt, daß eine Evaluierung der bisherigen Tätigkeit der UNIDO als eine weitere Richtschnur für die Ausarbeitung eines Konzepts für die künftige Orientierung der Arbeit der Organisation dienen kann.

Eine derartige Orientierung erscheint uns zu einem Zeitpunkt von besonderer Bedeutung, zu dem wir uns in der ersten Phase der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite

Entwicklungsdekade befinden. Um die Zielsetzung der zweiten Entwicklungsdekade zu verwirklichen, ist ein koordiniertes Vorgehen der internationalen Staatengemeinschaft, insbesondere im Bereich der industriellen Entwicklung, von allergrößter Wichtigkeit.

Die spezifische Rolle, die die Industrialisierung im Rahmen dieser gemeinsamen Anstrengungen spielt, wurde auch vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1617 (LI) anerkannt. In dieser Resolution wird der Verwaltungsrat des UNDP ersucht, den Administrator des Programmes anzuweisen, den Projektanträgen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung in Übereinstimmung mit den ihnen von den Entwicklungsländern eingeräumten Prioritäten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der komplexe Charakter derartiger Projekte erfordert sicherlich besondere Anstrengungen hinsichtlich ihrer Vorbereitung und Durchführung. Meine Delegation hat daher diese Empfehlung des ECOSOC begrüßt, welche ferner vorsieht, daß dem Verwaltungsrat jährlich bei seiner Sommertagung ein eigener Bericht über die Vorbereitung, Genehmigung und Durchführung solcher Projekte vorgelegt werden soll. Wir hoffen, daß die Diskussion eines solchen Berichtes im Rahmen des Verwaltungsrates zu einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen UNIDO und UNDP führen und sich auch in einer weiteren Erhöhung der der UNIDO zugewiesenen UNDP-Projekte auswirken wird.

Ich möchte noch kurz auf den Resolutionsentwurf eingehen, der von Brasilien zusammen mit einigen anderen Staaten eingebracht wurde. Meine Delegation stimmt im wesentlichen mit den darin enthaltenen Empfehlungen überein. Wir möchten jedoch hinzufügen, daß es unseres Erachtens zu früh erscheint, den Rat für Industrielle Entwicklung schon jetzt zu ersuchen, der Generalversammlung Maßnahmen in bezug auf die Einberufung einer weiteren Sonderkonferenz der UNIDO vorzuschlagen, die voraussichtlich im Jahr 1974 oder 1975 abgehalten werden soll.

Abschließend möchte ich auf das österreichische Memorandum über UNIDO verweisen, welches im Rahmen der Vorbereitung der Sonderkonferenz in Wien vorgelegt wurde. Ich erlaube mir, aus diesem Dokument wie folgt zu zitieren: „Die Beziehungen zwischen UNIDO und den österreichischen Behörden waren seit der Aufnahme der Arbeiten der Organisation in Wien stets äußerst befriedigend. Die österreichische Bundesregierung wird ihrerseits die UNIDO in ihrer Arbeit voll unterstützen und ist bereit, aktiv und konstruktiv an den allgemeinen Bemühungen zur Stärkung der Rolle der UNIDO als dem zentralen Organ für industrielle Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen teilzunehmen“. Es ist mir eine angenehme Aufgabe, diese Erklärung des Vertrauens meiner Regierung in die UNIDO hier neuerlich zu bekräftigen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Frage der Gründung einer Internationalen Universität
(10. Dezember 1971)**

Herr Vorsitzender!

Mit Recht wurde von meinen Vorrednern hervorgehoben, daß das Konzept einer Internationalen Universität im Laufe der letzten zwei Jahre — seitdem Generalsekretär U Thant einen diesbezüglichen Vorschlag der XXIV. Generalversammlung unterbreitet hatte — in vielfacher Hinsicht entwickelt und vertieft wurde. Besonders ermutigend erscheint uns jedoch, daß die nun vorliegenden Studien über diese Frage zeigen, in wie vielen Punkten bereits eine weitgehende Annäherung ursprünglich verschiedener Standpunkte erzielt werden konnte. Das Konzept einer Internationalen Universität wurde als durchführbar und wünschenswert erkannt. Eine Reihe von Ideen haben breite Zustimmung gefunden, wie der Gedanke eines flexiblen Koordinationszentrums und die Möglichkeit, mit verhältnismäßig bescheidenen finanziellen Mitteln zu beginnen, um im Laufe der Zeit eine organische Weiterentwicklung sicherzustellen. Auch die Bedeutung der Qualifikationen, der Initiative und der schöpferischen Gestaltungskraft jener Persönlichkeiten, die im Anfangsstadium das leitende Gremium der Universität besetzen werden, wurde mit Recht hervorgehoben.

Meine Delegation ist auf Grund des Studiums der vorliegenden Dokumentation zur Auffassung gekommen — und sie teilt in dieser Hinsicht durchaus die von Sierra Leone und Obervolta dargelegte Meinung —, daß das Ergebnis dieser Arbeiten die Generalversammlung in die Lage versetzen würden, bereits auf ihrer diesjährigen Tagung einen weiteren entscheidenden Schritt zu setzen. Wir glauben jedoch, daß der in dem vorliegenden Resolutionsantrag aufgezeigte Weg unter den gegebenen Umständen richtig und zielführend ist. Meine Delegation glaubt vor allem auch, daß der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Entscheidung vom 23. November 1971 zum Ausdruck bringen wollte, daß er sich mit dieser Frage eingehend beschäftigen möchte. Diese Aufforderung ist auch im Operativparagraphen 5 des Resolutionsantrages verankert.

Meine Delegation möchte, bevor sie näher auf diesen Antrag eingeht, erwähnen, daß sich die Österreichische Akademie der Wissenschaften mit der Frage der Gründung einer Internationalen Universität beschäftigt hat und zu der Auffassung gelangt ist, daß eine derartige Institution zu einer Verstärkung der internationalen wissenschaftlichen Kommunikation beitragen würde, insbesondere auf jenen Gebieten, die auch in den einzelnen UN-Studien erwähnt werden. Auch dem Gedanken einer „Affiliation“ schon bestehender bzw. noch zu gründender Institute mit interdisziplinärer Ausrichtung wird grundsätzlich positiv beurteilt.

Ich möchte diesen Aspekt erwähnen, da einer engen und lebendigen Beziehung zwischen den nationalen Universitäten und der zu gründenden Internationalen Universität besondere Bedeutung beizumessen ist.

Österreich hat sein Interesse an dieser Frage dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es als Miteinbringer des vorliegenden Resolutionsantrages auftritt. Meine Delegation ist der Meinung, daß der Antrag in seiner gegenwärtigen Formulierung dazu beitragen wird, die Vorbereitungsarbeiten weiterzuführen, noch offene Punkte zu klären und damit die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Generalversammlung im Rahmen ihrer XXVI. Tagung in die Lage versetzt wird, einen entsprechenden positiven Beschluß zu fassen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Sozialen Weltlage (7. Oktober 1971)

Frau Vorsitzende!

Der Bericht des Generalsekretärs aus 1970 über die soziale Weltlage stellt nicht nur in seiner äußeren Form ein umfangreiches Werk dar, sondern er ist auch inhaltlich umfassend. Meine Delegation begrüßt vor allem die Methode, die bei der Ausarbeitung des Berichtes angewendet wurde. Indem einerseits ein allgemeiner Überblick über die soziale Entwicklung in den verschiedenen geographischen Regionen geboten wird, andererseits aber zugleich einzelne Gebiete des sozialen Lebens einer besonderen Untersuchung unterzogen werden, erleichtert der Bericht wesentlich die Orientierung für jeden, der mehr an Einzelaspekten interessiert ist. Nach Ansicht meiner Delegation ist der Bericht daher ein überzeugender Beweis für die großen Fachkenntnisse, die Fähigkeiten und den Fleiß der Angehörigen der Abteilung für soziale Entwicklung im Sekretariat und ich möchte nicht verfehlen, dem Direktor der Abteilung sowie seinen Mitarbeitern im Namen meiner Delegation für die bemerkenswerte Arbeit zu danken, die sie geleistet haben.

Die Bedeutung des vorliegenden Dokumentes ist offenkundig. Wie schon in der Einleitung des Berichtes hervorgehoben wurde, informiert er über die globalen Tendenzen und Entwicklungen auf dem sozialen Gebiet, welche in einen Zeitraum fallen, der sich im wesentlichen mit der zweiten Hälfte der Ersten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen deckt. Er bietet somit eine gute Gelegenheit, nicht nur für eine rückblickende Bewertung des weltweiten sozialen Wandels und Fortschritts, sondern auch für Überlegungen in bezug auf die sozialen Probleme, die sich den Vereinten Nationen im Laufe der Zweiten Entwicklungsdekade stellen werden.

In diesem Stadium begrüßt meine Delegation die Gelegenheit eines Gedankenaustausches. Wir glauben indessen, daß sich die Diskussion nicht nur auf Bemerkungen zum Bericht des Sekretariats oder zur sozialen Weltlage im allgemeinen beschränken sollte. Wir sind vielmehr der Meinung, daß auch Berichte über die Probleme und Erfahrungen einzelner Länder in unsere Beratungen miteinbezogen werden sollten, da sich diese für andere Völker als nützlich erweisen könnten. Ich möchte daher der Kommission über einige wichtige Erscheinungen der sozialen Entwicklung in Österreich in den letzten Jahren Rechenschaft geben. Dabei sei jedoch betont, daß dies in keiner Weise den Eindruck erwecken sollte, als wäre der Bericht des Sekretariats nach Auffassung meiner Delegation in irgendeiner Beziehung unvollständig. Meine Ausführungen dienen allgemein dem Zweck, einige der Überlegungen und Bemühungen darzulegen, die in meiner Heimat angestellt bzw. unternommen wurden, um die soziale Lage zu verbessern.

Obwohl die Ergebnisse der in Österreich in diesem Jahr durchgeführten Volkszählung noch nicht vorliegen, betrug die Gesamtzahl der Bevölkerung im Jahr 1969 nach amtlicher Schätzung 7,384.200. Verglichen mit der Bevölkerungszahl von 7,073.807 im Jahr 1961 zeigt dies ein Wachstum von 4,39%. Im Jahr 1969 nahm die Bevölkerung um 0,31% zu. 41,2% der Bevölkerung waren im Jahr 1969 berufstätig (47,6% im Jahr 1961), während der Teil der Bevölkerung, welcher Anspruch auf eine Rente oder auf sonstigen Lebensunterhalt hatte, 58,8% (52,4% im Jahr 1961) der Gesamtbevölkerung ausmachte. Diese Zahlen zeigen einen bedeutenden Rückgang des berufstätigen Teils der Bevölkerung Ende der sechziger Jahre.

Diese Entwicklung hat verschiedene Ursachen. Eine davon ist darin zu suchen, daß die junge Generation in unserer Zeit im allgemeinen länger vom Produktionsprozeß ferngehalten wird als früher. Dies ist teilweise auf die Verlängerung der Dauer des Pflichtschulbesuches zurückzuführen. Darüber hinaus hat die Zahl der jungen Leute, die Berufsschulen, Mittelschulen und Universitäten besuchen, ständig zugenommen. Ein weiterer Faktor ist in der unter bestimmten Voraussetzungen gegebenen Möglichkeit vorzeitiger Pensionierung zu erblicken, die für die Altersgruppen über 55 bzw. 60 gesetzlich vorgesehen ist. Schließlich wäre zu erwähnen, daß der allgemeine Trend der Abnahme des berufstätigen Teils der Bevölkerung bis zu einem gewissen Grad auch durch den höheren Lebensstandard gefördert wird.

Wie wir alle wissen, bildet das Wirtschaftswachstum eine grundlegende Voraussetzung für jede soziale Entwicklung. Es erscheint daher empfehlenswert, mit einigen Worten die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft in den letzten Jahren darzustellen. Im Jahr 1969 war das reale Brutto-

nationalprodukt in Österreich um 6'4% höher als im Vorjahr. Die entsprechende Ziffer für das reale Volkseinkommen war 6'8%. Die Jahreszuwachsrate des Mindestlohnindex betrug 6'6% in den Jahren 1967/68 und 5'8% in den Jahren 1968/69. 1969 hatte Österreich eine Jahreszuwachsrate der Verbraucherpreise von 3'1%, also weniger als die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate von 3'5% in den Jahren seit 1961. Allein die Rate im Jahr 1968 erreichte einen niedrigeren Stand von 2'8%.

Rasches Wirtschaftswachstum, hoher Lebensstandard und als Folgeerscheinung beschränktes Angebot an Arbeitskräften im Lande charakterisierten die Situation, in welcher eine Neuorientierung der Arbeitsmarktpolitik notwendig wurde. Die neue Politik fand ihren Niederschlag im Arbeitsmarktförderungsgesetz, welches am 1. Jänner 1969 in Kraft trat. Auf der Grundlage dieser Neuregelung wurde eine Reihe von neuen Zielen und Aufgaben erarbeitet, die von der sogenannten Arbeitsmarktverwaltung zu verwirklichen sein werden. Die Arbeitsmarktverwaltung umfaßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

Es sei mir gestattet, hier nur einige der Zielsetzungen der neuen Arbeitsmarktpolitik zu erwähnen, die verwirklicht werden sollen. Eines der gesetzten Ziele kann als die Förderung der Arbeitskräftemobilität bezeichnet werden. Dies bedeutet, daß den Arbeitnehmern jede Hilfe gewährt werden soll, erforderlichenfalls auch finanzielle Unterstützung, die es ihnen erleichtert, sich den Änderungen auf dem Arbeitsmarkt rascher anzupassen. Wenn sie ihren Beruf wechseln wollen, soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, die notwendige neue Berufsausbildung zu erlangen. Das Gleiche soll für Arbeiter in der Landwirtschaft gelten, die in die Industrie gehen wollen. Die Verwaltung wird ferner größere Aufmerksamkeit den Problemen der arbeitenden Frau und insbesondere jenen Frauen schenken, deren Kinder bereits erwachsen und versorgt sind, weshalb sie ihren alten Beruf wieder ausüben oder einen neuen Beruf ergreifen möchten. Gemäß der neuen Regelung soll auch die Berufberatung der Jugend verbessert und intensiviert werden.

Die Volksgesundheit wird als eine andere Hauptkomponente der allgemeinen sozialen Wohlfahrt einer Gemeinschaft betrachtet. Der Bericht des Sekretariates bezeichnet die Sterberate, die Säuglingssterblichkeit sowie die Anzahl der Ärzte und der Spitalsbetten als die auf dem Gebiet des Gesundheitswesens am meisten in Betracht gezogenen Indikatoren.

Wirft man einen Blick auf die einschlägige Statistik, so fällt der eigenartige Sachverhalt auf, demzufolge zwar in Österreich die Volksgesundheit immer besser wird, die Sterberate jedoch seit 1953 ständig zunimmt. Diese Entwicklung ist auf eine bedeutsame Verschiebung in der Altersstruktur zurückzuführen, die in der wachsenden Zahl alter Menschen in Erscheinung tritt. Die mittlere Lebenserwartung beträgt bei Männern 66'7 und bei Frauen 73'5 Jahre. Die Säuglingssterblichkeit nimmt noch immer leicht ab.

Was das medizinische Personal betrifft, so ist zu erwähnen, daß wir im Jahre 1969 insgesamt 13.720 Ärzte hatten, d. s. um 417 mehr als im vorangegangenen Jahr. Auch die Anzahl des Pflegepersonals hat zugenommen. Zum gleichen Zeitpunkt standen 10'9 Spitalsbetten für je tausend Einwohner zur Verfügung.

Die Regierung plant die Errichtung eines Instituts für Volksgesundheit, welches der Information, der Dokumentation und der Forschung auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Ausbildung des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung dienen soll.

Der Einzelne soll durch die Massenmedien zur Mitarbeit an der Erhaltung seiner eigenen Gesundheit aufgefordert werden.

Auch auf dem Gebiet des Umweltschutzes werden bedeutende Anstrengungen unternommen.

Im Jahr 1969 hatten im Jahresdurchschnitt 6,741.800 Personen, d. s. 91'4% der Gesamtbevölkerung, Anspruch auf verschiedene Leistungen aus der Sozialversicherung. Über 1,650.000 Personen bezogen Renten auf Grund verschiedener rechtlicher Vorschriften. Die ständige Zunahme der Sozialversicherungsausgaben, die selbstverständlich nicht zur Gänze durch die Beiträge der Versicherten gedeckt sind, macht weitere Zuschüsse aus Budgetmitteln erforderlich. Die zuständigen Behörden sind sich dieser Entwicklung bewußt. Sie sind entschlossen, für die gegenwärtige unbefriedigende Situation eine geeignete langfristige Lösung zu finden.

Auf dem Gebiet des Wohnungswesens ist in den letzten Jahren in Österreich eine beachtliche Verbesserung eingetreten. 1969 wurden 49.131 Wohnungen gebaut. Dies bedeutet 6'7 Wohnungen auf je tausend Einwohner. Auch hinsichtlich der baulichen Qualität der Wohnungen konnten Fortschritte erzielt werden. Sie sind heute viel besser ausgestattet als noch vor einigen Jahren. Eine Wohnungseinheit hat heute durchschnittlich 77 m² Nutzfläche.

Frau Vorsitzende!

Auf das weitere Gebiet der internationalen Gemeinschaft zurückkommend möchte ich unsere Überzeugung unterstreichen, daß die Probleme der sozialen Weltlage jene der Jugend miteinschließen. Auch der Bericht des Sekretariats bezieht sich wiederholt auf die Jugend. Wir wissen, daß die Fragen der Arbeit, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Volksgesundheit und des Wohnungswesens, nur um einige Beispiele zu nennen, auch die junge Generation stark berühren. Für die Gesellschaft der Zukunft sind diese Fragen gewiß nicht weniger schwerwiegend als für uns heute. Die XXV. Generalversammlung maß dem Problem der Jugend eine derartige Bedeutung bei, daß diesbezüglich ein eigener Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Wenn dies heuer auch nicht der Fall ist, so glaube ich doch, daß unsere Beratungen über die soziale Lage der Welt neuerlich gezeigt haben, welche Bedeutung den Problemen der Jugend zukommt.

Nach Ansicht meiner Delegation hat das Jugendproblem zwei Aspekte. Erstens betrifft es die Frage, was die nationalen Gemeinschaften und die internationale Gemeinschaft für die junge Generation tun können und tun sollen. Zweitens ergibt sich die Frage, wie die Jugend an der Entwicklung der nationalen und der internationalen Gemeinschaft teilnehmen bzw. zu dieser Entwicklung beitragen kann. Mit anderen Worten: wir haben einerseits die Bedürfnisse der Jugend zu prüfen und müssen andererseits der Jugend die Möglichkeit geben, an der Formung der Gesellschaft von morgen mitzuarbeiten.

Meine Delegation möchte unterstreichen, daß die österreichische Regierung der aktiven Beteiligung der Jugend an der sozialen Entwicklung der Welt größte Bedeutung beimißt. Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschläger, hob in seiner Erklärung vor dem Plenum der XXVI. Generalversammlung hervor: „Für die Vereinten Nationen ist es unerläßlich, daß sich die junge Generation mit der Arbeit der Weltorganisation verbunden fühlt. Es muß Aufgabe der Vereinten Nationen sein, den richtigen Weg zu einem neuen Engagement der jungen Menschen für die Ideale und Ziele der Weltorganisation zu finden. Österreich beabsichtigt, diesbezüglich zu gegebener Zeit konkrete Vorschläge zu unterbreiten.“

Wir stellen mit Genugtuung fest, daß andere Delegationen unsere Meinung weitgehend teilen. Meine Delegation wird gerne mit ihnen auf diesem Gebiet zusammenarbeiten.

Frau Vorsitzende!

Gestatten Sie mir, daß ich meine Erklärung mit der Bemerkung schließe, daß die sozialen Probleme der Welt nur auf der Grundlage einer umfassenden Planung der zu befolgenden Politik gelöst werden können. Wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung sind miteinander eng verbunden. Gleiches gilt für die verschiedenen sozialen Faktoren, von denen die sozialen Verhältnisse abhängen. Wir glauben daher, daß hinsichtlich der Entwicklungsprobleme nur ein koordiniertes Vorgehen wirklichen Fortschritt gewährleisten kann.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„Rassendiskriminierung“
(28. Oktober 1971)**

Frau Vorsitzende!

Zunächst möchte ich der besonderen Wertschätzung meiner Delegation gegenüber dem Generalsekretär für die umfassenden Berichte Ausdruck geben, die er zu der von uns behandelten Frage vorgelegt hat. Ich möchte auch Herrn Dr. Schreiber, dem Vertreter des Generalsekretärs, für seine aufschlußreichen einführenden Worte zu Beginn unserer Debatte danken.

Frau Vorsitzende! Das österreichische Volk und die österreichische Regierung lehnen alle Formen der Rassendiskriminierung, insbesondere auch die Politik der Apartheid, entschieden ab. Österreich hat für die Besorgnis, die die afrikanischen Staaten im Zusammenhang mit diesem Problem beherrscht, volles Verständnis und schätzt die Bemühungen der Vereinten Nationen, dieser Politik durch friedliche Mittel Einhalt zu gebieten. Diese grundlegende österreichische Haltung wurde schon oft und sehr klar zum Ausdruck gebracht. Ich halte es daher nicht für erforderlich, die grundsätzlichen Ansichten meiner Regierung bezüglich der Rassendiskriminierung näher zu erläutern.

Hingegen möchte ich zu den Untertiteln a) und c) unseres Tagesordnungspunktes einige kurze Bemerkungen machen.

In meiner Erklärung, die ich anlässlich der letztjährigen Generaldebatte über die Rassendiskriminierung vor dieser Kommission abgab, nannte ich einige Punkte des Programms, welches in Österreich zur Feier des Internationalen Jahres 1971 zur Bekämpfung des Rassismus und der rassischen Diskriminierung vorbereitet worden war. In der Zwischenzeit wurde ein Großteil dieses Programms bereits durchgeführt. Entsprechend der Resolution 2646 (XXV) der Generalversammlung übermittelte meine Regierung am 20. Juli 1971 dem Generalsekretär einen Zwischenbericht über die Begehung des Internationalen Jahres in Österreich. Diese Mitteilung wurde in einen der oben erwähnten Berichte des Generalsekretärs, welcher als Dokument A/8367 veröffentlicht wurde, aufgenommen. Meine Regierung wird über die zweite Hälfte des Jahres 1971 einen abschließenden Bericht ausarbeiten und dem Generalsekretär so bald wie möglich im Jahre 1972 vorlegen.

Im vergangenen Jahr erwähnte ich weiters, daß auch das österreichische Parlament und die Bundesregierung die Absicht haben, durch die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen der rassischen Diskriminierung einen Beitrag zum Internationalen Jahr zur Bekämpfung des Rassismus und der rassischen Diskriminierung zu leisten. Dieses Vorhaben konnte leider noch nicht verwirklicht werden. Am 14. Juli 1971 beschloß das österreichische Parlament das Bundesgesetz, mit dem die XII. Gesetzgebungsperiode vorzeitig beendet wird. Nachdem dieser Beschluß gefaßt worden war, wurden allgemeine Wahlen ausgeschrieben, die dann am 10. Oktober 1971 stattfanden. Obwohl der Nationalrat gemäß Artikel 27 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht vor dem Zusammentritt des neugewählten Nationalrates aufgelöst werden kann, wurde er seit dem Juli tatsächlich zu keiner Tagung einberufen. Die parlamentarische Genehmigung konnte daher für das Übereinkommen nicht mehr eingeholt werden, obwohl die Verwaltung alle für die parlamentarische Behandlung erforderlichen Vorbereitungen bis Ende des Sommers abgeschlossen hatte. Die neue Bundesregierung wird deshalb das Übereinkommen dem neuen Parlament zu unterbreiten haben. Im Hinblick auf das vorübergehende tatsächliche Ruhen der legislativen Tätigkeit muß allerdings damit gerechnet werden, daß die Gesetzgebung eine umfangreiche Tagesordnung zu bewältigen haben wird. Dennoch kann ich der Kommission versichern, daß meine Regierung alles in ihrer Macht Stehende tun wird, um das verfassungsrechtliche Verfahren der Ratifizierung zu beschleunigen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Hochkommissars für Flüchtlinge
(17. November 1971)**

Herr Vorsitzender!

Im Namen der österreichischen Delegation, die die Resolution L. 1883 mit eingebracht hat, möchte ich dem Hochkommissar und seinem Sekretariat für ihre erfolgreiche Arbeit danken. Wir haben den Bericht des Hochkommissars mit großem Interesse vernommen, und als ein Staat, der mit dem Flüchtlingsproblem große Erfahrungen hat, begrüßen wir den Fortschritt der auf diesem Gebiete zu verzeichnen ist.

Der Schutz der Flüchtlinge besteht in einer Kombination klassischen Menschenrechtsschutzes und moderner Versuche auf dem Gebiet der Menschenrechte, und zwar im Sinne einer materiellen Unterstützung von Menschen. Die Arbeit des Hochkommissars für Flüchtlinge ist von dem Prinzip getragen, dem Flüchtling die Entscheidung zu überlassen, ob er freiwillig in sein Ursprungsland zurückkehren oder sich in dem Asylstaat integrieren will. Beides ist aber nur mit der Hilfe des jeweils betroffenen Staates möglich, ohne dessen aktive Mitarbeit die Bestrebungen des Hochkommissars vergeblich wären.

Was die vom Hochkommissar ausgesandten Fragebogen anbelangt, bedauert die österreichische Delegation, daß noch nicht alle Staaten, deren Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Flüchtlingsschutzes notwendig erscheint, eine entsprechende Stellungnahme abgegeben haben. Darüber hinaus bedaure ich, daß die bereits eingelangten Antworten in dem Bericht des Hochkommissars nicht zusammengefaßt sind.

Weiters erscheint mir hervorhebenswert, daß die Afrikanische Flüchtlingskonvention von 1969 nur von drei Staaten bisher ratifiziert wurde, während für ihr Inkrafttreten 31 Ratifikationen notwendig sind.

Wesentliche Probleme sind mit dem Flüchtlingsstatus verbunden. Der Bericht stellt sie klar heraus: die Festlegung des Flüchtlingsstatus durch den Staat; die Gewährung des Asylrechtes ohne jede Diskriminierung; die Rückführung des Flüchtling in sein Ursprungsland, die nicht gegen dessen Willen und nicht in der Form der ungerechtfertigten Auslieferung oder Austreibung geschehen darf; die Sicherung der Familieneinheit; die Gewährung der Einbürgerung und von Reiseerleichterung. Ich unterstreiche, wie notwendig es ist, in den Flüchtlingspaß die sogenannte „Rückkehrklausel“ aufzunehmen. Auch sollten Staaten, in denen Flüchtlinge ihren Studien nachgehen, daran denken, daß der Flüchtling an deren ordnungsgemäßem Abschluß nicht durch formalistische Erwägungen gehindert werde.

Der Bericht vermeidet sorgfältig die Erörterung der hinter dem Flüchtlingsproblem stehenden politischen Ursachen. Es ist auch nicht Aufgabe des Hochkommissars, diese Frage zu untersuchen. Seine Aufgabe ist eine rein humanitäre. Es ist Sache der 3. Kommission, sich mit der politischen Seite des Problems zu befassen. So wäre es wohl notwendig, den politischen Hintergrund des Flüchtlingsproblems in Zaire, Senegal, Uganda, Tanzania, Zambia usw. auszuloten. Die Flüchtlinge suchen Asyl, weil sie befürchten, in ihren Menschenrechten verletzt zu werden.

Abschließend möchte ich feststellen, daß Österreich im letzten Jahr 3085 Menschen Asyl gewährt hat. 2200 davon wurden in Flüchtlingsheimen untergebracht. 1528 wanderten in andere Länder aus, hauptsächlich nach den USA, Kanada und Australien, einige nach Schweden. Die übrigen konnten in Österreich selbst integriert werden. Der Beitrag Österreichs zur Arbeit des Flüchtlingshochkommissars ist in den Annexen zu dessen Bericht ausgewiesen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zu dem Bericht des
Flüchtlingshochkommissars
(9. November 1971)**

Frau Vorsitzende!

Die österreichische Delegation möchte dem Hochkommissar ihren Dank für den gestern vorgelegten ausgezeichneten Bericht zum Ausdruck bringen. Auch den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Paul-Marc Henri, hat meine Delegation mit größter Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen. Durch diese Berichte hat das Komitee ein abgerundetes Bild von der zur Debatte stehenden Frage erhalten. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß sich die österreichische Delegation der ungeheuren Arbeit bewußt ist, die vom Hochkommissar und seinem Sekretariat sowie von Paul-Marc Henri geleistet worden ist.

Es ist hier kaum möglich, die Berichte im Detail zu erörtern. Die 3. Kommission ist mit derselben Schwierigkeit konfrontiert, die sich schon bei der Diskussion des Jahresberichtes des Hochkommissars abgezeichnet hat: eine menschliche Tragödie kann nicht mit humanitären Maßnahmen allein gelöst werden, wenn diese Tragödie hochpolitische Wurzeln hat. Zahlreiche Delegationen haben ersucht, man solle diesen politischen Hintergrund der Frage nicht diskutieren. Auch meine Delegation beschränkt sich daher darauf, ihre besondere Anteilnahme an der Frage und zugleich die Hoffnung auszudrücken, daß eine politische Lösung im Geiste jener Menschenrechte gefunden werde, die hier in diesem Haus immer und immer wieder bei so zahlreichen Gelegenheiten betont werden.

Es gibt einen Aspekt in dem Bericht des Hochkommissars, der hervorgehoben sei. Auf Seite 10 des englischen Textes seines Berichtes heißt es: „Ich hebe zusätzlich hervor, daß der Flüchtlingshochkommissar Resultate nur dann erzielen kann, wenn eine Übereinstimmung zwischen dem Gastland und jenem Staat erzielt werden kann, dessen Ziel die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge ist.“ Auch der Generalsekretär hat ähnliches gesagt — und ich zitiere: „Das Grundproblem kann nur gelöst werden, wenn eine politische Lösung unter Achtung der humanitären Prinzipien erreicht werden kann.“

Ich frage mich, ob nicht der Zeitpunkt gekommen ist, da die Vereinten Nationen durch ihren Generalsekretär dazu beitragen könnten, eine Lösung der Frage zu finden, vor allem im Hinblick auf den Zeitpunkt und die Modalitäten der Rückkehr der Flüchtlinge. Was nun die Resolution der Niederlande und Neuseelands angeht, so anerkennt die österreichische Delegation die Bemühungen und den Mut dieser Delegationen, die der Kommission zeigen sollen, wo ihre Verantwortung liegt. Die österreichische Delegation glaubt jedoch, daß das Ergebnis unserer Diskussion nicht kontroversiell sein sollte. Vielleicht stellt der vom tunesischen Botschafter aufgezeigte Weg einen annehmbaren Kompromiß dar.

Abschließend rege ich an, daß die Generalversammlung dem Hochkommissar für Flüchtlinge und seinem Sekretariat sowie dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für ihre humanitären Bemühungen den Dank ausspricht. Ihre Initiativen, ihr persönliches Interesse und ihre Einsatzbereitschaft verdienen höchste Anerkennung.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„Fragen des alten Menschen“
(9. Dezember 1971)**

Frau Vorsitzende!

Die Erklärung des Botschafters von Ekuador enthielt den Satz „Ich bin kein junger Mann, doch ich versuche jung zu bleiben.“ Für ein junges Mitglied der Kommission ist es eine Auszeichnung, zu dem vorliegenden Thema zu sprechen, da doch gewöhnlich das Umgekehrte der Fall ist. Es mag sogar anmaßend scheinen, wenn jemand, der das Alter des Alt-Seins noch nicht erreicht hat, versucht, im Namen seiner Delegation zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ich meine damit, Frau Vorsitzende, daß mir die Kenntnis mangelt, das Problem auszuschöpfen, daß ich sohin gerne Ihrer Aufforderung folge, kurz hier Stellung zu nehmen.

Ich möchte mich zu zwei Aspekten äußern: erstens, allgemein zum vorliegenden Bericht des Generalsekretärs, und zweitens, kurz zu den Leistungen Österreichs auf diesem Gebiet.

Der Bericht des Generalsekretärs bezieht sich auf „die Tendenz, die alten Menschen von den übrigen Menschen zu trennen und zu isolieren“. Damit wird elegant ein Problem umschrieben, welches andere „Generationskonflikt“ nennen. Es ist ein natürliches, menschliches Problem. Nur scheint es, daß dieser „trennende und isolierende“ Aspekt in unserer Zeit ungeahnte Ausmaße erreicht hat. Er ist aus dem Blickwinkel der Sozialpsychologie zu betrachten. Die Isolierung der sogenannten älteren und alten Menschen und die Beschäftigung mit ihnen als Problem sind eng miteinander verbunden. Bestünde eine gesunde und natürliche Beziehung zwischen den Jungen und den weniger Jungen, würde die Frage des älteren Menschen als Problem schwinden. Dieser Aspekt ist grundlegender Art. Er soll in den zukünftigen Berichten des Generalsekretärs nicht übersehen werden.

Es genügt nicht, einen Teil der Bevölkerung zu unterstützen. Es ist notwendig, dem alten Menschen das Bewußtsein einer sozialen Funktion zu geben, wenn auch nur das Bewußtsein einer menschlichen Verantwortung für die Jungen.

Wie dem vorliegenden Bericht des Generalsekretärs zu entnehmen ist, sind die alten Menschen individuellen und sozialen Bedürfnissen ausgesetzt. Unter die individuellen Bedürfnisse fallen Gesundheit, Fürsorge, Nahrung, Einkommen, Wohnung, Freizeit usw.; unter die sozialen fallen gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration. Absichtlich habe ich in meinen Ausführungen die sozialen Erfordernisse überbetont, welche, wie erwähnt, die Wurzel des Problems zu bilden scheinen.

Die österreichische Delegation begrüßt die Untersuchung, die derzeit in zwölf Staaten durchgeführt wird und welche sich den praktischen und geplanten Maßnahmen auf diesem Gebiet widmet. Ich beziehe mich auf Seite 18 des Sekretariatsberichtes. Es handelt sich um einen wertvollen praktischen Beginn, der notwendige Grundlageninformationen liefern wird.

Ich darf nun zum zweiten Teil meiner Überlegungen kommen und kurz berichten, was in Österreich gemacht wird, ohne daß ich auf die Sozialversicherung als solche spezifisch eingehe.

Beinahe 20% der Bevölkerung Österreichs sind ältere und alte Menschen. Die Altersfürsorge in Dänemark ist kurz zuvor ausführlich erörtert worden. Die österreichischen Maßnahmen folgen ähnlichen Linien. Ich möchte diese erwähnen und mich hiebei insbesondere auf das Beispiel der Bundeshauptstadt Wien beziehen.

In sogenannten Pensionistenklubs zum Beispiel wird eine beträchtliche Zahl älterer Stadtbewohner erfaßt und vor allem während der Wintermonate betreut.

Älteren Menschen, welche wegen körperlicher Gebrechen ihr Heim nur unter Schwierigkeiten oder überhaupt nicht verlassen können, stehen geschulte Heimhelferinnen und Hauskrankenpflegerinnen zur Verfügung.

In Ergänzung des Heimhilfedienstes ist in Wien ein Essenzustelldienst eingerichtet worden. Durch diesen Dienst werden von der Stadtverwaltung Mahlzeiten älteren und alten Menschen zugestellt, die nicht mehr in der Lage sind, sich selbst Mahlzeiten zuzubereiten.

Wenn die älteren und alten Menschen zu Hause nicht mehr betreut werden können, bieten die Altersheime der Stadt eine Pflegemöglichkeit. Die Heime sind nach modernen medizinischen und psychologischen Gesichtspunkten eingerichtet. In diesem Zusammenhang ist der Dienst der Verbindungsfürsorgerinnen besonders nützlich, durch deren nachfürsorgliche Betreuung ein Spitalsaufenthalt oft erst Erfolg bringt.

Kürzlich sind in Wien sogenannte Sozialberatungsstellen eingerichtet worden, welche älteren und alten Menschen in sozialpolitischer Hinsicht behilflich sind.

Weiters hat die Stadt Wien Wohnheime für ältere Menschen errichtet, die sowohl für Ehepaare als auch für Alleinstehende vorgesehen sind.

Gestatten Sie mir, abschließend zu bemerken, daß die österreichische Delegation die Leitgedanken begrüßt, die im vorläufigen Bericht des Generalsekretärs enthalten sind. Auch danke ich dem Leiter der Sozialabteilung des Sekretariats für seine einführende Erklärung.

Die österreichische Delegation ist der Ansicht, daß der vorliegende Resolutionsentwurf ein geeigneter Beginn ist, jedem Menschen das Recht auf Erfüllung im Leben zu geben.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 4. Kommission zu den Problemen des südlichen Afrikas
(28. Oktober 1971)**

Herr Vorsitzender!

Die Situation im südlichen Afrika hat sich hinsichtlich der drei Fragen, die wir derzeit diskutieren, in den letzten Jahren nicht wesentlich gebessert. Dies ist auch in praktisch allen Erklärungen im Verlauf dieser Debatte klar zum Ausdruck gekommen. Enttäuschung und Zweifel über die Möglichkeiten der Vereinten Nationen sind eine logische Folge dieser Lage. Vorschläge und Ideen, die neue Elemente in die Debatte bringen sollen, scheinen an der harten Wirklichkeit zu scheitern.

Herr Vorsitzender, wir dürfen dabei die Tatsache nicht außer acht lassen, daß in zugegebenermaßen beschränkten Gebieten Fortschritte erzielt werden konnten. Unsere Debatte in den Vereinten Nationen wird zusammen mit konkreten, entweder schon initiierten oder ins Auge gefaßten Maßnahmen weiterhin die internationale öffentliche Meinung auf die Situation in diesem Teil der Welt aufmerksam machen. Eine Entwicklung hat begonnen, die von den Vereinten Nationen aufmerksam verfolgt und unterstützt werden sollte, wobei nie das vorherrschende Ziel — die friedliche Verwirklichung der Grundideen der Satzung — aus den Augen verloren werden darf. Der Zweck meiner Intervention ist daher so zu umreißen:

Ich möchte kurz die Haltung meiner Regierung gegenüber diesen Problemen darlegen und die konkreten Maßnahmen, die meine Regierung in Durchführung der einschlägigen Entscheidungen der Organe der Vereinten Nationen gesetzt hat, in Erinnerung rufen.

Herr Vorsitzender, die gegenwärtige Debatte in der 4. Kommission konzentriert sich auf Fragen der derzeitigen Lage im südlichen Afrika, die flagrante Verletzungen der Satzung der Vereinten Nationen einschließt. Ein gemeinsamer Nenner der Probleme ist die Verweigerung des Rechtes auf Selbstbestimmung. Meine Regierung vertritt die Auffassung, daß letzten Endes nur auf der Basis der vollen Anwendung dieses Rechtes zufriedenstellende Resultate erzielt werden können. Das Recht auf Selbstbestimmung, wie es in der Satzung verankert ist, fordert dessen strikte Anwendung auf der ganzen Welt.

Die Frage Namibia wurde in den vergangenen Jahren sowohl in der Generalversammlung als auch im Sicherheitsrat eingehend behandelt. Die Generalversammlung beendete in ihrer praktisch einstimmig angenommenen Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 das Mandat über Südwestafrika und aberkannte Südafrika das Recht, dieses Gebiet weiter zu verwalten. Die Vereinten Nationen haben die direkte Verantwortung für Namibia übernommen. Diese Entscheidung hat dem Vorgehen unserer Organisation klare Linien vorgezeichnet.

Österreich begrüßte daher die Entscheidung des Sicherheitsrates, der in seiner Resolution 284 vom 29. Juli 1970 ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes betreffend „die rechtlichen Folgen für Staaten, die sich aus der fortgesetzten Anwesenheit Südafrikas in Namibia ergeben“ anforderte.

Die Haltung, die der Gerichtshof nun in seinem Gutachten eingenommen hat, ist eine logische Folge früherer Entscheidungen dieser Organisation, die Namibia unter die direkte Verantwortung der Vereinten Nationen stellten. Das höchste Gerichtsorgan der Vereinten Nationen hat damit die Ungesetzlichkeit der fortgesetzten Anwesenheit Südafrikas in Namibia bestätigt. Der Sicherheitsrat und die Generalversammlung werden diese Rechtsmeinung des Internationalen Gerichtshofes in besonderem Maße berücksichtigen müssen.

Die Haltung der österreichischen Regierung wurde durch Österreichs positive Stimmabgabe für Resolution 2145 (XXI) eindeutig dargelegt.

Österreich hat keine diplomatische, konsularische oder Handelsvertretung in Namibia.

Meine Regierung arbeitet mit dem UN-Rat für Namibia zusammen. Die vom Rat für Namibia herausgegebenen „Reise- und Identitätsdokumente“ werden von den österreichischen Behörden innerhalb der österreichischen Jurisdiktion als gültige Reisedokumente anerkannt.

Bei unseren Bemühungen, das in Resolution 2145 (XXI) der XXI. Generalversammlung festgelegte Ziel zu erreichen, sollten wir versuchen, einen Kurs einzuschlagen, der soweit wie möglich der Haltung der internationalen Gemeinschaft gegenüber diesem Problem entspricht. Unsere Bemühungen müssen von dem Gedanken an das Wohl der Bevölkerung Namibias getragen werden. Auch das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes betont diesen Aspekt in den Paragraphen 121, 123 und 125.

In realistischer Einschätzung der Lage sollten wir vorsichtig und schrittweise vorgehen und nie die Tatsache aus den Augen verlieren, daß eine zufriedenstellende Lösung nur auf der Basis des Selbstbestimmungsrechtes erzielt werden kann.

Die Meinung der Weltöffentlichkeit wird von dem derzeitigen unrechtmäßigen Regime in Rhodesien weiterhin mißachtet. Die Verfassung aus dem Jahre 1966 verweigert als Folge rassischen Vorurteils und rassistischer Diskriminierung der Mehrheit seiner Staatsbürger gleiche Rechte.

Meine Regierung hat das bestehende Regime in Rhodesien nicht anerkannt. Die ehemaligen österreichischen Konsulate in Bulawayo und Salisbury wurden unmittelbar nach der einseitigen Unabhängigkeitserklärung geschlossen; in dem Gebiet besteht keine österreichische Vertretungsbehörde.

Österreich hat sich zur Durchführung der Sanktionen des Sicherheitsrates, wie sie in den Resolutionen 232 (1966) und 253 (1968) verankert sind, verpflichtet und wird weiterhin mit dem Komitee, das gemäß Paragraph 20 der Resolution 253 eingesetzt wurde, zusammenarbeiten.

Herr Vorsitzender! Trotz mangelnden Fortschritts, trotz der manchmal entmutigenden Ergebnisse von Entscheidungen der Vereinten Nationen ist meine Delegation der Auffassung, daß alle Mittel und Wege geprüft werden sollten, die zur friedlichen Erlangung der Unabhängigkeit der betroffenen Völker beitragen können.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 4. Kommission zu der Frage „Angebote der Mitgliedstaaten für Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner nicht-selbständiger Gebiete“
(2. Dezember 1971)**

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation mißt dieser Frage besondere Bedeutung bei, da wir der Auffassung sind, daß die Angebote für technische und berufliche Ausbildung sowie für Ausbildung nach abgeschlossener Grundschule und auf Hochschulebene eine praktische Hilfe für die Einwohner nichtselbständiger Gebiete in ihren Bemühungen um Selbstbestimmung und Selbstregierung darstellen. Demgemäß hat meine Regierung während der letzten Jahre im Rahmen unserer Möglichkeiten Beträge zu Trainingsprogrammen für Einwohner nichtselbständiger Gebiete geleistet, wie sie in der Resolution 845 (IX) der Generalversammlung vom 22. November 1954 gefordert wird.

Wie schon aus dem Bericht des Generalsekretärs (Dok. A/8530) ersichtlich, hat Österreich in diesem Jahr beschlossen, Stipendien für qualifizierte Studenten aus nichtselbständigen Gebieten zum Studium an der Diplomatischen Akademie in Wien für den im Jahre 1972 beginnenden Lehrgang zur Verfügung zu stellen. Nach abgeschlossener Hochschulbildung bietet die Akademie intensive Ausbildung auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen, des Außendienstes, der Wirtschaft und anderen damit im Zusammenhang stehenden Gebieten. Seit dem Jahre 1965, als die Akademie ihre Tätigkeit aufnahm, haben Studenten aus 29 Ländern ihre Studien an der Akademie abgeschlossen.

Im vorigen Jahr ersuchte die Generalversammlung im operativen Paragraphen 4 ihrer Resolution 2705 (XXV) jene Mitgliedstaaten, die Stipendien zur Verfügung stellen, auch die Reisekosten zu übernehmen.

Ich freue mich mitteilen zu können, daß die zuständigen österreichischen Stellen entsprechend diesem Ersuchen bereit sind, die Reisekosten für die Stipendiaten zu tragen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Budgetvoranschlag
der Vereinten Nationen für das Finanzjahr 1972
(8. Oktober 1971)**

Herr Vorsitzender!

Die Erklärung des Generalsekretärs am 6. Oktober 1971 vor dieser Kommission hat wieder die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf die Finanzlage der Vereinten Nationen gelenkt. Der Generalsekretär wies darauf hin, daß Ende September 15 Millionen US-Dollar von Sonderkonten und Spezialfonds zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einschließlich der monatlichen Gehaltsauszahlungen entliehen werden mußten. Der abtretende sowie der neue Präsident der Generalversammlung haben in ihren Erklärungen betont, daß die Vereinten Nationen in der bisherigen Weise nicht weiterarbeiten können und daß verschiedene Maßnahmen ergriffen werden müßten, um die drohende Insolvenz der Vereinten Nationen — die im gegenwärtigen Zeitpunkt unsere gesamte Arbeit überschattet — zu verhüten.

Herr Vorsitzender, meine Delegation will diese Probleme nicht dramatisieren, da wir zuversichtlich sind, daß es uns im Laufe dieser Sitzungsperiode gelingen wird, Mittel und Wege zur zumindest teilweisen Abwendung der finanziellen Schwierigkeit zu finden. Wir können einfach nicht glauben, daß irgendein Mitgliedstaat nach ernsthaften Überlegungen diese Organisation an den Rand ihrer Existenz stoßen will.

Der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) hat in seiner Erklärung einige Sofortmaßnahmen aufgezeigt, von denen eine positive Auswirkung zu erwarten ist. Er wies darauf hin, daß am 30. Juni d. J. nur etwa ein Drittel der für 1971 fälligen Beiträge eingezahlt waren, woraus sich ergebe, daß eine promptere Bezahlung der Beiträge durch die Mitgliedstaaten eine erste wesentliche Hilfe darstellen würde.

Herr Vorsitzender, wir sind uns der Tatsache bewußt, daß wir Entscheidungen über dieses Problem nicht mehr länger hinausschieben können. Wir wissen alle, wo die Wurzeln des Übels liegen, und es steht daher unserer Auffassung nach nicht die Frage der Schaffung eines neuen Komitees zur Diskussion, das die Ursachen der Finanzkrise untersuchen soll. Im gegenwärtigen Zeitpunkt müssen wir unsere Bereitschaft bekunden, uns mit diesem Problem auseinanderzusetzen, und unseren Mut unter Beweis stellen, eine Lösung zu erarbeiten, die die Stellung aller betroffenen Mitgliedstaaten respektiert. Wir dürfen daher nicht zögern, uns dieser Mühe so bald wie möglich zu unterziehen, und wir dürfen ferner nicht vergessen, daß es der Hauptzweck unserer Kommission ist, die Vorwärtsentwicklung der Organisation auf die wirkungsvollste und wirtschaftlichste Art und Weise zu gewährleisten — wobei die Betonung auf dem Wort „Vorwärtsentwicklung“ liegt.

Über Aufforderung des Generalsekretärs hat sich der Präsident der XXV. Generalversammlung, Botschafter Hambro, um eine generelle Lösung der Finanzkrise bemüht, und wir freuen uns, daß seine Verhandlungen im gegenwärtigen Zeitpunkt intensiv vorangehen. Wir hoffen, daß diese Bemühungen zu einer für alle Mitgliedstaaten akzeptablen Lösung führen werden.

Herr Vorsitzender, der Generalsekretär hat einen Budgetvoranschlag für das Jahr 1972 in der Höhe von 207,7 Millionen Dollar vorgelegt und darauf hingewiesen, daß sich dieser Betrag möglicherweise auf 215 Millionen US-Dollar erhöhen werde. Dies würde ein Ansteigen von 11 oder 12% gegenüber dem Bruttobudget von 192 Millionen US-Dollar für das Jahr 1971 bedeuten. Der Beratende Ausschuss hat bisher eine Kürzung des ersten Voranschlages des Generalsekretärs um 2,4 Millionen US-Dollar empfohlen, und wir haben mit Befriedigung die Erklärung des Generalsekretärs zur Kenntnis genommen, derzufolge er dieser Kürzung zustimmt.

Da sich die Beiträge der Mitgliedstaaten aus Steuergeldern zusammensetzen, werden Sie, Herr Vorsitzender, die große Besorgnis meiner Delegation über diesen beträchtlichen Anstieg verstehen. Die Erhöhung zeigt, daß die Ausgaben der Vereinten Nationen eine steigende Tendenz aufweisen, unbeeinflusst von jeglichen Maßnahmen, die zur Erleichterung des finanziellen Druckes auf die Mitgliedstaaten und zur Erreichung einer dauerhaften Lösung des scheinbar unlösbaren Problems des Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage ergriffen wurden. Wir sind uns der Schwierigkeiten voll bewußt, denen sich der Generalsekretär hier gegenüber sieht, da ein beträchtlicher Teil des Budgetanstieges auf Faktoren zurückzuführen ist, die jenseits der Kontrolle des Generalsekretärs liegen.

Meine Delegation teilt nicht die Meinung jener, die systematisch gegen jede Erhöhung der administrativen Ausgaben auftreten und behaupten, daß diese ungerechtfertigt seien. Wir sind uns aber anderseits der Tatsache bewußt, daß zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die Arbeit der Organisation wirkungsvoller zu gestalten. Wenn beispielsweise die Mitgliedstaaten an die Vereinten Nationen wegen der Ausarbeitung eines Berichtes herantreten, so bedeutet das unserer Meinung nach nicht automatisch die Schaffung neuer Posten oder die Rekrutierung eines Sonderberaters. Wir sind der Auffassung, daß das Sekretariat mehr Vertrauen in seine eigene Maschinerie haben und versuchen sollte, die Probleme im Rahmen seines eigenen Wirkungskreises zu lösen.

Ich möchte an dieser Stelle nicht im Detail auf den Bundesvoranschlag eingehen. In den vergangenen Jahren hat die österreichische Delegation immer den Budgetvoranschlägen des Generalsekretärs im Lichte der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Budgetfragen zugestimmt, und ich möchte betonen, daß die österreichische Delegation auch heuer bereit ist, die Budgetvoranschläge für das Jahr 1972 mit derselben positiven Einstellung zu prüfen.

Die Form der Präsentation des UN-Budgets und die Dauer des Budgetzyklus waren in den letzten Jahren Gegenstand eingehender Untersuchungen. Die Hauptfrage dabei war, ob das Budget auf Programmbasis präsentiert werden soll statt auf Ausgabenbasis, was zur Zeit die Regel darstellt. Das „Ad-hoc-Expertenkomitee zur Untersuchung der Finanzen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen“ stellt in seinem Bericht, Dokument A/6343, fest, daß die weitere Entwicklung eines integrierten Systems langfristiger Planung auf Programmbasis die grundlegende Bedingung für die Verbesserung des Programmier- und Budgetierprozesses und für die rationellere Verwendung der verfügbaren Mittel im gesamten UN-System wäre.

In dem Bericht des Mitglieds der „Joint Inspection Unit“, Maurice Bertrand, ist der Vorschlag enthalten, die Vereinten Nationen sollten ihre Budgetvoranschläge, soweit durchführbar, auf Programmbasis präsentieren, wobei diese die gesamte Tätigkeit der Organisation umfassen sollte, ob sie nun im regulären Budget enthalten ist oder durch außerbudgetäre Mittel finanziert wird.

Das Beratende Komitee hat in seinem Bericht A/8033 angeregt, daß eine Budgetprogrammierung gekoppelt mit mittel- oder langfristiger Programmplanung von großem Vorteil für die Vereinten Nationen wäre, vorausgesetzt, daß die notwendigen Vorbedingungen für ihren reibungslosen Ablauf geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang erinnern wir uns an die Erklärung Dr. Banners, des ehemaligen Vorsitzenden des ACABQ, der in seiner Rede vor der 5. Kommission zu Beginn der XXV. Generalversammlung sagte, daß „sehr viele Argumente für die Einführung einer besseren Gliederung des Grundprogramms der Vereinten Nationen sprechen, die die Aufstellung von echten Prioritäten im Hinblick auf die Bewältigung der wichtigeren Fragen unserer Zeit erforderlich macht.

Das Beratende Komitee wies in seinem Bericht A/8033 darauf hin, daß, sollten die Vereinten Nationen ein sinnvolles Programmbudgetieren einführen, die Mitgliedstaaten zuallererst eine Technik entwickeln müßten, die es ihnen ermöglicht, ihre Ziele genauer als in der Vergangenheit zu definieren. In den Vereinten Nationen besteht eine Vielfalt von Programmen, die von eigenen Organen formuliert werden; keines dieser Programme ist bisher einer Revision durch ein Hauptorgan unterzogen worden, um zu bestimmen, wo der Hauptansatzpunkt gemeinsamer Bemühungen im Rahmen der Vereinten Nationen liegen sollte.

Die Frage des Programmbudgetierens ist auch vom Komitee für Programmgestaltung und Koordination behandelt worden, das in seinem Bericht E/4929 ebenfalls zur Auffassung gelangt, daß in dieser Richtung ein Anfang gemacht und das Budget auf Programmbasis präsentiert werden sollte.

Meine Delegation hat mit Befriedigung festgestellt, daß nach eingehenden Diskussionen die XXV. Generalversammlung beschlossen hat, das UN-Budget ab 1972 auf Programmbasis zu unterbreiten, obwohl nur auf provisorischer Basis.

Wir sehen mit Genugtuung, daß nun allgemein erkannt wird, wie wichtig die Einführung rationeller Methoden in unserem Budgetverfahren ist. Der Generalsekretär hat in seiner Einführung zum Budgetvoranschlag für das Finanzjahr 1972 (Dokument A/8046, Paragraph 22 bis 26) auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, für die Arbeit des komplexen Systems der Weltorganisation Prioritäten zu setzen. Er fordert die Entwicklung neuer Technik und neuer Verfahrensweisen, um die verfügbaren Mittel mit den verschiedenen Aktionsbereichen in Einklang zu bringen.

Der Generalsekretär sagte wörtlich: „Was die Vereinten Nationen selbst betrifft, war eine der bedeutendsten Errungenschaften der XXV. Generalversammlung die einstimmige Annahme der Internationalen Entwicklungsstrategie für die 2. UN-Entwicklungsdekade. Ich glaube, daß der nächste wichtige Schritt die baldige Aufstellung eines internationalen Planungs-, Programmierungs- und Budgetsystems sein muß, welches die Vorbereitung des Budgets auf Programmbasis im Rahmen der mittelfristigen Planung zur Erreichung der gesteckten Ziele ermöglicht.“

Herr Vorsitzender, wenn wir uns den bei der Budgetprogrammierung in den verschiedenen Sonderorganisationen erzielten Fortschritt ansehen, beobachten wir, daß das Budgetprogrammiersystem in der FAO, UNESCO, ILO und WHO existiert. Das System des zweijährigen Budgetierens ist bisher für die FAO, UNESCO und ILO eingeführt worden. Mit dem mittelfristigen Programmieren ist für UNESCO und FAO bereits begonnen worden und wird für ILO in nächster Zukunft begonnen werden. UNESCO und FAO haben für diese Probleme ein eigenes Budgetprogrammierungssystem eingerichtet. Im Vergleich zu den Sonderorganisationen müssen wir also darauf schließen, daß die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet noch nicht so fortschrittlich sind, was hoffentlich nicht auf eine Generationslücke zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen schließen läßt.

Da wir den Programmbudgetierungsentwurf der Vereinten Nationen noch nicht erhalten haben, muß meine Delegation ihre Kommentare auf einen späteren Zeitpunkt zurückstellen; wir ersehen jedoch aus den von den Sonderorganisationen gesammelten Erfahrungen, daß die Einführung einer Budgetprogrammierung eine Gesamtbeurteilung der bisherigen Tätigkeiten gewährleistet, was wiederum zu einer besseren Ermittlung der ins Auge gefaßten Prioritäten geführt hat.

Budgetprogrammierung ist nicht nur ein technisches und formales Problem. Sie garantiert die Festigung der internationalen Zusammenarbeit, weil sie eine klarere Auswahl und Definition der Ziele und somit die Aufstellung einer Reihenfolge der Prioritäten ermöglicht. Budgetprogrammierung würde unserer Meinung nach die schwierige Aufgabe erleichtern, die Mittel zur Erreichung der gewünschten Ziele zu finden.

Herr Vorsitzender! Wie wir alle wissen, sind die von den Sonderorganisationen bei der Durchführung der Budgetprogrammierung gesammelten Erfahrungen nicht automatisch auf unsere Organisation anwendbar, da die Vereinten Nationen ihre spezifische Struktur und eine Vielfalt von Aktionsbereichen aufweisen, die unweigerlich ein Sonderverfahren im Budgetprogrammiersystem erfordern werden. Die Vielfalt an Komitees und Körperschaften, gepaart mit der Tatsache, daß klare Trennungslinien zwischen den verschiedenen Aktionsbereichen fehlen, wird unsere Aufgabe sicherlich erschweren.

Was das UN-Sekretariat betrifft, so sehen wir uns mit der Notwendigkeit konfrontiert, ein technisches Komitee zu schaffen, das die wirtschaftliche und soziale Tätigkeit der ESA, UNCTAD und UNIDO gemäß dem Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Bericht A/C. 5/1355, Paragraph 23 und 24, koordinieren würde. Darüber hinaus müßte ein Programm- und Budgetüberprüfungskomitee auf hoher Ebene errichtet werden.

In der Praxis besteht heute eine Trennung zwischen der Arbeit der programmformulierenden Körperschaften und jenen, die für das Budgetieren verantwortlich sind. Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Tätigkeiten und speziell das dazugehörige Verfahren zur Bestimmung der finanziellen Implikationen erfüllt diesen Zweck nur unzulänglich.

Der Generalsekretär hat in seinem Bericht A/C. 5/1335, Paragraph 16, darauf hingewiesen, daß der Vorgang des natürlichen organischen Wachstums, der die Entwicklung der Vereinten Nationen bisher geprägt hat, in einen Vorgang kontrollierten Wachstums umgewandelt werden sollte. Er schlägt daher vor, daß sich die Kompetenz für die Durchführung von Projekten und die Bestimmung des organisatorischen Programms und der Budgetpolitik auf möglichst wenige Organe, im Idealfall auf ein einziges Organ, konzentrieren sollte.

Obwohl diese Frage außerordentlich kompliziert ist, ist meine Delegation zuversichtlich, daß es uns gelingen wird, eine brauchbare Lösung zu finden. Eine neue Mandatsdefinition, eine Kompetenzerweiterung sowie die Einführung neuer Arbeitsmethoden würden sich für das ACABQ als notwendig erweisen, falls die Budgetprogrammierung eingeführt wird. Es könnte ferner erforderlich sein, die Tätigkeit des Komitees für Programmgestaltung und Koordination neu zu definieren. Das Komitee sollte sich besonders auf die Aufstellung einer Synthese der Programme aller UN-Sonderorganisationen konzentrieren und somit zum zuständigen vorbereitenden Organ für die Arbeit des ECOSOC bezüglich des Wirtschafts- und Sozialprogramms der Vereinten Nationen werden.

142

Herr Vorsitzender, wir sollten schließlich die Entwicklung eines Verfahrens im Auge behalten, welches es ermöglichen würde, durch präliminäre und offizielle Konsultationen der Mitgliedstaaten die Höhe des kommenden Budgets frühzeitig festzustellen. Es scheint logisch, daß nur nach einem Beschluß über den Budgetrahmen die Entscheidung über die verschiedenen Prioritäten getroffen werden kann. Wir möchten vorschlagen, die in den Sonderorganisationen entwickelten Verfahren in Betracht zu ziehen, die uns, wie meine Delegation glaubt, bei der Entwicklung des erforderlichen Verfahrens helfen könnten.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„Publikationen und Dokumentation der Vereinten Nationen“
(2. Dezember 1971)**

Herr Vorsitzender!

Die Durchschnittskosten der Herstellung eines in vier Sprachen veröffentlichten 40seitigen Dokuments seitens des UN-Sekretariats betrugen im Jahre 1970 140 US-Dollar pro Seite!

Die Produktion von UN-Dokumenten im Jahre 1970 hatte einen solchen Umfang angenommen, daß im Grunde genommen jeder Mitgliedstaat ungefähr 600 Seiten pro Tag zu „konsumieren“ gehabt hätte, ohne hiebei ein freies Wochenende in Anspruch nehmen zu können. Dies, Herr Vorsitzender, sind die Schlußfolgerungen der Inspektoren, welche in den Seiten 8 bis 10 des Anhangs zu ihrem Bericht A/8319 enthalten sind.

Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, daß die österreichische Delegation diesen Untersuchungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat und auch die Stellungnahme des Generalsekretärs sowie des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen, die in den Dokumenten A/8437 und A/8532 enthalten sind, sorgfältig studiert hat.

Es erscheint bezeichnend, daß über die Frage der Einschränkung der Dokumentation bereits so zahlreiche Untersuchungen, Stellungnahmen und Resolutionen sowie Empfehlungen von den verschiedensten Organen ausgearbeitet wurden, ohne daß bisher wesentliche Reformen erzielt werden konnten. Das Problem der Dokumentenflut ist freilich so alt wie unsere Organisation selbst. Angesichts der bisherigen Erfahrungen sollte man sich unserer Auffassung nach numehr auf die zwei folgenden Punkte konzentrieren:

1. eine Verringerung des Umfanges der Dokumentation;
2. eine Straffung des Inhaltes der Dokumente.

Nach zahlreichen vergeblichen Bemühungen scheint sich nunmehr ein Konsensus herauszukristallisieren, der auf eine rasche Lösung dieses Problems abzielt.

Was den ersten Punkt betrifft, ist sich meine Delegation bewußt, daß der Umfang der Dokumentation in einem direkten Verhältnis zur Zahl der UN-Tagungen und Konferenzen steht. Aus diesem Grund sollte man sich bei der Lösung des Problems auch an das bestehende Organisationschema der Vereinten Nationen halten und insbesondere die bisher verwendeten Methoden zur Einschränkung der Dokumentation nachhaltig, aber in realistischer Weise einsetzen.

Wir sind der Auffassung, daß die Veröffentlichung eines UN-Dokumentes seitens des Generalsekretärs erst nach einer zumindest minimalen Kostenrechnung in Betracht gezogen werden sollte. Diesbezügliche Bemühungen müßten jedoch nicht nur vom UN-Sekretariat, sondern auch von den einzelnen Delegationen im Auge behalten werden, da wir uns der budgetären Auswirkungen bewußt sein sollten, die eine steigende und in mancher Hinsicht auch nicht unbedingt notwendige Dokumentation mit sich bringt.

Unsere Bestrebungen müssen von der Erfahrungstatsache ausgehen, daß radikale und unpraktische Vorschläge nicht zielführend sind. Es geht vielmehr darum, die Arbeit künftiger Generalversammlungen zu erleichtern, wie es die oben erwähnten Berichte vorgezeichnet haben. Mit dem vorgeschlagenen System der Einführung von Publikationsquoten für jede UN-Abteilung im kommenden Jahr zu beginnen, scheint unserer Ansicht nach ein richtiger Schritt zu sein. Das Quotensystem sollte jedoch alljährlich von der Generalversammlung auf seine Wirksamkeit überprüft und gleichzeitig eine Kostenanalyse durchgeführt werden.

Ferner sollte sich eine Methode erarbeiten lassen, mit welcher die bestehende Dokumentation analysiert und auf Dringlichkeit geprüft wird. Allerdings werden Verbesserungen durchgeführt werden können, wobei auf die sich stetig ändernden Aufgaben der Vereinten Nationen Rücksicht zu nehmen sein wird.

Herr Vorsitzender, ich möchte in diesem Zusammenhang die Mitglieder der Joint Inspection Unit und auch die Mitglieder des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen für ihre eingehenden Analysen beglückwünschen. Der vom Beratenden Komitee in Dokument A/8532, Annex III, formulierte Resolutionsentwurf erscheint meiner Delegation ausgeglichen und realistisch, und Österreich wird folglich für diesen Entwurf stimmen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission über den Fortschritt bei der Planung und Errichtung des Amtssitzes Internationaler Organisationen in Wien
(7. Dezember 1971)**

Herr Vorsitzender!

Im Vorjahr hat meine Delegation vor dieser Kommission eine Erklärung über die Errichtung des provisorischen Hauptquartiers der UNIDO sowie über die Pläne der Errichtung eines ständigen Sitzes der UNIDO und der IAEO, welche überdies ein eigenes Konferenzzentrum einschließen, abgegeben.

Herr Vorsitzender! Ich möchte auch diesmal einen Bericht über die Bürogebäude, die von den österreichischen Stellen der UNIDO zur Verfügung gestellt werden, geben. Hinsichtlich der provisorischen Unterbringung der UNIDO möchte ich zunächst feststellen, daß es wegen des weiteren Wachstums der UNIDO erforderlich wurde, ein weiteres Bürogebäude zur Verfügung zu stellen, welches neben dem von UNIDO bereits belegten Felderhaus gelegen ist. Die Fertigstellung und Übergabe des zusätzlichen Gebäudes wird im 3. Quartal 1972 erfolgen. Damit wird die UNIDO über Nettobüroflächen im Ausmaß von zirka 2400 m² für die Unterbringung von rund 200 Beamten verfügen.

Herr Vorsitzender! Ich freue mich ferner mitteilen zu können, daß, was die Ausarbeitung der Pläne für die Errichtung des Ständigen Amtssitzes der UNIDO und der IAEO anbelangt, weitere Fortschritte zu verzeichnen sind.

Am 18. Dezember 1970 haben die zuständigen Mitglieder der österreichischen Bundesregierung und des Wiener Stadtsenates unter Vorsitz von Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky nach intensiven Konsultationen mit UNIDO und IAEO und nach Erzielung eines Übereinkommens über gewisse Modifikationen beschlossen, das Projekt des österreichischen Architekten Staber für die Ausführung zu wählen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Bauvorhabens haben die österreichische Bundesregierung und die Stadt Wien am 3. Mai 1971 eine Aktiengesellschaft gegründet, deren Aufgabe es ist, das große Projekt in möglichst effizienter Weise und kürzester Zeit zu verwirklichen.

Am 24. Mai 1971 hat die österreichische Bundesregierung im Einvernehmen mit der Stadt Wien die Größenordnung des Projektes festgelegt.

Demnach wird, bezogen auf das Jahr 1977, für die UNIDO auf österreichische Kosten für die Unterbringung von 1813 Personen Vorsorge getroffen. Von diesen werden 85% in Büroräumen des Amtssitzgebäudes, weitere 15% in Räumen der gemeinsamen Einrichtungen bzw. der autonomen Konferenzsaalgruppe untergebracht. Unabhängig von der individuellen Raumgröße wird hierbei ein Schlüssel von 12 m² Nettobürofläche zugrunde gelegt.

Darüber hinaus wird für die Unterbringung von weiteren 453 Personen Vorsorge getroffen; hierbei wird ein durchschnittlich 5%iger jährlicher Personalzuwachs in den Jahren 1977 bis 1981 zugrunde gelegt.

Bezogen auf das Jahr 1981 wird demnach für einen Raumbedarf der UNIDO im Gesamtausmaß von insgesamt 2266 Personen auf österreichische Kosten Vorsorge getroffen werden.

Für die IAEO wird in der etwa gleicher Größenordnung, ebenfalls auf österreichische Kosten, Vorsorge getroffen werden.

Demnach werden die österreichische Bundesregierung und die Stadt Wien bis zum Jahre 1981 für die Unterbringung von insgesamt mehr als 4500 Personen beider Organisationen (UNIDO und IAEO) aufkommen.

Mit der Durchführung des Bauvorhabens in der genannten Größenordnung, was nahezu einer Verdoppelung des ursprünglichen Angebotes gleichkommt, betrachtet die österreichische Bundesregierung ihre gegenüber den Vereinten Nationen übernommenen Verpflichtungen als erfüllt und beendet.

Nach der Festlegung dieser Größenordnung hat die österreichische Bundesregierung die UNIDO und die IAEO eingeladen, im Rahmen des Raumprogramms ihre funktionellen Erfordernisse abschließend bekanntzugeben. Beide Organisationen sind diesem Ersuchen nachgekommen

und haben der österreichischen Seite detaillierte Unterlagen zur Verfügung gestellt. Auf Grund dieser Unterlagen wurde bereits die Detailplanung der beiden Amtssitzgebäude in Angriff genommen und wesentliche organisatorische Grundlagen für die Inangriffnahme des Bauvorhabens geschaffen, während die Konsultationen mit den beiden Organisationen über gemeinsame Einrichtungen derzeit noch weitergeführt werden.

Die mit der Durchführung dieses Projektes beauftragte Gesellschaft wurde in einem Bauleitungsgebäude neben der Baustelle untergebracht. In diesem Gebäude werden auch Räume für die UNIDO und für die IAEO zur Verfügung gestellt. Durch diese Nähelage zum österreichischen Planungsstab ist gewährleistet, daß Konsultationen mit den zukünftigen Benützern auf kürzestem Wege durchgeführt werden.

Das Beratende Komitee für administrative und budgetäre Fragen hat sich im Mai d. J. nach Wien begeben, um die administrativen und budgetären Verfahren der IAEO zu überprüfen. Das Beratende Komitee hat zu dieser Frage einen ausgezeichneten Bericht, enthalten in Dokument A/8447, ausgearbeitet, und wir haben mit Befriedigung die positiven Feststellungen des Komitees im Paragraph 70 seines Berichtes zur Kenntnis genommen, die sich auf die seitens Österreichs der IAEO zur Verfügung gestellten Gebäude beziehen.

Ich möchte den Mitgliedern dieser Kommission versichern, daß die österreichischen Stellen auch in Zukunft alles in ihrer Kraft Stehende tun werden, um die besten Arbeitsbedingungen für die IAEO und für die UNIDO zu gewährleisten und die Lebensbedingungen der internationalen Beamten in Wien zu erleichtern.

Wir sind überzeugt, daß durch die Errichtung des neuen Hauptquartiers und den Ausbau eines neuen Konferenzentrums die Bedeutung Wiens als internationaler Treffpunkt noch erhöht werden wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission über den Bericht der
Völkerrechtskommission
(19. Oktober 1971)**

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation möchte der Völkerrechtskommission für ihre überaus wertvollen Bemühungen während des vergangenen Jahres ihre Anerkennung ausdrücken. Wir möchten auch ihrem Vorsitzenden, Botschafter Senji Tsuruoka, für die ausgezeichnete und klare Einführung des Berichtes der Völkerrechtskommission über die Arbeit ihrer 23. Tagung (Dokument A/8410) danken und ihn hiezu beglückwünschen.

Hinsichtlich des Entwurfes von Artikeln über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen möchte sich die österreichische Delegation auf zwei Bemerkungen beschränken, behält sich aber das Recht vor, zu diesen Fragen später nochmals Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 4 des endgültigen Entwurfes stellt die österreichische Delegation mit Genugtuung fest, daß die Völkerrechtskommission die einschlägigen Ausführungen der österreichischen Regierung vom 30. August 1969, die in Dokument A/8410, Add. 1, Seite 5 und 6, wiedergegeben sind, berücksichtigt hat. Der neue Text läßt in gebührender Weise die Bestimmungen bestehender internationaler Abkommen über den gleichen Gegenstand und insbesondere die Amtssitzabkommen und die bestehenden Konventionen über Privilegien und Immunitäten unberührt. Die österreichische Delegation akzeptiert daher Artikel 4 des endgültigen Entwurfes und schließt sich auch dem Kommentar der Völkerrechtskommission zu dem neuen Artikel 4 an, wonach das neue Regime der zukünftigen Konvention bestimmten Normen keinen Abbruch tut, die in einzelnen Organisationen gelten und welche den besonderen Bedürfnissen der betreffenden Organisationen Rechnung tragen. Die österreichische Delegation stimmt auch dem weiteren Kommentar zu, daß der Entwurf der Artikel in keiner Weise die Vereinbarung anderslautender Normen ausschließen soll, welche für eine besondere Situation oder für eine bestimmte internationale Organisation angemessener erscheinen.

Die österreichische Delegation stellt fest, daß die Völkerrechtskommission gemäß Artikel 23 Abs. 1 ihres Statuts eine Empfehlung beschlossen hat, die Generalversammlung möge eine internationale Konferenz von Bevollmächtigten einberufen, um den Entwurf der Völkerrechtskommission über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen zu untersuchen und darüber eine Konvention abzuschließen. Die 6. Kommission und die Generalversammlung werden zu entscheiden haben, ob der endgültige Entwurf über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen — insgesamt 83 Artikel, zu denen noch eine Präambel und Schlußartikel kommen werden — von der 6. Kommission selbst oder von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen internationalen Konferenz von Staatenvertretern erörtert und angenommen werden soll.

Die österreichische Delegation hat mit großem Interesse die Erklärungen verfolgt, welche die einzelnen Delegationen in den vorangegangenen Sitzungen abgegeben haben. Mehrere Delegierte haben nun die österreichische Delegation gefragt, ob nicht wieder Wien als Ort dieser Konferenz unter denselben Bedingungen dienen könnte, wie dies in den Fällen der internationalen Konferenzen über diplomatische Beziehungen im Jahre 1961, über konsularische Beziehungen im Jahre 1963 und über das Recht der Verträge in den Jahren 1968 und 1969 der Fall gewesen ist. Wir haben darüber dem österreichischen Außenministerium berichtet und sind nun ermächtigt, zu erklären, daß die österreichische Regierung bereit wäre, die internationale Staatenkonferenz über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen unter denselben Bedingungen wie die Konferenzen 1961, 1963, 1968 und 1969 nach Wien einzuladen, und zwar in dem Fall, daß die 6. Kommission und die Generalversammlung in diesem oder vielleicht im nächsten Jahr beschließen sollten, eine solche internationale Konferenz einzuberufen.

Was Teil III des Berichtes der Völkerrechtskommission anlangt, stellt die österreichische Delegation mit Befriedigung fest, welche Fortschritte die Völkerrechtskommission gemacht hat: Zum Thema der Staatennachfolge hinsichtlich von Verträgen mit dem Vierten Bericht des Sonder-

berichterstatters, Sir Humphrey Waldock, und zum Thema Staatennachfolge in anderen Materien (außer den Verträgen) mit dem Dritten Bericht des Sonderberichterstatters, Mr. Mohammed Bedjaoui. Zum Thema Staatenhaftung hat der Sonderberichterstatter Professor Ago der Völkerrechtskommission seinen Dritten Bericht unterbreitet. Die österreichische Delegation bringt ihre hohe Wertschätzung für die wichtigen und fruchtbaren Arbeiten der Sonderberichterstatter zum Ausdruck und dankt für ihre Bemühungen.

Desgleichen möchte die österreichische Delegation dem Sekretariat ihre Anerkennung aussprechen, das durch seine verschiedenen Untersuchungen der Völkerrechtskommission und dem Sonderberichterstatter wertvolle Unterstützung bei der Bewältigung der schwierigen Aufgaben gewährt hat. Die österreichische Delegation möchte besonders den ausgezeichneten Arbeitsbeihelf „Übersicht über den Stand des Völkerrechts“ hervorheben, den das Sekretariat der Vereinten Nationen ausgearbeitet hat.

Die österreichische Delegation hat gerne zur Kenntnis genommen, daß das Büro der Vereinten Nationen in Genf anlässlich der 23. Tagung der Völkerrechtskommission wieder ein Völkerrechtsseminar für fortgeschrittene Studenten und Beamte einzelner Staaten unter der großzügigen Mitwirkung von Mitgliedern der Völkerrechtskommission und in Genf anwesender internationaler Beamter veranstaltet hat.

Die österreichische Delegation erklärt sich schließlich mit dem zukünftigen Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission, wie es in deren Bericht in Aussicht genommen wird, einverstanden.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zur Überprüfung der Rolle
des Internationalen Gerichtshofs
(10. November 1971)**

Herr Vorsitzender!

Österreich schließt sich allen jenen Staaten an, die die begrenzte Rolle beklagen, die der Internationale Gerichtshof während der letzten Jahre auf internationaler Ebene gespielt hat, obwohl die Satzung den Gerichtshof unter den Hauptorganen der UNO aufzählt. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Anwendung der gerichtlichen Streitbeilegung gegenwärtig zu den am wenigsten beliebten Methoden zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten zählt. Leider liegen die Gründe, aus denen Staaten sich weigern, dem Gerichtshof die Befugnis zu übertragen, rechtliche Streitigkeiten selbst von geringer Bedeutung zu entscheiden, in den Grundzügen der gegenwärtigen internationalen Gesellschaft. Ideologische Gegensätze, verschiedene Einstellungen zum Völkerrecht, die Wichtigkeit, die der Souveränität beigemessen wird, tragen alle zur Abneigung der Staaten bei, einer dritten Partei die Beilegung von Streitigkeiten zu übertragen, selbst wenn diese Partei ein unparteiischer und unabhängiger Gerichtshof ist. Unter diesen Umständen läßt sich mit Gewißheit vorhersagen, daß der Internationale Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, eine Stellung ähnlich der innerstaatlichen Gerichte einzunehmen, bevor nicht die gegenwärtige internationale Gesellschaft wenigstens Elemente einer Gemeinschaft entwickelt. In der gegenwärtigen Lage mag dies bestenfalls das Ergebnis eines langfristigen Prozesses sein.

Alles, was deshalb jetzt getan werden kann, ist ein Versuch, bestimmte Symptome eines internationalen Problems zu kurieren, ohne die tieferliegenden Ursachen zu beseitigen.

Dennoch kann auch eine Behandlung von Symptomen zur Verbesserung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten führen. Deshalb unterstützen wir, wie wir bereits gesagt haben, alle Bemühungen, die auf die Stärkung des Internationalen Gerichtshofes gerichtet sind. Diese unsere Haltung wird durch die Tatsache bewiesen, daß Österreich vor kurzem die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes gemäß Artikel 36 Abs. 2 seines Statuts anerkannt hat. Andererseits sind wir uns wohl bewußt, daß manche der Vorschläge zur Kurierung von Symptomen, sogar jene, die nur beschränkte Schritte verlangen, unter Umständen eine Revision des Statuts erfordern. Diese verfassungsrechtliche Erfordernis könnte sich als größeres Hindernis erweisen, weil wenigstens gegenwärtig eine gewisse Abneigung zu bestehen scheint, eine Änderung der UNO-Satzung und demgemäß auch des Statuts des Internationalen Gerichtshofes in Angriff zu nehmen. Obwohl sich meine Delegation über diese Schwierigkeiten durchaus im klaren ist, würde sie dennoch gerne kurz zu einigen der Vorschläge Stellung nehmen, die am häufigsten unterbreitet werden, wenn die Rolle des Gerichtshofes diskutiert wird. Dabei wird die österreichische Delegation nicht einfach die Argumente wiederholen, die in ihrer Antwort auf den Fragebogen des Generalsekretärs enthalten sind, sondern ihre Bemerkungen auf jene Punkte konzentrieren, die im Lichte der Kommentare anderer Staaten in ihren schriftlichen und mündlichen Erklärungen als die Hauptfragen erscheinen.

Herr Vorsitzender, meine Delegation möchte zu allererst auf Lücken in der Aufzählung der Quellen des Völkerrechts in Artikel 38 des Statuts hinweisen. Entwicklungen im Bereich der internationalen Organisationen sind zu berücksichtigen. So sollten Entscheidungen internationaler Organisationen, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind — was immer auch ihre besondere Bezeichnung sein mag — in Artikel 38 Abs. 1 als gesonderte Quelle des Völkerrechts erwähnt werden. Eine solche Erweiterung ist umso berechtigter, als der Gerichtshof mehr als einmal in solchen Entscheidungen enthaltene Normen angewandt hat. Es sollte in Artikel 38 auch klar gestellt werden, daß andere von internationalen Organisationen angenommene Resolutionen und Deklarationen vom Gerichtshof als Hilfsmittel zur Bestimmung der Rechtsnormen gemäß Artikel 38 Abs. 1 lit. d betrachtet werden sollten.

Die österreichische Delegation hat gewisse Vorbehalte gegen Vorschläge, die Zahl der Richter des Gerichtshofes zu vermehren. Es verdient vermerkt zu werden, daß das Institut de Droit International im Jahre 1954 zu einem ähnlichen Schluß kam. Es gibt verschiedene Gründe für unseren Standpunkt. Erstens ist zu beachten, daß die geographische Zusammensetzung des Internationalen

Gerichtshofes die des Sicherheitsrates widerspiegelt, die zufriedenstellend und allgemein annehmbar zu sein scheint.

Ferner ist meine Delegation der Ansicht, daß eine Vermehrung der Zahl der Richtersitze das Verfahren vor dem Gerichtshof noch schwerfälliger machen und seine Effizienz vermindern könnte. Außerdem sehen wir es als nicht selbstverständlich an, daß eine gleichmäßigere Vertretung der verschiedenen Rechtssysteme der Welt ihrem erklärten Zweck dienen wird. Es läßt sich schwer vorstellen, daß Staaten, die im Prinzip eine gerichtliche Beilegung ihrer Streitigkeiten ablehnen, sich an den Gerichtshof nur deshalb wenden, weil die Zahl der Richter vermehrt wurde.

Schließlich scheint keine Einigkeit über die Zahl zu bestehen, auf der die Mitgliedschaft eines erweiterten Gerichtshofes festgelegt werden soll. Eine Entscheidung über die Erhöhung der Zahl der Richter könnte deshalb zu einer langwierigen Debatte führen, bevor ein neues Gleichgewicht erzielt werden kann.

Andererseits findet meine Delegation Vorschläge des Institut de Droit International und verschiedener Staaten über die Einführung einer verbindlichen Altersgrenze und die Abschaffung der Wiederwählbarkeit der Richter sehr interessant. Von einer verbindlichen Altersgrenze kann erwartet werden, daß sie eine zusätzliche Garantie dafür darstellt, daß der Gerichtshof neue Entwicklungen im Völkerrecht und in den internationalen Beziehungen gebührend berücksichtigt. Hinsichtlich des zweiten Vorschlags wird angenommen, daß das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Richter gestärkt würde, wenn ihre Wiederwahl unmöglich wäre. Die österreichische Delegation vertritt die Ansicht, daß diese Vorschläge, die das psychologische Klima verbessern sollen, um die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes den Staaten akzeptabler zu machen, sorgfältigeres Studium verdienen.

Bei den Diskussionen über die unbefriedigende Rolle, die der Internationale Gerichtshof gegenwärtig spielt, ist eines der am häufigsten angeregten Mittel zur Abhilfe die Anrufung von Kammern, wie sie in den Artikeln 25 bis 29 des Statuts vorgesehen sind.

Herr Vorsitzender, die österreichische Delegation ist der Meinung, daß auch hier die wahrscheinlichen Vorteile und möglichen Nachteile dieses Vorschlags sorgfältig abgewogen werden sollten. Zwei Typen von Kammern sind in diesem Zusammenhang zu unterscheiden.

Von Regionalkammern wird behauptet, daß sie für die Parteien akzeptabler sind, wenn die Existenz von Normen regionalen Völkerrechts umstritten ist. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist jedoch wiederum nicht selbstverständlich. Wenigstens schien der Gerichtshof keine besonderen Schwierigkeiten zu haben, z. B. im Asylfall regionale Normen anzuwenden.

Es wäre denkbar, daß Staaten im Gegenteil noch weniger bereit sind, ihre Streitigkeiten Richtern zu unterbreiten, die wegen ihrer eingehenden Kenntnis der regionalen Probleme im allgemeinen und des konkreten Falles im besonderen als zu sehr in die Angelegenheit verwickelt angesehen werden könnten. Diese psychologischen Gründe können dazu führen, daß es Staaten vorziehen, einen Streit vor ein Gericht zu bringen, das sie für unbeteiligter halten. Weiters ließe sich vorbringen, daß die von den einzelnen Parteien bestellten Vertreter in der Lage sein sollten, besondere regionale Aspekte eines Streits den Richtern des Gerichtshofes in voller Besetzung zu erklären. Außerdem ist die Möglichkeit der Ernennung eines „judex ad hoc“ eine zusätzliche Garantie dafür, daß bestimmte Punkte den anderen Richtern klargemacht werden. Diese sind schließlich alle hochqualifizierte Juristen.

Das Hauptargument gegen die Beilegung von Streitigkeiten durch Regionalkammern ist natürlich, daß sie zur Zersplitterung des Völkerrechts führen könnten. Dies würde bedeuten, daß der einzige entscheidende Vorteil verloren geht, den der Internationale Gerichtshof gegenüber Schiedsgerichten benützt.

Eine zweite Variante sind Kammern für technische Angelegenheiten oder die Kammer für summarisches Verfahren gemäß Artikel 29 des Statuts. Es ließe sich erwarten, daß diese rascher und mit geringeren Kosten arbeiten. Die Anrufung solcher Kammern würde also zwei Einwendungen begegnen, die häufig von Staaten erhoben werden, die dazu gedrängt werden, Streitigkeiten dem Gerichtshof zu unterbreiten.

Auch hier verdienen die Argumente, die gegen diese Art von Kammer vorgebracht werden könnten, sorgfältige Überprüfung. Die beschränkte Zahl der Richter könnte z. B. ein psychologisches Hindernis darstellen. Wegen ihrer Zusammensetzung könnte eine solche Kammer einer der Parteien voreingenommen erscheinen. Außerdem könnte das Ergebnis eines Verfahrens vor einer Kammer schwer vorherzusagen sein, besonders wenn die betreffende Kammer noch keine ausreichende Spruchpraxis aufweist.

Aus diesen Überlegungen heraus könnten Staaten zögern, eine Streitigkeit einer solchen Kammer zu unterbreiten. Wenn sie überhaupt eine Entscheidung durch Richterspruch wählen, werden sie wahrscheinlich ein Schiedsgericht einsetzen, in dem sie durch Schiedsrichter ihrer Wahl vertreten sind.

Jedenfalls scheint es bezeichnend, daß keine solche Kammer je zur Entscheidung einer Streitigkeit angerufen wurde, obwohl die Kammer für abgekürztes Verfahren bereits besteht. Österreich lehnt jedoch nicht im Prinzip Schritte zur Aktivierung von Kammern mit beschränkter Richterzahl ab. Wir möchten jedoch die Notwendigkeit betonen, alle Vor- und Nachteile des Problems äußerst sorgfältig zu studieren, bevor konkrete Aktionen empfohlen werden.

Herr Vorsitzender, wir möchten auch kurz zur zweifellos wichtigen Frage der Kompetenzen des Gerichtshofes Stellung nehmen. Österreich unterstützt die Ausdehnung sowohl der Kompetenz in streitigen Verfahren als auch der zur Erstattung von Gutachten. In erster Linie sollte angesichts der steigenden Bedeutung internationaler Organisationen in den internationalen Beziehungen, wie sie z. B. in der zunehmenden Zahl der von ihnen geschlossenen Abkommen zum Ausdruck kommt, diesen Organisationen Zutritt zum Gerichtshof in Streitsachen gewährt werden.

Wir sind uns jedoch bewußt, daß eine umfassende Formel, wie sie von einigen Staaten und Autoren vorgeschlagen wird, wonach internationale Organisationen in Artikel 34 Abs. 1 des Statuts aufgenommen werden sollten, in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen würde. Die Frage, ob eine bestimmte Organisation eine internationale Organisation im Sinne des Völkerrechts ist, ist häufig umstritten. Deshalb könnte als erster Schritt die Prozeßfähigkeit den Vereinten Nationen, den Spezialorganisationen und der Internationalen Atomenergieorganisation gewährt werden. Sollte Einigkeit über diesen ersten Schritt erzielt werden, wäre es logisch, diesen Organisationen die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes gemäß Artikel 36 Abs. 2 seines Statuts zu gestatten, wie dies z. B. von der International Law Association im Jahre 1956 vorgeschlagen wurde.

Zweitens hält meine Delegation Vorschläge zur Erweiterung des Rechts, den Gerichtshof um Rechtsgutachten zu ersuchen, für interessant. Gegenwärtig ist dieses Recht gemäß der Satzung auf bestimmte Organe der Vereinten Nationen und auf von ihnen dazu ermächtigte Spezialorganisationen beschränkt. Es lassen sich Argumente dafür vorbringen, die Anrufung des Gerichtshofes zur Erteilung von Rechtsgutachten sowohl zusätzlichen internationalen Organisationen als auch Staaten zu gestatten.

Sollten Staaten jedoch zur Anforderung von Rechtsgutachten ermächtigt werden, könnten erneut Schwierigkeiten auftreten. Denn ein Mißbrauch dieses Rechts ist zweifellos denkbar. Staaten könnten sich z. B. versucht fühlen, sich dieser Prozedur zu bedienen, um den Grundsatz zu umgehen, daß kein Staat ohne seine Zustimmung irgendeiner Streiterledigung durch Dritte unterworfen werden darf. Ein Staat, der in einen Streit verwickelt ist, könnte um ein Rechtsgutachten ansuchen. Stellt sich die Ansicht des Gerichtshofes als für seinen Standpunkt günstig heraus, könnte der betreffende Staat sich dann gegenüber seinem Gegner auf das Gutachten berufen und dadurch versuchen, auf diesen Druck auszuüben. Ein Ausweg aus diesem Dilemma würde darin bestehen, das Recht der Staaten, um Rechtsgutachten zu ersuchen, von der Zustimmung aller Streitparteien abhängig zu machen.

Ein weiterer Gedanke, der Beachtung verdient, betrifft die Ermächtigung staatlicher Höchstgerichte, sich an den Internationalen Gerichtshof um Rechtsgutachten über Fragen des Völkerrechts zu wenden, die in Fällen vor diesen Gerichtshöfen aufgeworfen werden. Dies würde aber erfordern, daß die staatlichen Gerichte von vornherein die Gutachten des Internationalen Gerichtshofes als verbindlich anerkennen.

Nicht zuletzt möchte die österreichische Delegation auf ihre schriftlichen Kommentare zu den Problemen der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren vor dem Gerichtshof verweisen. In diesem Zusammenhang unterstützen wir Vorschläge, die den Gerichtshof auffordern, prozeßhindernde Einreden so schnell wie möglich zu entscheiden und es zu unterlassen, sie mit der meritorischen Erledigung zu verbinden, wenn dies nicht absolut notwendig ist.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, daß es unmöglich ist, in einer kurzen mündlichen Erklärung alle die komplexen Fragen, die in den verschiedenen Vorschlägen an dieses Komitee aufgeworfen wurden, ausreichend zu behandeln. Demgemäß wird meine Delegation jeden Vorschlag positiv aufnehmen, der das weitere Studium der Vorschläge gestattet, die in den schriftlichen Kommentaren und in der gegenwärtigen Debatte unterbreitet wurden.

